
SCHLUSSBERICHT – Mai 2022

Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2020

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2020
Auftraggeber: Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Ort: Bern
Datum: Mai 2022

Begleitgruppe

Philipp Muri (Leiter Abteilung Versicherungsaufsicht, BAG)
Marc Schmutz (Leiter Sektion Betriebliche Aufsicht, BAG)
Renato Brunner (Mitarbeiter Sektion Betriebliche Aufsicht, BAG)
Kris Haslebacher (Mitarbeiter Sektion Datenmanagement und Statistik, BAG)
Claude Vuffray (Leiter Sektion Datenmanagement und Statistik, BAG)
Catherine Decoppet (Mitarbeiterin Sektion Datenmanagement und Statistik, BAG)

Projektteam Ecoplan

André Müller
Eliane Kraft
Rafaela Catena

Methodische Begleitung des Mandats durch Prof. Dr. Tobias Schoch (Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Hochschule für Wirtschaft)

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Vorwort des Bundesamts für Gesundheit

Der vorliegende Monitoringbericht über die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung basiert auf den Daten des Jahres 2020. Um die Vergleichbarkeit der Entwicklung der Resultate zu gewährleisten, ist im aktuellen Bericht dieselbe Methodik wie in den Vorjahren angewandt worden. Die Berechnungen zur durchschnittlich verbleibenden Prämienbelastung nehmen auch in diesem Bericht einen bedeutenden Teil ein. Erstmals wird die verbleibende Prämienbelastung nebst der Standardprämie auch mit der mittleren Prämie ermittelt, da sich die Standardprämie in den letzten Jahren immer weiter von der effektiv bezahlten Prämie entfernt hat.

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet die Versicherer, grundsätzlich den Versicherten die gleiche Prämie unabhängig vom Einkommen, Geschlecht oder Gesundheitszustand in Rechnung zu stellen. Die Prämien werden lediglich nach Altersklasse, Wohnregion, Versicherungsmodell und Franchisenhöhe abgestuft. Als sozialpolitisches Korrektiv zur Kopfprämie verbilligen die Kantone die Prämien von jenen Versicherten, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die im Jahr 2017 vom Parlament beschlossene KVG-Änderung, wonach die Kantone bei unteren und mittleren Einkommen die Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent und diejenigen für junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen haben, ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Den Kantonen wurde aber eine Übergangsfrist von zwei Jahren für die Umsetzung dieser Bestimmungen gewährt.

Die Prämienverbilligung wird durch Bundes- und Kantonsbeiträge finanziert. Die Bundesbeiträge sind im Gesetz vorgeschrieben und belaufen sich auf 7,5 Prozent der Bruttokosten. Eine analoge Vorgabe gibt es bis anhin für die Kantone nicht. Somit fallen die Kantonsbeiträge im Verhältnis zu den erhaltenen Bundesbeiträgen nach wie vor sehr unterschiedlich aus. Weiter zeigt der Bericht, dass die Kantone nicht nur bei der Finanzierung, sondern auch bei der Ausgestaltung ihrer Prämienverbilligungssysteme sehr unterschiedlich agieren, beispielsweise bei den Berechnungsmodellen und der Festlegung der Anspruchsberechtigten. Dies erklärt zu einem grossen Teil die sehr unterschiedlichen Prämienbelastungen im Kantonsvergleich.

Wie bereits im letzten Monitoring über das Jahr 2017 wird auch im Monitoring 2020 die Prämienverbilligung im Gesamtkontext des Systems der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufgezeigt. Dabei werden die Geld- und Sachleistungsflüsse untersucht und verschiedene Haushalts- und Personengruppen miteinander verglichen.

Philipp Muri

Leiter Abteilung Versicherungsaufsicht

Avant-propos de l'Office fédéral de la santé publique

Le présent rapport de monitoring sur l'efficacité sociopolitique de la réduction de primes est fondé sur les données de l'année 2020. Afin de garantir la comparabilité des résultats sur la durée, il applique la même méthode que celle utilisée pour les années précédentes. Les calculs relatifs à la charge de primes restante y occupent cette fois encore une place importante ; mais, pour la première fois, cette charge est calculée non seulement par rapport à la prime standard, mais aussi par rapport à la prime moyenne, étant donné que l'écart entre la prime standard et la prime effectivement payée n'a cessé de s'accroître au cours des dernières années.

La loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal) oblige les assureurs à facturer en principe la même prime à tous les assurés, quels que soient leur revenu, leur sexe et leur état de santé. Les primes ne sont échelonnées que par classe d'âge, région de résidence, modèle d'assurance et montant de la franchise. À titre de correctif sociopolitique à cette prime unique, les cantons sont tenus de réduire les primes des assurés de condition économique modeste. Le Parlement a adopté en 2017 une modification de la LAMal en vertu de laquelle les cantons doivent réduire d'au moins 80 % les primes des enfants et d'au moins 50 % celles des jeunes adultes en formation pour les familles au revenu faible ou moyen. Cette modification est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2019, mais un délai transitoire de deux ans a été accordé aux cantons pour mettre en œuvre les nouvelles dispositions.

La réduction de primes est financée par des contributions fédérales et cantonales. Les contributions fédérales sont prescrites par la loi et se montent à 7,5 % des coûts bruts de l'assurance obligatoire des soins (AOS). Aucune prescription analogue ne s'applique aux cantons. De ce fait, le rapport entre les contributions des cantons et celles que ceux-ci obtiennent de la Confédération continue de varier considérablement d'un canton à l'autre. Le présent rapport montre également que les cantons agissent de manière très diverse non seulement en ce qui concerne le financement, mais aussi dans la conception de leur système de réduction de primes, par exemple s'agissant des modèles de calcul et de la détermination du droit à la réduction. Cette disparité explique en grande partie pourquoi la charge des primes peut différer à tel point d'un canton à l'autre.

Comme le précédent, qui portait sur l'année 2017, le monitoring 2020 analyse la réduction de primes dans le contexte global du système de l'AOS. Il compare entre eux les groupes de ménages et de personnes, et analyse les flux de prestations, pécuniaires et en nature.

Philipp Muri

Responsable de la division Surveillance de l'assurance

Premessa dell'Ufficio federale della sanità pubblica

Il presente rapporto di monitoraggio sull'efficacia della riduzione dei premi sotto il profilo della politica sociale si fonda sui dati del 2020. Per garantire la comparabilità dell'evoluzione dei risultati, è stata applicata la stessa metodologia degli anni precedenti. I calcoli relativi al rimanente onere finanziario medio derivante dai premi costituiscono nuovamente una parte significativa del rapporto, ma per la prima volta questo valore è determinato sulla base sia del premio standard sia di quello medio, considerato che negli ultimi anni il premio standard si è allontanato sempre più da quanto effettivamente pagato.

Secondo la legge federale sull'assicurazione malattie (LAMal), gli assicuratori devono fatturare in linea di principio lo stesso premio a tutti gli assicurati a prescindere dal reddito, dal genere o dallo stato di salute. I premi sono graduati soltanto in funzione della fascia d'età, della regione di domicilio, del modello assicurativo scelto e dell'importo della franchigia. Quale correttivo di politica sociale al principio del premio unico, i Cantoni accordano riduzioni dei premi agli assicurati di condizione economica modesta. Il 1° gennaio 2019 è entrata in vigore la modifica della LAMal adottata nel 2017 dal Parlamento, la quale prevede che i Cantoni riducano nelle situazioni di reddito medio e basso di almeno l'80 per cento i premi dei bambini e di almeno il 50 per cento quelli dei giovani adulti in periodo di formazione. Ai Cantoni è stato concesso un termine transitorio di due anni per introdurre il nuovo sistema.

La riduzione dei premi è finanziata con sussidi federali e cantonali. Quelli federali sono prescritti dalla legge e ammontano al 7,5 per cento delle spese lorde. Quelli cantonali non sono finora stati disciplinati in modo analogo e pertanto continuano a essere molto eterogenei rispetto ai sussidi federali ricevuti. Dal rapporto emerge inoltre che, non solo le modalità di finanziamento, ma anche i sistemi di riduzione dei premi applicati sono diversi da Cantone a Cantone (p. es. i modelli di calcolo utilizzati e la determinazione della cerchia degli aventi diritto), il che spiega in gran parte le forti divergenze cantonali dell'onere dei premi.

Come quello riguardante il 2017, anche il monitoraggio 2020 illustra la riduzione dei premi nel contesto generale del sistema dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie. Vengono esaminati i flussi delle prestazioni in denaro e in natura, e messi a confronto i diversi gruppi di economie domestiche e persone.

Philipp Muri

Responsabile della divisione Vigilanza delle assicurazioni

Foreword by the Federal Office of Public Health

This monitoring report on the socio-political effectiveness of reducing health insurance premiums is based on data for 2020. To ensure the comparability of results trends, the methodology used in previous years has been employed. Calculations of the average remaining premium burden account for a significant part of this report. For the first time, the remaining premium burden has been calculated on the basis of average premiums as well as standard premiums, since the gap between standard premiums and the premiums actually paid has consistently widened in recent years.

The Federal Health Insurance Act (HIA) obliges insurers to charge the people they insure the same premium, regardless of income, gender or health status. Premiums are graduated solely on the basis of age category, region of residence, insurance model and deductible. However, as a socio-political measure to cushion the impact of this per capita flat-rate premium, the Cantons reduce the premiums paid by people on modest incomes. In 2017, Parliament approved an amendment to the HIA, under which the Cantons are required to reduce the premiums for children from low- or modest-income families by at least 80% and those for young adults in education/training from such families by at least 50%. This amendment entered into force on 1 January 2019. The Cantons were granted a two-year transition period for implementation.

Reductions are funded by federal and cantonal contributions. The federal contributions are prescribed by law and amount to 7.5% of gross costs. There is as yet no comparable stipulation for the Cantons. As a result, the Cantons' contributions still vary considerably relative to the federal contributions. Furthermore, the report shows that in addition to financing, the Cantons also have very different approaches to the way they structure their premium reduction systems, for example in their calculation models and the criteria used to determine eligibility. This explains much of the considerable variation in the remaining premium burden between Cantons.

Like the last monitoring report for 2017, this report places premium reductions in the overall context of the compulsory health insurance system, examining the flow of financial and non-financial benefits and comparing different groups of households and people.

Philipp Muri

Head of Insurance Supervision Division

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Bundesamts für Gesundheit	1
Avant-propos de l'Office fédéral de la santé publique	2
Premessa dell'Ufficio federale della sanità pubblica	3
Foreword by the Federal Office of Public Health	4
Inhaltsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	7
Kurzfassung	9
Version courte	17
Versione breve	25
Summary	33
1 Ziel und Methodik	41
1.1 Fragestellungen	41
1.2 Methodisches Vorgehen	41
1.3 Aufbau des Berichts	46
2 Prämienverbilligung in der Schweiz	47
2.1 Übersicht	47
2.2 IPV-Beziehende	49
2.3 Ausgaben	51
2.4 Zeitliche Entwicklung	56
3 Prämienverbilligungssysteme der Kantone	64
3.1 Eckpfeiler	64
3.2 Änderungen der IPV-Systeme	73
4 Sozialpolitische Wirksamkeit auf die Modellhaushalte	77
4.1 Modellhaushalte	77
4.2 Wirkung nach Modellhaushalt	82
4.2.1 Prämienverbilligung und verbleibende Prämienbelastung mit «Standardprämie»	82
4.2.2 Verbleibende Prämienbelastung mit «Mittlerer Prämie»	90

5	Verbleibende Prämienbelastung der Quartilhaushalte	94
5.1	Verbleibende Prämienbelastung der Quartilhaushalte mit «Standardprämie».....	94
5.2	Verbleibende Prämienbelastung der Quartilhaushalte mit «Mittlerer Prämie»	98
6	Individuelle Prämienverbilligungen für den Mittelstand	102
7	Prämienverbilligungen im Kontext der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	107
7.1	Prämienverbilligung im OKP-Kontext.....	107
7.2	OKP-Umverteilungsanalyse mit MicSimHealth	109
7.3	IPV im OKP-Finanzierungs- und Leistungskontext.....	112
8	Synthese	121
8.1	Höhe der individuellen Prämienverbilligung	121
8.2	Sozialpolitische Wirkung	124
8.3	Die IPV im Gesamtkontext des Systems der obligatorischen Krankenpflegeversicherung .	127
	Anhang A: Kantonale Prämienverbilligungssysteme	129
	Anhang B: Methodik der Analyse der verbleibenden Prämienbelastung von Modellhaushalten	131
	Anhang C: Einkommensverteilung der Haushaltstypen	135
	Anhang D: Ergebnisse nach Modellhaushalt	138
	Anhang E: Ergebnisse Modellberechnungen zur IPV für den Mittelstand.....	148
	Literaturverzeichnis	153
	Verzeichnis der Datenquellen	155

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAGSAN	Anonymisierte Individualdaten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
BFS	Bundesamt für Statistik
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40), auch «2. Säule»
CHF	Schweizer Franken
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV
EO	Erwerbsersatzordnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
HHT	Haushaltstyp
IPV	Individuelle Prämienverbilligung
IV	Invalidenversicherung
KVG	Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
MHH	Modellhaushalt
MicSimHealth	Mikrosimulationsmodell der obligatorischen Krankenversicherung OKP von Ecoplan
NBU	Nichtberufsunfall
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
OoP	Out of pocket Beiträge – nicht zurückgeforderte Rechnungen der OKP-Versicherten
SH	Sozialhilfe
SILC	Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen des Bundesamtes für Statistik
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte des Bundesamtes für Statistik

Kurzfassung

Ausgangslage

Seit der Einführung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen im Jahr 1996 wird ihre sozialpolitische Wirksamkeit im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) regelmässig untersucht. Im Rahmen dieses laufenden Monitorings analysiert der vorliegende Bericht die kantonalen Prämienverbilligungssysteme für das Jahr 2020. Er umfasst folgende drei Themenbereiche:

- Nationale Kennzahlen zur individuellen Prämienverbilligung und Beschreibung der kantonalen Prämienverbilligungssysteme
- Analyse der sozialpolitischen Wirksamkeit der individuellen Prämienverbilligung anhand von sieben Modellhaushalten
- Analyse der Umverteilungseffekte des Systems der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die Bedeutung des Prämienverbilligungssystems

Individuelle Prämienverbilligung in der Schweiz

Im Jahr 2020 bezogen rund 2.4 Millionen Personen eine individuelle Prämienverbilligung. Dies entspricht einer Bezugsquote von 28 Prozent aller versicherten Personen. Von den IPV-Beziehenden hatten gleichzeitig rund 404'000 Personen Ergänzungsleistungen (EL) und rund 308'000 Personen Sozialhilfe. Sowohl die Bezugsquote als auch der Anteil IPV-Beziehende mit EL oder Sozialhilfe variiert beträchtlich zwischen den Kantonen.

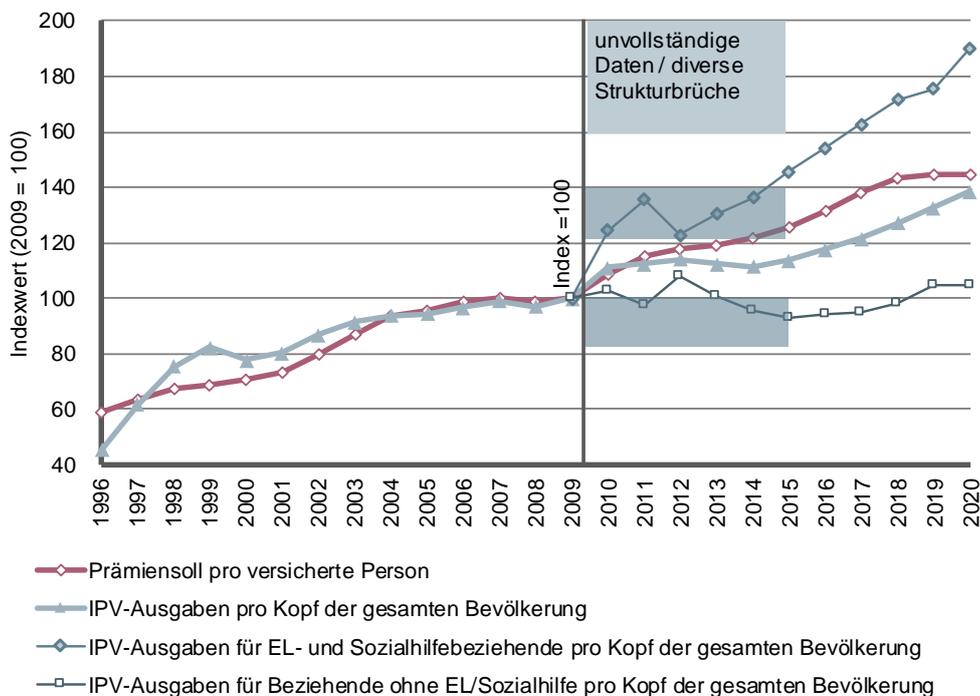
Die Ausgaben für die individuelle Prämienverbilligung betragen im Jahr 2020 rund 5.5 Milliarden Franken. Davon finanzierten die Kantone im Durchschnitt 48 Prozent, wobei grosse Unterschiede zwischen den kantonalen Finanzierungsanteilen bestehen. Die Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV lagen je nach Kanton zwischen 374 und 1'048 Franken. Vergleichsweise hohe Pro-Kopf-Ausgaben haben insbesondere Kantone mit einem hohen Anteil IPV-Beziehenden mit EL oder Sozialhilfe.

Bis ins Jahr 2011 folgten die Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV dem Prämienanstieg (Abbildung K-1). *Zwischen 2011 und 2017* stiegen die Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV weniger stark als die Pro-Kopf-OKP-Prämien. Verschiedene Kantone haben in dieser Periode ihren Anteil zur Finanzierung der IPV gekürzt: Dieser sank von 48% im Jahr 2011 auf 44% im Jahr 2017. Ab 2018 bis 2020 hat diesbezüglich eine «Trendumkehr» stattgefunden: Die Pro-Kopf-Prämien sind in dieser Periode weniger stark gestiegen als die Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV. Der Kantonsanteil an die Prämienverbilligung ist denn auch von 44% im Jahr 2017 auf 48% im Jahr 2020 gestiegen.

Die IPV-Ausgaben für die EL- und Sozialhilfebeziehenden sind in der *Periode 2017 bis 2020* weiterhin stärker gewachsen als diejenigen für die IPV-Beziehenden ohne EL oder Sozialhilfe. Ein immer grösserer Anteil der IPV-Ausgaben ist also für die EL- und Sozialhilfebeziehenden reserviert. Immerhin konnte für die Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen

durch die Aufstockung der IPV-Beiträge verschiedener Kantone die weiter zunehmende verbleibende Prämienbelastung gebremst werden.

Abbildung K-1: Entwicklung der Prämien und Prämienverbilligung, indexiert



Quelle: BAG (2021), OKP-Statistiken 2009-2020. Index Jahr 2009 = 100. Prämien = Prämien Soll in Franken, je versicherte Person, alle Versicherte; ab 1996. Zeitliche Vergleichbarkeit: IPV-Ausgaben sind ab 2011 ohne Zahlungen der Kantone für ausstehende Forderungen aus der OKP ausgewiesen. Anmerkung: **Bei der Erhebung 2021 wurden die Einträge für den Kanton Bern ab 2012 und für den Kanton Freiburg ab 2015 überarbeitet.** Ab 2012 sind die Zahlen nur noch bedingt mit den vorgängigen Jahren vergleichbar. Die IPV-Ausgaben für EL- und Sozialhilfebeziehende werden seit 2009 erfasst. In allen Jahren bestehen einzelne Lücken in den kantonalen Angaben, insbesondere bei den IPV-Ausgaben für Sozialhilfebeziehende. Die extremen Schwankungen in den Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV von Personen mit EL oder Sozialhilfe in den Jahren 2009-2012 sind teilweise auf diese Datenlücken und veränderte Erhebungsmethoden in den Kantonen zurückzuführen.

Die IPV-Ausgaben für EL- und Sozialhilfebeziehende pro Kopf der Gesamtbevölkerung nehmen auch ab 2017 bis 2020 stark zu, dies aus zwei Gründen zu: Einerseits stieg die Anzahl der EL- und Sozialhilfebeziehenden, andererseits nahmen die Prämienverbilligungen pro EL- bzw. Sozialhilfebeziehenden zu.

Prämienverbilligungssysteme der Kantone

Jeder Kanton hat ein eigenes Prämienverbilligungssystem. Die kantonalen Systeme unterscheiden sich beachtlich und lassen sich anhand von folgenden fünf Eckwerten typisieren:

- *Berechnungsmodell*: Acht Kantone haben ein Prozentmodell, in dem die Versicherten abhängig von ihrem Einkommen einen Anteil der OKP-Prämie als Selbstbehalt selbst tragen. Die IPV entspricht in diesem Modell der Differenz zwischen dem Prämien-Selbstbehalt und einer Richtprämie. Ein Stufenmodell, bei dem die IPV einem festen Betrag nach Einkommensstufe entspricht, wird in acht Kantonen angewendet. Eine Kombination aus Prozent- und Stufenmodell, indem der Prämien-Selbstbehalt nach Einkommensstufen variiert, besteht in weiteren acht Kantonen. Zwei Kantone kennen mathematische Funktionen, welche die Prämienverbilligung zwischen einem Minimum und einem Maximum berechnen.
- *Massgebendes Einkommen*: Alle Kantone haben eine eigene Einkommensgrösse bestimmt, die zur Berechnung der IPV verwendet wird. Diese wird in der Regel aufgrund von Einkommensgrössen der Steuererklärung ermittelt, bspw. das Nettoeinkommen oder das steuerbare Einkommen. Die Kantone kennen zudem verschiedene Abzüge und Zuschläge zu diesen Einkommensgrössen. In allen Kantonen wird ein Teil des steuerbaren Vermögens berücksichtigt, um das massgebende Einkommen zu bestimmen.
- *Ermittlung der Anspruchsberechtigung*: Sieben Kantone ermitteln automatisch für alle Steuerpflichtige, ob sie aufgrund ihrer Steuerdaten Anspruch auf IPV haben. 17 Kantone benachrichtigen die potenziell antragsberechtigten Personen individuell und stellen ihnen ein Antragsformular zu. Zwei Kantone informieren die gesamte Bevölkerung über die IPV, ohne auf die potenziell Berechtigten individuell zuzugehen. Die Personen müssen eigenständig einen Antrag auf IPV stellen.
- *Aktualität des IPV Systems*: Eine Mehrheit von 19 Kantonen stützt sich für die Ermittlung des IPV-Anspruchs auf die Steuerdaten des Vorjahres. Drei Kantone verwenden auf drei Jahre zurückliegende Steuerdaten. Die Steuerdaten des Vorjahres bzw. die aktuellsten verfügbaren Steuerdaten sind in vier Kantonen die massgebende Grundlage.
- *Anspruch von jungen Erwachsenen bis 25 Jahre*: Sieben Kantone gewähren jungen Erwachsenen einen eigenständigen Anspruch auf IPV. In den restlichen Kantonen haben sie einen gemeinsamen Anspruch mit den Eltern, meist unter der Voraussetzung, dass sie sich noch in Ausbildung befinden.

Insgesamt haben fast alle Kantone ihre IPV-Systeme seit dem letzten Monitoring im Jahr 2017 angepasst bzw. eine Änderung für künftige Jahre beschlossen. Da seit 2019 für Familien mit unteren und mittleren Einkommen die Prämien von Kindern um mindestens 80% und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50% verbilligt werden müssen, haben einige Kantone die Mindestverbilligungen erhöht.

Sozialpolitische Wirksamkeit der IPV bei den sieben Modellhaushalten

Im Zentrum des Monitorings steht die Analyse der Prämienverbilligung und der verbleibenden Prämienbelastung von sieben Modellhaushalten. Untersucht werden Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen ohne Anspruch auf EL oder Sozialhilfe, die zur Zielgruppe der

IPV gehören (vgl. Abbildung K-2). Die Definition der Modellhaushalte wurde aus den vorgängigen Monitoringberichten übernommen, um die zeitliche Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Abbildung K-2: Übersicht über die sieben Modellhaushalte

Modellhaushalt	Beschreibung	Bruttoeinkommen*
1	Alleinstehende Rentnerin	45'000 CHF
2	Familie mit zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)	70'000 CHF
3	Einelternfamilie mit zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)	60'000 CHF
4	Familie mit vier Kindern (3.5, 5, 8, 10 Jahre)	85'000 CHF
5	Familie mit einem Kind (16 Jahre) und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung (20 Jahre)	70'000 CHF
6	Alleinstehender junger Erwerbstätiger (24 Jahre)	38'000 CHF
7	Ehepaar ohne Kinder	60'000 CHF

Anm.: Bruttoeinkommen* = Bruttoarbeits- oder -renteneinkommen exkl. Familienzulagen.

Die wichtigste Neuerung des Monitoring 2020 ist die zusätzliche Berechnung der verbleibenden Prämienbelastung mit der «**Mittleren Prämie**». Die verbleibende Prämienbelastung wurde in den bisherigen Monitorings mit der «**Standardprämie**» berechnet. Diese entfernte sich in den letzten Jahren immer weiter von der effektiv bezahlten Prämie. Daher wird für das Monitoring 2020 die verbleibende Prämienbelastung anhand beider Prämien, der «Mittleren Prämie» und der «Standardprämie», berechnet.

Abbildung K-3: Entwicklung der Standardprämie und Mittleren Prämie für Erwachsene

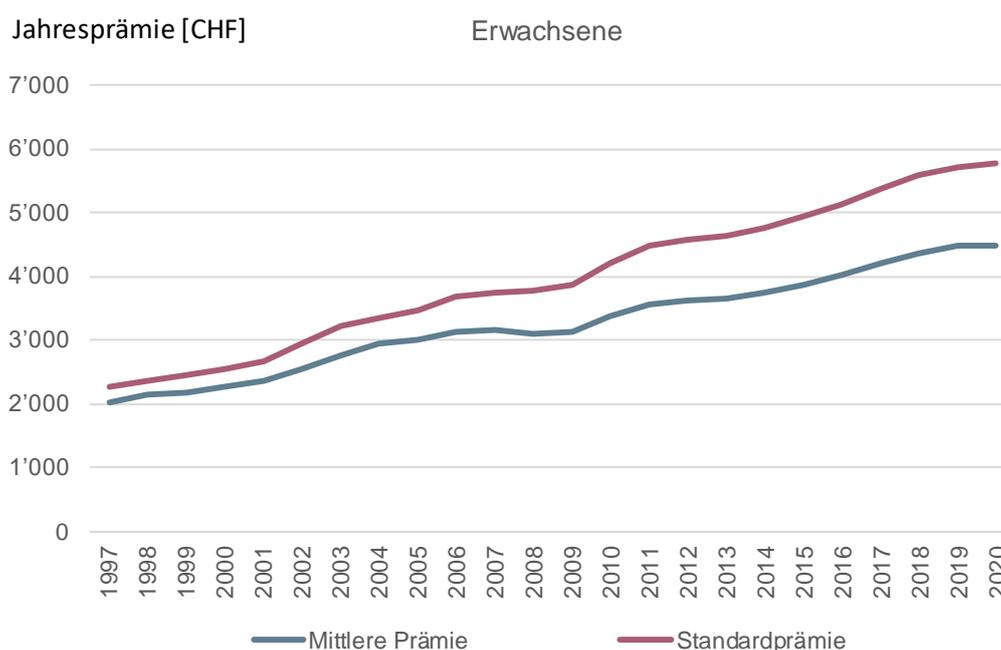


Abbildung K-4 zeigt beachtliche Unterschiede in der Höhe der individuellen Prämienverbilligung und der verbleibenden Prämienbelastung sowohl zwischen den sieben Modellhaushalten als auch zwischen den Kantonen. Zusammengefasst über alle Modellhaushalte kann folgendes festgehalten werden:

- *Individuelle Prämienverbilligung:* Diese fällt im Kanton Waadt am höchsten aus, gefolgt von den Kantonen Genf, Tessin, Graubünden und Zug. Am tiefsten ist die IPV im Kanton Appenzell Innerrhoden. Die IPV betrug durchschnittlich 29% der unverbilligten «Standardprämie» bzw. 37% der unverbilligten «Mittleren Prämie». Dieser Verbilligungsanteil variiert mit der «Standardprämie» zwischen 54% im Kanton Zug und 11% im Kanton Appenzell Innerhoden und mit der «Mittleren Prämie» zwischen 68% und 15%.

Gegenüber dem Jahr 2017 hat bis zum Jahr 2020 in den Kantonen Genf, Wallis, Waadt und Luzern die durchschnittliche Prämienverbilligung der Modellhaushalte absolut betrachtet am stärksten zugenommen. In den Kantonen Luzern und Wallis wurde insbesondere als Reaktion auf das Bundesgerichtsurteil betreffend die IPV im Kanton Luzern neue Einkommensgrenzen für den IPV-Anspruch festgesetzt. Im Kanton Waadt gilt ab 2019 eine verbleibende Prämienbelastung der Haushalte von maximal 10% des massgebenden Einkommens. Im Kanton Genf wurde 2020 ein neues Kategoriensystem mit neuen Einkommensgrenzen und IPV-Beträgen eingeführt - neu erhalten 120'000 Personen eine Prämienverbilligung im Vergleich zu vorher ca. 53'000.

- *Verbleibende Prämienbelastung:* Bezahlen die Modellhaushalte die «Standardprämie», beträgt im Durchschnitt über alle Kantone und alle Modellhaushalte die verbleibende Prämienbelastung 13.7% des verfügbaren Einkommens (Jahr 2020). Mit der im Vergleich der Standardprämie um rund 25% tieferen «Mittleren Prämie» sinkt die durchschnittliche verbleibende Prämienbelastung auf 9.4% des verfügbaren Einkommens.

Am tiefsten ist sie im Kanton Zug mit 7% («Standardprämie») bzw. 4% («Mittlere Prämie») und am höchsten im Kanton Neuenburg mit 19% («Standardprämie») bzw. 15% («Mittlere Prämie»).

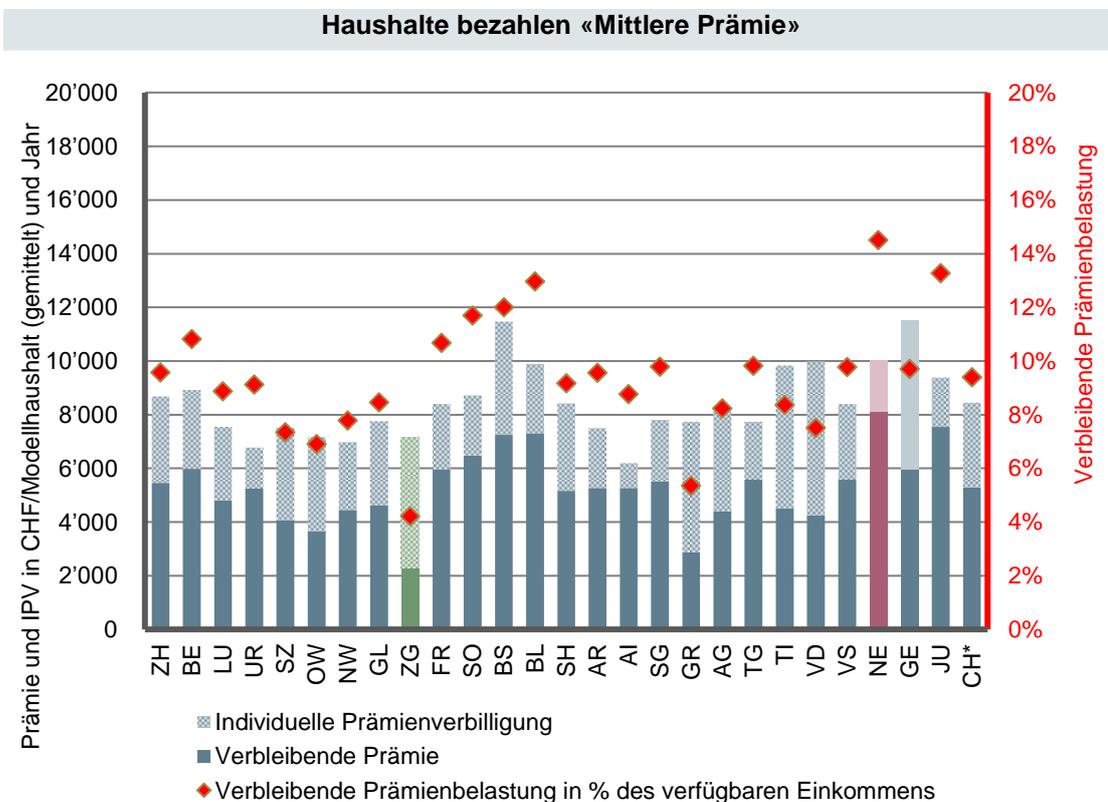
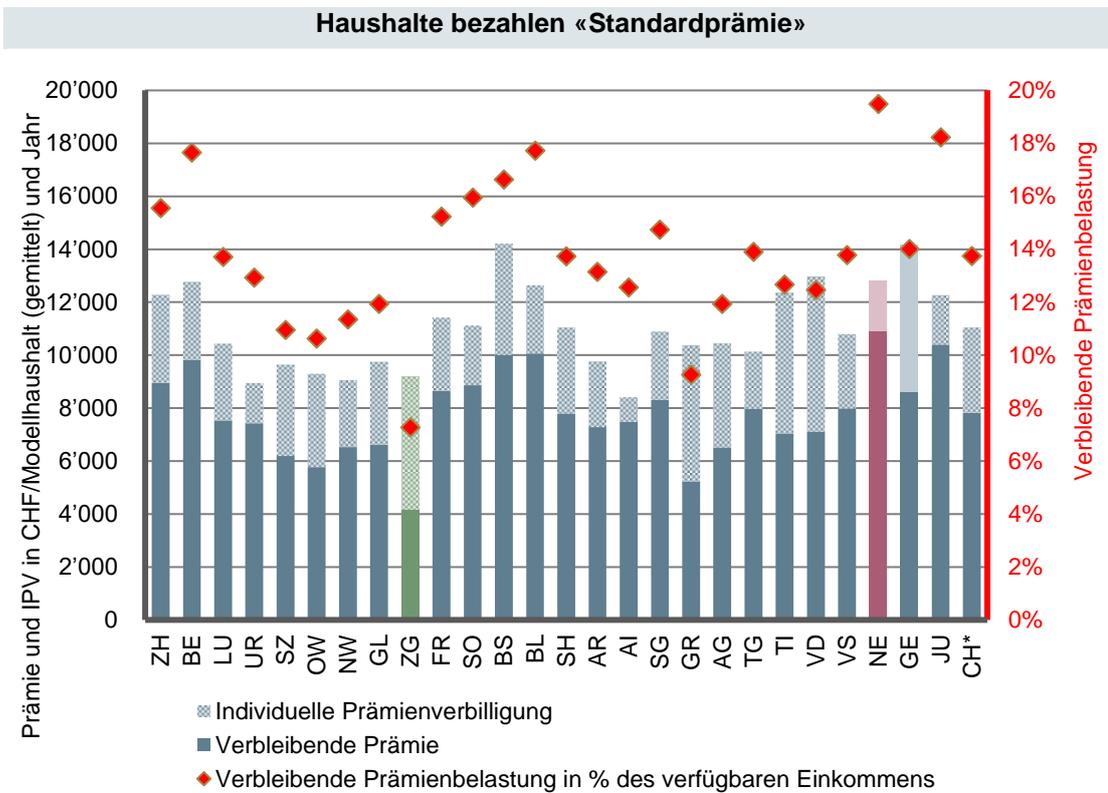
Der Bundesrat legt in seiner Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung¹ dar, dass die Kantone den Grenzbetrag, ab dem die individuelle Prämienverbilligung einsetzt, bei 8 Prozent des steuerbaren Einkommens festlegen können. Diese 8% des bundessteuerpflichtigen Einkommens entsprechen bei Personen mit Kindern ca. 6% des verfügbaren Einkommens, bei Personen ohne Kinder rund 8% des verfügbaren Einkommens.

Sofern die Modellhaushalte mit der «**Standardprämie**» belastet sind, werden diese Zielgrössen des Bundesrats in den Kantonen Zug und Graubünden für einige Modellhaushalte erreicht und für die anderen Modellhaushalte nur knapp verfehlt.

Bei einer Belastung mit der «**Mittleren Prämie**», erreichen die Kantone Zug und Graubünden für alle Modellhaushalte diese Zielgrössen des Bundesrats. Einige weitere Kantone erreichen diese Zielwerte für vereinzelte Modellhaushalte. Insgesamt werden die Zielwerte für rund 20% der Modellhaushalte erfüllt.

¹ Siehe BBl 1992, S. 225, online abrufbar unter www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10052098 (16.11.2018).

Abbildung K-4: Individuelle Prämienverbilligung, verbleibende Prämie und Prämienbelastung 2020, Mittelwert über alle sieben Modellhaushalte



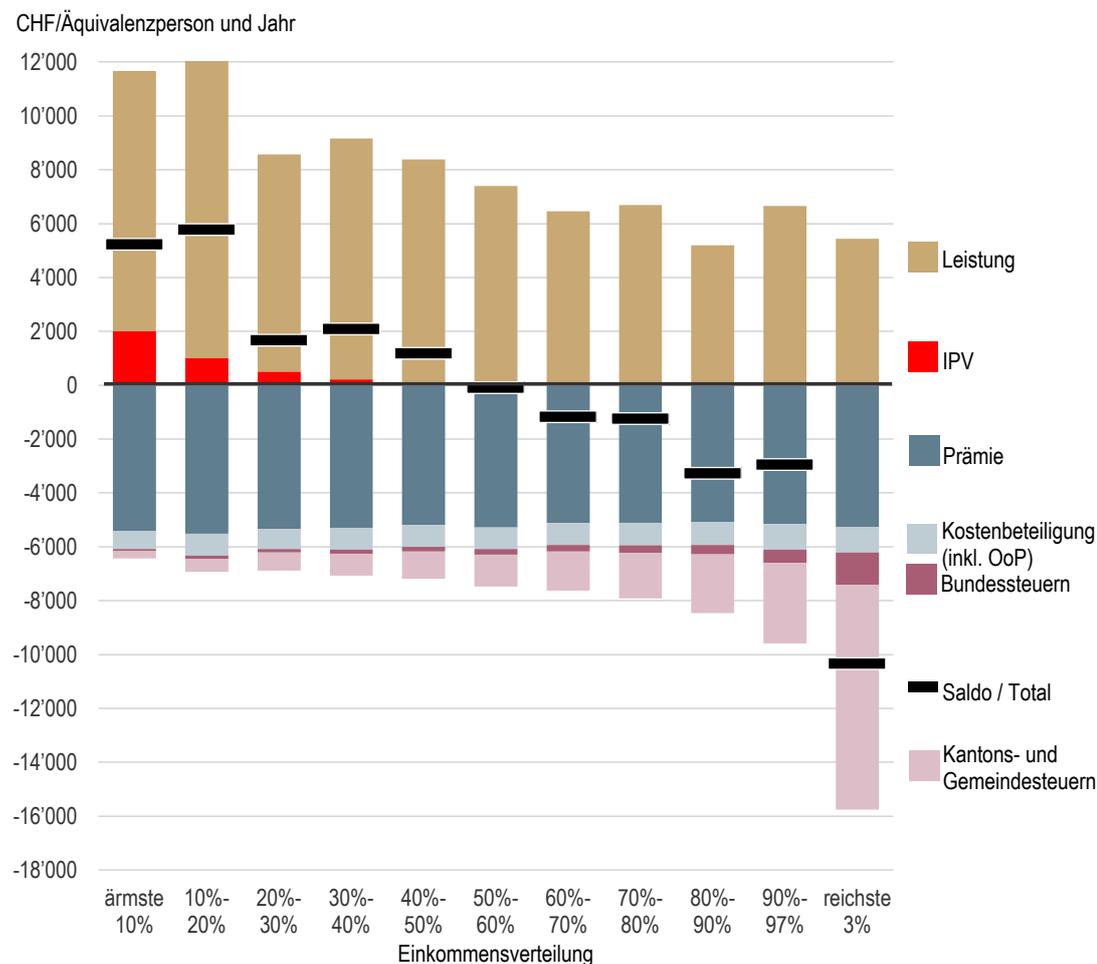
Anm.: CH* = ungewichteter Mittelwert über alle Kantone. Rot markiert sind die höchsten und grün die tiefsten Belastungen für die Modellhaushalte. Quellen: Erhebung bei den Kantonen, eigene Berechnungen.

IPV im Gesamtkontext des Systems der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die IPV für Beziehende ohne Sozialhilfe und EL kommt vor allem den ärmsten 20% der Haushalte zugute (vgl. Abbildung K-5). Sie übernimmt 31% der gesamten Finanzierungslast (Prämien, Kostenbeteiligung und Steuern) bei den 10% ärmsten Haushalten. Bei den ärmsten 10% bis 20% bzw. 20% bis 30% deckt die IPV 15% bzw. 7% der Finanzierungslast. Die IPV zeigt also eine deutliche Umverteilungswirkung zugunsten der ärmeren Haushalte.

Die ärmeren Haushalte beziehen – zusammen mit der IPV – deutlich mehr Leistungen aus dem OKP-System als sie mit ihren Prämien, Kostenbeteiligungen und Steuerzahlungen finanzieren. Die ärmeren Haushalte sind somit Nettoempfänger des OKP-Systems. Allerdings sind dafür nicht nur die Prämienverbilligungen verantwortlich: Die ärmeren Haushalte, unter denen sich viele Rentnerhaushalte befinden, bezahlen leicht höhere Prämien, beziehen aber mehr Gesundheitsleistungen und finanzieren mit ihren tieferen Steuern weniger ans OKP-System als reichere Haushalte. Insgesamt sind die Umverteilungswirkungen der «Steuerzahlungen» und der leistungsunabhängigen «OKP-Kopfprämie» grösser als diejenige der IPV. Das OKP-System ist also nicht nur wegen der IPV ein Instrument der Umverteilung: Reiche Haushalte bezahlen (v.a. über die Steuern) deutlich mehr als ärmere Haushalte und beziehen weniger Leistungen.

Abbildung K-5: IPV, Leistungsbezug und Finanzierung nach Lebensstandard der Haushalte



Quelle: MicSimHealth Version 2019.
 Lesehilfe: Die Abbildung weist die Finanzierung und den Bezug pro Äquivalenzperson aus. Damit werden die unterschiedlichen Haushaltsstrukturen vergleichbar gemacht.
 Beispiel: Die Personen in den ärmsten Haushalten beziehen Gesundheitsleistungen von 9'655 bzw. IPV von 2'012 CHF/Äquivalenzperson. Die gesamten Bezüge belaufen sich auf 11'667 CHF/Äquivalenzperson. Davon finanzieren sie knapp die Hälfte, nämlich 5'407 CHF/Äquivalenzperson, mit ihren Prämienzahlungen. Zusammen mit ihren Kostenbeteiligungen und den Steuern beträgt ihr Finanzierungsanteil an das OKP-System 6'431 CHF/Äquivalenzperson. Per Saldo sind die Personen in den ärmsten Haushalten damit Nettoempfänger im Umfang von 5'237 CHF/Äquivalenzperson.

Version courte

Cadre général

Depuis son introduction en 1996, la réduction individuelle de primes (RIP) pour les personnes de condition économique modeste est régulièrement examinée, sur mandat de l'Office fédéral de la santé publique (OFSP), sous l'angle de son efficacité sociopolitique. Dans le cadre du monitoring en cours, le présent rapport analyse les systèmes cantonaux de RIP pour l'année 2020. Il porte sur les trois thématiques suivantes :

- indicateurs nationaux concernant la RIP et description des systèmes cantonaux de réduction de primes ;
- analyse de l'efficacité sociopolitique de la RIP sur la base de sept ménages types ;
- analyse des effets de redistribution du système de l'assurance obligatoire des soins (AOS) et importance du système de réduction de primes.

Réduction individuelle de primes en Suisse

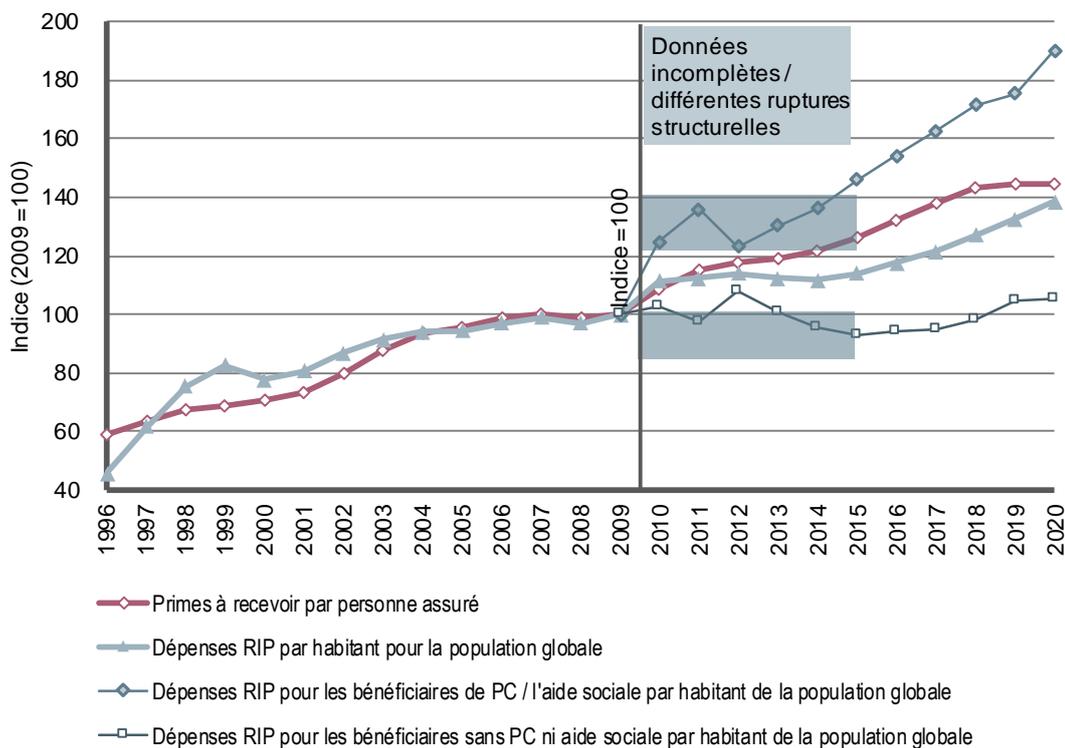
En 2020, quelque 2,4 millions de personnes, soit 28 % des assurés, bénéficiaient d'une RIP. Parmi elles, environ 404 000 personnes percevaient simultanément des prestations complémentaires (PC) et environ 308 000 personnes, une aide sociale. Tant le taux de bénéficiaires que la part des bénéficiaires touchant en sus des PC ou une aide sociale varient considérablement d'un canton à l'autre.

En 2020, les dépenses au titre de la RIP se sont montées à quelque 5,5 milliards de francs. Les cantons en finançaient en moyenne 48 %, mais il existe d'importantes disparités entre leurs parts de financement respectives. Les dépenses par habitant au titre de la RIP étaient comprises entre 374 et 1048 francs selon le canton. Les cantons où la part des bénéficiaires de RIP percevant également des PC ou une aide sociale est importante affichent notamment des dépenses par habitant relativement élevées.

Jusqu'en 2011, les dépenses par habitant au titre de la RIP suivaient l'augmentation des primes (Illustration K-1). *Entre 2011 et 2017*, elles ont moins augmenté que les primes de l'AOS. Au cours de cette période, plusieurs cantons ont réduit leur part de financement de la RIP, qui est passée de 48 % en 2011 à 44 % en 2017. La tendance s'est inversée entre 2018 et 2020 : les primes par habitant ont moins augmenté que les dépenses par habitant au titre de la RIP, et la part de financement de celle-ci par les cantons est remontée à 48 %.

Au cours de la *période de 2017 à 2020*, les dépenses au titre de la RIP pour les bénéficiaires de PC et d'aide sociale ont continué d'augmenter plus fortement que celles destinées aux assurés ne percevant ni PC ni aide sociale. Autrement dit, une part de plus en plus importante de ces dépenses est réservée aux bénéficiaires de PC et d'aide sociale. L'augmentation constante de la charge de primes restante a néanmoins pu être freinée, pour les personnes de condition économique modeste, dans quelques cantons qui ont augmenté leur contribution à la RIP.

Illustration K-1: Évolution des primes et de la réduction de primes, indexée



Source : OFSP (2021), Statistiques de l'AOS 2009-2020. Indice année 2009 = 100. Primes = primes à recevoir en francs, par assuré, tous les assurés ; dès 1996. Comparabilité sur la durée : à partir de 2011, les dépenses au titre de la RIP sont présentées sans les paiements des cantons pour les créances arriérées de l'AOS. Remarque : **pour les données collectées en 2021, les enregistrements pour le canton de Berne ont été remaniés à partir de 2012 et, pour le canton de Fribourg, à partir de 2015.** À partir de 2012, les chiffres ne peuvent donc être comparés avec ceux des années précédentes que dans une mesure limitée. Les dépenses au titre de la RIP pour les bénéficiaires de PC et de l'aide sociale sont enregistrées depuis 2009. Les informations cantonales sont incomplètes pour toutes ces années, notamment en ce qui concerne ces dépenses pour les bénéficiaires de l'aide sociale. Les variations extrêmes dans les dépenses par habitant au titre de la RIP pour les bénéficiaires de PC ou de l'aide sociale durant la période de 2009 à 2012 s'expliquent en partie par ces lacunes et par le changement des méthodes cantonales de collecte des données.

Les dépenses par habitant au titre de la RIP pour les bénéficiaires de PC et de l'aide sociale par rapport à l'ensemble de la population connaissent aussi une forte augmentation entre 2017 et 2020, et ce, pour deux raisons : d'une part, le nombre de ces bénéficiaires augmente ; d'autre part, les réductions de primes par bénéficiaire progressent.

Systèmes cantonaux de réduction de primes

Chaque canton possède son propre système de réduction de primes. Les systèmes cantonaux diffèrent considérablement entre eux. On peut les classer en fonction des cinq paramètres suivants :

- *Modèle de calcul* : huit cantons appliquent un modèle proportionnel dans lequel les assurés supportent eux-mêmes une partie de la prime AOS à titre de quote-part, en fonction de leur revenu. Dans ce modèle, la RIP correspond à la différence entre la quote-part de prime et une prime de référence. Huit autres cantons appliquent un modèle progressif, dans lequel la RIP correspond à un montant fixe selon le niveau de revenu. Une combinaison de ces deux modèles, dans laquelle la quote-part de primes varie selon les niveaux de revenu, est appliquée par huit autres cantons encore. Enfin, deux cantons utilisent des fonctions mathématiques pour calculer la réduction de primes entre un minimum et un maximum.
- *Revenu déterminant* : tous les cantons ont déterminé leur propre valeur de revenu pour le calcul de la RIP. Celui-ci se fonde généralement sur la valeur de revenu inscrite sur la déclaration fiscale, par exemple le revenu net ou le revenu imposable. Les cantons appliquent en outre différentes déductions et majorations des valeurs de revenu respectives. Ils prennent tous en compte une partie du revenu imposable pour calculer le revenu déterminant.
- *Détermination du droit* : sept cantons déterminent automatiquement pour tous les contribuables si, compte tenu de leurs données fiscales, ils ont droit à la RIP. Dix-sept cantons informent individuellement les personnes ayant potentiellement le droit de présenter une demande et leur transmettent un formulaire ad hoc. Deux cantons, enfin, informent l'ensemble de la population, sans s'adresser individuellement aux bénéficiaires potentiels. C'est aux intéressés de prendre l'initiative de présenter une demande.
- *Actualité du système de RIP* : la majeure partie des cantons, au nombre de 19, se fondent sur les données fiscales de la deuxième année précédant l'année de primes pour déterminer le droit à la RIP. Trois cantons recourent aux données de la troisième année précédant l'année de primes. Enfin, quatre cantons se fondent sur les données fiscales de l'année précédente ou sur les dernières données fiscales disponibles.
- *Droit à la RIP des jeunes adultes jusqu'à 25 ans* : sept cantons accordent aux jeunes adultes un droit autonome à la RIP. Dans les autres cantons, ceux-ci ont un droit conjoint avec leurs parents, généralement à condition d'être encore en formation.

Presque tous les cantons ont modifié leur système de RIP depuis le dernier monitoring (de 2017), ou décidé de le modifier dans les prochaines années. Étant donné que, depuis 2019, les cantons sont tenus de réduire d'au moins 80 % les primes des enfants et d'au moins 50 % celles des jeunes adultes en formation, quelques cantons ont augmenté les réductions minimales.

Effacité sociopolitique de la RIP pour les sept ménages types

Le monitoring se focalise sur l'analyse de la réduction de primes et de la charge de primes restante de sept ménages types. Cette analyse porte sur les ménages de condition économique modeste qui n'ont droit aux PC ni à l'aide sociale et qui appartiennent au groupe cible de la RIP (cf. Illustration K-2). La définition des ménages types a été reprise des rapports de monitoring précédents, afin d'assurer la comparabilité sur la durée.

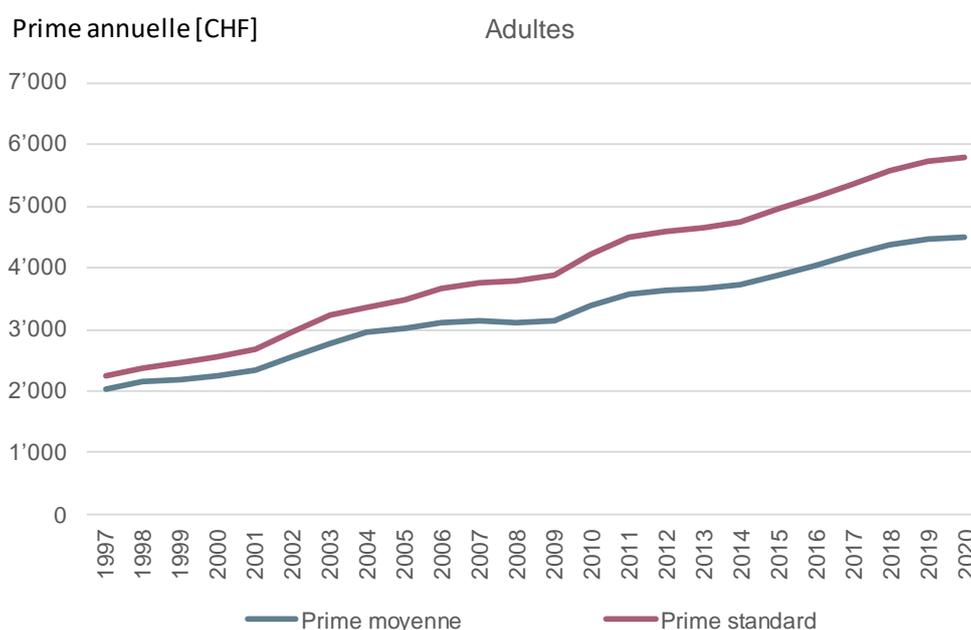
Illustration K-2 : Vue d'ensemble des sept ménages types

Ménage type	Description	Revenu brut*
1	Retraitée célibataire	45 000 francs
2	Couple avec 2 enfants (3,5 et 5 ans)	70 000 francs
3	Famille monoparentale avec 2 enfants (3,5 et 5 ans)	60 000 francs
4	Couple avec 4 enfants (3,5, 5, 8 et 10 ans)	85 000 francs
5	Couple avec 1 enfant (16 ans) et 1 jeune adulte en formation (20 ans)	70 000 francs
6	Jeune adulte actif et célibataire (24 ans)	38 000 francs
7	Couple sans enfant	60 000 francs

* Revenu brut du travail ou de la rente, à l'exclusion des allocations familiales

La principale innovation du monitoring 2020 consiste dans le calcul supplémentaire de la charge de primes restante avec la « **prime moyenne** ». Dans les monitorages précédents, cette charge n'était calculée qu'avec la « **prime standard** ». Or celle-ci, ces dernières années, s'est écartée de plus en plus de la prime effectivement payée. C'est pourquoi le monitoring 2020 calcule la charge de primes restante tant avec la prime moyenne qu'avec la prime standard.

Illustration K-3 : Évolution de la prime pour adulte (prime moyenne et prime standard)



L'illustration K-4 révèle des différences considérables concernant le montant de la RIP et la charge de primes restante, tant entre les sept ménages types qu'entre les cantons.

En résumé, il est possible de tirer les conclusions suivantes, tous ménages confondus :

- *Réduction individuelle de primes* : celle-ci est la plus élevée dans le canton de Vaud, suivi des cantons de Genève, du Tessin, des Grisons et de Zoug. C'est dans celui d'Appenzell Rhodes-Intérieures qu'elle est la plus basse. La RIP représentait en moyenne 29 % de la prime standard non réduite et 37 % de la prime moyenne non réduite. Cette part de réduction varie respectivement, pour la prime standard, entre 54 % dans le canton de Zoug et 11 % dans le canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures et, pour la prime moyenne, entre 68 % et 15 % dans ces mêmes cantons.

Par rapport à 2017, c'est dans les cantons de Genève, du Valais, de Vaud et de Lucerne que la réduction de primes moyenne des ménages types a le plus augmenté, en chiffres absolus, jusqu'en 2020. Dans les cantons de Lucerne et du Valais, principalement en réponse à l'arrêt du Tribunal fédéral concernant la RIP, de nouvelles limites de revenu ont été fixées pour le droit à la RIP. Dans le canton de Vaud, depuis 2019, la charge de primes restante des ménages ne doit pas dépasser 10 % du revenu déterminant. Quant au canton de Genève, il a instauré en 2020 un nouveau système de catégories, avec de nouvelles limites de revenu et de nouveaux montants de RIP ; le nombre de bénéficiaires est en conséquence passé de quelque 53 000 à 120 000.

- *Charge de primes restante* : si les ménages types paient la prime standard, la charge restante représente en moyenne 13,7% du revenu disponible sur l'ensemble des ménages types et des cantons (en 2020). Avec la prime moyenne, qui est d'environ 25 % plus basse que la prime standard, cette charge moyenne ne représente plus que 9,4 % du revenu disponible.

C'est dans le canton de Zoug que la charge restante moyenne est la plus basse (7 % avec la prime standard et 4 % avec la prime moyenne) et dans le canton de Neuchâtel qu'elle est la plus élevée (19 % avec la prime standard et 15 % avec la prime moyenne).

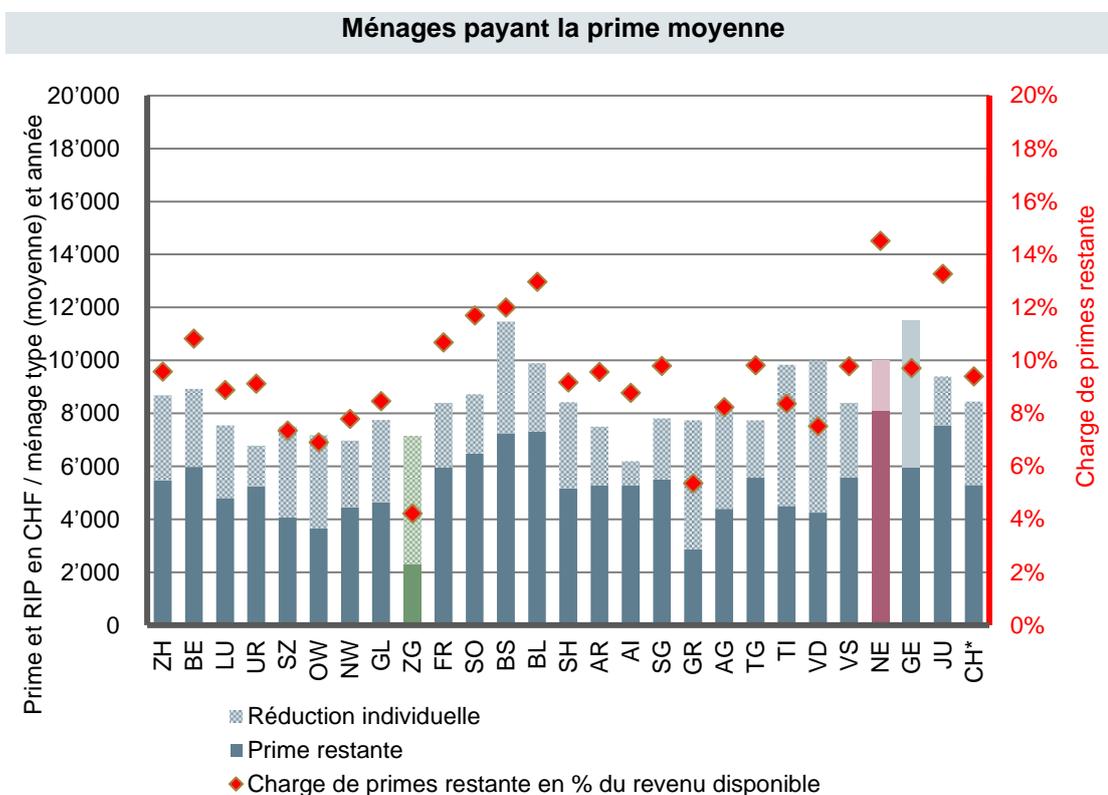
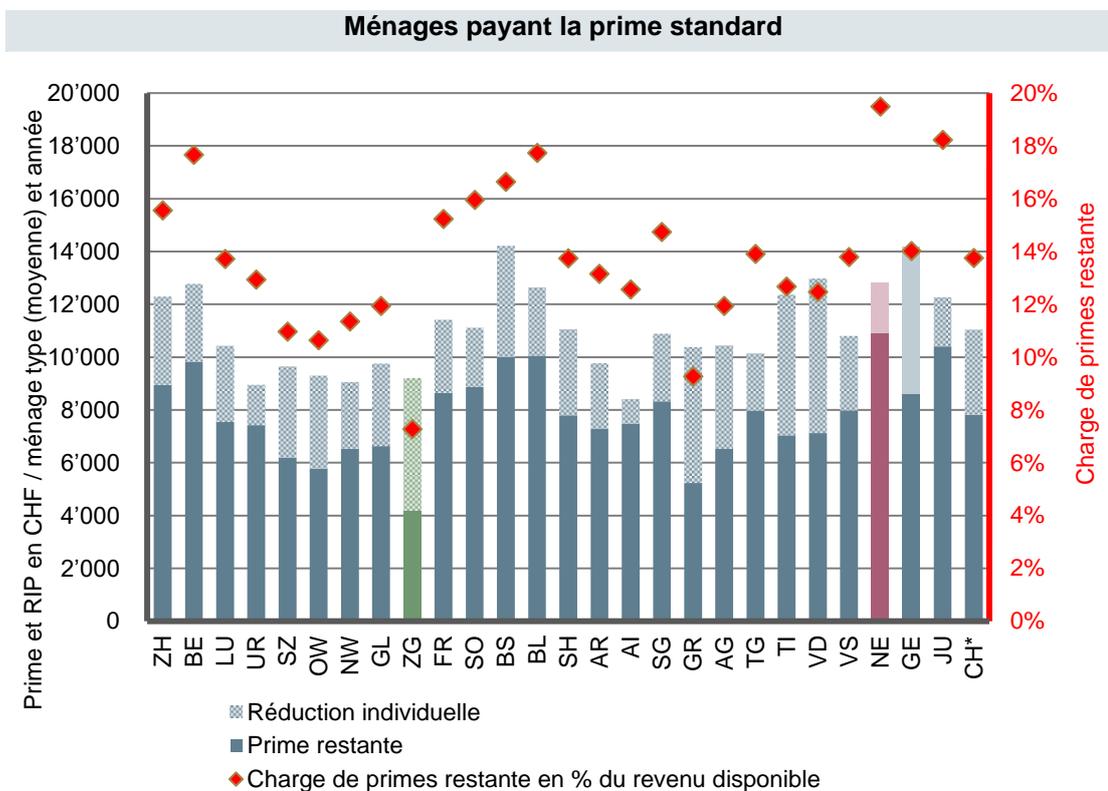
Dans son message du 6 novembre 1991 concernant la révision de l'assurance-maladie², le Conseil fédéral explique que les cantons peuvent fixer à 8 % du revenu imposable le montant-limite à partir duquel la RIP s'applique. Ces 8 % du revenu soumis à l'impôt fédéral représentent environ 6 % du revenu disponible des personnes avec enfants et environ 8 % du revenu disponible des personnes sans enfant.

Si la charge pesant sur les ménages types est celle de la **prime standard**, les valeurs cibles définies par le Conseil fédéral sont atteintes pour quelques ménages types, et manquées de peu pour les autres, dans les cantons de Zoug et des Grisons.

Avec la **prime moyenne**, ces deux cantons atteignent les valeurs cibles pour tous les ménages types. D'autres cantons les atteignent pour quelques ménages types. Dans l'ensemble, les valeurs cibles ne sont atteintes que pour 20 % des ménages types.

² Cf. FF 1992, p. 206, consultable en ligne à l'adresse : <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10106846> (16.11.2018).

Illustration K-4: RIP, prime restante et charge de primes 2020, valeur moyenne des sept ménages types

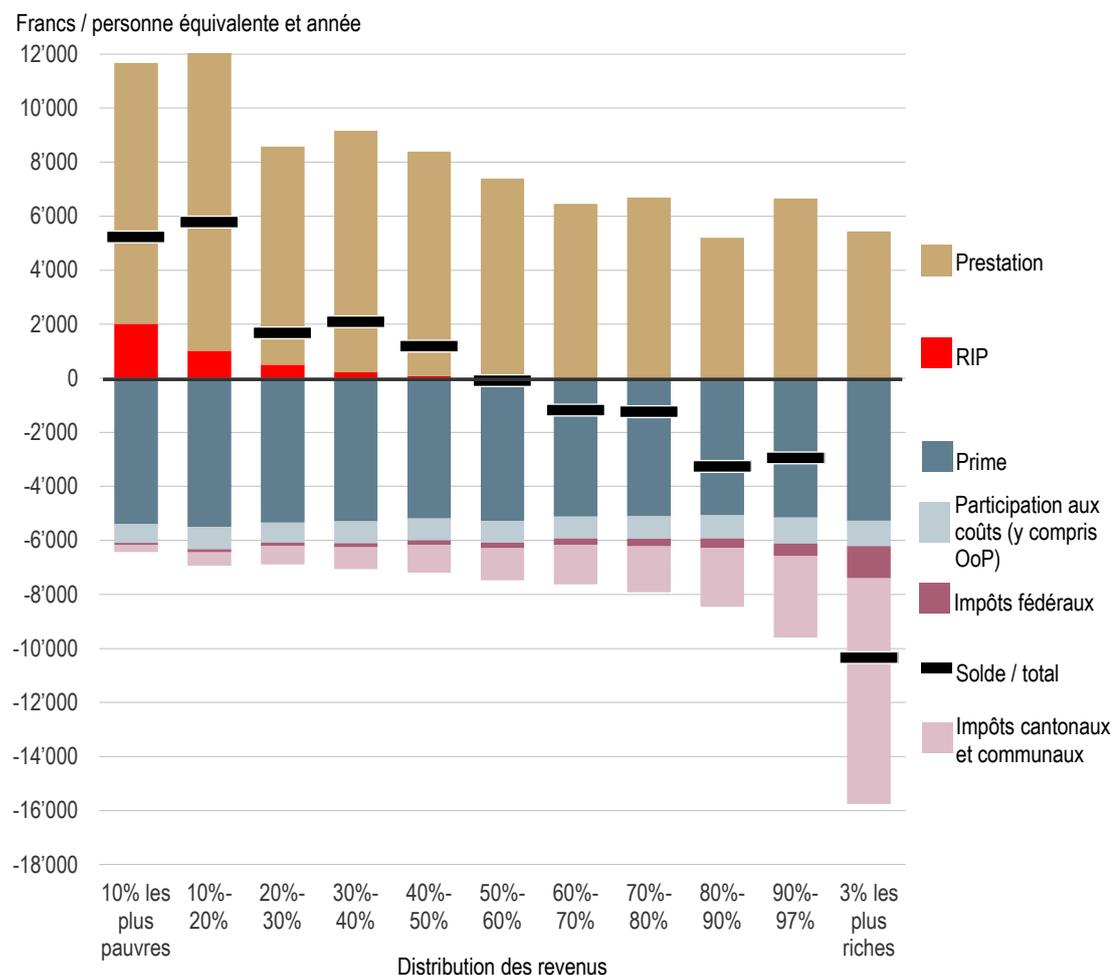


Remarque : CH* = valeur moyenne non pondérée pour l'ensemble des cantons. Les charges les plus élevées sont marquées en rouge, les plus basses en vert. Sources : enquête auprès des cantons et calculs de l'OFSP.

La RIP dans le contexte global du système de l'assurance obligatoire des soins

La RIP pour les assurés ne percevant ni aide sociale ni PC bénéficie avant tout aux 20 % des ménages les plus pauvres (cf. Illustration K-). Elle couvre 31 % de la charge de financement totale (primes, participation aux coûts et impôts) des 10 % des ménages les plus pauvres, et respectivement 15 % et 7 % de la charge de financement des 10 % à 20 % et des 20 % à 30 % les plus pauvres. Elle présente donc un effet de redistribution significatif au profit des ménages les plus pauvres.

Les ménages les plus pauvres bénéficient (avec prise en compte de la RIP) de prestations nettement plus nombreuses du système de l'AOS qu'ils n'en financent par le biais de leurs primes, de leurs participations aux coûts et de leurs impôts. Ils sont donc bénéficiaires nets du système de l'AOS. Ce statut ne résulte cependant pas que des réductions de primes : ces ménages, parmi lesquels figurent de nombreux ménages de retraités, paient des primes légèrement plus élevées, mais sollicitent davantage de prestations de santé et financent moins le système de l'AOS avec leurs impôts, moins élevés, que les ménages les plus riches. Dans l'ensemble, les effets de redistribution des « impôts payés » et de la « prime AOS par habitant », indépendante des prestations, sont plus importants que ceux de la RIP. Ce n'est donc pas uniquement par la RIP que le système de l'AOS est un instrument de redistribution : les ménages fortunés paient nettement plus que les ménages moins fortunés (notamment par le biais des impôts) et bénéficient de moins de prestations.

Illustration K-5: RIP, prestations perçues et financement selon le niveau de vie des ménages

Source : MicSimHealth version 2019.

Lecture : Le graphique présente le financement et la perception des prestations par équivalent-personne. Cette présentation permet de comparer entre elles les différentes structures de ménage.
Exemple : les personnes des ménages les plus pauvres bénéficient de prestations de santé à hauteur de 9655 francs et d'une RIP de 2012 francs / équivalent-personne ; au total, elles perçoivent donc des prestations à hauteur de 11 667 francs / équivalent-personne. Elles en financent un peu moins de la moitié, à savoir 5407 francs / équivalent-personne, par les primes dont elles s'acquittent. Avec leurs participations aux coûts et leurs impôts, leur part de financement du système de l'AOS est de 6431 francs / équivalent-personne. Au final, les personnes des ménages les plus pauvres sont donc bénéficiaires nets à hauteur de 5237 francs / équivalent-personne.

Versione breve

Situazione iniziale

Dall'introduzione nel 1996 della riduzione individuale dei premi (RIP) per le persone di condizioni economiche modeste, su incarico dell'Ufficio federale della sanità pubblica (UFSP) ne viene esaminata regolarmente l'efficacia sotto il profilo della politica sociale. Nel quadro del monitoraggio in corso, il presente rapporto analizza i sistemi cantonali di riduzione dei premi per il 2020 e tratta tre aree tematiche:

- indicatori nazionali sulla RIP e descrizione dei sistemi cantonali di RIP;
- analisi dell'efficacia sociopolitica della RIP sulla base di sette modelli di economia domestica;
- analisi degli effetti di redistribuzione del sistema dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie (AOMS) e importanza del sistema di riduzione dei premi.

Riduzione individuale dei premi in Svizzera

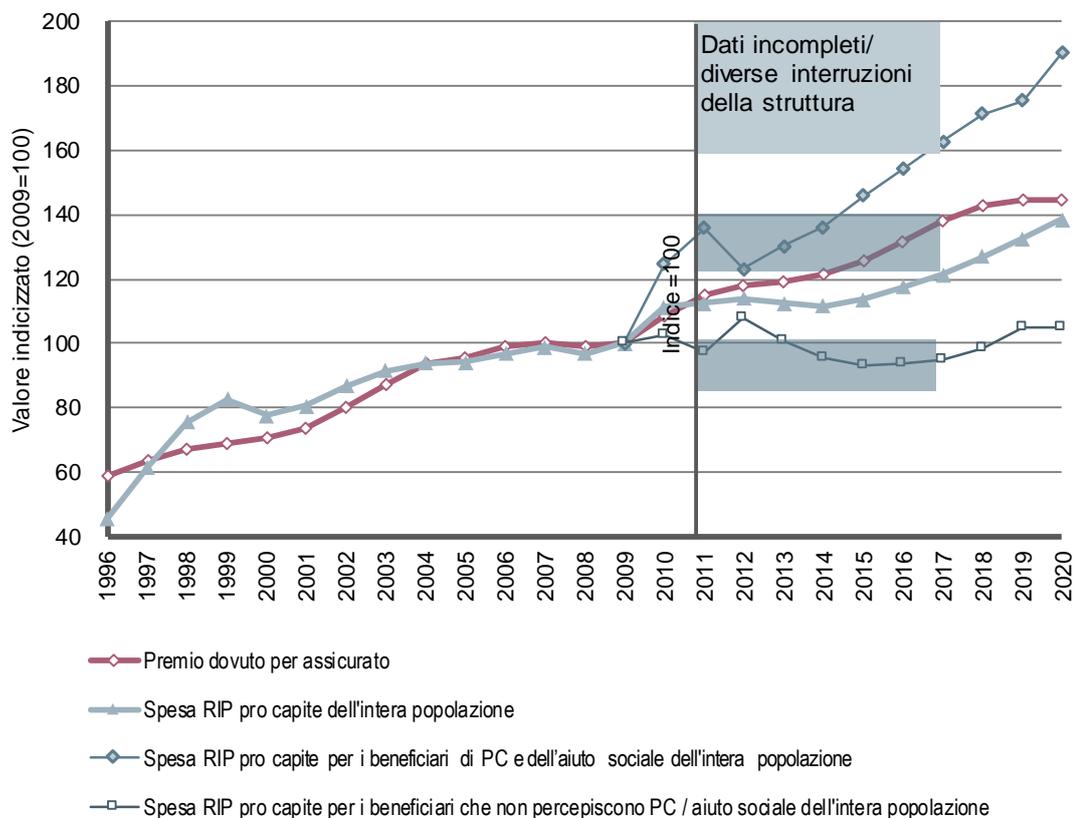
Nel 2020 circa 2,4 milioni di persone hanno beneficiato di una RIP, il che equivale a una quota di beneficiari pari al 28 per cento di tutti gli assicurati. Dei beneficiari della RIP, circa 404 000 percepivano anche prestazioni complementari (PC) e circa 308 000 aiuto sociale. La quota di beneficiari della RIP e quella di coloro che percepiscono anche PC o l'aiuto sociale variano notevolmente da Cantone a Cantone.

Nel 2020 la spesa per la RIP ammontava a circa 5,5 miliardi di franchi, di cui in media il 48 per cento era stato finanziato dai Cantoni, con però marcate differenze tra le quote di finanziamento cantonali. La spesa pro capite per la RIP si situava tra 374 e 1048 franchi a seconda del Cantone. A titolo di confronto, spese pro capite elevate si registrano soprattutto nei Cantoni con un'elevata quota di beneficiari della RIP che percepiscono PC o l'aiuto sociale.

Fino al 2011 la spesa pro capite per la RIP ha rispecchiato l'incremento dei premi (figura K-1). Tra il 2011 e il 2017 l'aumento è stato meno marcato rispetto a quello dei premi pro capite dell'AOMS. In questo periodo, diversi Cantoni hanno ridotto la loro quota di finanziamento della RIP, scesa dal 48 per cento nel 2011 al 44 per cento nel 2017. Tra il 2018 e il 2020 si è invece verificata un'«inversione di tendenza»: i premi pro capite sono aumentati in misura meno accentuata della spesa pro capite per la RIP, e la quota dei Cantoni alla riduzione dei premi è risalita dal 44 per cento del 2017 al 48 per cento del 2020.

Nel *periodo 2017-2020* la spesa RIP per i beneficiari di PC e dell'aiuto sociale ha continuato ad aumentare in modo più marcato rispetto a quella per i beneficiari della RIP che non percepivano PC o l'aiuto sociale. Una quota sempre più consistente delle uscite per la RIP è dunque riservata ai beneficiari di PC e dell'aiuto sociale. L'incremento dei contributi RIP in diversi Cantoni ha per lo meno consentito di frenare la costante ascesa dell'onere rimanente dei premi per le persone di condizioni economiche modeste.

Figura K-1: Evoluzione dei premi e della riduzione dei premi, indicizzata



Fonte: UFSP (2021), statistiche 2009-2020 dell'AOMS. Indice del 2009 = 100. Premi = premi dovuti in franchi, per assicurato, tutti gli assicurati; dal 1996. Comparabilità nel tempo: dal 2011 la spesa RIP è documentata senza i versamenti dei Cantoni per crediti in arretrato dell'AOMS. Osservazione: **durante il rilevamento 2021, i dati del Cantone di Berna dal 2012 e del Cantone di Friburgo dal 2015 sono stati rielaborati.** Le cifre dal 2012 sono dunque comparabili solo con riserva con quelle degli anni precedenti. La spesa RIP per i beneficiari di PC e dell'aiuto sociale è rilevata dal 2009. Tutti gli anni i dati cantonali presentano lacune soprattutto nella spesa RIP per i beneficiari dell'aiuto sociale. Le forti oscillazioni nella spesa pro capite per la RIP di persone che percepiscono PC o l'aiuto sociale negli anni 2009-2012 sono in parte riconducibili a tali lacune e a cambiamenti nei metodi di rilevamento utilizzati dai Cantoni.

La spesa RIP pro capite per i beneficiari di PC e dell'aiuto sociale rispetto all'intera popolazione è salita in modo marcato anche tra il 2017 e il 2020 per due motivi: da un lato, è cresciuto il numero di beneficiari di PC e dell'aiuto sociale, dall'altro, sono aumentate le riduzioni dei premi pro beneficiario di PC o dell'aiuto sociale.

Sistemi cantonali di riduzione dei premi

Ogni Cantone ha il proprio sistema di riduzione dei premi. Le differenze tra un sistema e l'altro sono notevoli e possono essere riassunte in base ai seguenti cinque parametri.

- *Modello di calcolo*: otto Cantoni adottano un modello percentuale nel quale gli assicurati assumono una parte del premio dell'AOMS come aliquota percentuale in funzione del loro reddito. In questo modello la RIP corrisponde alla differenza tra l'aliquota percentuale del premio e un premio indicativo. In otto Cantoni viene applicato un modello graduale in cui la RIP corrisponde a un importo fisso per livello di reddito. Altri otto Cantoni adottano una combinazione di modello percentuale e modello graduale in cui l'aliquota percentuale del premio varia a seconda del livello del reddito. Due Cantoni usano funzioni matematiche che calcolano la riduzione dei premi in base a un minimo e un massimo.
- *Reddito determinante*: tutti i Cantoni hanno definito un proprio livello di reddito che è utilizzato per calcolare la RIP. Questo livello è determinato solitamente sulla base dei dati riportati nella dichiarazione d'imposta, ad esempio del reddito netto o del reddito imponibile. I Cantoni applicano inoltre diverse deduzioni e diversi supplementi a questi dati relativi al reddito. In tutti i Cantoni si tiene conto di una parte della sostanza imponibile per stabilire il reddito determinante.
- *Determinazione del diritto alla RIP*: sette Cantoni determinano automaticamente il diritto alla RIP per tutti i contribuenti sulla base dei dati fiscali. 17 Cantoni informano individualmente le persone con potenziale diritto alla RIP e inviano loro un modulo di richiesta. Due Cantoni informano l'intera popolazione in merito alla RIP e non si rivolgono ai singoli potenziali aventi diritto. Le persone devono presentare autonomamente domanda per l'ottenimento della RIP.
- *Attuale sistema della RIP*: una maggioranza di 19 Cantoni si basa sui dati fiscali dell'anno precedente per determinare se sussiste il diritto alla RIP. Tre Cantoni si basano sui dati fiscali dei tre anni precedenti. I dati fiscali dell'anno precedente o i più recenti dati fiscali disponibili costituiscono la base determinante in quattro Cantoni.
- *Diritto dei giovani adulti fino a 25 anni*: sette Cantoni accordano ai giovani adulti un diritto proprio alla RIP. Negli altri Cantoni questo diritto è congiunto a quello dei genitori, di solito a condizione che siano ancora in formazione.

Nel complesso, quasi tutti i Cantoni hanno adeguato i loro sistemi di RIP dall'ultimo monitoraggio nel 2017 o deciso una modifica da implementare negli anni a venire. Considerato che dal 2019 devono accordare una riduzione di almeno l'80 per cento sui premi dei figli minorenni di famiglie con un reddito medio e basso, e di almeno il 50 per cento su quelli dei giovani adulti in formazione, alcuni Cantoni hanno aumentato le riduzioni minime.

Efficacia della RIP dal profilo della politica sociale nei sette modelli di economia domestica

Il monitoraggio si concentra sull'analisi della riduzione dei premi e dell'onere rimanente dei premi di sette modelli di economia domestica. Sono esaminate economie domestiche di condizioni economiche modeste che non hanno diritto alle PC o all'aiuto sociale, appartenenti al

gruppo dei destinatari della RIP (cfr. figura K-2). La definizione dei modelli di economia domestica è stata ripresa dai precedenti rapporti di monitoraggio per garantirne la comparabilità nel tempo.

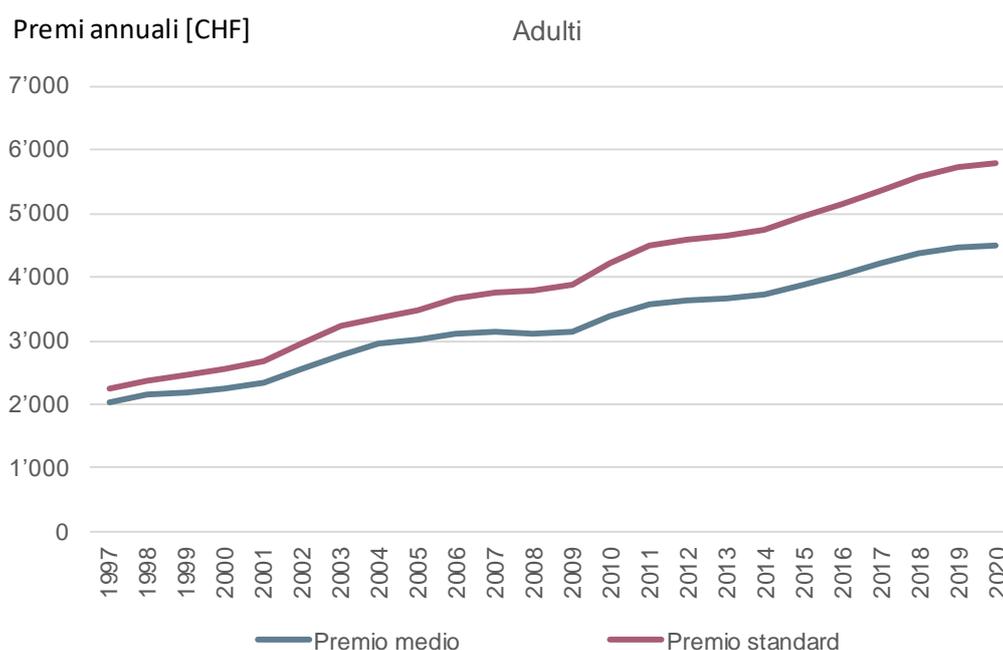
Figura K-2: Panoramica dei sette modelli di economia domestica

Modello di economia domestica	Descrizione	Reddito lordo*
1	Beneficiario di rendita solo	45 000 franchi
2	Famiglia con due figli (di 3 anni e mezzo e 5 anni)	70 000 franchi
3	Famiglia monoparentale con due figli (di 3 anni e mezzo e 5 anni)	60 000 franchi
4	Famiglia con quattro figli (di 3 anni e mezzo, 5, 8 e 10 anni)	85 000 franchi
5	Famiglia con un figlio (di 16 anni) e un giovane adulto in formazione (di 20 anni)	70 000 franchi
6	Giovane solo con attività lavorativa (di 24 anni)	38 000 franchi
7	Coppia senza figli	60 000 franchi

Nota: Reddito lordo* = reddito lordo da attività lavorativa o rendita esclusi gli assegni familiari.

La novità principale del monitoraggio 2020 è il calcolo aggiuntivo dell'onere rimanente dei premi sulla base del «**premio medio**» invece che – come finora – del «**premio standard**», considerato che negli ultimi anni quest'ultimo si è sempre più allontanato dal premio effettivamente pagato. Per questo motivo, per il monitoraggio 2020 l'onere rimanente dei premi è dunque calcolato sulla base di entrambi i premi, quello medio e quello standard.

Figura K-3: Evoluzione del premio standard e del premio medio per gli adulti



La figura K-4 indica notevoli differenze nell'ammontare della RIP e dell'onere rimanente sia tra i sette modelli di economia domestica sia tra i Cantoni.

Riassumendo, per tutti i modelli di economia domestica si può affermare quanto segue.

- *Riduzione individuale dei premi*: la riduzione più elevata è quella praticata nel Cantone di Vaud, seguito dai Cantoni di Ginevra, Ticino, dei Grigioni e di Zugo. Il Cantone di Appenzello Interno applica la RIP più bassa. La RIP ammonta in media al 29 per cento del premio «standard» non ridotto rispettivamente al 37 per cento del «premio medio» non ridotto. La percentuale di riduzione varia tra il 54 per cento nel Cantone di Zugo e l'11 per cento nel Cantone di Appenzello Interno per il «premio standard», e tra il 68 e il 15 per cento per il «premio medio».

In cifre assolute, rispetto al 2017 e fino al 2020 la riduzione media dei premi per i modelli di economia domestica ha registrato il massimo aumento nei Cantoni di Ginevra, del Vallese, di Vaud e di Lucerna. Nei Cantoni di Lucerna e del Vallese sono stati in particolare fissati nuovi limiti di reddito per il diritto alla RIP in conseguenza alla sentenza del Tribunale federale concernente la RIP nel Cantone di Lucerna. Dal 2019 nel Cantone di Vaud vige un onere rimanente dei premi delle economie domestiche massimo del 10 per cento del reddito determinante. Nel 2020, nel Cantone di Ginevra è stato introdotto un nuovo sistema di categorie con nuovi limiti di reddito e importi RIP: ora le persone beneficiarie di una riduzione dei premi sono 120 000 (prima circa 53 000).

- *Onere rimanente dei premi*: se i modelli di economia domestica pagano il «premio standard», l'onere rimanente dei premi, facendo la media tra tutti i modelli di economia domestica e dei Cantoni, è pari al 13,7 per cento del reddito disponibile (anno 2020). Con il «premio medio», inferiore di circa il 25 per cento rispetto al premio standard, l'onere rimanente dei premi scende al 9,4 per cento del reddito disponibile. L'onere dei premi minore si rileva nel Cantone di Zugo con il 7 («premio standard») rispettivamente il 4 per cento («premio medio»), quello maggiore nel Cantone di Neuchâtel con il 19 («premio standard») rispettivamente il 15 per cento («premio medio»).

Nel suo messaggio del 6 novembre 1991 concernente la revisione dell'assicurazione malattia, il Consiglio federale spiega³ che i Cantoni possono fissare all'8 per cento del reddito imponibile l'importo limite a partire dal quale si applica la RIP. Questo 8 per cento del reddito imponibile soggetto all'imposta federale diretta corrisponde per le persone con figli a circa il 6 per cento del reddito disponibile e per le persone senza figli a circa l'8 per cento del reddito disponibile.

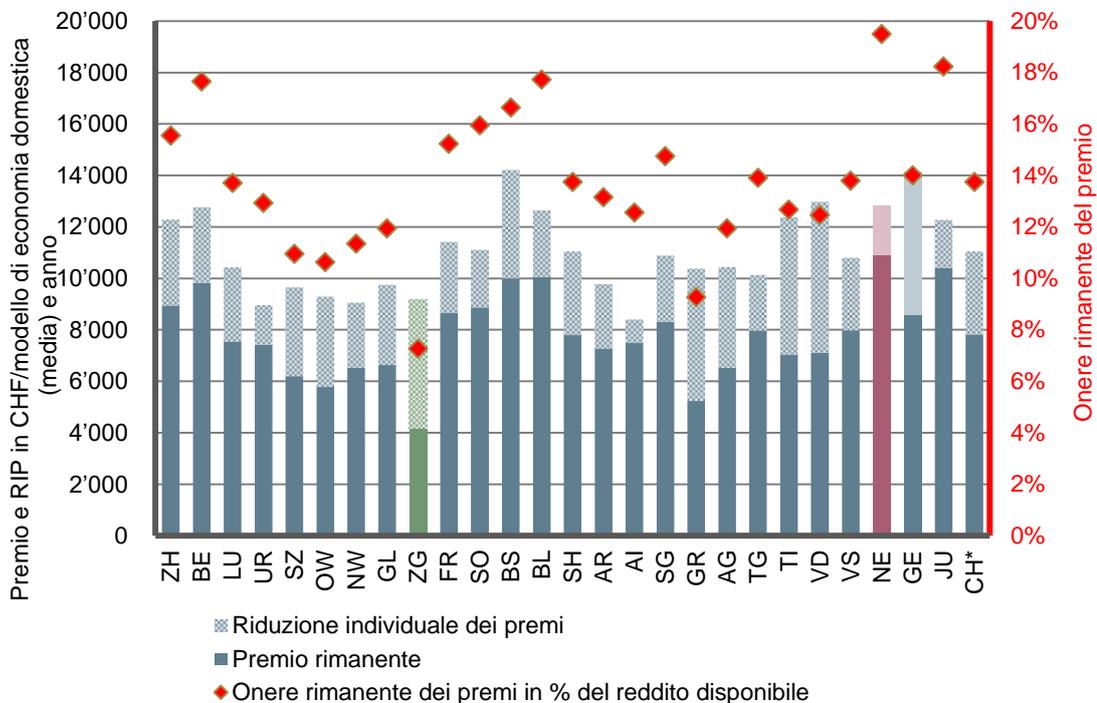
Con il «**premio standard**», nei Cantoni di Zugo e dei Grigioni alcuni modelli di economia domestica raggiungono gli obiettivi del Consiglio federale, gli altri modelli li mancano di poco.

Con il «**premio medio**», invece, tutti i modelli di economia domestica dei Cantoni di Zugo e dei Grigioni raggiungono gli obiettivi del Consiglio federale, e anche singoli modelli di alcuni altri Cantoni. Nel complesso, circa il 20 per cento dei modelli di economia domestica raggiunge gli obiettivi.

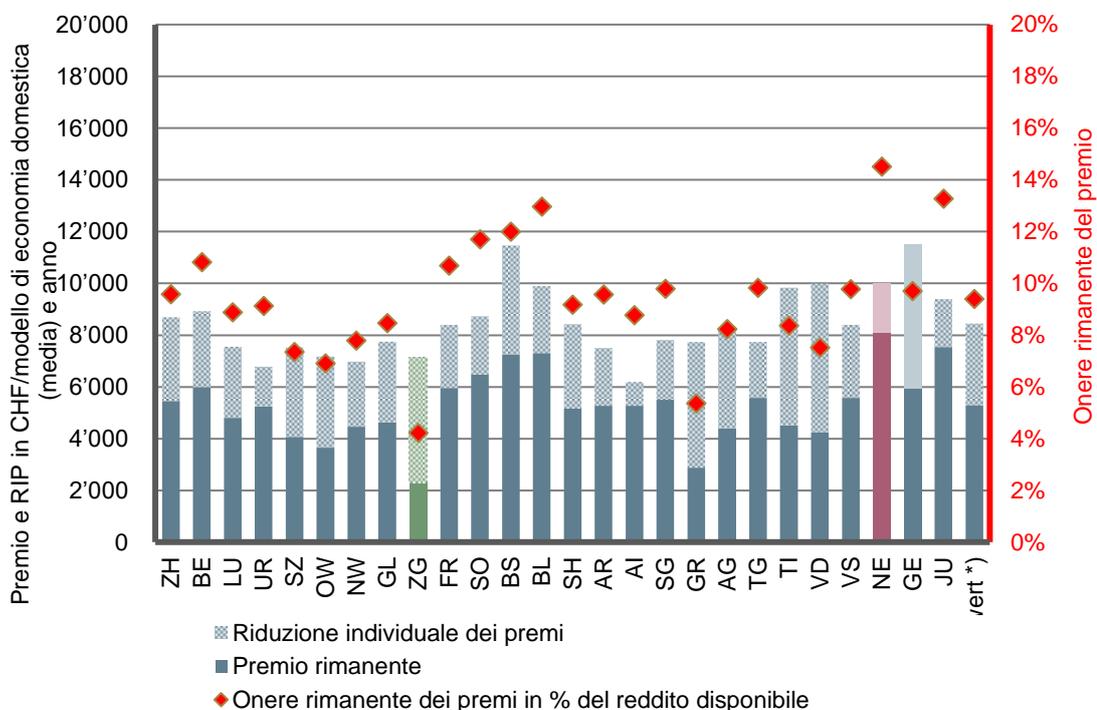
³ Cfr. FF 1992, pag. 194, consultabile online alla pagina <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/10116942.pdf?id=10116942&action=open> (16.11.2018).

Figura K-4: Riduzione individuale dei premi, premio rimanente e onere del premio nel 2020, media dei sette modelli di economia domestica

Le economie domestiche pagano il «premio standard»



Le economie domestiche pagano il «premio medio»



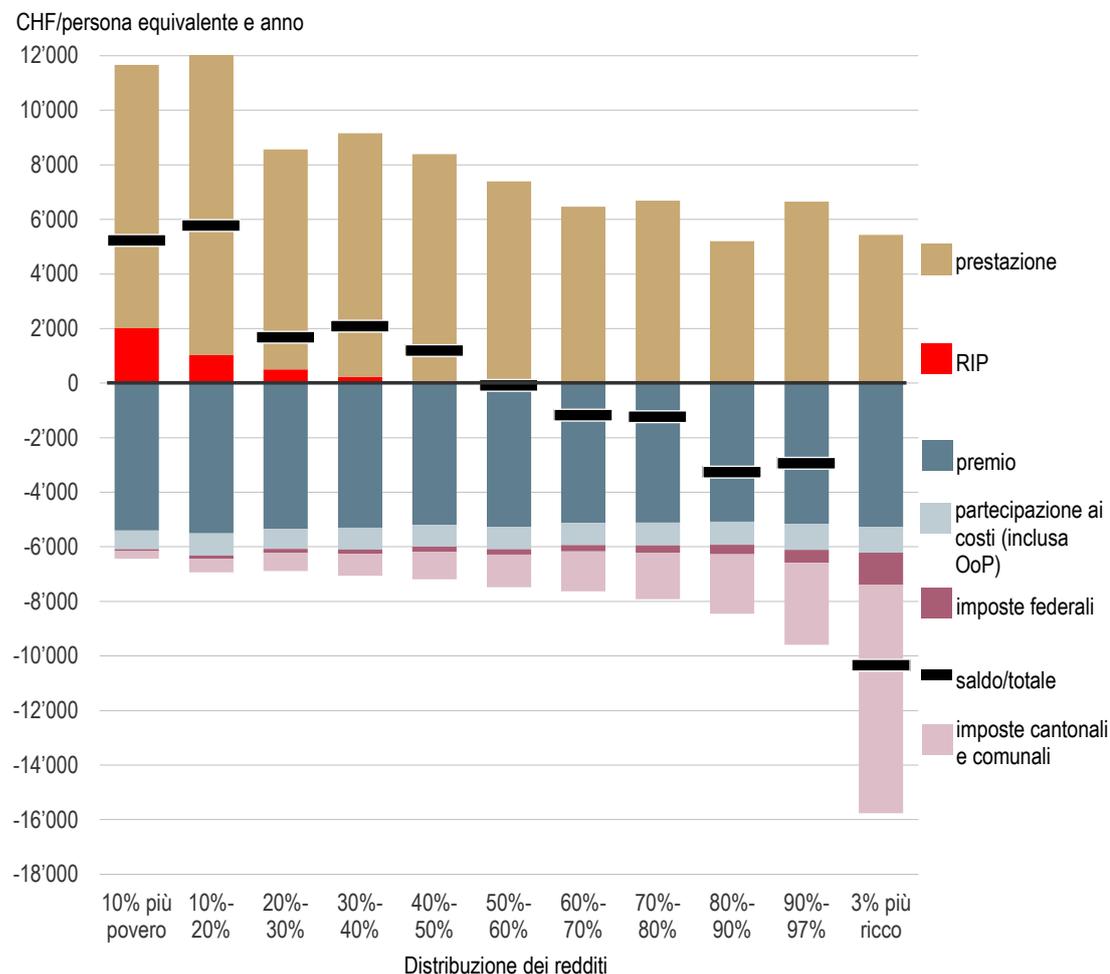
Nota: CH* = media non ponderata di tutti i Cantoni. In rosso gli oneri più elevati, in verde quelli più bassi. Fonti: rilevamento nei Cantoni, calcoli propri.

La RIP nel contesto generale del sistema dell'AOMS

La RIP per i beneficiari che non percepiscono PC o l'aiuto sociale va soprattutto al 20 per cento più povero delle economie domestiche (cfr. figura K-5). Assorbe il 31 per cento dell'onere finanziario complessivo (premi, partecipazione ai costi e imposte) del 10 per cento delle economie domestiche più povere. Nel 10-20 o nel 20-30 per cento delle economie domestiche più povere, la RIP copre il 15 rispettivamente il 7 per cento dell'onere finanziario. La RIP ha quindi un chiaro effetto redistributivo a favore delle economie domestiche più povere.

Le economie domestiche più povere percepiscono, insieme alla RIP, molte più prestazioni del sistema dell'AOMS di quante non ne finanzino con i loro premi, la partecipazione ai costi e le imposte. Le economie domestiche più povere sono quindi beneficiari netti del sistema dell'AOMS. Ciò non è tuttavia riconducibile unicamente alle riduzioni dei premi: le economie domestiche più povere, tra cui quelle che comprendono molti pensionati, pagano premi leggermente più alti, ma ricevono più prestazioni sanitarie e, pagando meno imposte, versano meno al sistema dell'AOMS rispetto alle economie domestiche più ricche. Nel complesso gli effetti redistributivi dei «versamenti d'imposta» e del «premio AOMS pro capite» non legato alle prestazioni sono maggiori di quelli della RIP. Il sistema dell'AOMS è quindi uno strumento redistributivo non soltanto per via della RIP: le economie domestiche ricche versano (soprattutto attraverso le imposte) molto più di quelle povere e percepiscono meno prestazioni.

Figura K-5: RIP, accesso alle prestazioni e finanziamento in base allo standard di vita delle economie domestiche



Fonte: MicSimHealth versione 2019.

Aiuto: Il grafico mostra il finanziamento e l'accesso per persona equivalente. In questo modo si possono comparare le diverse strutture di economia domestica.

Esempio: le persone nelle economie domestiche più povere percepiscono prestazioni sanitarie per circa 9655 franchi e una RIP di circa 2012 franchi/persona-equivalente. In totale percepiscono 11 667 franchi/persona equivalente. Di questo importo ne finanziano poco meno della metà, ossia 5407 franchi/persona equivalente, attraverso il versamento dei premi. Sommata alla partecipazione ai costi e alle imposte, la loro quota di finanziamento del sistema dell'AOMS è di 6431 franchi/persona equivalente. Le persone delle economie domestiche più povere percepiscono quindi un importo netto di 5237 franchi/persona equivalente.

Summary

Background

The effectiveness of individual premium reductions (IPRs) as a social policy tool for people on modest incomes has been regularly reviewed on behalf of the Federal Office of Public Health (FOPH) since the measure was introduced in 1996. As part of ongoing monitoring, this report analyses the premium reduction systems operated by the Cantons in 2020. It covers the following three areas:

- National indicators for individual premium reductions and a description of the Cantons' premium reduction systems
- Analysis of the effectiveness of individual premium reductions as a social policy tool, as applied to seven model-based households
- Analysis of the redistributive effects of the compulsory health insurance system and the significance of the premium reduction system

Individual premium reductions in Switzerland

Some 2.4 million people – or 28% of everyone covered by health insurance – received an individual premium reduction in 2020. Around 404,000 of these also received supplementary benefits, while 308,000 were in receipt of social assistance. There is also considerable variation between the Cantons in both recipient rates and the percentage of IPR recipients who also receive supplementary benefits or social assistance.

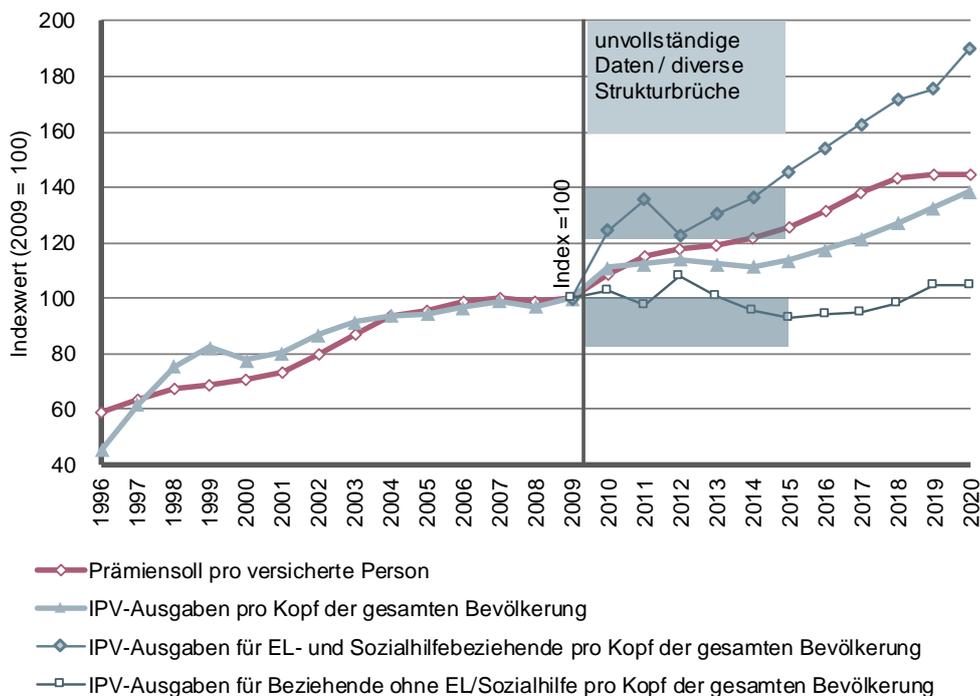
Around 5.5 billion Swiss francs were spent on individual premium reductions in 2020. The Cantons contributed an average of 48% of this amount; however, the amounts contributed fluctuate significantly from Canton to Canton. Per capita expenditure on IPRs ranged from 374 to 1,048 francs, depending on the Canton. Cantons with a high percentage of IPR recipients who also receive supplementary benefits or social assistance had comparatively high per capita expenditure.

Until 2011, per capita expenditure on IPRs rose in line with premiums (figure K-1). *Between 2011 and 2017*, per capita expenditure on IPRs rose less than per capita compulsory health insurance premiums. During this period, various Cantons reduced the amount they contributed to IPRs, the percentage falling from 48% in 2011 to 44% in 2017. The trend reversed between 2018 and 2020, when per capita premiums rose less than per capita expenditure on IPRs. The Cantons' percentage contribution to premium reductions increased from 44% in 2017 to 48% in 2020.

In the *period from 2017 to 2020*, total IPR payments to supplementary benefit and social assistance recipients continued to rise more steeply than those to IPR recipients who were not receiving supplementary benefits or social assistance. The proportion of IPR expenditure accounted for by supplementary benefit and social assistance recipients is therefore constantly

growing. Nevertheless, the increase in IPR contributions made by various Cantons helped slow the continuing growth in the remaining premium burden borne by people with modest incomes.

Figure K-1: Evolution of premiums and premium reductions (indexed)



Source: FOPH (2021), compulsory health insurance statistics 2009–2020. 2009 index = 100. Premiums = target premium in Swiss francs, per insured person, all insured persons; from 1996. Comparability over time: From 2011, IPR expenditure figures exclude Cantons' payments of outstanding claims from compulsory health insurance. Note: **For the 2021 survey, entries for the Cantons of Bern and Fribourg were revised from 2012 and 2015, respectively.** The figures for 2012 and subsequent years are therefore only partly comparable with the figures for preceding years. Data on IPR payments to recipients of supplementary benefits and social assistance have been collected since 2009. There are certain gaps in the data for the Cantons in all years, particularly as regards IPR payments to recipients of social assistance. The extreme fluctuations in per capita IPR payments to recipients of supplementary benefits or social assistance between 2009 and 2012 can be partly attributed to these data gaps and to a change in the survey methods used by the Cantons.

IPR payments to recipients of supplementary benefits and social assistance per capita of the total population increased sharply between 2017 and 2020. There are two reasons for this. Firstly, the number of people receiving supplementary benefits and social assistance increased, and secondly, premium reductions per recipient of supplementary benefits and social assistance increased.

The Cantons' premium reduction systems

Each Canton operates its own premium reduction system. There are considerable differences between these systems, which can be characterised using the following five key parameters:

- *Calculation model:* Eight Cantons use a percentage model, under which the people concerned pay a percentage of the compulsory health insurance premium in the form of an income-linked deductible. Under this model, the IPR paid is the difference between the deductible and a reference premium. A further eight Cantons use a graduated model, under which IPRs are a fixed amount for particular income levels. Yet another eight Cantons operate a combination of the percentage and graduated models, under which the deductible varies by income level. Two Cantons employ mathematical models to calculate premium reductions between a minimum and maximum level.
- *Relevant income:* Each Canton has its own defined income level that it uses to calculate individual premium reductions. Reductions are usually based on the income stated in tax returns, e.g. net or taxable income. The Cantons also apply various deductions and supplements to income figures. All Cantons use part of taxable income to determine the income on which reductions are based.
- *Determining eligibility:* Seven Cantons automatically assess each taxpayer's tax return data to determine whether they are eligible for an IPR. Seventeen Cantons notify the people who may potentially be eligible individually and send them an application form. Three Cantons inform all residents about IPRs, but without specifically notifying those who may be eligible. These individuals must then apply for an IPR themselves.
- *Data recency:* The majority of Cantons – 19 in all – use the tax data from two years previously to determine eligibility for an IPR. Three Cantons use tax data dating back three years, while four base their decisions on the previous year's tax data or most recent available tax data.
- *Entitlement of young adults under the age of 25:* In seven cantons, young adults have an independent entitlement to an IPR. In the remainder, they share an entitlement with their parents, usually on the condition that they are still in education or training.

Nearly all Cantons have either modified their IPR systems since the last monitoring report in 2017 or adopted changes to be implemented going forward. As it has been mandatory since 2019 to reduce child and young adult premiums for families with low or modest incomes by at least 80% or 50% respectively, some Cantons have increased their minimum reductions.

Socio-political effectiveness of IPRs in the seven model-based households

The core purpose of the monitoring programme is to analyse premium reductions and the remaining premium burden of the seven model-based households. The programme looks at modest-income households that are not eligible for supplementary benefits or social assistance and which form part of the target group for IPRs (cf. figure K-2). To ensure comparability over time, the definitions of the model-based households are those used in previous monitoring reports.

Figure K-2: Overview of the seven model-based households

Model-based households	Description	Gross income*
1	Single pensioner	CHF 45,000
2	Family with two children (aged 3.5 and 5)	CHF 70,000
3	Single-parent family with two children (aged 3.5 and 5)	CHF 60,000
4	Family with four children (aged 3.5, 5, 8 and 10)	CHF 85,000
5	Family with one child (aged 16) and one young adult in education (aged 20)	CHF 70,000
6	Young single working person (aged 24)	CHF 38,000
7	Married couple with no children	CHF 60,000

N.B.: Gross income* = Gross income from work or pension, excluding family allowances.

The key innovation in the 2020 monitoring report is the addition of the remaining premium burden as calculated using the **average premium**. Previous monitoring reports based the remaining premium burden on the **standard premium**. However, since this has increasingly diverged from the premium actually paid in recent years, the remaining premium burden in this 2020 monitoring report is calculated using both the average and standard premium.

Figure K-3: Evolution of the standard and average premium for adults

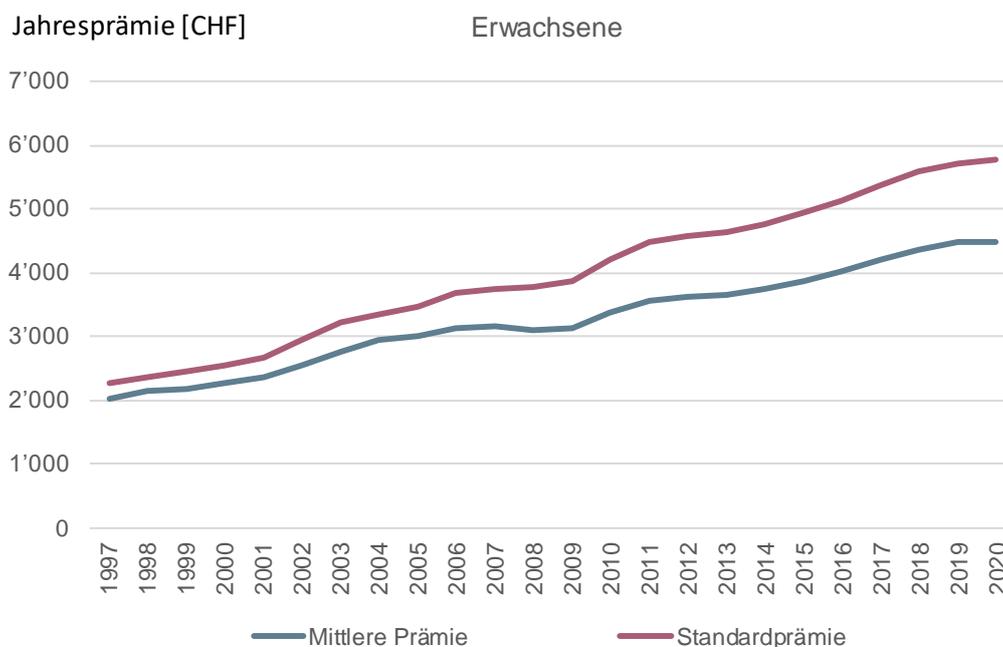


Figure K-4 reveals considerable differences in the amount of individual premium reductions and the remaining premium burden both between the seven model-based households and between the Cantons.

Grouping all model-based households together, the following emerges:

- *Individual premium reduction:* This is highest in the Canton of Vaud, followed by the Cantons of Geneva, Ticino, Graubünden and Zug. IPRs are lowest in Appenzell Innerrhoden. The average IPR was 29% of the unreduced standard premium or 37% of the unreduced average premium. This percentage reduction varies between 54% in Zug and 11% in Appenzell Ausserrhoden for the standard premium and between 68% and 15% for the average premium.

Compared with 2017, the biggest rises in average premium reduction for the model-based households in absolute terms were in Geneva, Valais, Vaud and Lucerne. Notably, Lucerne and Valais defined new income thresholds for IPR entitlement as a reaction to the Federal Supreme Court's ruling on IPRs in the Canton of Lucerne. Vaud introduced a maximum remaining premium burden of 10% of relevant income in 2019. Geneva introduced new categories with new income thresholds and IPR amounts in 2020. As a result, the number of people receiving an IPR has risen from approximately 53,000 to 120,000.

- *Remaining premium burden:* If the model-based households pay the standard premium, the average remaining premium burden across all cantons and model-based households amounts to 13.7% of disposable income (2020). Applying the average premium, which is around 25% lower than the standard premium, the average remaining premium burden falls to 9.4% of disposable income.

It is lowest in Zug, where it is 7% (standard premium) or 4% (average premium) and highest in Neuchâtel at 19% (standard premium) or 15% (average premium).

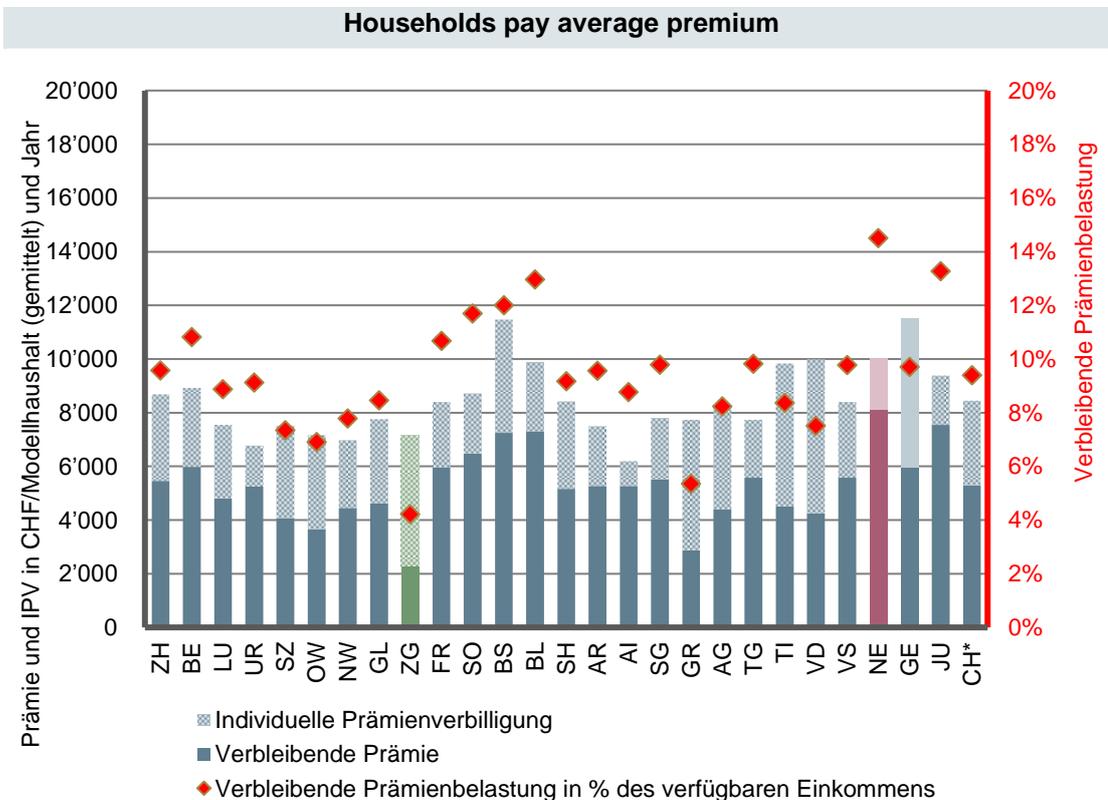
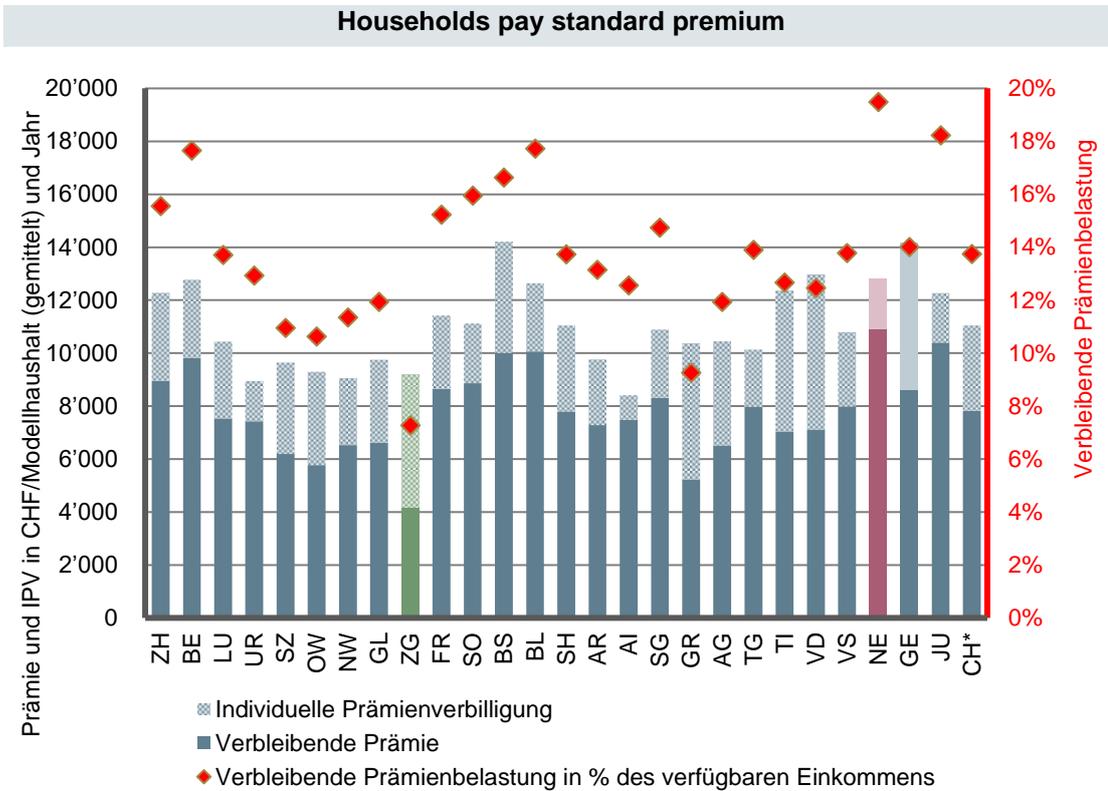
In its dispatch of 6 November 1991 on the revision of health insurance⁴, the Federal Council states that the Cantons can set the threshold above which individual premium reductions take effect at 8% of taxable income. This 8% of income subject to federal tax is equivalent to approximately 6% of disposable income for people with children and around 8% of disposable income for people without children.

If the model-based households have to pay the **standard premium**, some of them achieve the Federal Council's threshold in Zug and Graubünden, while the remainder just fall short of it.

Applying the **average premium**, all model-based households in Zug and Graubünden achieve the Federal Council's threshold. A small number of model-based households achieve this threshold in several other cantons. Overall, around 20% of model households fulfil the target values.

⁴ See Federal Gazette 1992, p. 225, available online at www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10052098 (16.11.2018).

Figure K-4: Individual premium reduction, remaining premium and premium burden 2020, average for all seven model-based households



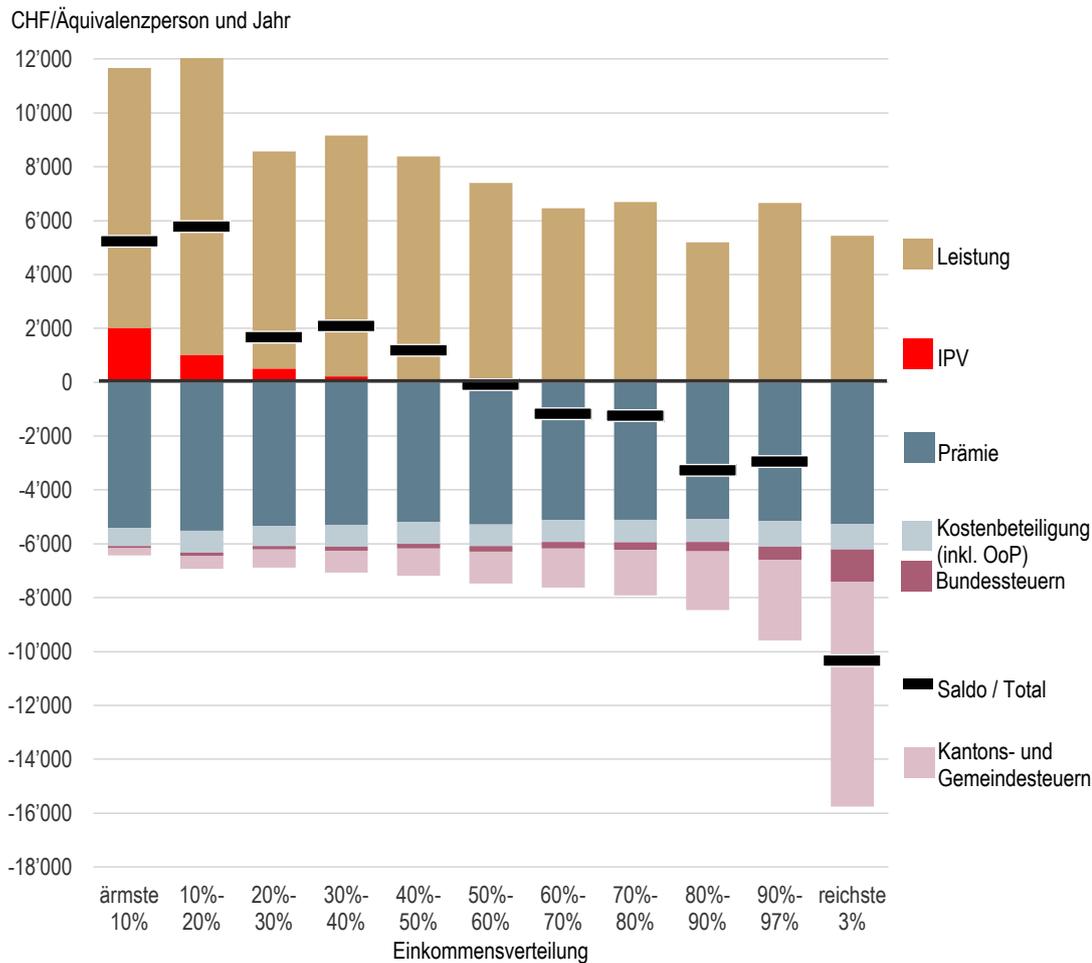
N.B.: CH* = unweighted average for all Cantons. The Cantons marked in red have the highest, those in green the lowest burdens for the model households. Sources: Surveys of the Cantons, own calculations.

IPR in the broader context of the compulsory health insurance system

Individual premium reductions for recipients who do not receive social assistance and supplementary benefits mainly benefit the poorest 20% of households (cf. figure K-5). They cover 31% of the total financial burden (premiums, co-payments and taxes) of the poorest 10% of households. IPRs cover 15% of the total financial burden of the poorest 10% to 20% of households and 7% of that of the poorest 20% to 30%. Individual premium reductions therefore create a significant redistributive effect that benefits poorer households.

Factoring in IPRs, poorer households obtain significantly more benefits from the compulsory health insurance system than they finance from their premiums, co-payments and taxes. Poorer households are thus net beneficiaries of the compulsory health insurance system. However, this is not solely attributable to premium reductions. Although poorer households, many of which are made up of pensioners, pay slightly higher premiums, they use more health services and, because they pay less tax, contribute less to the compulsory health insurance system than wealthier households. Overall, tax payments and fixed per capita premiums have a greater redistributive effect than IPRs. The compulsory health insurance system's redistributive effect thus stems not only from IPRs. Wealthier households contribute considerably more than poorer households (mainly through taxes) yet receive fewer benefits.

Figure K-5: IPR, benefits received and funding contribution by household living standard



Source: MicSimHealth Version 2019.

Explanation: The chart shows funding contribution and benefits received by person-equivalent. This ensures comparability between the different household structures.

Example: People from the poorest households receive health services worth CHF 9,655 and an IPR of CHF 2,012 per person-equivalent. Total benefits received therefore amount to CHF 11,667 per person-equivalent. Of this, they fund just under half through the premiums that they pay (i.e. CHF 5,407 per person-equivalent). Including their co-payments and taxes, their financial contribution to the compulsory health insurance system is CHF 6,431 per person equivalent. In net terms, people living in the poorest households are therefore beneficiaries to the amount of CHF 5,237 per person equivalent.

1 Ziel und Methodik

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) am 1. Januar 1996 wurde die Verbilligung der Prämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eingeführt. Die sozialpolitische Wirksamkeit der individuellen Prämienverbilligung (IPV) wird im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) regelmässig untersucht.⁵ Die vorliegende Arbeit setzt diese Serie für das Jahr 2020 fort (Monitoring 2020).

1.1 Fragestellungen

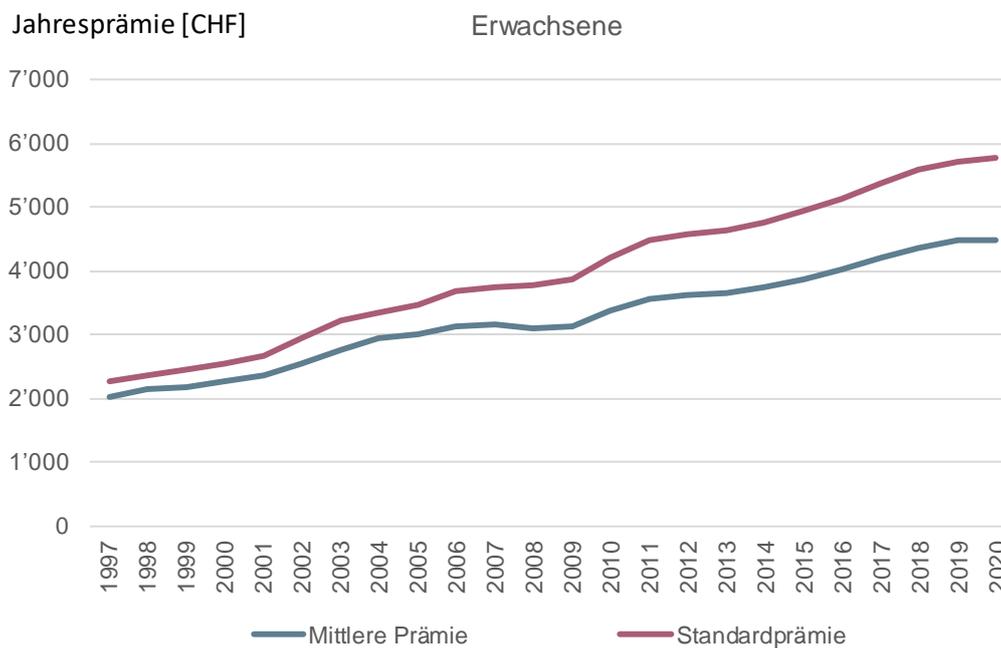
Wie die vorangehenden Monitorings zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung geht vorliegenden Bericht folgenden Fragestellungen nach:

- Wie sind die kantonalen Prämienverbilligungssysteme ausgestaltet?
- Werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die individuelle Prämienverbilligung wirksam reduziert?
- Inwieweit steht die Belastung der Einkommen durch die Prämien nach der Verbilligung in Übereinstimmung mit den sozialpolitischen Zielen des Bundesrates?
- Wie hat sich die Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den letzten Jahren verändert?
- Welche Umverteilungseffekte ergeben sich aus der individuellen Prämienverbilligung im Kontext der obligatorischen Krankenpflegeversicherung?

1.2 Methodisches Vorgehen

Die Analyse der sozialpolitischen Wirksamkeit der individuellen Prämienverbilligungen steht im Zentrum des Monitorings. Das Vorgehen ist in Abbildung 1-2 schematisch dargestellt und wird nachfolgend beschrieben. Die wichtigste Neuerung des Monitoring 2020 ist die zusätzliche Berechnung der verbleibenden Prämienbelastung anhand der «Mittleren Prämie». Die verbleibende Prämienbelastung wurde in den bisherigen Monitorings anhand der «Standardprämien» berechnet. Diese entfernten sich in den letzten Jahren immer weiter von den effektiv bezahlten Prämien. Daher wird für das Monitoring 2020 die Prämienbelastung anhand beider Prämienbelastungen berechnet.

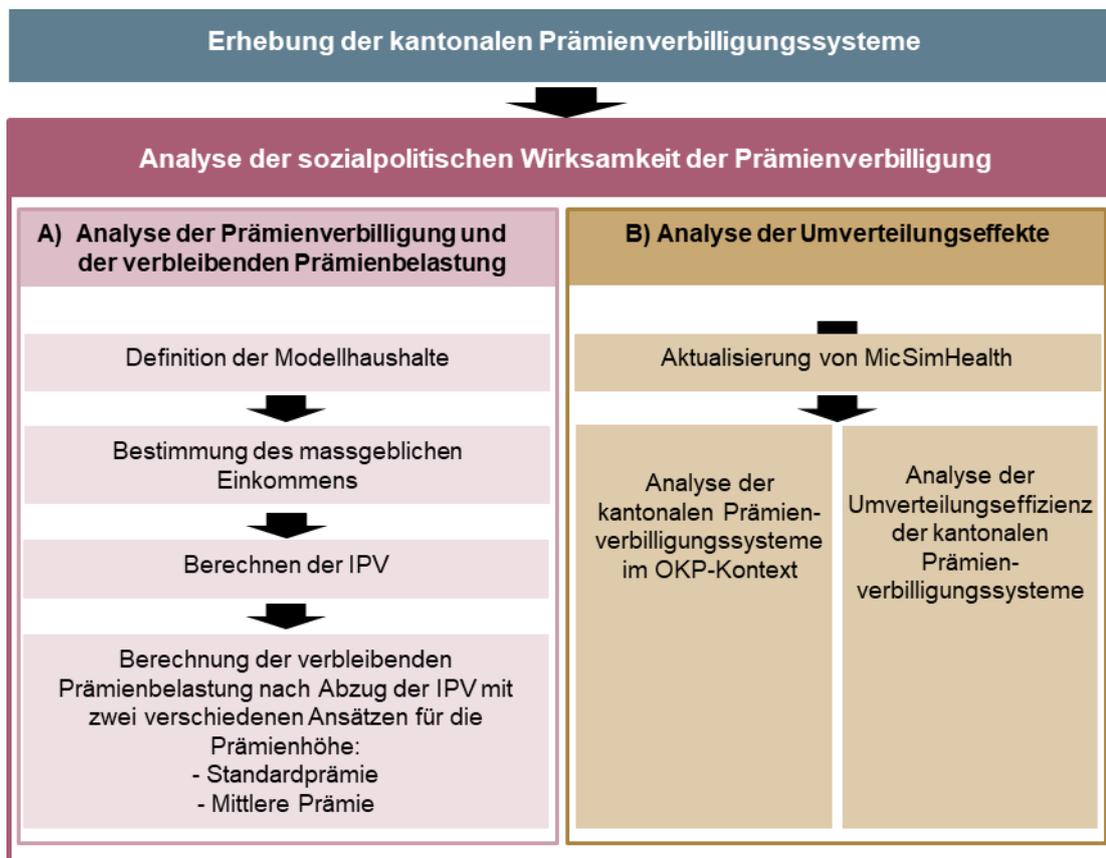
⁵ Die vorangehenden Monitoringberichte sind: Balthasar (1998), Balthasar et al. (2001, 2003, 2005 und 2008) und B,S,S. (2012, 2015)

Abbildung 1-1: Entwicklung der Standardprämie und Mittleren Prämie für Erwachsene**A) Analyse der Prämienverbilligung und der verbleibenden Prämienbelastung**

Die Analyse der Prämienverbilligung und der verbleibenden Prämienbelastung wird wie in den vorgängigen Monitorings mit Modellhaushalten durchgeführt. Grundlage des Monitorings bildet die Erhebung der Eckwerte der kantonalen Prämiensysteme basierend auf der dazu bestehenden Übersicht der GDK.⁶ Die Angaben zu den kantonalen IPV-Systemen wurden ergänzt mit einer Analyse von aktuellen Merkblättern, Gesetzesgrundlagen und weiteren Informationsmaterialien der Kantone sowie anhand von telefonischen Nachfragen bei den Kantonen.

⁶ GDK (2020), Krankenversicherungen: Prämienverbilligungen. Synoptische Übersicht 2020.

Abbildung 1-2: Schematische Übersicht über das Vorgehen



Die Analyse der Prämienverbilligung und der verbleibenden Prämienbelastung erfolgt in den nachfolgend beschriebenen vier Schritten. Anhang B enthält weitere Informationen zu den Berechnungsschritten, insbesondere zu den Annahmen und Datenquellen.

Definition der Modellhaushalte

Der erste Teil der Analyse der sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung besteht aus der Berechnung der Prämienverbilligungen und der verbleibenden Prämienbelastung. Dabei wurde das Vorgehen der vorgängigen Monitoringberichte übernommen: In einem ersten Schritt erfolgt die Definition von Modellhaushalten. Das Monitoring 2020 baut seine Analyse auf denselben Modellhaushalten auf wie die vorgängigen Monitorings. Die Modellhaushalte wurden mit dem Ziel definiert, Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu erfassen, welche keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) oder Sozialhilfe haben. Die Verwendung derselben Modellhaushalte ermöglicht die Vergleichbarkeit zu den vorgängigen Monitorings. Abbildung 1-3 enthält eine erste Übersicht über die Modellhaushalte.

Abbildung 1-3: Übersicht über die sieben Modellhaushalte

Modellhaushalt	Beschreibung	Bruttoeinkommen (Renten- bzw. Arbeitseinkommen exkl. Familienzulagen)
1	Alleinstehende Rentnerin	45'000 CHF
2	Familie mit zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)	70'000 CHF
3	Einelternfamilie mit zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)	60'000 CHF
4	Familie mit vier Kindern (3.5, 5, 8, 10 Jahre)	85'000 CHF
5	Familie mit einem Kind (16 Jahre) und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung (20 Jahre)	70'000 CHF
6	Alleinstehender junger Erwerbstätiger (24 Jahre)	38'000 CHF
7	Ehepaar ohne Kinder	60'000 CHF

Anm.: In Kapitel 4.1 werden die Modellhaushalte detailliert beschrieben.

Zusätzlich zu diesen Modellhaushalten wird die Analyse auch für Haushalte durchgeführt, die an einer bestimmten Position der Einkommensverteilung liegen. Wie im vorgängigen Monitoring sind dies die sogenannten **Quartilhaushalte**, d.h. Haushalte mit einem steuerbaren Einkommen, bei dem 25%, 50% resp. 75% der Haushalte gleich viel oder weniger verdienen wie der Quartilhaushalt. Mit der Auswertung von Quartilhaushalte lassen sich Vergleiche über einen längeren Zeitraum machen.

Bestimmung des massgebenden Einkommens

Ausgehend von den Bruttoeinkommen werden die für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommen bestimmt. Diese massgebenden Einkommen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton und werden in der Regel aus Einkommenswerten in der Steuererklärung ermittelt (vgl. Kapitel 3.1). Die Berechnung der massgebenden Einkommen basiert auf dem Steuerrechner der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)⁷ für das Jahr 2020.

Berechnung der IPV

Die individuellen Prämienverbilligungen berechnen wir für alle sieben Modellhaushalte in jedem Kanton für das Jahr 2020. Die verantwortlichen kantonalen Stellen überprüften unsere Berechnung der IPV. Allfälligen Abweichungen gingen wir gemeinsam mit den kantonalen Verantwortlichen nach und passten die Prämienverbilligung gegebenenfalls an.

⁷ Der Steuerrechner der ESTV ist online verfügbar unter: <http://www.estv2.admin.ch/d/dienstleistungen/steuerrechner/steuerrechner.htm>.

Berechnung der verbleibenden Prämienbelastung

Die nach Abzug der IPV verbleibende Prämienbelastung zeigt, wie hoch die Prämienlast für die Modellhaushalte im Verhältnis zu ihrem verfügbaren Einkommen ist. Damit kann überprüft werden, inwiefern die Kantone mit ihrem Prämienverbilligungssystem den vom Bundesrat geschätzten Grenzbetrag erreichen. Der Bundesrat legt in seiner Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung⁸ dar, dass die Kantone den Grenzbetrag, ab dem die individuelle Prämienverbilligung einsetzt, bei 8 Prozent des steuerbaren Einkommens festlegen können. Diese 8% des bundessteuerpflichtigen Einkommens entsprechen bei Personen mit Kindern ca. 6% des verfügbaren Einkommens, bei Personen ohne Kinder rund 8% des verfügbaren Einkommens (vgl. Anhang B).

B) Analyse der Umverteilungseffekte

Im vorliegenden Monitoring 2020 werden zum zweiten Mal nach dem Monitoring 2017 die Umverteilungseffekte innerhalb des gesamten Systems der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP-System) und die Bedeutung des Prämienverbilligungssystems (IPV-System) analysiert. Dazu benutzen wir das Mikrosimulationsmodell MicSimHealth, welches die gesamte Finanzierungs- und Leistungsseite der OKP für rund 7'000 Haushalte oder 17'000 Personen erfasst. Für diese Analyse wurde ein soziökonomischer Datensatz (SILC – Survey on Income and Living Standard Conditions) mit individuellen OKP-Prämien, Leistungen und Kostenbeteiligungen den anonymisierten Individualdaten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (BAGSAN) verknüpft. Damit können folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Umverteilungseffekte zeigt das OKP-System für ärmere und reichere Haushalte? Welche Umverteilungswirkungen zeigen sich im Hinblick auf weitere sozioökonomische Merkmale wie die Haushaltstruktur (Haushalte mit/ohne Kinder), Alter, Gesundheitszustand, Geschlecht und Nationalität.
- Welche Bedeutung haben die Prämienverbilligungen im Gesamtkontext der Finanzierungs- und Leistungsseite des OKP-Systems?

Aktualisierung von MicSimHealth

Das Zusammenspiel von Krankenkassenprämien, staatlichen Beiträgen zur Finanzierung des Gesundheitssystems und individuelle Prämienverbilligung widerspiegelt sich in einem komplexen System von Finanz- und Umverteilungsflüssen: So wird bspw. die IPV über Steuergelder finanziert, was eine zusätzliche Umverteilung zur Folge hat. Mit dem Mikrosimulationsmodell

⁸ Siehe BBl 1992, S. 225, online abrufbar unter www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10052098 (16.11.2018).

MicSimHealth können die gesamten Umverteilungseffekte in der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) erfasst werden.⁹

Für das vorliegende Monitoring wurde MicSimHealth aktualisiert. Aktuell erfasst MicSimHealth die Finanzflüsse auf der Leistungs- und Finanzierungsseite der OKP für das Jahr 2019.¹⁰ Auch die für die Simulation benutzten 7'000 Haushalte und 17'000 Personen basieren auf dem aktuellsten SILC-Datensatz¹¹ für das Jahr 2019, welcher mit den Daten zu den Prämien, bezogenen Gesundheitsleistungen und Kostenbeteiligungen aus BAGSAN¹² ergänzt wurde. Die Modellierung der kantonalen IPV-Systeme wurde im Hinblick auf die Berechnung des für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommens verbessert. Aktuell ist die Struktur der kantonalen IPV-Systeme aus dem Jahr 2020 in MicSimHealth erfasst.

Analyse der kantonalen Prämienverbilligungssysteme im OKP-Kontext

Das Ziel dieser Analyse ist eine umfassende Beurteilung der IPV in einem grösseren Kontext vorzunehmen. Dazu werden die Prämienverbilligungen im gesamten OKP-Finanzierungs- und Leistungskontext analysiert. Dabei sollen auch die weiteren Verteilungseffekte auf die durch die IPV indirekt beeinflussten sozioökonomischen Merkmale analysiert werden, wie bspw. Alter und Gesundheitszustand.

1.3 Aufbau des Berichts

Der Bericht gibt zunächst einen Überblick über die schweizweiten Ausgaben für die IPV im Jahr 2020, die Beziehenden und die Entwicklung der IPV über die letzten 20 Jahre (Kapitel 2). Darauf folgt die Beschreibung der kantonalen Prämienverbilligungssysteme (Kapitel 3). Die Ergebnisse des ersten Analyseteils zu den Prämienverbilligungen und der verbleibenden Prämienbelastung für die Modellhaushalte werden in Kapitel 1 dargestellt. Kapitel 5 widmet sich den verbleibenden Prämienbelastung der Quartilhaushalte. Darauf folgt der zweite Analyseteil zu den Umverteilungseffekten der kantonalen IPV-Systeme: In Kapitel 7 enthält die Analyse zur IPV im Kontext der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Eine Synthese und Fazit zu den Ergebnissen des Monitorings folgt in Kapitel 8.

⁹ Vgl. EcoPlan (2013), Umverteilungseffekte in der obligatorischen Krankenversicherung. Mikrosimulation für die Schweizer Bevölkerung auf Basis der SILC-Erhebung unter Berücksichtigung der kantonalen Strukturen. EcoPlan (2015) Entlastung bei den Krankenkassenprämien für Kinder und Jugendliche. Modellierung der Verteilungseffekte mit dem Mikrosimulationsmodell MicSimHealth.

¹⁰ Bundesamt für Statistik (2021a), Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens 2019: Provisorische Daten.

¹¹ Bundesamt für Statistik (2021b), SILC Survey on Income und Living Conditions 2019.

¹² BAGSAN sind die anonymisierten Individualdaten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

2 Prämienverbilligung in der Schweiz

Die nachfolgend dargestellte Auswertung der OKP-Statistik des BAG gibt einen Überblick über die Prämienverbilligung, insbesondere über die Beziehenden, die Ausgaben und die zeitliche Entwicklung der IPV.

2.1 Übersicht

Ausgewählte Kennzahlen zur individuellen Prämienverbilligung

Einen ersten Überblick über die Kennzahlen der Prämienverbilligung nach Kanton gibt Abbildung 2-1. Im Jahr 2020 bezogen gut 2.4 Millionen Versicherte eine Prämienverbilligung. Gemessen am Bestand der Versicherten entspricht dies einer Bezugsquote von rund 28%. Unter den Kantonen variiert die absolute Anzahl IPV-Beziehende – wie zu erwarten ist – stark nach der Bevölkerungsgrösse der Kantone: Am meisten IPV-Beziehende haben die bevölkerungsreichen Kantone Zürich und Bern. Am wenigsten IPV-Beziehende hat der Kanton Appenzell Innerrhoden. Die Bezugsquote der Kantone variiert zwischen 19% im Kanton Neuenburg und 40% im Kanton Genf.

Die Ausgaben für die Prämienverbilligung beliefen sich im Jahr 2020 schweizweit auf rund 5.5 Milliarden Franken (Bundes- und Kantonsbeiträge). In den einzelnen Kantonen betragen die Ausgaben zwischen 6 Millionen Franken im Kanton Appenzell Innerrhoden und rund 875 Millionen Franken im Kanton Zürich. Pro IPV-Beziehenden wurden 2020 im Durchschnitt 2'307 Franken ausbezahlt.

Ausgewählte Kennzahlen zu der Prämienhöhe

Abbildung 2-1 enthält ausserdem die jährlichen OKP-Standardprämien nach Kanton. Für erwachsene Personen betragen sie im schweizerischen Durchschnitt 5'662 Franken. Junge Erwachsene zahlten im Jahr 2020 durchschnittlich 4'310 Franken Prämien und Kinder 1'342 Franken. Am höchsten waren die Prämien in den Kantonen Basel-Stadt (für Erwachsene und Kinder) sowie Genf (für junge Erwachsene) und am tiefsten im Kanton Appenzell-Innerrhoden.

Vergleich der Prämienhöhe mit der individuellen Prämienverbilligung

In der Tendenz korrespondieren die Prämienverbilligung pro beziehende Person und die Prämienhöhe miteinander: Der Kanton Basel-Stadt hat die höchsten Prämien und die zweithöchste Prämienverbilligung pro beziehende Person (mit nur wenig Abstand zum Kanton Neuenburg mit der höchsten Prämienverbilligung). Umgekehrt hat der Kanton Appenzell Innerrhoden die tiefsten Prämien und die tiefste Prämienverbilligung pro Beziehenden. Es gibt Ausnahmen, die von diesem Muster abweichen: In Kantonen wie Bern oder Zürich zahlt man eher hohe Prämien und erhält vergleichsweise tiefe Prämienverbilligungen. Umgekehrt liegt die Prä-

mienverbilligung im Kanton Appenzell Ausserrhoden über dem Durchschnitt, während die Jahresprämien eher tief sind. Insgesamt zahlen die Kantone mit überdurchschnittlich hohen Prämien pro beziehende Person im Mittel rund 2'602 Franken Prämienverbilligung. In Kantonen mit unterdurchschnittlich hohen Prämien belief sich die durchschnittliche Prämienverbilligung auf 1'930 Franken. Auffallend sind zudem sprachregionale Unterschiede in der durchschnittlichen Prämienverbilligung pro beziehende Person: Diese beläuft sich in den Deutschschweizer Kantonen auf 2'076 Franken und in den lateinischen Kantonen auf 2'686 Franken. Kein Zusammenhang lässt sich zwischen der Bezugsquote und der durchschnittlichen Prämienverbilligung erkennen.

Abbildung 2-1: Übersicht über die individuelle Prämienverbilligung 2020

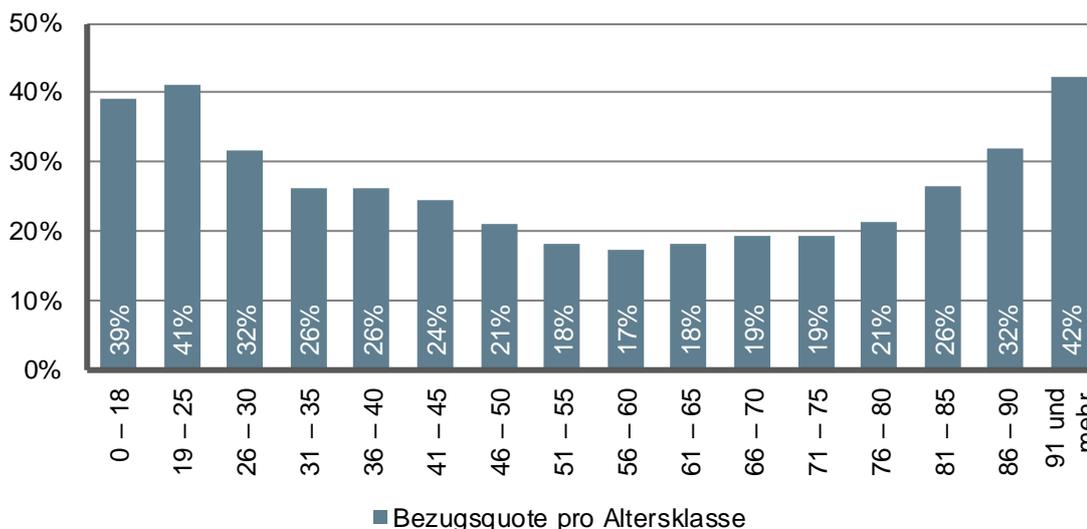
Kanton	Beziehende	Bezugsquote	Ausgaben in Mio. CHF*	IPV pro beziehende Person in CHF	Jahresprämien (teuerste Prämienregion)		
					ab 26 Jahre	19-25 Jahre	bis 18 Jahre
ZH	431'689	28%	875	2'028	6'256	4'807	1'538
BE	287'333	28%	621	2'162	6'540	4'964	1'561
LU	102'109	25%	188	1'846	5'352	4'068	1'262
UR	11'417	31%	16	1'365	4'590	3'481	1'091
SZ	35'504	22%	71	1'989	4'968	3'694	1'165
OW	9'095	24%	17	1'919	4'771	3'595	1'130
NW	10'352	24%	16	1'589	4'633	3'506	1'117
GL	9'622	23%	19	2'018	5'033	3'853	1'137
ZG	29'958	23%	60	2'019	4'716	3'495	1'124
FR	86'927	27%	183	2'107	5'848	4'504	1'381
SO	64'772	23%	159	2'456	5'704	4'326	1'344
BS	55'991	29%	206	3'682	7'264	5'506	1'761
BL	59'869	21%	148	2'474	6'467	4'884	1'565
SH	29'272	36%	56	1'912	5'683	4'291	1'327
AR	11'832	21%	30	2'517	5'028	3'772	1'172
AI	4'520	27%	6	1'350	4'324	3'196	1'022
SG	107'115	21%	227	2'121	5'584	4'212	1'331
GR	66'526	33%	118	1'775	5'295	4'105	1'274
AG	171'994	24%	342	1'989	5'353	4'076	1'268
TG	65'115	23%	143	2'199	5'196	3'887	1'246
TI	106'725	31%	309	2'899	6'379	4'707	1'487
VD	287'930	36%	764	2'652	6'590	5'102	1'638
VS	83'047	24%	190	2'289	5'533	4'347	1'284
NE	33'465	19%	125	3'741	6'570	5'125	1'518
GE	187'777	40%	522	2'779	7'222	5'733	1'713
JU	21'551	29%	50	2'333	6'323	4'811	1'445
CH*	2'371'507	28%	5'465	2'304	5'662	4'310	1'342

Quellen: BAG (2021). Anmerkungen: Beziehende = Anzahl Personen, an welche im Berichtsjahr Subventionen nach KVG ausgerichtet wurden. Ohne Versicherte mit ausstehenden Forderungen aus der OKP; Bezugsquote = Total der Beziehenden in Prozent des durchschnittlichen Versichertenbestandes; Prämien = Standardprämie in der teuersten Prämienregion; CH* Jahresprämien = ungewichtete Mittelwerte über alle Kantone. Rot markiert sind die Minimal- und grün die Maximalwerte.

2.2 IPV-Beziehende

Die rund 2.4 Millionen IPV-Beziehende verteilen sich auf unterschiedliche Altersgruppen und Haushaltgrössen. Die Altersgruppen weisen unterschiedliche Bezugsquoten auf (Abbildung 2-2): Kinder und junge Erwachsene haben eine hohe Bezugsquote. Diese nimmt mit steigendem Alter bis zur Kategorie der 56-60-jährigen Personen stetig ab, steigt dann aber mit zunehmendem Alter wieder an.

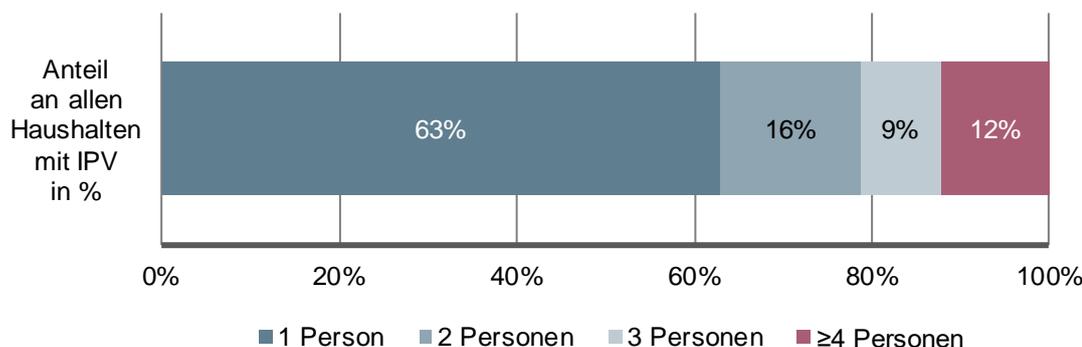
Abbildung 2-2: Bezugsquoten nach Altersgruppen, 2020



Quelle: BAG (2021), ohne IPV-Beziehende, deren Alter nicht bekannt ist (Total betrachtete Personen N = 2'343'604).

In Bezug auf die Haushaltgrösse sind unter den Haushalten mit IPV die Einpersonenhaushalte mit 63% am häufigsten vertreten (Abbildung 2-3). Unter den Mehrpersonenhaushalten mit IPV befinden sich am häufigsten Zweipersonenhaushalte. Rund 20% aller Haushalte mit IPV sind Haushalte mit drei oder mehr Personen – vor allem Familienhaushalte mit Kindern. Einelternfamilien machen rund 10% der Haushalte mit IPV aus.

Abbildung 2-3: Beziehende nach Haushaltgrösse, 2020

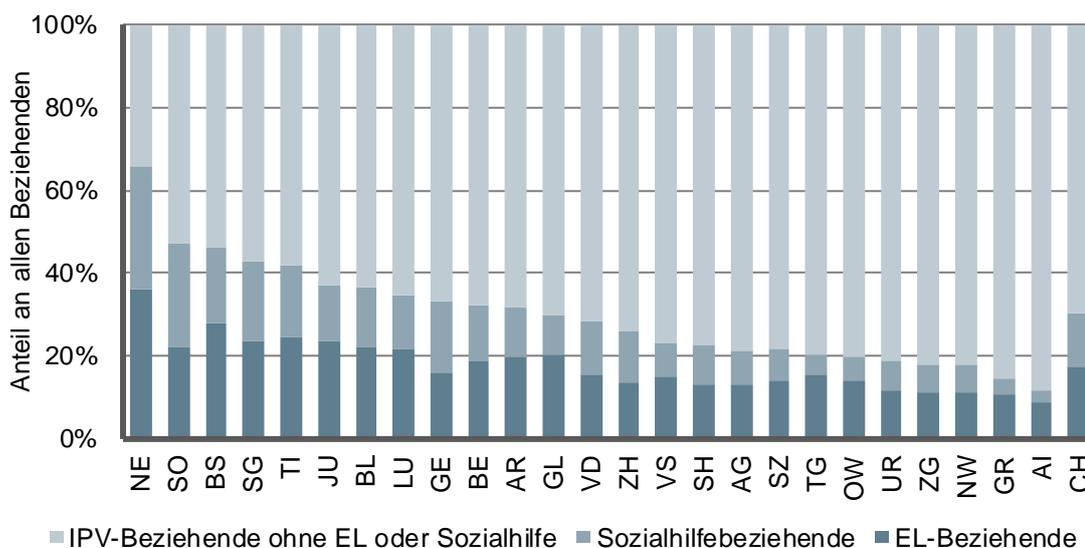


Quelle: BAG (2021), ohne Haushalte mit unbekannter Grösse (Total betrachtete Haushalte = 1'418'308).

Anteil IPV-Beziehende mit Ergänzungsleistung oder Sozialhilfe

Von den rund 2.4 Millionen IPV-Beziehenden bezogen rund 404'000 Personen gleichzeitig Ergänzungsleistungen und rund 308'000 Personen Sozialhilfe.¹³ Diese Personen machen also rund 30% aller IPV-Beziehenden aus. Die Anteile dieser verschiedenen Beziehendengruppen sind in Abbildung 2-4 für jeden Kanton dargestellt.

Abbildung 2-4: Zusammensetzung der IPV-Beziehenden nach Kanton, 2020



Quelle: BAG (2021). Anmerkung: Aufgrund unvollständiger Angaben zur Anzahl IPV-Beziehenden mit Sozialhilfe wurde der Kanton Freiburg nicht mitberücksichtigt (N = 2'284'580). Die Werte für die gesamte Schweiz sind daher auch unvollständig.

Die Kantone bezahlen den Beziehenden von *Ergänzungsleistungen* die vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jährlich festgelegten Pauschalbeträge aus.¹⁴ Bei den IPV-Beziehenden mit *Sozialhilfe* können die Kantone bestimmen, welche Prämienverbilligung sie leisten:

- Sechs Kantone zahlen Beziehenden von Sozialhilfe die vom EDI festgelegten Pauschalbeiträge (OW, SO, SH, VD, VS, GE). Diese stellen in einigen Kantonen (SO, SH, GE) ein Maximum dar, bis zu dem die effektiv bezahlten Prämien übernommen werden. In anderen Kantonen (VD) haben Sozialhilfebeziehende explizit Anspruch auf die gesamten Pauschalbeträge, unabhängig der effektiv bezahlten Prämie. Die Kantone Basel-Stadt, Neuenburg und Tessin orientieren sich ebenfalls an diesem Pauschalbeitrag, zahlen davon aber in den

¹³ Zu der Anzahl IPV-Beziehenden mit Sozialhilfe ist anzumerken, dass dazu für den Kanton Freiburg unvollständige Daten vorliegen und somit auch für die gesamte Schweiz.

¹⁴ Verordnung des EDI vom 30. Oktober 2019 über die Durchschnittsprämien 2020 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

- ersten beiden Fällen nur 90% resp. 75% im letzteren Fall an die Beziehenden von Sozialhilfe aus.
- Zehn Kantone zahlen Sozialhilfebeziehenden die Richtprämie aus (LU, SZ, NW, GL, ZG, AI, GR, AG, UR, AR), wobei diese meist dem Maximalbetrag entspricht, bis zu dem die effektiven OKP-Prämien übernommen werden. Ähnlich handhabt es auch der Kanton Bern, in dem Sozialhilfebeziehende Anrecht auf die maximale IPV haben. Der Kanton Thurgau orientiert den Anspruch von Sozialhilfebeziehenden ebenfalls an den Ansprüchen der restlichen IPV-Beziehenden und legt fixe Beträge für diese Beziehendengruppe fest.
 - Der Kanton Jura vergütet Sozialhilfebeziehenden maximal die tiefste von den Krankenkassen im Kanton Jura angebotene Prämie für das System «Tiers payant» (Hausarztmodell inkl. Unfall, mit niedrigster Franchise).
 - In drei Kantonen haben Beziehende von Sozialhilfe denselben Anspruch auf IPV wie alle anderen Personen (ZH, FR, BL). Ihr IPV-Anspruch wird in Abhängigkeit ihres massgebenden Einkommens ermittelt und sie erhalten nicht wie in den anderen Kantonen einen pauschalen IPV-Beitrag.
 - Beziehenden von Sozialhilfe werden im Kanton St. Gallen die effektiv bezahlten Prämien vollumfänglich durch die Gemeinden erstattet, wobei diese die Kosten durch den Kanton vergütet erhalten.

Die Kantone zahlen über das IPV-System also unterschiedliche Beiträge an Personen mit Sozialhilfe.¹⁵ Für sie werden die Prämien dennoch vollständig übernommen, da die Restprämie von der Sozialhilfe bezahlt wird.

2.3 Ausgaben

Gesamte IPV-Ausgaben für alle Beziehenden

Die Ausgaben für die individuelle Prämienverbilligung von Bund und Kantonen betragen im Jahr 2020 insgesamt 5.5 Milliarden Franken (Abbildung 2-5). Rund 48% dieser Ausgaben wurden im schweizweiten Durchschnitt von den Kantonen finanziert, wobei grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Der Kantonsbeitrag-Anteil ist in Genf mit 67% am höchsten, dicht gefolgt von Basel-Stadt mit 65%, und in Appenzell Innerrhoden mit 12% am tiefsten. In sechs Kantonen liegt der Kantonsbeitrag-Anteil über 50% (BS, TI, VD, NE, GE, JU).

Diese Unterschiede widerspiegeln sich in den Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV: Je höher der Kantonsbeitrag-Anteil, desto grösser sind die Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV (vgl. Abbildung 2-6). So betragen die Ausgaben für die IPV in den Kantonen Genf und Basel-Stadt über 1'000 Franken pro Einwohnerin und Jahr. Im Kanton Nidwalden sind es etwas weniger als 400 Franken pro Einwohner und Jahr.

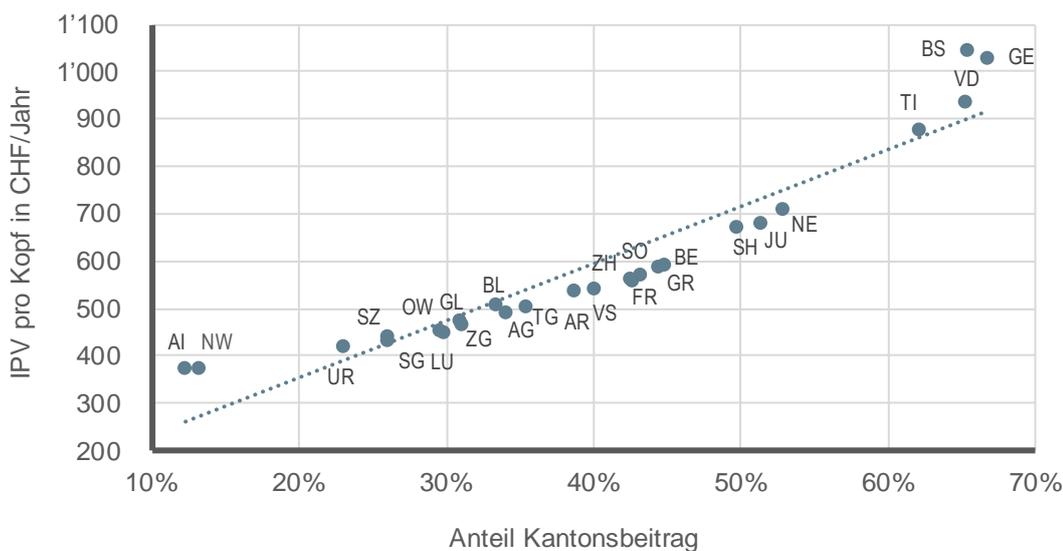
¹⁵ In den Kantonen, in denen keiner der von uns untersuchten Modell- oder Quartilhaushalte Anspruch auf Sozialhilfe hat, wurde der IPV-Anspruch von Sozialhilfebeziehenden nicht durch die Kantone verifiziert (UR, GL, AR, AI, SG, TG, TI, VS, JU).

Abbildung 2-5: Finanzierung und Ausgaben für die individuelle Prämienverbilligung, 2020

Kanton	Bundesbeiträge in Mio. CHF	Kantonsbeiträge in Mio. CHF	Total in Mio. CHF	Anteil Kantonsbeitrag	IPV pro Kopf in CHF (Bundes- und Kantonsbeiträge)	IPV pro Kopf in CHF (Kantonsbeiträge)
ZH	504	371	875	42%	564	239
BE	343	278	621	45%	596	267
LU	132	56	188	30%	453	135
UR	12	4	16	23%	423	97
SZ	52	18	71	26%	436	113
OW	12	5	17	29%	458	135
NW	14	2	16	13%	378	50
GL	13	6	19	31%	475	147
ZG	42	19	60	31%	470	146
FR	105	78	183	43%	563	239
SO	91	69	159	43%	574	247
BS	71	135	206	65%	1'048	686
BL	99	49	148	33%	509	170
SH	28	28	56	50%	674	335
AR	18	12	30	39%	539	208
AI	5	1	6	12%	374	46
SG	168	59	227	26%	442	114
GR	66	52	118	44%	590	262
AG	226	116	342	34%	493	168
TG	92	51	143	35%	506	179
TI	117	192	309	62%	882	547
VD	265	499	764	65%	938	612
VS	114	76	190	40%	546	219
NE	59	66	125	53%	712	376
GE	174	348	522	67%	1'031	688
JU	24	26	50	51%	682	350
CH	2'849	2'615	5'465	48%	630	302

Quellen: IPV-Ausgaben: BAG (2021). Die Pro Kopf Angabe bezieht sich auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons: BFS (2021c), ständige Wohnbevölkerung am 31.12.2020 (provisorische Werte). Rot markiert sind die Minimal- und grün die Maximalwerte.

Abbildung 2-6: Anteil Kantonsbeitrag und IPV-Ausgaben pro Kopf, 2020



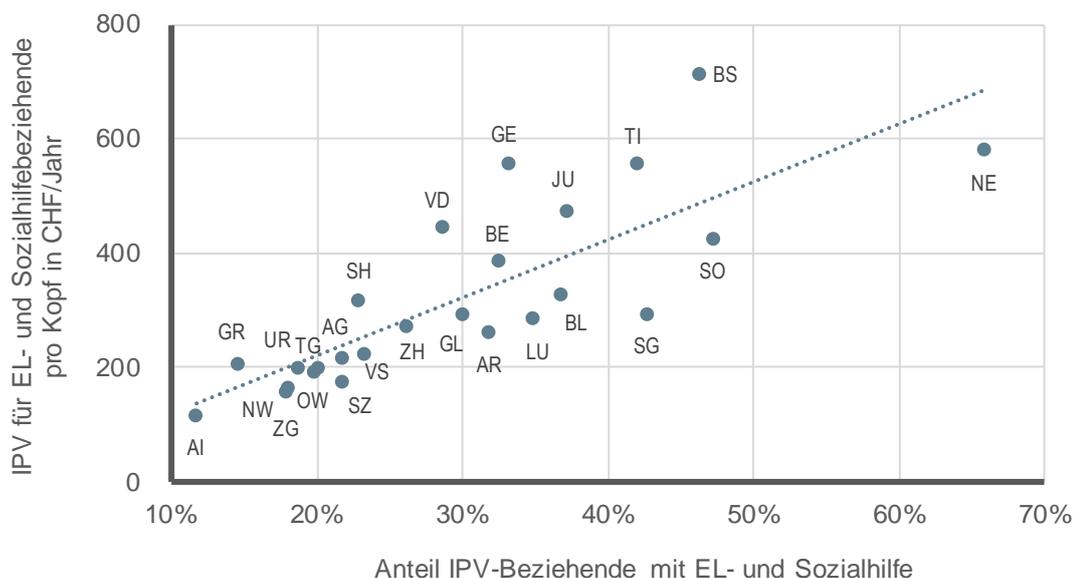
Quellen: IPV-Ausgaben: BAG (2021). Die Pro Kopf Angabe bezieht sich auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons: BFS (2021c), ständige Wohnbevölkerung am 31.12.2020 (provisorische Werte).

IPV-Ausgaben für Beziehende mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe

Von den 5.5 Milliarden Franken für die IPV sind 2.9 Milliarden Franken¹⁶ für Beziehende mit EL oder Sozialhilfe. An sie gehen also 54% der IPV-Ausgaben. Der Ausgabenanteil liegt somit höher als der Anteil Personen mit EL und Sozialhilfe unter den IPV-Beziehenden von 30% (Kapitel 2.2). Dies hängt damit zusammen, dass die Prämie von Beziehenden mit EL oder Sozialhilfe in den meisten Kantonen fast vollständig übernommen wird. Wie zu erwarten ist, sind entsprechend in Kantonen mit vielen IPV-Beziehenden mit EL oder Sozialhilfe die Pro-Kopf-Ausgaben für diese Beziehendengruppen hoch (Abbildung 2-7).

Kantone mit hohen Pro-Kopf-Ausgaben für IPV-Beziehende mit EL oder Sozialhilfe weisen ausserdem einen höheren Anteil des Kantonsbeitrags auf als Kantone mit tieferen Pro-Kopf-Ausgaben für diese Beziehendengruppen (vgl. Abbildung 2-8). Der zuvor festgestellte Zusammenhang zwischen den IPV-Ausgaben pro Einwohner oder Einwohnerin und dem Anteil des Kantonsbeitrags (Abbildung 2-6) wird also stark von den Ausgaben für IPV-Beziehende mit EL und Sozialhilfe getrieben.

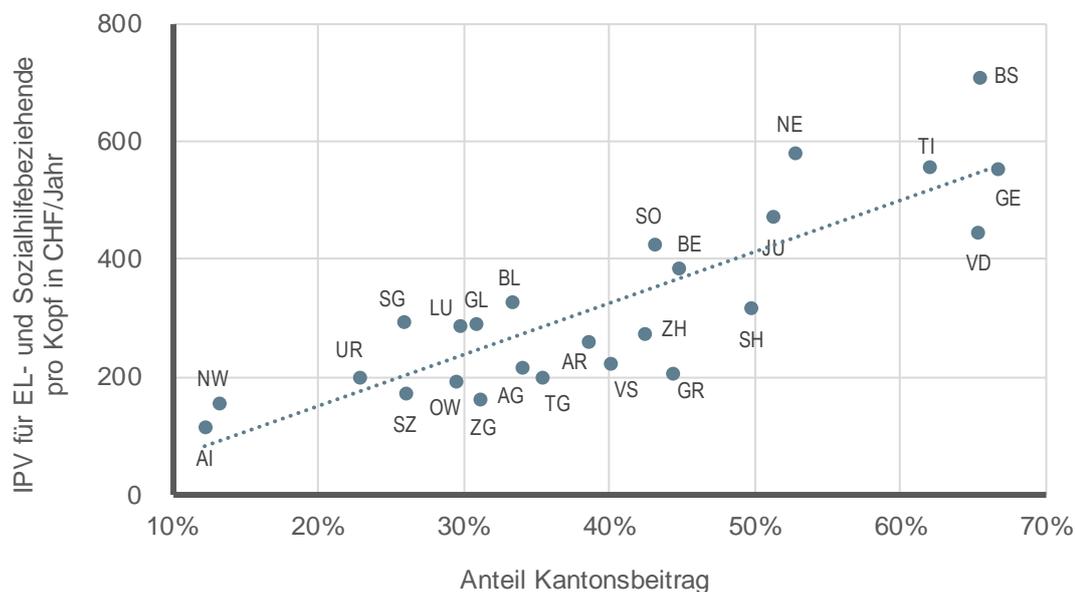
Abbildung 2-7: IPV-Ausgaben für Personen mit EL- und Sozialhilfe pro Kopf und Anteil IPV-Beziehende mit EL- und Sozialhilfe, 2020



Quellen: IPV-Ausgaben: BAG (2021), ohne Kanton Freiburg. Die Pro Kopf Angabe bezieht sich auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons: BFS (2021c), ständige Wohnbevölkerung am 31.12.2020 (provisorische Werte).

¹⁶ Für den Kanton Freiburg liegen unvollständige Angaben zu den IPV-Beiträgen an Sozialhilfebeziehende vor. Daher ist auch der schweizerische Wert unvollständig.

Abbildung 2-8: Anteil Kantonsbeitrag und IPV-Ausgaben für Personen mit EL- und Sozialhilfe pro Einwohner, 2020



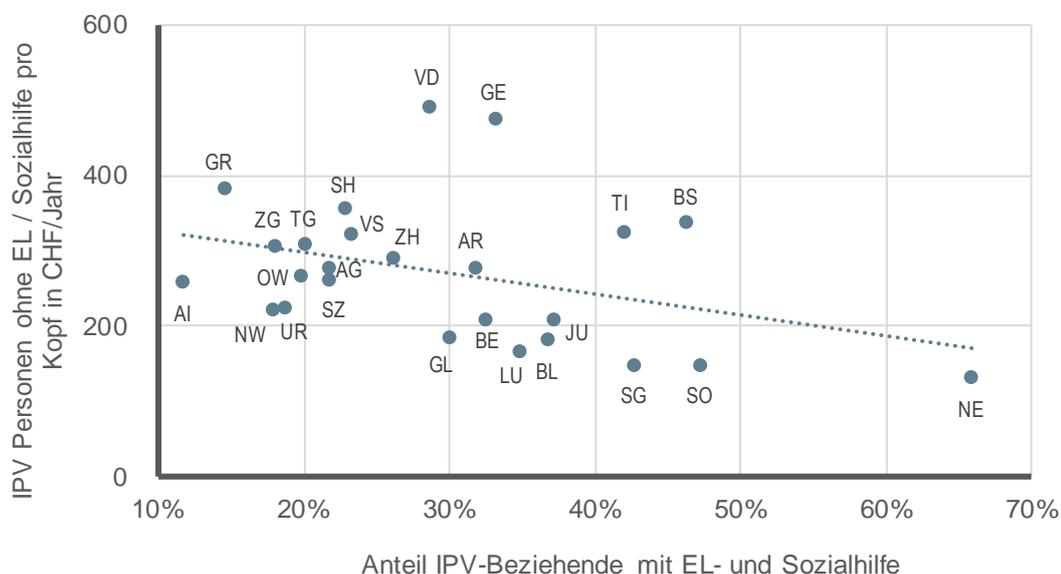
Quellen: IPV-Ausgaben: BAG (2021), ohne Kanton Freiburg. Die Pro Kopf Angabe bezieht sich auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons: BFS (2021c), ständige Wohnbevölkerung am 31.12.2020 (provisorische Werte).

IPV-Ausgaben für Beziehende ohne Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe

Von den insgesamt 5.5 Milliarden Franken IPV-Ausgaben gehen rund 2.5 Milliarden an Beziehende ohne EL und Sozialhilfe. Dies entspricht einem Anteil von 46%. Der Ausgabenanteil für Personen ohne EL und SH liegt tiefer als ihr Anteil an allen Beziehenden von rund 70%. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Prämien von IPV-Beziehenden ohne EL oder Sozialhilfe, abhängig von ihrem Einkommen, nur zu einem Teil verbilligt werden – und sie nicht wie für EL und Sozialhilfebeziehende zu einem grossen Teil oder gänzlich übernommen werden.

Die Pro-Kopf-Ausgaben für IPV-Beziehende ohne EL oder Sozialhilfe fallen in Kantonen mit einem hohen Anteil IPV-Beziehender mit EL und Sozialhilfe tendenziell tiefer aus als in Kantonen mit einem tiefen Anteil IPV-Beziehender mit EL und Sozialhilfe (Abbildung 2-9). Je höher also der Anteil EL- und Sozialhilfebeziehender unter den IPV-Beziehenden ist, desto weniger bleibt in der Tendenz für die restlichen IPV-Beziehenden.

Abbildung 2-9: IPV-Ausgaben für Personen ohne EL- und Sozialhilfe pro Kopf und Anteil IPV-Beziehende mit EL- und Sozialhilfe, 2020



Quellen: IPV-Ausgaben: BAG (2021), ohne Kanton Freiburg. Die Pro Kopf Angabe bezieht sich auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons: BFS (2021c), ständige Wohnbevölkerung am 31.12.2020 (provisorische Werte).

Zwischenfazit zu den IPV-Ausgaben

Die zuvor dargestellten Zusammenhänge zu den IPV-Ausgaben sind in Abbildung 2-10 nochmals dargestellt. Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Je höher die IPV-Ausgaben pro Einwohnerin in einem Kanton sind, desto höher ist in der Tendenz der Anteil des Kantonsbeitrags an den Ausgaben.
- Kantone mit einem hohen Anteil an Personen mit EL oder Sozialhilfe unter den IPV-Beziehenden haben eher hohe Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV. Diese Ausgaben sind oft zu einem hohen Anteil für IPV-Beziehende mit EL oder Sozialhilfe. Dagegen sind die Pro-Kopf-Ausgaben für Beziehende ohne EL oder Sozialhilfe in diesen Kantonen häufig eher tief.

Abbildung 2-10: Übersicht IPV-Ausgaben pro Kopf nach Beziehendengruppe, Anteil Kantonsbeitrag und Anteil IPV-Beziehende mit EL und Sozialhilfe, 2020

Kanton	Anteil Kantonsbeitrag	IPV pro Kopf in CHF	IPV für EL/SH-Beziehende pro Kopf in CHF	IPV für Personen ohne EL/SH pro Kopf in CHF	Anteil IPV-Ausgaben für EL/SH-Beziehende	Anteil IPV-Beziehende mit EL/SH
ZH	42%	564	272	292	48%	26%
BE	45%	596	386	210	65%	32%
LU	30%	453	286	167	63%	35%
UR	23%	423	197	226	47%	19%
SZ	26%	436	173	262	40%	22%
OW	29%	458	191	267	42%	20%
NW	13%	378	156	222	41%	18%
GL	31%	475	290	185	61%	30%
ZG	31%	470	162	307	35%	18%
FR	43%	563	238	325	42%	14%
SO	43%	574	424	150	74%	47%
BS	65%	1'048	711	338	68%	46%
BL	33%	509	328	182	64%	37%
SH	50%	674	317	357	47%	23%
AR	39%	539	260	279	48%	32%
AI	12%	374	116	259	31%	12%
SG	26%	442	292	149	66%	43%
GR	44%	590	206	384	35%	15%
AG	34%	493	216	277	44%	23%
TG	35%	506	198	308	39%	20%
TI	62%	882	556	325	63%	42%
VD	65%	938	446	492	48%	29%
VS	40%	546	222	324	41%	23%
NE	53%	712	581	131	82%	66%
GE	67%	1'031	555	476	54%	33%
JU	51%	682	473	210	69%	37%
CH	48%	630	340	290	54%	31%

Quellen: IPV-Ausgaben: BAG (2021). Die Pro Kopf Angabe bezieht sich auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons: BFS (2021c), ständige Wohnbevölkerung am 31.12.2020 (provisorische Werte). Anmerkungen: SH = Sozialhilfe. Für den Kanton Freiburg liegen unvollständige Angaben zu den IPV-Beiträgen an Sozialhilfebeziehende vor. Somit ist auch der schweizweite Wert unvollständig. Rot markiert sind die Minimal- und grün die Maximalwerte.

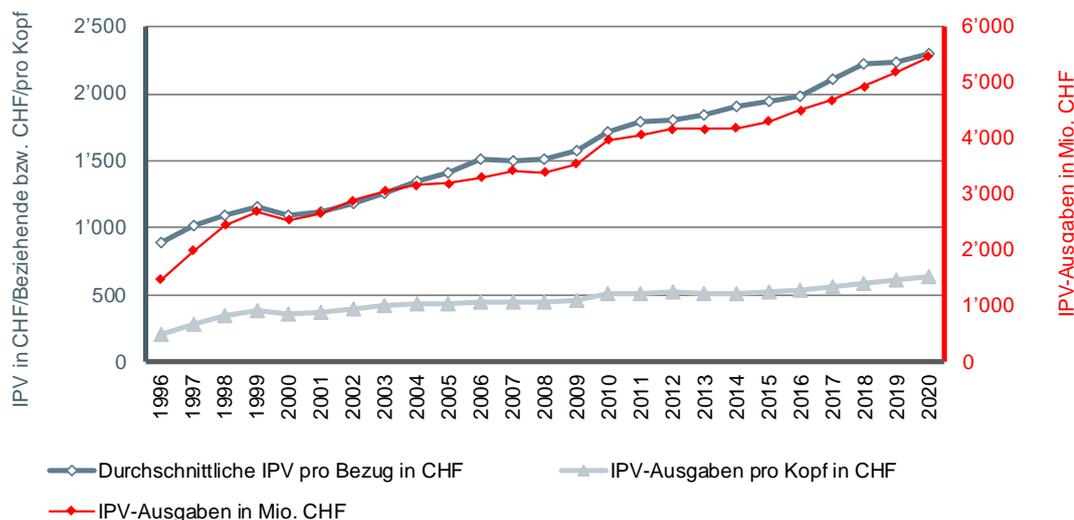
Die Modellberechnungen im Kapitel 4 konzentrieren sich auf die IPV-Beziehenden ohne EL oder Sozialhilfe. Mit Ausnahme der Quartilhaushalte sind IPV-Beziehende mit EL oder Sozialhilfe von der Analyse ausgeschlossen.

2.4 Zeitliche Entwicklung

Seit dem Inkrafttreten des KVG im Jahr 1996 stiegen die Ausgaben für die individuelle Prämienverbilligung von rund 1.5 Milliarden Franken auf 5.5 Milliarden Franken im Jahr 2020 (Abbildung 2-11). Dies entspricht einer Zunahme von 272%. Die durchschnittliche IPV pro beziehende Person stieg in diesem Zeitraum von rund 900 auf rund 2'300 Franken pro Jahr, was einem Anstieg um 160% entspricht. Dass dieser weniger hoch ausfällt als der Anstieg der IPV-Ausgaben, kann zu einem Teil damit erklärt werden, dass die Anzahl Beziehender und die Bezugsquote über die Jahre ebenfalls angestiegen sind. Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV stiegen im betrachteten Zeitraum von rund 200 auf über 600 Franken pro

Jahr, was einer Zunahme von 204% entspricht. Das Wachstum der Pro-Kopf-Ausgaben wird nachfolgend noch genauer betrachtet.

Abbildung 2-11: Entwicklung der Prämienverbilligung

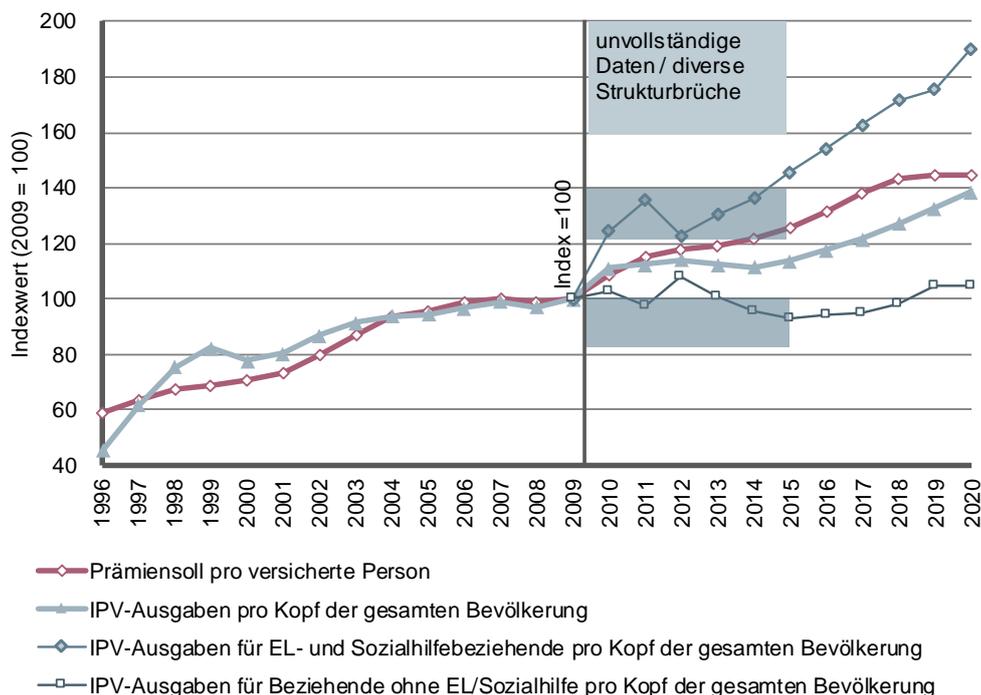


Quellen: IPV-Ausgaben: BAG (2021). Die Pro Kopf Angabe bezieht sich auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons: BFS (2021c), ständige Wohnbevölkerung am 31.12. des betrachteten Jahres (2020 provisorische Werte). Anmerkungen: Die durchschnittliche IPV pro Beziehende und die IPV-Ausgaben pro Kopf sind auf der linken Y-Achse und die Gesamtausgaben in Mio. CHF sind auf der rechten Y-Achse abgetragen. Zeitliche Vergleichbarkeit: IPV-Ausgaben sind ab 2011 ohne Zahlungen der Kantone für ausstehende Forderungen aus der OKP ausgewiesen. Anmerkung: **Bei der Erhebung 2021 wurden die Einträge für den Kanton Bern ab 2012 und für den Kanton Freiburg ab 2015 überarbeitet.** Ab 2012 sind die Zahlen nur noch bedingt mit den vorgängigen Jahren vergleichbar.

Die Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV stiegen in den Jahren 1996 bis 2012, mit Ausnahme der Jahre 2000 und 2008 (Abbildung 2-12). Nach 2012 waren sie bis 2014 leicht rückläufig. Im Vergleich dazu stieg das Prämiensoll, die Durchschnittsprämie über alle Versicherungsformen je versicherte Person, ab 2012 ohne Unterbruch weiter an. Dadurch entstand ab 2012 eine zunehmende Diskrepanz zwischen dem Prämienwachstum und den stagnierenden Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV. Rückläufig waren in diesem Zeitraum insbesondere die Pro-Kopf-Ausgaben für IPV-Beziehende ohne Sozialhilfe oder EL. Die Pro-Kopf-Ausgaben für IPV-Beziehende mit Sozialhilfe oder EL stiegen dagegen jährlich an.

Eine gegenläufige Entwicklung zeichnete sich ab 2015 mit steigenden Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV insgesamt und auch leicht steigenden Ausgaben für Beziehende ohne EL und Sozialhilfe ab. Das IPV-Ausgabenwachstum konnte mit den Prämienanstiegen fast Schritt halten und holte bis 2020 einen Teil der Diskrepanz auf. Jedoch wuchsen die Pro-Kopf-Ausgaben für IPV-Beziehende ohne EL oder Sozialhilfe noch immer weniger stark wie das Prämienwachstum. Für diese Beziehendengruppe blieb also die Diskrepanz zwischen der Prämienentwicklung und den Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV auch in den letzten fünf Jahren bestehen.

Abbildung 2-12: Entwicklung der Prämien und Prämienverbilligung, indexiert



Quelle: BAG (2021), OKP-Statistiken 2009-2020. Index Jahr 2009 = 100. Prämien = Prämien Soll in Franken, je versicherte Person, alle Versicherte; ab 1996. Entwicklung der IPV-Ausgaben: Die Anmerkung zur zeitlichen Vergleichbarkeit der Daten in Abbildung 2-11 ist auch für diese Auswertung gültig. Die IPV-Ausgaben für EL- und Sozialhilfebeziehende werden seit 2009 erfasst. In allen Jahren bestehen einzelne Lücken in den kantonalen Angaben, insbesondere bei den IPV-Ausgaben für Sozialhilfebeziehende. Die extremen Schwankungen in den Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV von Personen mit EL oder Sozialhilfe in den Jahren 2009-2012 sind teilweise auf diese Datenlücken und veränderte Erhebungsmethoden in den Kantonen zurückzuführen.

Die IPV-Ausgaben für EL- und Sozialhilfebeziehende pro Kopf der Gesamtbevölkerung nehmen aus zwei Gründen zu: Einerseits steigt die Anzahl der EL- und Sozialhilfebeziehenden, die gleichzeitig IPV beziehen. Sie wuchs von rund 526'000 Personen im Jahr 2009 auf 712'000 Personen im Jahr 2020.¹⁷ Andererseits nehmen die Prämienverbilligungen pro EL- bzw. Sozialhilfebeziehenden zu. Da die gesamten Pro-Kopf-IPV-Ausgaben deutlich weniger zunehmen als die IPV-Ausgaben für EL- und Sozialhilfebeziehende, bleibt weniger zur Unterstützung der Personen ohne EL oder Sozialhilfe. Dies äussert sich vor allem dadurch, dass die Anzahl IPV-Beziehende ohne EL oder Sozialhilfe abnimmt. Sie ging zurück von 1'729'000 Personen im Jahr 2009 auf 1'659'000 Personen im Jahr 2020.

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) im Jahr 2008 änderte sich die Finanzierung der IPV: Der Bundesbeitrag richtete sich nicht mehr nach Finanzkraft der Kantone, sondern beträgt neu 7.5% der OKP-Bruttokosten. Diese umfassen die fakturierten Prämien sowie die Kostenbeteiligungen durch die Versicherten. Die Anteile

¹⁷ Gesamtzahl ohne Kanton Freiburg, von dem keine Daten zur Anzahl Sozialhilfebeziehenden, die gleichzeitig IPV beziehen, vorliegen.

der Kantone am Bundesbeitrag wird anhand ihrer Wohnbevölkerung bestimmt.¹⁸ Nachfolgend werden die Entwicklungen seit der NFA aufgezeigt.

Mit der NFA stiegen die Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV merklich an (Abbildung 2-13). Sie stagnierten von 2010 auf 2014 zwar, sind aber seither wieder merklich angestiegen. Seit 2007 haben 24 Kantone ihre Pro-Kopf-Ausgaben erhöht; in zwei Kantonen waren sie rückläufig.

Abbildung 2-13: Ausgaben für die Prämienverbilligung pro Kopf in CHF, 2007-2020

Kanton	IPV pro Kopf 2007	IPV pro Kopf 2010	IPV pro Kopf 2014	IPV pro Kopf 2017	IPV pro Kopf 2020	Veränderung 2007-2020 in Prozent
ZH	418	522	490	518	564	35%
BE	508	549	487	573	596	17%
LU	435	441	408	402	453	4%
UR	419	372	405	450	423	1%
SZ	319	332	420	456	436	36%
OW	571	498	470	527	458	-20%
NW	316	425	347	372	378	20%
GL	337	386	375	442	475	41%
ZG	357	380	438	440	470	32%
FR	465	523	493	527	563	21%
SO	360	489	443	573	574	59%
BS	813	698	861	991	1'048	29%
BL	345	442	414	408	509	48%
SH	495	542	509	647	674	36%
AR	459	451	520	501	539	17%
AI	421	349	373	387	374	-11%
SG	298	367	369	442	442	48%
GR	326	413	445	525	590	81%
AG	285	364	436	389	493	73%
TG	444	482	440	494	506	14%
TI	591	735	818	793	882	49%
VD	521	556	613	737	938	80%
VS	513	550	523	461	546	6%
NE	571	516	615	695	712	25%
GE	584	596	580	659	1'031	77%
JU	532	557	555	622	682	28%
CH	450	506	508	553	630	40%

Quellen: IPV-Ausgaben: BAG (2021). Die Pro Kopf Angabe bezieht sich auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons: BFS (2021d), ständige Wohnbevölkerung am 31.12. des betrachteten Jahres (2020 provisorische Werte). Rot markiert sind die Minimal- und grün die Maximalwerte. Anmerkung: **Bei der Erhebung 2021 wurden die Einträge für den Kanton Bern ab 2012 und für den Kanton Freiburg ab 2015 überarbeitet.** Ab 2012 sind die Zahlen nur noch bedingt mit den vorgängigen Jahren vergleichbar.

¹⁸ Vgl. B,S,S. (2012), S. 12-13.

Der Anteil des Kantonsbeitrags nahm mit Inkrafttreten der NFA von 2007 auf 2010 deutlich zu von schweizweit 35% auf 50% (Abbildung 2-14). Daraufhin nahm er bis 2017 ab, ist aber im Jahr 2020 wieder auf 48% gestiegen. In neun Kantonen war der Anteil des Kantonsbeitrags 2020 tiefer als noch 2007. Umgekehrt war in 17 Kantonen im Jahr 2020 der Kantonsbeitrag auf einem höheren Niveau als noch 2007. Sieben Kantone (SZ, BS, GR, AG, VD, NE, GE) erhöhten ihren Anteil im Vergleich zu 2010.

Abbildung 2-14: Entwicklung des Kantonsbeitrags, 2007-2020

Kanton	Anteil Kantonsbeitrag 2007	Anteil Kantonsbeitrag 2010	Anteil Kantonsbeitrag 2014	Anteil Kantonsbeitrag 2017	Anteil Kantonsbeitrag 2020	Veränderung 2007-2020 in Prozentpunkten
ZH	49%	52%	45%	41%	42%	-6
BE	24%	54%	44%	46%	45%	21
LU	22%	44%	33%	24%	30%	8
UR	12%	33%	32%	31%	23%	11
SZ	38%	25%	35%	33%	26%	-12
OW	16%	51%	42%	41%	29%	14
NW	43%	41%	21%	17%	13%	-30
GL	27%	34%	26%	30%	31%	4
ZG	65%	34%	38%	31%	31%	-34
FR	15%	53%	46%	42%	43%	27
SO	27%	49%	38%	46%	43%	17
BS	69%	63%	67%	67%	65%	-4
BL	38%	43%	33%	23%	33%	-4
SH	33%	53%	45%	51%	50%	17
AR	21%	44%	47%	38%	39%	18
AI	21%	29%	26%	20%	12%	-9
SG	28%	31%	26%	30%	26%	-2
GR	20%	38%	38%	41%	44%	25
AG	38%	32%	38%	21%	34%	-3
TG	30%	48%	38%	38%	35%	5
TI	39%	66%	67%	61%	62%	23
VD	36%	55%	56%	59%	65%	30
VS	8%	55%	49%	33%	40%	32
NE	27%	51%	55%	55%	53%	26
GE	54%	58%	53%	52%	67%	12
JU	13%	55%	51%	50%	51%	38
CH	35%	50%	46%	44%	48%	13

Quelle: BAG (2021). Rot markiert sind die Minimal- und grün die Maximalwerte. Anmerkung: **Bei der Erhebung 2021 wurden die Einträge für den Kanton Bern ab 2012 und für den Kanton Freiburg ab 2015 überarbeitet.** Ab 2012 sind die Zahlen nur noch bedingt mit den vorgängigen Jahren vergleichbar.

Die Bezugsquote hat sich im schweizweiten Durchschnitt in den letzten 13 Jahren geringfügig geändert. Jedoch ist in mehreren Kantonen eine starke Abnahme der Bezugsquote zu beobachten. Die Kantone Obwalden, Nidwalden und Appenzell Innerrhoden weisen 2020 eine Bezugsquote auf, die über 20 Prozentpunkte unter der Bezugsquote im Jahr 2007 liegt. In insgesamt 21 Kantonen ist die Bezugsquote über den betrachteten Zeitraum rückläufig; in fünf Kantonen ist sie angestiegen.

Abbildung 2-15: Entwicklung der Bezugsquote, 2007-2020

Kanton	Bezugsquote 2007	Bezugsquote 2010	Bezugsquote 2014	Bezugsquote 2017	Bezugsquote 2020	Veränderung 2007-2020 in Prozentpunkten
ZH	30%	33%	29%	29%	28%	-2
BE	34%	27%	23%	31%	28%	-6
LU	41%	36%	28%	19%	25%	-16
UR	44%	38%	32%	31%	31%	-13
SZ	24%	25%	24%	21%	22%	-2
OW	56%	38%	30%	28%	24%	-32
NW	46%	48%	24%	23%	24%	-22
GL	21%	26%	20%	22%	23%	2
ZG	30%	27%	25%	22%	23%	-7
FR	31%	32%	27%	26%	27%	-4
SO	28%	29%	22%	25%	23%	-5
BS	32%	27%	29%	29%	29%	-3
BL	24%	25%	23%	20%	21%	-3
SH	33%	36%	29%	35%	36%	3
AR	26%	26%	25%	21%	21%	-4
AI	49%	44%	33%	29%	27%	-21
SG	30%	33%	23%	24%	21%	-9
GR	30%	31%	34%	31%	33%	3
AG	26%	25%	28%	21%	25%	-1
TG	37%	37%	27%	26%	23%	-14
TI	32%	32%	38%	31%	31%	-1
VD	22%	22%	27%	30%	36%	14
VS	29%	29%	26%	20%	24%	-6
NE	24%	28%	25%	25%	19%	-5
GE	33%	32%	26%	27%	40%	8
JU	36%	32%	32%	29%	29%	-7
CH	30%	30%	27%	26%	28%	-3

Quelle: BAG (2021). Rot markiert sind die höchsten Anteile und grün die tiefsten Anteile.

In allen Kantonen hat sich die durchschnittliche IPV pro beziehende Person in den letzten 13 Jahren erhöht (Abbildung 2-16). In den Kantonen Nidwalden und St. Gallen hat sie sich mehr als verdoppelt und in den Kantonen Obwalden und Solothurn annähernd verdoppelt. Im schweizweiten Durchschnitt nahm die IPV pro Beziehenden von rund 1'500 Franken im Jahr 2007 auf gut 2'300 Franken im Jahr 2020 zu.

Abbildung 2-16: Durchschnittliche IPV pro Bezug, 2007-2020

Kanton	Durchschn. IPV pro Bezug 2007	Durchschn. IPV pro Bezug 2010	Durchschn. IPV pro Bezug 2014	Durchschn. IPV pro Bezug 2017	Durchschn. IPV pro Bezug 2020	Veränderung 2007-2020 in %
ZH	1'417	1'602	1'699	1'799	2'028	43%
BE	1'515	2'052	2'169	1'876	2'162	43%
LU	1'062	1'229	1'447	2'102	1'846	74%
UR	953	964	1'252	1'467	1'365	43%
SZ	1'362	1'317	1'777	2'133	1'989	46%
OW	1'007	1'284	1'548	1'901	1'919	91%
NW	697	893	1'454	1'665	1'589	128%
GL	1'599	1'458	1'828	2'035	2'018	26%
ZG	1'193	1'419	1'773	2'036	2'019	69%
FR	1'524	1'670	1'868	2'047	2'107	38%
SO	1'276	1'677	1'996	2'275	2'456	93%
BS	2'604	2'705	3'109	3'572	3'682	41%
BL	1'459	1'787	1'821	2'039	2'474	70%
SH	1'482	1'514	1'762	1'888	1'912	29%
AR	1'778	1'745	2'089	2'401	2'517	42%
AI	875	780	1'127	1'324	1'350	54%
SG	1'000	1'098	1'619	1'852	2'121	112%
GR	1'051	1'317	1'277	1'643	1'775	69%
AG	1'101	1'434	1'564	1'876	1'989	81%
TG	1'191	1'297	1'620	1'892	2'199	85%
TI	1'916	2'380	2'195	2'615	2'899	51%
VD	2'439	2'574	2'338	2'541	2'652	9%
VS	1'732	1'893	1'989	2'268	2'289	32%
NE	2'396	1'840	2'479	2'833	3'741	56%
GE	1'916	2'016	2'407	2'716	2'779	45%
JU	1'468	1'706	1'726	2'156	2'333	59%
CH	1'506	1'719	1'908	2'115	2'304	53%

Quelle: BAG (2021). Rot markiert sind die Minimal- und grün die Maximalwerte. Anmerkung: **Bei der Erhebung 2021 wurden die Einträge für den Kanton Bern ab 2012 und für den Kanton Freiburg ab 2015 überarbeitet.** Ab 2012 sind die Zahlen nur noch bedingt mit den vorgängigen Jahren vergleichbar.

In jeder Altersgruppe hat der durchschnittliche Anteil der IPV am Prämien Soll seit 2017 zugenommen (Abbildung 2-17). Die IPV wirkt bei den Kindern am stärksten und deckt 80% der Prämien. Im Jahr 2017 deckte die IPV erst 68% der Kinderprämie. Bei den jungen Erwachsenen und den Erwachsenen liegt der Anteil der IPV an der Prämie bei 69% bzw. 65% und ist im Vergleich zum Jahr 2017 ebenfalls gestiegen. Zwischen 2014 und 2017 war der Anteil der IPV an der Prämie rückläufig, insofern fand hier eine Trendwende statt. In allen Altersgruppen ist der Anteil der IPV an der Prämie 2020 höher als 2014.¹⁹ Die Erhöhung seit 2017 ist bei Kindern und jungen Erwachsenen ausgeprägter als bei Erwachsenen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kantone seit 2019 verpflichtet sind, für Familien mit unteren und mittleren Einkommen die Prämien von Kindern um mindestens 80% und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50% zu verbilligen.²⁰

Abbildung 2-17: Anteil der IPV an der Prämie, Jahre 2017 und 2020

	IPV 2017 [CHF/IPV- Beziehende]	Anteil IPV an der Prämie* 2017	IPV 2020 [CHF/IPV- Beziehende]	Anteil IPV an der Prämie* 2020
Kinder (0-18 Jahre)	754	68%	958	80%
Junge Erwachsene (19-25 Jahre)	2'180	59%	2'184	69%
Erwachsene (ab 26 Jahren)	2'527	60%	2'915	65%

Quellen: BAG (2021, 2018). *Prämie = Prämien Soll je Versicherte; dies entspricht der Durchschnittsprämie aller Versicherungsformen.

¹⁹ Bei Kindern betrug der Anteil der IPV an der Prämie im Jahr 2014 74%, bei jungen Erwachsenen 64% und bei den Erwachsenen 62%. Siehe auch Monitoring 2017 (Ecoplan 2018).

²⁰ Art. 65 Abs. 1bis KVG.

3 Prämienverbilligungssysteme der Kantone

3.1 Eckpfeiler

Die kantonalen Prämienverbilligungssysteme lassen sich anhand der folgenden sieben Eckpfeiler beschreiben: Berechnungsmodell, Ermittlung der Anspruchsberechtigung, Zeitpunkt der Gesuchseingabe, Modalitäten der Auszahlung, massgebendes Einkommen, Aktualität des IPV-Systems und IPV für junge Erwachsene. Nachfolgende Beschreibung dieser Merkmale geht auch auf ihre Relevanz für die Modellberechnungen sowie auf Entwicklungen seit 2014 ein.

Berechnungsmodell

Es gibt grundsätzlich drei Modelltypen, welche zur Berechnung der Prämienverbilligung angewandt werden. Dies sind:

- **Einfaches Prozentmodell:** Das Modell geht von einem festgelegten prozentualen Prämien-Selbstbehalt gemessen am massgebenden Einkommen aus. Diesen Prämien-Selbstbehalt müssen die Versicherten unabhängig von ihrem Einkommen selbst tragen. Überschreitet die Prämienbelastung – berechnet mit den vom Kanton festgelegten Richtprämien – die Höhe des Prämien-Selbstbehalts, besteht Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Höhe des Anspruchs entspricht der Differenz zwischen der Prämienbelastung und dem Prämien-Selbstbehalt. Im Jahr 2020 wendeten acht Kantone ein einfaches Prozentmodell an.
- **Stufenmodell:** Das Modell gibt verschiedene Einkommensklassen vor, meist differenziert nach unterschiedlichen Haushaltszusammensetzungen. Anspruchsberechtigte, die in eine solche Einkommensklasse fallen, erhalten einen fixen Betrag als Prämienverbilligung. Acht Kantone wendeten 2020 dieses Modell an.
- **Kombination zwischen Prozentmodell und Stufenmodell:** Acht Kantone verwenden ein Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedlichen Prozentsätzen für den Selbstbehalt. Weitere zwei Kantone kennen mathematische Funktionen, welche die Prämienverbilligung zwischen einem Minimum und einem Maximum berechnen.

Seit 2014 hat kein Kanton das grundsätzliche Berechnungsmodell gewechselt. Das Berechnungsmodell und seine detaillierte Ausgestaltung bestimmen die Höhe der Prämienverbilligungen²¹ und sind daher zentral für die Modellberechnungen. Abbildung 3-1 gibt einen Überblick über die von den Kantonen angewendeten Berechnungsmodelle.

²¹ Beispielsrechnungen für jedes Berechnungsmodell finden sich in B,S,S. (2015, S. 21-22).

Abbildung 3-1: Modelle zur Berechnung der Prämienverbilligung nach Kanton

Kanton	Berechnungsmodell
ZH	Stufenmodell
BE	Stufenmodell
LU	Prozentmodell mit nach Einkommen unterschiedenem Prozentsatz
UR	Einfaches Prozentmodell
SZ	Einfaches Prozentmodell
OW	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz
NW	Einfaches Prozentmodell
GL	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz
ZG	Einfaches Prozentmodell
FR	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz
SO	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz
BS	Stufenmodell
BL	Einfaches Prozentmodell
SH	Einfaches Prozentmodell
AR	Einfaches Prozentmodell
AI	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz
SG	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz
GR	Prozentmodell mit nach Einkommenskategorie unterschiedenem Prozentsatz
AG	Einfaches Prozentmodell
TG	Stufenmodell
TI	Kombination von Stufenmodell und Prozentmodell (Spezialfall)
VD	Kombination von Stufenmodell und Prozentmodell (Spezialfall)
VS	Stufenmodell
NE	Stufenmodell
GE	Stufenmodell
JU	Stufenmodell

Quellen: GDK (2020) und Merkblätter der Kantone.

Ermittlung der Anspruchsberechtigung

Für die Ermittlung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligungen lassen sich drei Verfahren unterscheiden:

- **Automatisch:** Einige Kantone prüfen und berechnen den Anspruch «von Amtes wegen». Alle Steuerpflichtige, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Steuerdaten einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten die Verfügung oder einen Berechtigungsschein über ihre Prämienverbilligung automatisch zugestellt. Im Jahr 2020 führten sieben Kantone eine automatische Ermittlung der Anspruchsberechtigung durch. Personen, welche keinen Entscheid erhalten und dennoch möglicherweise einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, können einen Antrag stellen (z.B. Quellensteuerpflichtige, Zuzüger).

- **Individuelle Benachrichtigung:** 17 Kantone benachrichtigen die potenziell Anspruchsberechtigten und stellen ihnen das Antragsformular zu (in einigen Kantonen bereits ausgefüllt).
- **Auf Antrag:** Zwei Kantone informieren zwar die Bevölkerung über die IPV, weisen jedoch die potenziell Berechtigten nicht individuell auf ihre mögliche Beitragsberechtigung hin (in einem Kanton wird jedoch ein Merkblatt und Antragsformular an alle Haushalte versandt).

Im Vergleich zu 2017 hat einzig der Kanton Luzern die Ermittlung der Anspruchsberechtigung geändert: allen Personen oder Familien, die bereits in den letzten zwei Jahren mindestens einmal IPV bezogen haben, wird automatisch ein vorgedrucktes Anmeldeformular oder Erinnerungsmail zugestellt. Die Ermittlung der Anspruchsberechtigung hat keinen Einfluss auf die Höhe der individuellen Prämienverbilligung und daher fliesst sie nicht in die Modellberechnungen ein. Dennoch hat sie einen Einfluss darauf, ob eine anspruchsberechtigte Person Prämienverbilligung erhält oder nicht. Die Antragsformalitäten, um den Anspruch auf eine Prämienverbilligung einzulösen, stellen für einzelne Versicherte eine Hürde dar, die sie vom Bezug der Prämienverbilligung ausschliesst. Einen Überblick über die Ermittlung der Anspruchsberechtigung in den Kantonen findet sich in Abbildung 3-2.

Zeitpunkt der Gesuchseingabe

In den meisten Kantonen, die den Anspruch auf Prämienverbilligung nicht automatisch prüfen, bestehen Eingabefristen für die Anträge auf Prämienverbilligung (vgl. Abbildung 3-2). Insgesamt 15 Kantone setzten Anmeldefristen. Nach Ablauf der Fristen ist eine Gesuchseingabe für das Anspruchsjahr nicht mehr möglich oder nicht mehr rückwirkend auf das gesamte Jahr. In fünf Kantonen können die Anträge jederzeit eingereicht werden.

Im Vergleich zum vorgängigen Monitoring haben die Kantone Zürich, Aargau, Glarus und Thurgau Veränderungen beim Zeitpunkt der Gesuchseingabe vorgenommen: Der Kanton Zürich hat die Eingabefrist des Gesuchs nach Erhalt von 30 Tagen auf 2 Monate verlängert. Im Kanton Aargau war mit dem 2017 eingeführten papierlosen Verfahren die Gesuchseingabe vorerst übers ganze Jahr möglich. Für die IPV 2020 mussten die Gesuche jedoch bis am 31. Dezember des Vorjahres eingereicht werden. Die potenziell IPV-Berechtigten werden im Kanton Thurgau weiterhin gebeten, das Gesuch innerhalb 30 Tagen nach Erhalt einzureichen, haben aber neu bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres dafür Zeit. Im Kanton Glarus gibt es neu die Möglichkeit, das Gesuch auch nach dem 31. Januar zu stellen. Der IPV-Anspruch verfällt dadurch nicht mehr, gilt jedoch erst ab dem Folgemonat der Einreichung.

Abbildung 3-2: Ermittlung Anspruchsberechtigung und Zeitpunkt der Gesuchseingabe

Kanton	Ermittlung der Anspruchsberechtigung	Zeitpunkt der Gesuchseingabe: Sind Anträge jederzeit möglich?
ZH !	Individuelle Benachrichtigung	Nein, einreichen Antragsformular bis 2 Monate nach Erhalt. !
BE	Automatisch	-
LU !	Individuelle Benachrichtigung für Personen, die in den letzten 2 Jahren eine Gutsprache erhalten haben	Nein, Anmeldefrist: 31. Oktober des Vorjahres. Bei verspäteter Antragstellung besteht Anspruch erst ab Folgemonat. !
UR	Automatisch	-
SZ	Individuelle Benachrichtigung	Nein, Anmeldefrist: 30. Sept. des Vorjahres
OW	Individuelle Benachrichtigung	Nein, Anmeldefrist: 31. Mai
NW	Individuelle Benachrichtigung	Nein, Anmeldefrist: 30. April
GL !	Auf Antrag	Nein, Anmeldefrist: 31. Januar. Bei verspäteter Antragstellung besteht Anspruch erst ab Folgemonat. !
ZG	Individuelle Benachrichtigung	Nein, Anmeldefrist: 30. April
FR	Individuelle Benachrichtigung	Nein, Anmeldefrist: 31. August
SO	Individuelle Benachrichtigung	Nein, Anmeldefrist: 31. Juli (für Quellbesteuerter bis 31. Dezember)
BS	Auf Antrag	Ja, Anspruch ab Monat nach Antragstellung
BL	Individuelle Benachrichtigung	Ja, bis 1 Jahr nach Erhalt Antragformular
SH	Individuelle Benachrichtigung	Nein, Anmeldefrist: 30. April (kann u.U. auf 15. Juni verlängert werden)
AR	Individuelle Benachrichtigung	Nein, Anmeldefrist: 31. März
AI	Automatisch	-
SG	Individuelle Benachrichtigung	Nein, Anmeldefrist: 31. März (für Zuziehende aus dem Ausland bis 31.12.)
GR !	Individuelle Benachrichtigung, falls im Vorjahr IPV-Bezug	Ja, Anmeldung ist bis 31. Dezember möglich !
AG !	Individuelle Benachrichtigung	Nein, Anmeldefrist: 31. Dezember des Vorjahres !
TG !	Individuelle Benachrichtigung	Ja, Einreichen des Antragsformulars bis 30 Tage nach Erhalt ja, aber bis spätestens 31. Dezember !
TI	Individuelle Benachrichtigung, falls im Vorjahr IPV-Bezug	Nein, Anmeldefrist: 31. Dezember des Vorjahres. Bei verspäteter Antragstellung besteht Anspruch erst ab Folgemonat.
VD	Individuelle Benachrichtigung / automatisch, falls im Vorjahr IPV-Bezug	Nein, Anmeldefrist: 30. April. Bei verspäteter Antragstellung besteht Anspruch erst ab Folgemonat.
VS	Automatisch, falls ordentlich besteuert	-
NE	Automatisch, falls unselbständig erwerbstätig / individuelle Benachrichtigung	-
GE	Automatisch, falls ordentlich besteuert) / auf Antrag (Quellenbesteuerte, Zuzüger, etc.)	Antragsfrist: 30. November
JU	Automatisch / individuelle Benachrichtigung (Zuzüger etc.)	Ja, Anmeldung ist bis 31. Dezember möglich

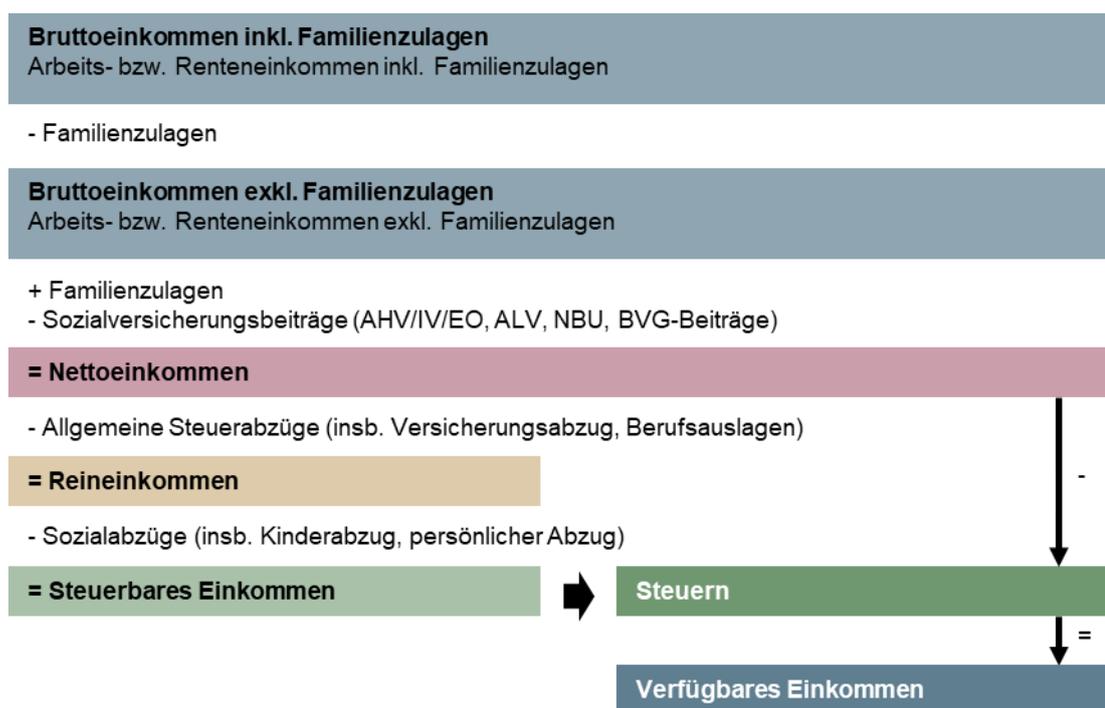
Quellen: GDK (2020) und Merkblätter der Kantone.

Anmerkung: Änderungen gegenüber 2017 sind mit ! gekennzeichnet.

Massgebendes Einkommen und Vermögen

Der Anspruch und die Höhe der individuellen Prämienverbilligungen werden in allen Kantonen ausgehend von einem massgebenden Einkommen ermittelt. Grundlage für die Ermittlung des massgebenden Einkommens bilden in der Regel Einkommenswerte aus der Steuererklärung. Nachfolgende Abbildung 3-3 zeigt die bei den IPV-Berechnungen verwendeten Einkommensgrössen schematisch auf:

Abbildung 3-3: Übersicht über die zur IPV-Berechnung verwendeten Einkommensgrössen



Lesehilfe: Die Darstellung ist von oben nach unten zu lesen. Beispiel: Vom Bruttoarbeits- oder Bruttorenteneinkommen werden die Familienzulagen addiert und die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, um das Nettoeinkommen zu erhalten.

Die Bestimmung des massgebenden Einkommens in den Kantonen

Abbildung 3-4 zeigt, von welchem massgebenden Einkommen die Kantone für die Berechnung der IPV ausgehen: Acht Kantone nehmen das Nettoeinkommen als Basis für die IPV-Berechnung, sieben Kantone das Reineinkommen, sechs Kantone das steuerbare Einkommen, drei Kantone das Bruttoeinkommen und zwei Kantone je eine andere Steuergrösse. Die Basis für das massgebende Einkommen hat sich seit 2017 in keinem der Kantone verändert.

Von dieser Basis sind in den meisten Kantonen weitere Abzüge bzw. Aufschläge vorzunehmen:

- **2./3. Säule:** In 14 Kantonen werden die Pensionskassenbeiträge (meist nur für Selbständig-erwerbende oder bei Einkäufen in die Pensionskasse) und/oder die Beiträge an die 3. Säule zum massgebenden Einkommen dazugezählt (mit + bezeichnet in der Spalte 2./3. Säule).

- *Liegenschaftsunterhalt*: Ebenfalls 14 Kantone berücksichtigen den Liegenschaftsunterhalt: In acht Kantone müssen die Aufwendungen für den Liegenschaftsunterhalt zum massgebenden Einkommen hinzugezählt werden (mit + bezeichnet); in elf Kantonen können sie abgezogen werden (mit – bezeichnet).
- *Unterhaltsbeiträge* an geschiedene oder getrenntlebende Ehepartner oder an Kinder können in sieben Kantonen vom massgebenden Einkommen abgezogen werden (mit – bezeichnet).
- *Sozial- und Kinderabzüge*: Zwölf Kantone kennen Sozial- und Kinderabzüge (mit – bezeichnet), d.h. sie ziehen vom massgebenden Einkommen pro Kind oder je nach Haushaltstyp einen bestimmten Betrag ab. Beispielsweise kann im Kanton Luzern pro Kind oder junge Erwachsene in Ausbildung 9'000 Franken vom massgebenden Einkommen abgezogen werden.
- *Weiteres*: Insgesamt 19 Kantone kennen weitere Abzüge (z.B. Krankheits- und Unfallkosten, Spenden und freiwillige Zuwendungen) und Zuschläge (z.B. Eigenmietwert).

Seit dem letzten Monitoring im Jahr 2017 haben fünf Kantone Änderungen in der Berechnung des massgebenden Einkommens vorgenommen. In den Kantonen Schwyz und Freiburg sind neu Beiträge an die 2. (und 3. Säule) zum massgebenden Einkommen dazuzuzählen. Der Liegenschaftsunterhalt zählt neu im Kanton Wallis auch zum massgebenden Einkommen. Im Kanton Aargau wurden beide obengenannten Kategorien als Zuschläge eingeführt.

Alle Kantone berücksichtigen das Vermögen bei der Bemessung der Prämienverbilligung (vgl. Abbildung A - 1 im Anhang A): In vier Kantonen gibt es Vermögenshöchstwerte, über welchem kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht. Im Kanton Thurgau erhalten Personen, die ein steuerbares Vermögen aufweisen, IPV. In 24 Kantonen wird ein Anteil des Vermögens zum massgebenden Einkommen dazugezählt. Die Anteilswerte liegen zwischen 3%-50% des massgebenden Vermögens. Der Kanton Solothurn legte seit 2017 den berücksichtigten Vermögensanteil auf 50% fest, der zur Berechnung der IPV berücksichtigt wird. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat für das Jahr 2020 die Obergrenzen der Bezugsberechtigung beim massgebenden Vermögen um 20% herabgesetzt.

Abbildung 3-4: Massgebendes Einkommen für die Berechnung der IPV nach Kanton

Kt.	Massgebendes Einkommen	Bereinigung				
		2./3. Säule	Liegenschaftsunterhalt	Unterhaltsbeiträge	Sozial-/Kinderabzug	Weiteres
ZH	Steuerbares Einkommen					
BE	Reineinkommen	+	+		-	x
LU	Nettoeinkommen	+			-	x
UR	Nettoeinkommen		-	-		x
SZ	Bundessteuerpflichtiges Reineinkommen	+	+			
OW	Total der Einkünfte (Nettoeinkommen)			-	-	x
NW	Reineinkommen					
GL	Bruttoeinkommen		+	-	-	x
ZG	Reineinkommen	+			-	
FR	Jahresnettoeinkommen (Reineinkommen)	+	-			x
SO	Steuerbares Einkommen	+	+			x
BS	Summe aller Einkommen (Nettoeinkommen)					x
BL	Nettoeinkommen		-	-	-	x
SH	Reineinkommen	+			-	x
AR	Steuerbares Einkommen	+	+		-	x
AI	steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Nettoeinkommen)	+	+			
SG	Reineinkommen	+	+		-	x
GR	steuerbares Einkommen	+				x
AG	Steuerbares Einkommen	+	+		-	x
TG	Einfache Steuer					
TI	Bruttoeinkommen			-		x
VD	Revenu Déterminant Unifié (RDU) (Nettoeinkommen)	+	+		-	x
VS	Nettoeinkommen	+	+	-		x
NE	Bruttoeinkommen			-		x
GE	Revenu Déterminant Unifié (RDU)					
JU	Steuerbares Einkommen				-	x

Quellen: GDK (2020) und Merkblätter der Kantone.

Anmerkungen zu den Bereinigungen: + bedeutet, dass diese Werte zum massgebenden Einkommen dazugezählt werden; - bedeutet, dass diese Werte vom massgebenden Einkommen abgezogen werden. Entsprechend den Modellannahmen wurden bei der IPV-Modellberechnung nur die Sozial- und Kinderabzüge berücksichtigt.

Anmerkungen zu den massgebenden Einkommen: TG: Die einfache Steuer wurde anhand des Steuerrechners der ESTV ermittelt. GE: Das RDU entspricht approximativ 95% des Bruttoeinkommens. Es enthält bereits einen Abzug für Unterhaltsbeiträge, deshalb ist in der betreffenden Tabellenspalte nichts vermerkt.

Änderungen gegenüber 2017 sind mit ! gekennzeichnet.

Modalitäten der Auszahlung

Seit dem Jahr 2014 zahlen die Kantone die Prämienverbilligungen direkt an die Krankenkassen.²² Bezüglich des Auszahlungszeitpunkts gilt es zwischen der Meldung und der eigentlichen Auszahlung zu unterscheiden. Letztere ist für die Beziehenden von Prämienverbilligungen besonders relevant, da sie bestimmt, wann sie von der Verbilligung profitieren. Rund die Hälfte der Kantone nimmt die Meldung an die Krankenkassen im Vorjahr vor, so dass die IPV bereits ab Januar an die Beziehenden ausbezahlt werden können. In anderen Kantonen erfolgen die Meldung und die Auszahlung erst im Verlauf des Jahres (vgl. Abbildung 3-5).

Aktualität des IPV-Systems

Das KVG sieht vor, dass die Kantone bei der Berechnung der IPV die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigen. Gleichzeitig haben die Kantone dafür zu sorgen, dass «die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen»²³. Die zwei Anforderungen an das IPV-System stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander und erfordern eine Gewichtung der Zielsetzungen durch die Kantone. Aus der Übersicht über die Aktualität des IPV-Systems in Abbildung 3-5 geht hervor:

- Eine Mehrheit von 19 Kantonen stützt sich für die Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligungen auf die Steuerdaten des Vorjahres; die meisten von ihnen können die Prämien ab Januar verbilligen.
- In drei Kantonen (SZ, AG und TI) wird der Prämienanspruch anhand von drei Jahren zurückliegenden Steuerdaten ermittelt. Die Auszahlung der IPV erfolgt bei ihnen ebenfalls im Januar.
- Vier Kantone verwenden die Steuerdaten des Vorjahres bzw. die aktuellsten Steuerdaten der Haushalte. In zwei dieser Kantone (BS, NE) wird auf die Steuerdaten von 2018 zurückgegriffen, falls die definitiven Steuerdaten des Jahres 2019 noch nicht vorliegen. Die Auszahlung erfolgt in diesen Fall bereits ab Januar.

Anspruch von jungen Erwachsenen bis 25 Jahre

Für junge Erwachsene besteht in insgesamt 19 Kantonen ein gemeinsamer Anspruch mit ihren Eltern – meistens unter der Voraussetzung, dass sie noch in Ausbildung sind. Die restlichen sieben Kantone gewähren jungen Erwachsenen einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung (vgl. Abbildung A - 2 in Anhang A).

²² Art. 65, Abs. 1 KVG

²³ Art. 65, Abs. 3 KVG

Abbildung 3-5: Aktualität und Modalitäten der Auszahlung der kantonalen IPV-Systeme 2020

Kt.	Jahr der berücksichtigten Steuerdaten für IPV 2020	Zeitpunkt der Auszahlung der IPV an die Kassen	Verbilligung ab...
ZH	i.d.R. 2018 resp. die am Stichtag 1. April des Vorjahres bekannten Steuerdaten	Ende Juni (Hauptzahlung)	Januar
BE	2018 (definitive Steuerdaten) !	monatlich	ab Zeitpunkt des Anspruchs, frühestens ab Januar
LU	2018	Provisorische Berechnung Ende Juni; definitive Berechnung Ende März Folgejahr !	März !
UR	2018	Hauptzahlung im Januar; restliche Zahlungen laufend nach Vorliegen der Verfügungen	Februar möglich, Grossteil jedoch im März/April
SZ	i.d.R. 2017 resp. die am Stichtag 1. April des Vorjahres bekannte Steuerveranlagung	Ende Juni (Hauptzahlung)	Januar
OW	i.d.R. 2018 !	ab Januar laufend	nicht bekannt
NW	2018 (falls nicht vorhanden: 2017)	März / Juni / September / Dezember !	April
GL	2018	Ende Juni spätestens	Februar, laufend !
ZG	2018	ab Januar laufend	Januar, laufend
FR	2018	monatlich	Januar (frühestens ab 1. Tag des Monats der Antragstellung)
SO	i.d.R. 2018 (aktuellste Steuerveranlagung im Kanton)	Juni, September, November	Zeitpunkt der Verfügung (wöchentlich)
BS	2018 resp. 2019 (aktuellste Steuerdaten) !	Januar (Akontozahlung) !	Januar
BL	2018 (falls nicht vorhanden: 2017)	monatlich	nach Bewilligung des Antrags
SH	2018 (falls nicht vorhanden: 2017)	monatlich ab Januar	Januar, i.d.R. ab Folgemonat der Meldung
AR	2018	monatlich nach der Verfügung	Januar
AI	2018	Januar (Hauptzahlung)	Januar !
SG	2018 (falls nicht vorhanden: 2017)	30. Juni	Abhängig vom Zeitpunkt der Verfügung und Versicherer
GR	2019	monatlich ab Ende März	April (abhängig vom Versicherer)
AG	2017	März und August	Januar
TG	2019	30. Juni	nach Bewilligung des Antrags
TI	2017	Monatliche Anzahlungen, Ausgleichszahlung im Folgejahr	Januar
VD	2018 (aktuellste Steuerdaten)	4 Anzahlungen im April, Juli und Oktober und Ausgleichszahlung im Januar des Folgejahrs	Januar
VS	2018	monatlich	Januar bzw. sobald definitive Steuerdaten vorliegen
NE	2019 (falls nicht vorhanden: prov. Berechnung basierend auf 2018) !	Ab November !	Januar
GE	2018	Drei Raten bis September !	Januar, laufend
JU	2018	April, Juli, Oktober, Dezember	Januar

Quellen: GDK (2020) und Merkblätter der Kantone.

Änderungen gegenüber 2017 sind mit ! gekennzeichnet.

3.2 Änderungen der IPV-Systeme

Insgesamt haben fast alle Kantone ihre IPV-Systeme seit dem letzten Monitoring im Jahr 2017 angepasst bzw. eine Änderung für künftige Jahre beschlossen. Da seit 2019 für Familien mit unteren und mittleren Einkommen die Prämien von Kindern um mindestens 80% und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50% verbilligt werden müssen, haben einige Kantone die Mindestverbilligungen erhöht. Diese und weitere Änderungen werden nachfolgend dargestellt:

Änderungen, die tendenziell zu einer Reduktion der IPV führen:

- **SO:** Auf 2018 wurden die Einkommensobergrenzen, bis zu welchen ein IPV-Anspruch besteht, für Haushalte ohne Kinder gesenkt. Der Basis-Selbstbehalt wurde von 6% auf 10% erhöht. Ausserdem wird der Anteil der anzurechnenden Vermögenswerte auf 50% des steuerbaren Vermögens erhöht (2017: 20%). Neu wurde der Mindestbetrag, ab welchem die IPV ausbezahlt wird, von 300 CHF auf 360 CHF pro erwachsene Person erhöht.

Änderungen, die tendenziell zu einer Erhöhung der IPV führen:

- **BE:** Die Ausrichtung der Prämienverbilligungsbeiträge an Sozialhilfebeziehende erfolgte ab dem 1. Januar 2018 an die Sozialdienste statt an die Krankenversicherer. Ab 2020 gewährte der Kanton Bern einen höheren Abzug für das erste Kind oder den ersten zur Familie zählenden jungen Erwachsenen (15'000 CHF statt 10'000 CHF). Die Kinderprämien und Prämien der jungen Erwachsenen werden ausserdem neu bei einem massgebendem Einkommen über 35'000 CHF um 50% verbilligt statt wie bisher um 25%. Per 1.1.2022 wird bei jungen Erwachsenen neu jährlich entschieden, ob der Anspruch auf IPV selbständig oder zusammen mit den Eltern beurteilt wird (Verzicht auf das Dauerhaftigkeitskriterium). Konkubinatspaare mit gemeinsamem Wohnsitz und mindestens einem gemeinsamen Kind werden ab dann wie Verheiratete beurteilt.
- **LU:** Der Kanton hatte 2017 die Einkommensgrenze für den Mindestanspruch von 50% der Richtprämie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für die Jahre 2017 und 2018 gesenkt. Die neu beschlossenen Einkommensgrenzen hätten im Vergleich zum Jahr 2016 zu einer Reduktion der IPV geführt. Sie wurden gerichtlich angefochten und das Bundesgericht beurteilte sie als unrechtmässig. Im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil wurden die Einkommensgrenzen für den Anspruch einer 50% Verbilligung der Richtprämie für Kinder und junge Erwachsene rückwirkend (2017-2019) wieder erhöht. Ausserdem wurde neu für die Einkommensgrenze zwischen Eltern und einem Elternteil unterschieden (für erstere gilt ein höherer Betrag). Für das Jahr 2020 wurde der variable Selbstbehalt leicht gesenkt.
- **AG:** 2017 kam ein totalrevidiertes IPV-System zur Anwendung. Ziel der Revision war, die IPV bedarfsgerechter auszugestalten. Auf das Jahr 2020 wurden höhere Kinderabzüge sowie höhere Einkommensabzüge für Alleinstehende ohne Kinder definiert, indem neu zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren differenziert wird. Der Einkommensprozentsatz für den Selbstbehalt wurde von 18.5% auf 17% gesenkt.

- *VD*: Auf den 1. Januar 2018 wurden die Einkommensstufen zur Berechnung der IPV für Paare ohne Kinder verbessert. Der Kanton Waadt hat ausserdem beschlossen, dass ab dem 1. September 2018 die verbleibende Prämienbelastung der Haushalte maximal 12% des massgebenden Einkommens und ab 1. Januar 2019 maximal 10% betragen soll (Einführung einer «taux d'effort maximum» und «subside spécifique»). Die Kantonsbeiträge für die IPV wurden dazu bedeutend erhöht.
- *JU*: In Folge der Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative für Familien-EL vom Juni 2018 hat der Kanton Jura die IPV an Familien mit bescheidenen Einkommen erhöht. Dazu wurde auf 2019 der Zuschlag zur IPV für Familien mit tiefen Einkommen modifiziert: neu wurden Familien mit Erwerbseinkommen unter 15'000 CHF berücksichtigt und eine stufenweise Verbilligung (davor 10'000 CHF und Fixbetrag) eingeführt. Eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit mindestens eines Familienmitglieds wurde neu Bedingung für den Zuschlag. Gleichzeitig wurden die Einkommensgrenzen, unterhalb derer ein Anspruch auf IPV besteht, für junge Erwachsene in Ausbildung und Kinder erhöht.
- *SH*: Der Entlastungsabzug auf das massgebende Einkommen wurde leicht angepasst. Ab 2021 erhalten anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Ausbildung mindestens 80% bzw. 50% der Durchschnittsprämien als Prämienverbilligung.
- *GE*: 2020 wurde ein neues Kategoriensystem mit neuen Einkommensgrenzen und IPV-Beträgen eingeführt, wobei die maximale Verbilligung von 90 auf 300 CHF stieg. Dazu wurden die Kantonsbeiträge für die IPV bedeutend erhöht. Neu erhalten 120'000 Personen eine Prämienverbilligung im Vergleich zu vorher ca. 53'000. Ausserdem wurden mit der Gesetzesrevision die Höhe und Verteilung der Verbilligungen für Versicherte, die zusätzliche Familienleistungen und Sozialhilfe erhalten, sowie Einzelheiten zur Bestimmung des Einkommens, der Einkommensgrenzen und der Verbilligungen für Versicherte mit ausländischem Wohnsitz präzisiert.
- *GL*: Per 1.1.2020 wurde der Grenzbetrag für die Mindestverbilligung von 50% für Kinder und Jugendliche in Ausbildung nicht mehr differenziert nach Alleinstehenden und Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaft betrachtet und auf 85'000 CHF erhöht, damit auch Familien und Alleinerziehende mit mittleren Einkommen Anspruch haben.
- *BL*: Per 1. Januar 2020 wurde der Mindestanspruch für Kinder von 50% auf 80% der kantonalen Jahresrichtprämie erhöht. Ausserdem wurde der Mindestbetrag für die IPV-Auszahlung aufgehoben. Der Kanton Basel-Land setzt die EL-Reform ab 2021 um: EL-Beziehende erhalten ab 2021 mindestens der vom Kanton festgelegten höchsten Prämienverbilligungsbetrag, mindestens aber 60% der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie. EL-Beziehende, welche vor dem 1.1.2021 bereits EL bezogen haben und nach altem Recht bessergestellt sind, erhalten während 3 Jahren Übergangsfrist mindestens die kantonale Durchschnittsprämie gemäss der Verordnung des EDI. Spätestens ab 2024 gilt für alle EL-Beziehende das neue Recht.
- *VS*: 2018 wurden die maximale Verbilligung und die Verbilligung pro Einkommensklasse (Prozentsätze) angepasst. Die maximale Verbilligung wurde im Jahr darauf erneut angepasst. Weiter wurde 2019 als Reaktion auf das Bundesgerichtsurteil betreffend die IPV im Kanton Luzern eine neue Einkommensgrenze für das Anrecht auf Mindestverbilligung für

Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung festgesetzt (85% des Medians des massgebenden Einkommens) und die Mindestverbilligung auf 60% festgelegt. 2020 wurden die Ansätze der Mindestverbilligung differenziert für Kinder (bis 20 Jahre) auf 80% und für junge Erwachsene (21-25 Jahre) in Ausbildung auf 50% festgelegt. Die Einkommensgrenzen sowie die Verbilligung (Prozentsätze) pro Stufe wurden rückwirkend revidiert, damit alle Haushalte Prämienverbilligung erhalten, deren Einkommen unter 70% des Medians liegt. Für das Jahr 2021 ist eine weitere Anpassung der Einkommensgrenzen vorgesehen.

Weitere Änderungen, die weder eindeutig zu einer Reduktion noch zu einer Erhöhung der IPV führen:

- *ZH*: Seit 2017 wurden die Einkommensgrenzen angepasst. Per 2021 findet ein Systemwechsel statt: Ein Eigenanteilsystem (Eigenanteil im Verhältnis zum massgebenden Einkommen) ersetzt das bisherige Stufenmodell. Bei der Unterstützung der jungen Erwachsenen in Ausbildung wird ab 2021 neu die finanzielle Situation der Eltern mitberücksichtigt.
- *UR*: Seit 2017 wurde der Prozentsatz für den Selbstbehalt gesenkt. Der Mindestanspruch für IPV-berechtigte Kinder wurde 2019 von 50% auf 80% der Richtprämie angehoben.
- *SZ*: Per 1. Januar 2019 trat die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG mit folgenden Neuerungen in Kraft: Anpassung der Richtprämien; Senkung des Selbstbehalts; Verbilligung der Kinderprämien um mindestens 80% (zuvor: 50%) für untere und mittlere Einkommen; Anrechnung von Einkäufen in die 2. Säule an das massgebliche Einkommen; Einführung einer Vermögensobergrenze, ab der keinen Anspruch auf IPV besteht; kleinere administrative Änderungen am Anmeldeverfahren.
- *BS*: Versicherte mit einem alternativen Versicherungsmodell erhalten neu eine höhere Prämienverbilligung in Form eines Bonus. Die Einkommensgrenzen für die IPV-Berechtigung wurden für alle Haushaltszusammensetzungen erhöht.
- *Tl*: Der Kanton Tessin änderte zwischen 2018 und 2020 die Obergrenzen für das massgebende Einkommen, ab welcher keine IPV ausbezahlt wird. Für vier Haushaltstypen wurde die Obergrenze erhöht, für die restlichen Haushaltstypen wurde sie gesenkt. Auf 2021 wurde eine Erhöhung der Kantonsbeiträge sowie der Einkommensobergrenzen für alle Kategorien beschlossen. Für Sozialhilfebeziehende werden ab dann durch die IPV und Sozialhilfe die gesamten Prämien übernommen.
- *AI*: Im Jahr 2017 wurde der gestaffelte Selbstbehalt erhöht. Diese Massnahme wurde ergriffen, um die IPV-Ausgaben angesichts der um 10 Prozent gestiegenen Prämien zu dämpfen. Im Jahr 2019 wurde ebendieser Selbstbehalt wiederum gesenkt. Der Grenzbeitrag für den IPV-Anspruch, den das massgebende Einkommen nicht übersteigen darf wurde erhöht. IPV-berechtigte Kinder haben neu einen Mindestanspruch von 80% auf die Richtprämien. Für das Jahr 2021 werden die Selbstbehalte für alle Stufen leicht gesenkt. Zudem wird ab 1. Januar 2021 die EL-Reform umgesetzt.
- *AR*: Die Obergrenzen für Vermögen wurden gesenkt, innerhalb derer ein IPV-Anspruch besteht. Die Einkommensgrenzen wurden ebenfalls angepasst (Erhöhung sowie Senkungen je nach HH-Typ). Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden

- neu bis zu den festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen nur noch zu 50% der vom Regierungsrat festgelegten Richtprämie verbilligt (2017: 75%).
- *NE*: Der Kanton Neuenburg wechselte 2019 von einem System mit 6 Stufen auf ein 16-stufiges System mit dem Ziel, Schwelleneffekte merklich zu reduzieren. Im neuen Klassifikationsraster mit mehr Einkommenskategorien und Haushaltstypen wurden die Einkommensgrenzen erhöht, die zu einer teilweisen Ermässigung der Prämien zugunsten von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung berechtigen. Im Jahr 2020 wurden die Verbilligungen nochmals erhöht.
 - *SG*: 2020 wurde der Mindestanspruch für Kinder von 50% auf 80% der Prämien angehoben. Der Kinderabzug wurde von CHF 7'000 CHF auf 4'000 CHF pro Kind und junger Erwachsener in Ausbildung gesenkt. Ausserdem wurde der Selbstbehalt gesenkt. Per 1. Januar 2022 ist eine Anpassung bei der Berechnung der ordentlichen Prämienverbilligung von Haushalten ohne Kinder vorgesehen (linear-progressive Berechnung).
 - *TG*: Kinder, deren Eltern eine satzbestimmende einfache Steuer von maximal 1'600 CHF und kein steuerbares Vermögen ausweisen, haben neu Anspruch auf 80% der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämie (zuvor zwei abgestufte Kategorien: «bis 800 CHF» und «800-1'600 CHF»). Personen, die ein steuerbares Vermögen ausweisen, haben keinen Anspruch auf eine IPV.
 - *NW*: Der Kanton vergütet ab dem 1. Januar 2021 die Richtprämien für Kinder zu 80%, sofern die massgebenden Steuerwerte der Eltern 100'000 CHF (120'000 CHF im Jahr 2020) nicht übersteigen. Zum Reineinkommen werden neu aufgerechnet: Einkommen nach dem vereinfachten Abrechnungsverfahren; Einkauf in die berufliche Vorsorge; Abzug aus dem Teileinkünfteverfahren und Abzug für Liegenschaftsunterhalt abzüglich 15 Prozent der Erträge privater Liegenschaften.
 - *OW*: Seit 2020 wird der IPV-Anspruch auf ein fixes Steuerjahr abgestützt (zuvor aktuellste Steuerveranlagung). Die Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene wurden gesenkt (neu 85% statt 90% der kantonalen Durchschnittsprämien) und die ausbezahlte Prämienverbilligung darf die effektive Prämie nicht übersteigen (ausser bei EL- und Sozialhilfebeziehenden). Der Mindestanspruch für Kinder aus Familien mit unteren und mittleren Einkommen wurde von 50% auf 80% der Richtprämie erhöht.
 - *ZG*: 2018 wurde der Selbstbehalt von 8% auf 8.5% des massgebenden Einkommens erhöht. Die Einkommensobergrenze von 69'900 CHF wurde per 1. Januar 2020 auf 79'900 CHF des massgebenden Einkommens erhöht. Ab 2021 wird die Mindestverbilligung für die Kinderprämien von 50% auf 80% erhöht.
 - *GR*: Neu werden Einkommen berücksichtigt, welche dem vereinfachten Abrechnungsverfahren unterliegen.

4 Sozialpolitische Wirksamkeit auf die Modellhaushalte

4.1 Modellhaushalte

Das vorliegende Monitoring analysiert - wie die vorgängigen Monitorings - sieben Modellhaushalte.²⁴ Bei der Definition der Modellhaushalte waren folgende zwei Überlegungen entscheidend:

- Erstens sollten die Modellhaushalte Personen abdecken, welche keine Ergänzungsleistungen (EL) oder Sozialhilfe erhalten. Als Modellhaushalte werden damit finanziell schwächere Bevölkerungsgruppen gewählt, welche von anderen wichtigen bedarfsabhängigen Leistungen nicht profitieren. Zu beachten ist allerdings, dass dieser Fokus die Beziehenden von Prämienverbilligungen nicht vollständig abdeckt, da gesamtschweizerisch 30% der Beziehenden von Prämienverbilligungen gleichzeitig Sozialhilfe oder EL erhalten (vgl. Kapitel 2.2). Von den im Jahr 2020 geleisteten 5'465 Millionen Franken IPV-Auszahlungen wurden 54% an Sozialhilfe- oder EL-Beziehende ausbezahlt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Haushalte und Personen ohne Sozialhilfe oder EL und deckt somit 46% oder 2'516 Mio. Franken der gesamten IPV-Auszahlungen ab.
- Zweitens wurden Haushalte gewählt, welche in der politischen Diskussion als Zielgruppen der Prämienverbilligungen genannt werden.

Nachfolgende Abbildung 4-1 gibt einen Überblick über die Definition der Modellhaushalte. Die Annahmen zu den Modellhaushalten entsprechen denjenigen der früheren Monitorings. Anhang B enthält eine Übersicht zu den Modellhaushalten.

²⁴ Die Modellhaushalte 1-4 waren seit Beginn der Erhebungen Teil des Monitorings. Modellhaushalt 5 wurde im Monitoring 2007 neu erhoben (vgl. Balthasar et al. 2008), die Modellhaushalte 6 und 7 im Monitoring 2010 (vgl. B,S,S., 2012).

Abbildung 4-1: Definition der Modellhaushalte

	Modellhaushalte							
	1	2	3	4	5	6	7	
Beschreibung	Alleinstehende Rentnerin	Paar mit zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)	Einelternfamilie mit zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)	Paar mit vier Kindern (3.5, 5, 8, 10 Jahre)	Paar mit einem Kind (16 Jahre) und einer jungen Erwachsenen (20 Jahre)	Alleinstehende junge, erwerbstätige Person (24 Jahre)	Paar ohne Kinder	
Wohnort	Kantonshauptort							
Konfession	Meistverbreitete Konfession im Kanton							
Zivilstand	nicht verheiratet	verheiratet	nicht verheiratet	verheiratet	verheiratet	nicht verheiratet	verheiratet	
Arbeitseinkommen (brutto)	45'000 CHF	70'000 CHF	60'000 CHF	85'000 CHF	70'000 CHF	38'000 CHF	60'000 CHF	
Vermögen	Kein Vermögen							
Anzahl erwerbstätige Personen	0	1	1	1	1	1	1	
Betreuung der Kinder	-	Keine Fremdbetreuung der Kinder				-	-	
Schulden	Keine Schulden							
Steuerabzüge	Nur Abzüge, welche ohne Nachweis zulässig sind (Berufskostenabzüge: Pauschale)							
Pensionskasse	-	5% des versicherten Lohns (unter Berücksichtigung des Koordinationsabzuges)						
3. Säule	Keine Beiträge an die 3. Säule							
Sozialleistungen	Keine Berücksichtigung von Transfers wie z.B. Mietbeiträgen bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens							

Anmerkung: Die Eltern sind jeweils älter als 26 Jahre.

Damit aussagekräftige Ergebnisse aus der Analyse resultieren, sollten die Modellhaushalte möglichst gut Haushaltstypen abbilden, welche Prämienverbilligungen beziehen. Nachfolgende Ausführungen zeigen auf, inwiefern die gewählten Haushalte die Beziehenden von Prämienverbilligungen repräsentieren.

Abdeckung der relevanten Altersgruppen

Die sieben Modellhaushalte decken alle relevanten Altersgruppen ab, wie aus Abbildung 4-2 hervorgeht. Im Vergleich zur Bevölkerung sind Kinder und junge Erwachsene unter den IPV-Beziehenden übervertreten. Dem wird mit der Wahl von fünf Modellhaushalten mit Kindern und/oder jungen Erwachsenen Rechnung getragen. Personen im Alter von 26-40 Jahren sowie über 65 Jahre sind unter den IPV-Beziehenden etwa gleich häufig vertreten wie in der Bevölkerung. Unter den IPV-Beziehenden untervertreten sind im Vergleich zur Bevölkerung Personen zwischen 41 und 65 Jahren.

Abbildung 4-2: Übersicht Altersgruppen: IPV-Beziehende und Schweizer Bevölkerung

Altersgruppen	Personen mit Prämienverbilligung	Personen in der Schweiz	Abgedeckt durch...
0-18	27%	19%	Modellhaushalte 2-5 (Kinder)
19-25	11%	8%	Modellhaushalte 5 und 6
26-40	22%	21%	Modellhaushalte 2-5 (Eltern) und Modellhaushalt 7
41-65	25%	35%	
über 65	15%	18%	Modellhaushalt 1
Total	100%	100%	

Quellen: Personen mit IPV: BAG (2021), ohne Personen mit unbekanntem Alter (N= 2'187'724)
 Personen in der Schweiz: BFS (2021c), ständige Wohnbevölkerung am 31.12.2019 (N=8'484'130).

Abdeckung der relevanten Haushaltstypen

Im Vergleich zu allen Haushalten in der Schweiz sind Einpersonenhaushalte unter den Beziehenden von IPV deutlich übervertreten (vgl. Abbildung 4-3). Ebenfalls übervertreten unter den IPV-Beziehenden im Vergleich zu allen Schweizer Haushalten sind Einelternfamilien. Dagegen sind Zweipersonenhaushalte mit und ohne Kinder unter den IPV-Beziehenden im Vergleich zu allen Haushalten untervertreten. Die gewählten Modellhaushalte decken alle vier Haushaltstypen ab.

Abbildung 4-3: Übersicht Haushaltstyp: IPV-Beziehende und Schweizer Bevölkerung

Haushaltstypen	Personen mit Prämienverbilligung	Haushalte in der Schweiz	Abgedeckt durch...
Einpersonenhaushalt *)	63%	38%	Modellhaushalt 1 und 6
1 Erwachsener und	11%	5%	Modellhaushalt 3
1 Kind	6%	-	
2 Kinder	4%	-	
3 oder mehr Kinder	1%	-	
2 Erwachsene ohne Kinder	10%	27%	Modellhaushalt 7
2 Erwachsene und	16%	25%	Modellhaushalt 2, 4 und 5
1 Kind	5%	-	
2 Kinder	7%	-	
3 oder mehr Kinder	4%	-	
Rest **)		5%	
Total	100%	100%	

*) inkl. Nichtfamilienhaushalte mit mehreren Personen

**) Paare und Einelternhaushalte mit jüngstem Kind von 25 Jahren oder älter, Mehrfamilienhaushalte

Quellen: Personen mit IPV: BAG (2021), ohne Personen mit unbekanntem Haushaltstyp (N = 1'418'308 Haushalte)
 Haushalte in der Schweiz: BFS (2021b), Privathaushalte nach Haushaltstyp 2019 (N=3'804'777 Haushalte);
 Paarhaushalte ohne Kinder inkl. Nichtfamilienhaushalte mit mehreren Personen; Paarhaushalte mit Kindern inkl. Mehrfamilienhaushalte.

Abdeckung der relevanten Einkommen

Für die Beziehenden von Prämienverbilligungen liegen keine Angaben zu den Einkommen vor. Somit können die Modellhaushalte bezüglich ihres Einkommens nicht direkt mit den Beziehenden von Prämienverbilligungen verglichen werden. Jedoch können die Einkommen der Modellhaushalte in die Gesamtheit aller gleichen Haushaltstypen in der Schweiz eingeordnet werden.

Im vorliegenden IPV-Monitoring 2020 wertete die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) für die Einordnung der Modellhaushalte in die Einkommensverteilung die Daten zur direkten Bundessteuer der Steuerperiode 2017 für die entsprechenden Haushaltstypen aus.²⁵ Diese werden in nachfolgender Abbildung 4-4 dargestellt und mit dem IPV-Monitoring 2017, das sich auf Daten der ESTV aus der Steuerperiode 2014 stützt, verglichen. Aus dieser Auswertung resultiert Folgendes:

- Die im IPV-Monitoring untersuchten Haushaltstypen umfassten in der Steuerperiode 2017 gut 4 Millionen Haushalte, was rund 80% der von der ESTV für diese Steuerperiode erfassten Haushalte entspricht.
- Die Bruttoeinkommen der Modellhaushalte sind so gewählt, dass sie effektiv Haushalte in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung abbilden. Beispielsweise hatten von allen Familienhaushalten mit zwei Kindern in der Steuerperiode 2017 rund 20% ein gleiches oder tieferes Einkommen als der Modellhaushalt 2. Ähnlich sieht es bei den anderen Haushaltstypen aus, bei denen jeweils 26% bis 41% der Haushalte ein gleiches oder tieferes Einkommen besitzen wie der Modellhaushalt. Eine Ausnahme bildet der Modellhaushalt 1 mit der alleinstehenden Rentnerin: Bei diesem Haushaltstyp haben 65% der Haushalte ein gleiches oder tieferes Einkommen als der Modellhaushalt 1. Dies ist damit zu begründen, dass im Monitoring keine Personen mit Anspruch auf EL abgebildet werden sollen.

²⁵ Die Steuerperiode 2017 ist der aktuellste, vollständig verfügbare Datensatz.

Abbildung 4-4: Übersicht Anzahl Haushalte nach Haushaltstyp und Anteil Haushalte, die gleich viel oder weniger verdienen als die Modellhaushalte

Haushaltstyp	Anzahl von der ESTV erfassten Haushalte		Bruttoeinkommen Modellhaushalt (in CHF)	Bundessteuerpflichtiges Einkommen Modellhaushalt (in CHF)*	Anteil Haushalte, die ein gleiches oder tieferes Einkommen haben als der Modellhaushalt	
	2017	2014			2017	2014
Alleinstehende Rentnerin (entspricht Modellhaushalt 1)	812'975	778'557	45'000	42'450	65%	67%
Familie mit zwei Kindern (entspricht Modellhaushalt 2**)	351'236	348'766	70'000	45'500	20%	22%
Einelternfamilie mit zwei Kindern (entspricht Modellhaushalt 3)	81'012	76'669	60'000	41'200	41%	44%
Familie mit vier Kindern (entspricht Modellhaushalt 4)	21'196	21'519	85'000	49'700	39%	41%
Alleinstehende erwerbstätige Person***	1'866'112	1'838'249	38'000	30'900	33%	34%
Ehepaar ohne Kinder (entspricht Modellhaushalt 7)	1'002'516	984'680	60'000	45'800	26%	28%

Quellen: 2014 & 2017: Daten der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu den Steuerperioden 2014 und 2017.

Das Monitoring 2011 stützte sich ebenfalls auf Daten der ESTV.

* Das bundessteuerpflichtige Einkommen leitet sich aus den für die einzelnen Modellhaushalte definierten Bruttoeinkommen (vgl. Abbildung 4-1) ab.

** Familie mit zwei Kindern: Auch der Modellhaushalt 5 kann diesem Haushaltstyp zugeordnet werden. Sein bundessteuerpflichtiges Einkommen ist mit 46'900 Franken wegen höheren Familienzulagen für die junge Erwachsene in Ausbildung leicht höher als jenes von Modellhaushalt 2.

*** Die Daten der ESTV können nicht nach Altersgruppen aufgeteilt werden. Daher werden hier alle alleinstehenden erwerbstätigen Personen betrachtet und nicht nur die alleinstehenden jungen (19-25-jährigen) erwerbstätigen Erwachsenen.

Die Einkommensverteilung nach Haushaltstyp für die Steuerperiode 2017 ist in Anhang C grafisch dargestellt.

Zwischenfazit

Die Auswertungen nach Alter und Haushaltstyp zeigen, dass die Modellhaushalte die Haushaltstypen der Beziehenden von Prämienverbilligungen gut abzudecken vermögen. Aus der Verortung der Modellhaushalte in die Einkommensverteilung des jeweiligen Haushaltstyps ging ausserdem hervor, dass sie sich – mit Ausnahme des Modellhaushalts 1 – jeweils in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung befinden. Wie bei der Definition der Bruttoeinkommen beabsichtigt, repräsentieren die Modellhaushalte also eher finanziell schwächere Haushalte, die jedoch keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen haben.

Wie schon im Monitoring 2014 diskutiert,²⁶ führen die nominell konstanten Einkommen der in den Monitoringberichten betrachteten Modellhaushalte dazu, dass mit fortschreitend positiver Lohnentwicklung in den neuen Monitoringberichten tendenziell finanziell weniger gut gestellte

²⁶ Vgl. B,S,S. (2015), S. 34-34.

Haushalte betrachtet werden als in den vorgängigen Monitorings. So zeigt der Vergleich der Positionierung der Modellhaushalte in der Einkommensverteilung, dass in der Steuerperiode 2017 ein tieferer Anteil von Haushalten ein gleiches oder tieferes Einkommen besitzt als der jeweilige Modellhaushalte als noch in der Steuerperiode 2014 (vgl. Abbildung 4-4). Dies führt zu längerfristigen Verzerrungen. Die Ergebnisse aus dem Monitoring 2020 werden daher nur mit dem Monitoring 2017 und nicht mit weiteren vorgängigen Monitoringberichten verglichen.

4.2 Wirkung nach Modellhaushalt

Die Ergebnisse der Analyse der individuellen Prämienverbilligung und der verbleibenden Prämienbelastung für die sieben Modellhaushalte sind nachfolgend dargestellt. Eine detaillierte Zusammenstellung der Ergebnisse für die einzelnen Modellhaushalte findet sich in Anhang D.

Zuerst stellen wir die individuelle Prämienverbilligung und die verbleibende Prämienbelastung unter der Annahme dar, dass die Modellhaushalte die **Standardprämie** zu bezahlen hätten (vgl. Kapitel 4.2.1).

Die effektiv bezahlte Prämie liegt für die meisten IPV-Beziehenden deutlich näher an der Mittleren Prämie als an der Standardprämie der teuersten Prämienregion. Die Auswertung eines Individualdatensatzes, welcher Informationen zu den Prämienzahlungen und den erhaltenen individuellen Prämienverbilligungen enthält, hat gezeigt, dass die effektiven Prämien der IPV-beziehenden Kinder, jungen Erwachsenen und Erwachsenen bis 65 Jahre in der Nähe der Mittleren Prämie liegen. Dies gilt aber nicht für die IPV-beziehenden Rentnerinnen und Rentner, hier liegen die effektiven Prämien zwischen der Mittleren Prämie und der Standardprämie. Damit ist zumindest für die Modellhaushalte 2 bis 7 die Mittlere Prämie ein guter Proxi für die effektiv bezahlte Prämie. Daher wird neu zusätzlich auch die verbleibende Prämienbelastung mit der **Mittleren Prämie** berechnet (vgl. Kapitel 4.2.2).

4.2.1 Prämienverbilligung und verbleibende Prämienbelastung mit «Standardprämie»

Individuelle Prämienverbilligung (bei Anwendung der «Standardprämie»)

Die individuellen Prämienverbilligungen im Jahr 2020 variieren für die von uns analysierten Modellhaushalten von Kanton zu Kanton stark (vgl. Abbildung 4-5). Für die einzelnen Modellhaushalte resultiert aus der Analyse folgendes:

- *Modellhaushalt 1 – alleinstehende Rentnerin:* Dieser Modellhaushalt hat in fünf Kantonen (Zug, Basel-Stadt, Graubünden, Waadt und Genf) Anspruch auf IPV. Die IPV ist mit 1'084 Franken fürs Jahr 2020 im Kanton Waadt am höchsten. Dass der Modellhaushalt nur in einzelnen Kantonen IPV erhält, rührt u.a. daher, dass das für Modellhaushalt 1 definierte Bruttoeinkommen eher hoch ist (vgl. Kapitel 4.1).
- *Modellhaushalt 2 – Familie mit zwei Kindern:* Dieser Modellhaushalt hat in allen Kantonen Anspruch auf IPV. Die IPV fürs Jahr 2020 variiert dabei zwischen 826 Franken im Kanton Appenzell Innerrhoden und 8'469 Franken im Kanton Tessin.

- *Modellhaushalt 3 – Einelternfamilie mit zwei Kindern:* Auch dieser Modellhaushalt hat in allen Kantonen Anspruch auf IPV. Die IPV variiert fürs Jahr 2020 zwischen 948 Franken im Kanton Solothurn und 5'424 Franken im Kanton Genf.
- *Modellhaushalt 4 – Familie mit vier Kindern:* Mit Ausnahme des Kantons Appenzell Innerrhoden erhält dieser Modellhaushalt in allen Kantonen IPV. Dabei variiert die IPV fürs Jahr 2020 zwischen 2'450 Franken im Kanton Uri und 10'001 Franken im Kanton Tessin.
- *Modellhaushalt 5 – Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung:* Dieser Modellhaushalt hat in allen Kantonen Anspruch auf IPV. Die IPV fürs Jahr 2020 variiert zwischen 2'458 Franken im Kanton Appenzell-Innerrhoden und 10'753 CHF im Kanton Waadt.
- *Modellhaushalt 6 – erwerbstätiger junger Erwachsener:* Dieser Modellhaushalt hat in 11 Kantonen Anspruch auf IPV. In diesen Kantonen variiert die IPV für 2020 zwischen 101 Franken im Kanton Glarus und 2'482 Franken im Kanton Basel-Stadt. In 15 Kantonen besteht für den Modellhaushalt kein Anspruch auf IPV.
- *Modellhaushalt 7 – Ehepaar ohne Kinder:* In 22 Kantonen hat dieser Modellhaushalt Anspruch auf IPV von bis zu 6'559 Franken im Kanton Waadt. In vier Kantonen erhält der Modellhaushalt keine IPV.

Im Vergleich über die Modellhaushalte zeigt sich, dass vor allem die Modellhaushalte mit Kindern (Modellhaushalte 2-5) mit wenigen Ausnahmen Anspruch auf IPV haben. Die Kantone sind gemäss Art. 65 des KVG²⁷ dazu verpflichtet, für Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 80 Prozent zu verbilligen. Dies führt erstens dazu, dass in vielen Kantonen die Einkommensgrenzen für einen IPV-Anspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung höher liegen als für Erwachsene. Zweitens nimmt aufgrund dieses Mindestanspruches die Höhe der IPV für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mit steigendem Einkommen weniger schnell ab als bei Erwachsenen.

²⁷ Art. 65, Abs. 1bis KVG.

Abbildung 4-5: Individuelle Prämienverbilligung 2020 nach Modellhaushalt und Kanton (bei Anwendung der «Standardprämie»)

Kanton	MHH1	MHH2	MHH3	MHH4	MHH5	MHH6	MHH7	Mittelwert *)
ZH	0	4'368	3'516	7'776	5'460	1'308	960	3'341
BE	0	4'054	2'770	5'539	5'855	756	1'608	2'940
LU	0	4'447	1'312	6'939	6'541	0	983	2'889
UR	0	2'374	1'440	2'450	2'539	0	1'898	1'529
SZ	0	5'176	2'096	6'465	6'844	0	3'617	3'457
OW	0	5'727	1'805	7'617	6'305	0	3'169	3'518
NW	0	3'720	1'056	3'808	5'985	0	3'131	2'528
GL	0	4'695	2'237	5'705	6'506	101	2'617	3'123
ZG	1'025	7'168	3'306	8'982	9'093	393	5'033	5'000
FR	0	4'105	2'400	5'625	5'439	405	1'406	2'769
SO	0	3'396	948	4'570	5'306	0	1'500	2'246
BS	276	6'216	4'476	4'512	7'776	2'484	3'768	4'215
BL	0	4'304	2'208	6'447	5'144	0	0	2'586
SH	0	5'167	1'649	4'851	7'011	0	4'118	3'256
AR	0	2'859	1'615	4'504	8'437	0	8	2'489
AI	0	826	1'304	0	2'458	0	1'869	922
SG	0	3'642	1'828	5'556	5'719	0	1'262	2'572
GR	720	6'947	2'983	9'213	9'972	1'332	4'821	5'141
AG	0	5'842	3'051	7'879	8'964	0	1'720	3'922
TG	0	1'992	3'684	3'984	5'508	0	0	2'167
TI	0	8'469	4'816	10'001	10'714	707	2'594	5'329
VD	1'084	8'055	3'216	9'549	10'753	1'812	6'559	5'861
VS	0	4'586	2'747	5'494	5'858	0	1'051	2'819
NE	0	2'592	2'064	4'128	4'512	0	0	1'899
GE	1'080	7'224	5'424	8'688	8'256	2'244	6'000	5'559
JU	0	2'160	2'340	4'920	3'480	120	0	1'860
Mittelwert *)	161	4'620	2'550	5'969	6'555	449	2'296	3'228

Anm.: *) Mittelwert = ungewichteter Mittelwert über alle Kantone bzw. alle Modellhaushalte. Grün markiert sind die höchsten IPV-Beiträge und rot die tiefsten IPV-Beiträge. Quellen: Erhebung bei den Kantonen, eigene Berechnungen.

Aus dem Vergleich zwischen den Kantonen gehen ebenfalls grosse Unterschiede hervor: Die Kantone Zug, Basel-Stadt, Graubünden, Tessin, Waadt und Genf zahlen fast allen Modellhaushalten eine vergleichsweise hohe IPV aus. Vergleichsweise tief fällt dagegen die IPV an die Modellhaushalte in den Kantonen Uri, Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Jura aus. Dies hängt auch damit zusammen, dass in diesen Kantonen jeweils mehrere Modellhaushalte,

insbesondere jene ohne Kinder, keinen Anspruch auf IPV haben. Aus der Höhe der IPV lassen sich jedoch nicht direkt Schlüsse zur verbleibenden Prämienbelastung der Modellhaushalte ziehen, wie nachfolgendes Kapitel zeigt.

Verbleibende Prämienbelastung mit «Standardprämie»

Die verbleibende Prämienbelastung eines Haushalts messen wir am Anteil der verbleibenden Prämie (unverbilligte Prämie abzüglich der IPV) am verfügbaren Einkommen (Nettoeinkommen abzüglich Steuern). Als unverbilligte Prämie wird nachfolgend die **Standardprämie** unterstellt.

Eine verbleibende Prämienbelastung von beispielsweise 10% bedeutet, dass der Modellhaushalt jeden zehnten Franken seines verfügbaren Einkommens für die nach Abzug der IPV zu zahlende OKP-Prämie aufwendet. Diese verbleibende Prämienbelastung fällt zwischen den Modellhaushalten und Kantonen sehr unterschiedlich aus (vgl. Abbildung 4-6):

- Am vergleichsweise tiefsten und unter den Kantonen ausgeglichsten ist die verbleibende Prämienbelastung des *Modellhaushalts 3*, der Einelternfamilie mit zwei Kindern. Bei diesem Modellhaushalt schwankt die verbleibende Prämienbelastung zwischen 6% im Kanton Zug und 13% in den Kantonen Solothurn, Basel-Landschaft und Neuenburg.
- Ebenfalls vergleichsweise tief, aber bereits mit deutlich grösseren Unterschieden zwischen den Kantonen, fällt die verbleibende Prämienbelastung für die Modellhaushalte 1, 6, 4 und 2 aus. Bei *Modellhaushalt 1*, der alleinstehenden Rentenbeziehenden, beläuft sich die verbleibende Prämienbelastung zwischen 9% im Kanton Zug und 18% im Kanton Basel-Stadt. Die verbleibende Prämienbelastung des *Modellhaushalts 6*, des alleinstehenden jungen Erwerbstätigen, beträgt zwischen 8% im Kanton Graubünden und 16% im Kanton Neuenburg. Bei *Modellhaushalt 4*, der Familie mit vier Kindern, variiert die verbleibende Prämienbelastung zwischen 5% im Kanton Zug und 20% im Kanton Basel-Stadt. *Modellhaushalt 2*, die Familie mit zwei Kindern, trägt eine verbleibende Prämienbelastung zwischen 6% im Kanton Zug und 21% in den Kantonen Neuenburg und Jura.
- Für die Modellhaushalte 5 und 7 können vergleichsweise hohe verbleibende Prämienbelastungen und grosse Unterschiede zwischen den Kantonen festgestellt werden. Bei *Modellhaushalt 5*, der Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung, beträgt die verbleibende Prämienbelastung zwischen 7% im Kanton Zug und 23% im Kanton Jura. *Modellhaushalt 7*, das Ehepaar ohne Kinder, hat eine verbleibende Prämienbelastung zwischen 8% im Kanton Zug und 27% im Kanton Neuenburg.

Diese Ausführungen zu den einzelnen Modellhaushalten zeigen auch, dass die verbleibende Prämienbelastung zwischen dem Kanton mit der tiefsten Belastung und dem Kanton mit der höchsten Belastung um das Doppelte bis fast Dreifache ansteigen kann: Beispielsweise belastet die verbleibende Prämie das verfügbare Einkommen von Modellhaushalt 3 in den Kantonen Solothurn Basel-Landschaft und Neuenburg doppelt so stark wie im Kanton Zug. Für den Modellhaushalt 5 ist die verbleibende Prämienbelastung im Kanton Jura mehr als dreimal so hoch wie im Kanton Zug.

Aus dem Kantonsvergleich geht ein ziemlich klares Muster hervor: Über alle Modellhaushalte hinweg ist die verbleibende Prämienbelastung mit 5% bis 9% im Kanton Zug am tiefsten. Ebenfalls vergleichsweise tief ist die verbleibende Prämienbelastung über alle Modellhaushalte hinweg in den Kantonen Graubünden, Obwalden, Schwyz und Nidwalden. Am höchsten ist die verbleibende Prämienbelastung in den Kantonen Neuenburg, Jura, Basel-Landschaft und Bern, gefolgt von den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn und Zürich. In diesen Kantonen beträgt die verbleibende Prämienbelastung bei mindestens einem Modellhaushalt 20% oder mehr.

Inwiefern erreichen die Kantone für die sieben Modellhaushalte den vom Bundesrat dargelegten Grenzbetrag, dass die verbleibende Prämienbelastung – berechnet mit der **Standardprämie** - nicht höher sein soll als 8% des bundessteuerpflichtigen Einkommens? Umgerechnet auf die hier betrachtete Prämienbelastung gemessen am verfügbaren Einkommen ergibt dies eine maximale verbleibende Prämienbelastung von rund 6% des verfügbaren Einkommens bei Haushalten mit Kindern respektive 8% bei Haushalten ohne Kinder (vgl. Kapitel 1.2). Dieses Sozialziel erreicht der Kanton Zug für die Modellhaushalte 2, 3 und 4 und 7 sowie der Kanton Graubünden für den Modellhaushalt 6. Sehr nahe am Zielwert bewegt sich der Kanton Zug auch bei den übrigen Modellhaushalten 1, 5 und 6 und auch der Kanton Graubünden für die Modellhaushalte 3 und 4 sowie der Kanton Thurgau für den Modellhaushalt 3.

Abbildung 4-6: Verbleibende Prämienbelastung mit «Standardprämie» in % des verfügbaren Einkommens 2020

Kanton	MHH1	MHH2	MHH3	MHH4	MHH5	MHH6	MHH7	Mittelwert *)
ZH	15%	17%	10%	13%	20%	11%	23%	16%
BE	17%	19%	12%	17%	21%	13%	24%	18%
LU	13%	14%	12%	11%	15%	13%	19%	14%
UR	11%	14%	10%	13%	17%	11%	14%	13%
SZ	12%	11%	9%	10%	12%	11%	12%	11%
OW	12%	9%	9%	8%	12%	11%	13%	11%
NW	11%	12%	10%	12%	12%	11%	12%	11%
GL	12%	12%	9%	11%	13%	11%	15%	12%
ZG	9%	6%	6%	5%	7%	9%	8%	7%
FR	15%	16%	11%	14%	19%	12%	21%	15%
SO	15%	17%	13%	15%	18%	14%	20%	16%
BS	18%	18%	11%	20%	21%	9%	21%	17%
BL	16%	18%	13%	15%	21%	15%	25%	18%
SH	14%	14%	12%	14%	15%	13%	14%	14%
AR	13%	15%	10%	12%	10%	12%	20%	13%
AI	11%	15%	9%	15%	16%	10%	13%	13%
SG	14%	16%	11%	13%	16%	13%	20%	15%
GR	11%	9%	8%	8%	9%	8%	11%	9%
AG	13%	11%	9%	10%	11%	12%	18%	12%
TG	13%	17%	7%	14%	15%	12%	20%	14%
TI	16%	11%	8%	10%	12%	12%	20%	13%
VD	14%	13%	12%	12%	14%	10%	13%	12%
VS	14%	13%	9%	12%	15%	13%	20%	14%
NE	17%	21%	13%	18%	23%	16%	27%	19%
GE	15%	15%	9%	14%	19%	11%	16%	14%
JU	16%	21%	12%	16%	23%	14%	25%	18%
Mittelwert *)	14%	14%	10%	13%	16%	12%	18%	14%

Anm.: *) Mittelwert = ungewichteter Mittelwert über alle Kantone bzw. alle Modellhaushalte. Rot markiert sind die höchsten und grün die tiefsten Belastungen. Quellen: Erhebung bei den Kantonen, eigene Berechnungen.

Wie stark ein Kanton für einen gegebenen Modellhaushalt die Prämienbelastung mit der IPV senken kann, ergibt sich aus der Differenz der Prämienbelastung vor und nach Auszahlung der IPV. Hinsichtlich dieser Differenz und der Höhe der Prämienbelastung insgesamt können die Kantone in folgende vier Gruppen eingeteilt werden (Abbildung 4-7):

- Kantone mit vergleichsweise tiefer verbleibender Prämienbelastung und einer starken Reduktion der Prämienbelastung durch die IPV (ZG, GR, OW, SZ, AG, VD, TI, SH): Unter

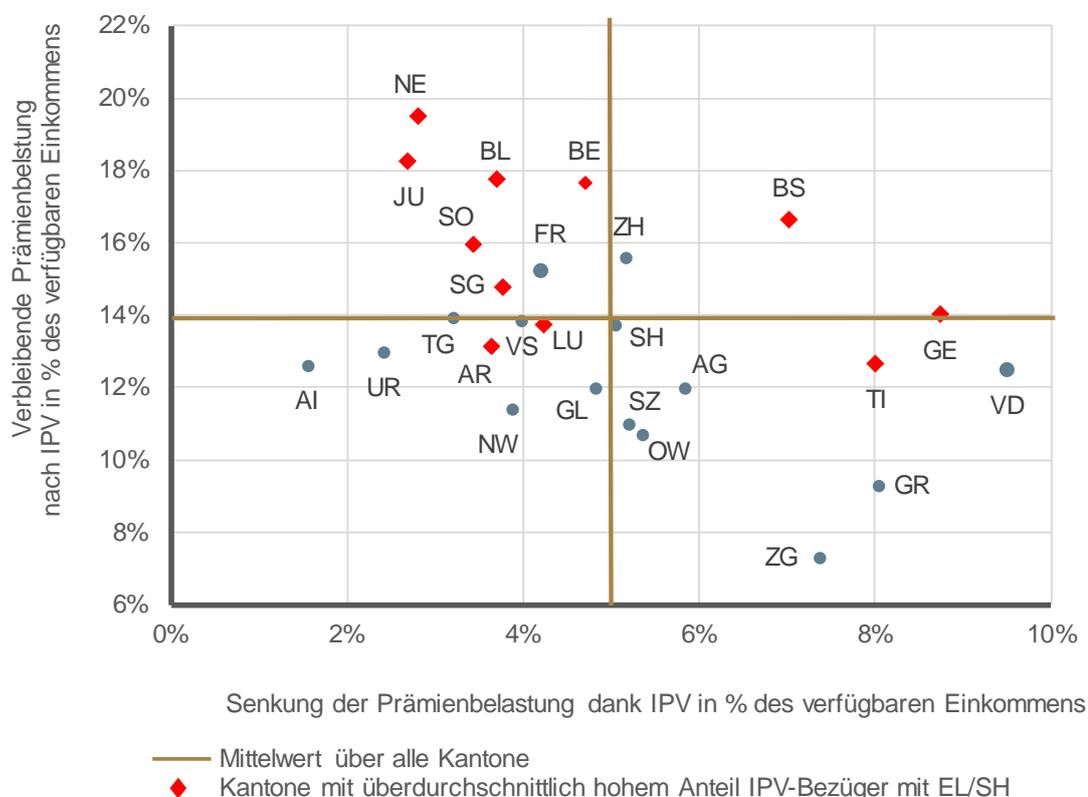
ihnen befindet sich mit dem Kanton Tessin ein Kanton mit überdurchschnittlich hohem Anteil an IPV-Beziehenden mit EL oder Sozialhilfe. Die Kantone Tessin, Waadt und Schaffhausen haben zudem überdurchschnittlich hohe Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV.

- Kantone mit vergleichsweise tiefer verbleibender Prämienbelastung und einer geringen Reduktion der Prämienbelastung durch die IPV (NW, GL, AI, UR, AR, LU, VS): Einzig die Kantone Luzern und Appenzell-Ausserrhodens haben einen allerdings nur leicht überdurchschnittlich hohen Anteil an IPV-Beziehenden mit EL oder Sozialhilfe. Keiner der Kantone hat überdurchschnittlich hohe Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV.
- Kantone mit vergleichsweise hoher Prämienbelastung und einer starken Reduktion der Prämienbelastung durch die IPV (GE, BS, ZH): Mit den Kantonen Genf und Basel-Stadt befinden sich darunter zwei Kantone mit überdurchschnittlich hohem Anteil an IPV-Beziehenden mit EL oder Sozialhilfe und vergleichsweise hohen Pro-Kopf-Ausgaben.
- Kantone mit vergleichsweise hoher verbleibender Prämienbelastung und einer geringen Reduktion der Prämienbelastung durch die IPV (NE, JU, BL, BE, SO, FR, SG, TG): Bis auf die Kantone Freiburg²⁸ und Thurgau haben sie alle einen überdurchschnittlich hohen Anteil an IPV-Beziehenden mit EL oder Sozialhilfe. In den Kantonen Neuenburg und Jura sind zudem die Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV überdurchschnittlich hoch.

Zu den in diesem Kapitel dargestellten Modellhaushalt-Ergebnissen gilt anzumerken, dass sie einen starken Modellcharakter haben und sich vor allem auf die untersuchten Modellhaushalte mit einem bestimmten Einkommen beziehen. Betrachtet werden Haushalte, die keinen Anspruch auf EL oder Sozialhilfe haben.

²⁸ Für den Kanton Freiburg sind die Angaben zur Anzahl IPV-Beziehenden mit Sozialhilfe unvollständig.

Abbildung 4-7: Übersicht verbleibende Prämienbelastung mit «Standardprämie» in den Kantonen 2020 über alle sieben Modellhaushalte



Anm.: Die Einteilung beruht auf den ungewichteten Mittelwerten über alle Modellhaushalte.

Vergleich zum Monitoring 2017

Im Vergleich zum Monitoring aus dem Jahr 2017 sind die unverbilligten Prämien ausser für die jungen Erwachsenen um rund 8% angestiegen (Abbildung 4-8). In diesem Zeitraum hat sich die IPV für die einzelnen Modellhaushalte unterschiedlich entwickelt:

- Die *Modellhaushalte mit Kindern* erhalten im Jahr 2020 17% bis 24% mehr IPV als 2017. Dies ist vor allem auf die höhere Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung zurückzuführen und die Folge davon, dass seit 2019 für Familien mit unteren und mittleren Einkommen die Prämien von Kindern um mindestens 80% und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50% verbilligt werden müssen. Die verbleibende Prämienbelastung ist daher für Familien mit Kindern trotz gestiegener Prämie kaum gestiegen (+1% bis +2% für die Modellhaushalte 2, 3 und 4) bzw. sogar gesunken um -6% (für den Modellhaushalt 5)
- Bei den *Modellhaushalten ohne Kinder* steigt die verbleibende Prämienbelastung für Paarkhaushalte (Modellhaushalt 7) zwischen 2017 und 2020 nur marginal (+1%) – die höhere Prämienbelastung konnte durch entsprechend höhere Prämienverbilligungen kompensiert

werden. Bei den alleinstehenden jungen Erwerbstätigen (Modellhaushalt 6) sinkt die verbleibende Prämienbelastung sogar (-10%), dies insbesondere aufgrund der gesunkenen Prämienlast. Bei den Rentenbeziehenden hat die verbleibende Prämienbelastung aufgrund der steigenden Prämienbelastung zwischen 2017 und 2020 um 6% zugenommen.

Abbildung 4-8: Vergleich zum Monitoring 2017 über alle Modellhaushalte

Modellhaushalt	Unverbilligte Prämie			Individuelle Prämienverbilligung			Verbleibende Prämienbelastung		
	2017	2020	Δ in %	2017	2020	Δ in %	2017	2020	Δ in %
MHH1 Alleinstehende Rentenbeziehende	5'266	5'662	8%	56	161	187%	5'210	5'501	6%
MHH 2 Familie mit zwei Kindern	12'998	14'010	8%	3'772	4'620	22%	9'227	9'390	2%
MHH3 Einelternfamilie mit zwei Kindern	7'733	8'347	8%	2'068	2'550	23%	5'665	5'798	2%
MHH4 Familie mit vier Kindern	15'466	16'694	8%	4'827	5'969	24%	10'639	10'725	1%
MHH5 Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung	16'662	16'977	2%	5'616	6'555	17%	11'047	10'421	-6%
MHH6 Alleinstehender junger Erwerbstätiger	4'897	4'310	-12%	626	449	-28%	4'272	3'861	-10%
MHH7 Ehepaar ohne Kinder	10'531	11'325	8%	1'610	2'296	43%	8'921	9'029	1%

Anm.: Vergleich der Ergebnisse mit dem Monitoring 2017 (Ecoplan 2018). Ungewichtete Mittelwerte über alle Kantone. MHH = Modellhaushalt; Δ = Veränderung 2017-2020 in Prozent.

4.2.2 Verbleibende Prämienbelastung mit «Mittlerer Prämie»

Individuelle Prämienverbilligung (bei Anwendung der «Mittleren Prämie»)

Die vorgängige Abbildung 4-5 zeigt die individuellen Prämienverbilligungen im Jahr 2020 unter der Annahme, dass die Modellhaushalte die Standardprämie bezahlen müssen. Bei der Anwendung der «Mittleren Prämie» berechnen sich für einige Kantone leicht abweichende individuelle Prämienverbilligungen, da sich der Versicherungsabzug aufgrund der tieferen Prämienlast verändern kann. Da die Abweichungen aber nicht sehr gross, wird auf eine Diskussion verzichtet.

Verbleibende Prämienbelastung mit «Mittlerer Prämie»

Nachfolgend wird die verbleibende Prämienbelastung eines Haushalts mit der **Mittleren Prämie** abzüglich der IPV als Anteil am verfügbaren Einkommen (Nettoeinkommen abzüglich Steuern) berechnet.

Wird unterstellt, dass die Modellhaushalte die Mittlere Prämie bezahlen, dann beträgt die verbleibende Prämienlast im ungewichteten Durchschnitt über alle Modellhaushalte und Kantone noch 9.4% des verfügbaren Einkommens (vgl. Abbildung 4-9). Bei Anwendung der Standardprämie beträgt dieser Durchschnitt 13.7% (vgl. Abbildung 4-6). Wird anstelle der Standardprämie die Mittlere Prämie als massgebliche Prämie unterstellt, sinkt die verbleibende Prämienlast um 4.3 Prozentpunkte von 13.7% auf 9.4% des verfügbaren Einkommens.

Die Modellhaushalte mit Kindern (Modellhaushalte 2 bis 5) zeigen im Schweizer Durchschnitt eine verbleibende Prämienlast zwischen 7% bis 10% des verfügbaren Einkommens, wenn die Mittlere Prämie unterstellt wird (vgl. Abbildung 4-9). Auch bei den jungen erwerbstätigen (Modellhaushalt 6) und den rentenbeziehenden Personen (Modellhaushalte 1) steigt die schweizweit durchschnittliche verbleibende Prämienlast nicht über 10% des verfügbaren Einkommens. Einzig beim Paarhaushalt (Modellhaushalt 7) ergibt sich eine schweizweit durchschnittliche Prämienbelastung von 13% des verfügbaren Einkommens.

Auch mit der Mittleren Prämie fällt die verbleibende Prämienbelastung zwischen Kantonen sehr unterschiedlich aus (vgl. Abbildung 4-9): Über alle Modellhaushalte hinweg ist die verbleibende Prämienbelastung mit 3% bis 7% im Kanton Zug am tiefsten. Auch für die Kantone Graubünden, Obwalden, Schwyz und Nidwalden zeigen alle Modellhaushalte eine verbleibende Prämienbelastung von unter 10% des verfügbaren Einkommens. Am höchsten ist die verbleibende Prämienbelastung in den Kantonen Neuenburg, Jura und Basel-Landschaft, gefolgt von den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, Bern und Freiburg. In diesen Kantonen beträgt die durchschnittliche verbleibende Prämienlast über 10%.

Inwiefern erreichen die Kantone für die sieben Modellhaushalte den vom Bundesrat dargelegten Grenzbetrag, dass die verbleibende Prämienbelastung – diesmal berechnet mit der **Mittleren Prämie** - nicht höher sein soll als 8% des bundessteuerpflichtigen Einkommens? Umgerechnet auf die hier betrachtete Prämienbelastung gemessen am verfügbaren Einkommen ergibt dies eine maximale verbleibende Prämienbelastung von rund 6% des verfügbaren Einkommens bei Haushalten mit Kindern respektive 8% bei Haushalten ohne Kinder (vgl. Kapitel 1.2). Diese Zielgrössen erreichen die Kantone Zug und Graubünden für alle Modellhaushalte. Einige weitere Kantone erreichen diese Zielwerte für vereinzelte Modellhaushalte. Insgesamt werden die Zielwerte für rund 20% der Modellhaushalte erfüllt.

Abbildung 4-9: Verbleibende Prämienbelastung mit «Mittlerer Prämie» in % des verfügbaren Einkommens 2020

Kanton	MHH1	MHH2	MHH3	MHH4	MHH5	MHH6	MHH7	Mittelwert *)
ZH	11%	10%	6%	8%	11%	6%	15%	10%
BE	12%	12%	7%	10%	12%	7%	16%	11%
LU	10%	9%	8%	7%	8%	8%	13%	9%
UR	9%	10%	7%	10%	12%	7%	10%	9%
SZ	9%	7%	7%	6%	7%	8%	8%	7%
OW	9%	5%	7%	4%	7%	8%	8%	7%
NW	9%	8%	8%	8%	7%	7%	8%	8%
GL	10%	8%	7%	8%	8%	8%	11%	8%
ZG	6%	3%	4%	3%	3%	7%	4%	4%
FR	11%	10%	7%	9%	13%	7%	18%	11%
SO	11%	12%	10%	11%	12%	10%	15%	12%
BS	14%	13%	8%	15%	14%	5%	15%	12%
BL	13%	13%	10%	11%	15%	11%	20%	13%
SH	11%	9%	9%	10%	9%	9%	9%	9%
AR	10%	11%	7%	9%	7%	8%	15%	10%
AI	8%	11%	6%	12%	10%	6%	9%	9%
SG	10%	11%	7%	9%	10%	8%	13%	10%
GR	8%	5%	5%	4%	3%	6%	6%	5%
AG	10%	7%	7%	6%	6%	9%	13%	8%
TG	10%	12%	4%	10%	9%	8%	15%	10%
TI	12%	6%	5%	6%	6%	8%	14%	8%
VD	10%	8%	8%	7%	7%	6%	7%	8%
VS	11%	9%	6%	8%	10%	9%	15%	10%
NE	13%	16%	10%	14%	16%	11%	21%	15%
GE	11%	11%	6%	10%	13%	7%	11%	10%
JU	12%	15%	9%	12%	16%	10%	19%	13%
Mittelwert *)	10%	10%	7%	9%	10%	8%	13%	9%

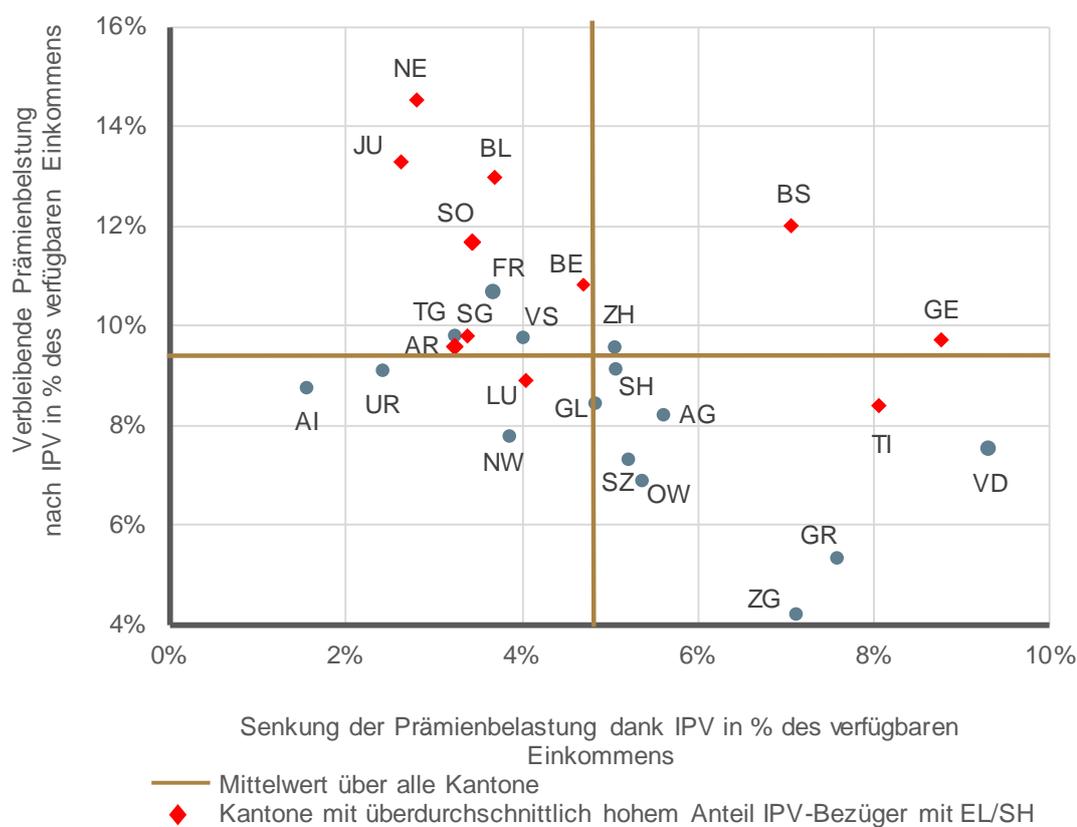
Anm.: *) Mittelwert = ungewichteter Mittelwert über alle Kantone bzw. alle Modellhaushalte. Rot markiert sind die höchsten und grün die tiefsten Belastungen. Quellen: Erhebung bei den Kantonen, eigene Berechnungen.

Die obige Abbildung 4-9 zeigt die verbleibende Prämienbelastung unter der Annahme, dass die Haushalte die «Mittlere Prämie» zu bezahlen haben.

- Die sechs Kantone ZG, GR, OW, NW, SZ, VD weisen durchschnittlich eine verbleibende Prämienbelastung von unter 8% des verfügbaren Einkommens auf. Es sind mit Ausnahme von Nidwalden alle Kantone, deren IPV die Prämienbelastung überdurchschnittlich stark reduzieren (vgl. Abbildung 4-10). Mit Ausnahme des Kantons Waadt haben diese Kantone eine unterdurchschnittlich tiefe «Mittlere Prämie».

- 13 Kantone weisen eine durchschnittliche verbleibende Prämienbelastung von 8% bis 10% auf (ZH, LU, UR, GL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VS, GE).
- 7 Kantone weisen eine durchschnittliche verbleibende Prämienbelastung von über 10% auf (BE, FR, SO, BS, BL, NE, JU). Es sind alles Kantone mit einer überdurchschnittlich hohen «Mittleren Prämie» und mit Ausnahme von Basel-Stadt alle Kantone, deren IPV die Prämienbelastung überdurchschnittlich stark reduzieren.

Abbildung 4-10: Übersicht verbleibende Prämienbelastung mit «Mittlerer Prämie» in den Kantonen 2020 über alle sieben Modellhaushalte



Anm.: Die Einteilung beruht auf den ungewichteten Mittelwerten über alle Modellhaushalte.

5 Verbleibende Prämienbelastung der Quartilhaushalte

Die schon im vorgängigen Monitoring untersuchten Quartilhaushalte geben Aufschluss über die verbleibende Prämienbelastung von Haushalten an bestimmten Positionen der Einkommensverteilung. Bevor wir auf die Ergebnisse eingehen, geben wir einen Überblick, was Quartilhaushalte sind und welche Rolle sie im Monitoring spielen.

Was sind Quartilhaushalte und warum werden sie untersucht?

Quartilhaushalte sind Haushalte an einer bestimmten Position der Einkommensverteilung. Es handelt sich um die Haushalte mit dem Einkommen, bei dem 25% / 50% / 75% der Haushalte gleich viel oder weniger verdienen als dieser Haushalt. Zu unterscheiden sind also folgende drei Quartilhaushalte:

- 25%-Quartilhaushalt: Dieser hat das Einkommen, bei welchem 25% aller Haushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen.
- 50%-Quartilhaushalt: Dieser hat das Einkommen, bei welchem 50% aller Haushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen (auch Medianhaushalt genannt).
- 75%-Quartilhaushalt: Dieser hat das Einkommen, bei welchem 75% aller Haushalte in der Schweiz gleich viel oder weniger verdienen.

Die IPV und verbleibende Prämienbelastung der Quartilhaushalte wurden im Monitoring 2014 zum ersten Mal analysiert. Ziel dieser Analyse von Haushalten an einer bestimmten Position der Einkommensverteilung ist es, einen längerfristigen zeitlichen Vergleich der Modellberechnungen zu ermöglichen. Bei den im vorgängigen Kapitel 1 betrachteten Modellhaushalten ist der Vergleich über einen längeren Zeitraum problematisch, da mit fortschreitend positiver Lohnentwicklung diese Modellhaushalte mit ihren nominal fixierten Einkommen immer relativ «ärmer» werden (vgl. Kapitel 4.1). Die Quartilhaushalte befinden sich dagegen immer an derselben Stelle der Einkommensverteilung, die Einkommen steigen also für diese Quartilhaushalte mit dem Wirtschafts- bzw. Lohnwachstum. Auch wenn sich die Einkommen oder die Einkommensverteilung verändern, werden immer noch dieselben Haushalte im Sinne ihrer relativen Position in der Gesellschaft verglichen.

Bei der Analyse der Quartilhaushalte haben wir das Vorgehen des Monitorings von 2014 übernommen. Es ist in Anhang B dargestellt.

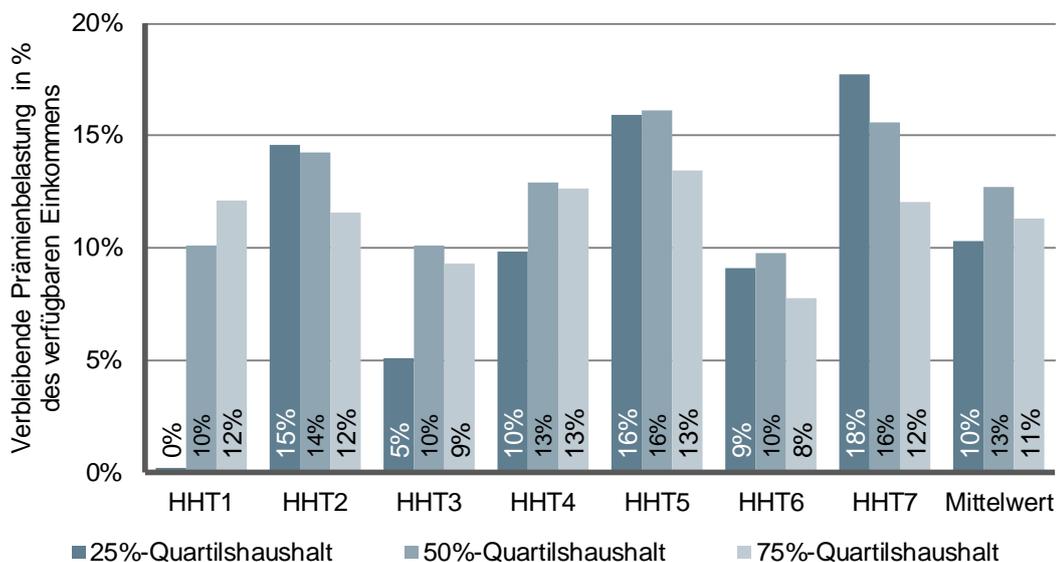
5.1 Verbleibende Prämienbelastung der Quartilhaushalte mit «Standardprämie»

Nachfolgend zeigen wir die verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens. Haushalte mit tiefen Einkommen haben mit den einkommensunabhängigen Pro-Kopf-Prämien eine relativ höhere Prämienbelastung als Haushalte mit höheren Einkommen. Mit der IPV soll diese vergleichsweise hohe relative Belastung von Haushalten mit tiefem Ein-

kommen entschärft werden. Abbildung 5-1 zeigt die verbleibende Prämienbelastung nach Berücksichtigung der IPV für die Quartilhaushalte im schweizweiten Durchschnitt. Insgesamt gelingt es unterschiedlich gut, die vergleichsweise hohe Prämienbelastung tieferer Einkommen zu verringern:

- *Alleinstehende Rentnerinnen (HHT1)*: Der 25%-Quartilshaushalt erhält in allen Kantonen EL und die Prämien werden vollständig übernommen. Der 50%-Quartilshaushalt hat mit 10% eine vergleichsweise tiefe verbleibende Prämienbelastung. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass diese Haushalte in 8 Kantonen Anspruch auf EL haben.
- *Einelternfamilie mit zwei Kindern (HHT3)*: Die verbleibende Prämienverbilligung des 25%-Quartilshaushalts liegt bei 5%. Dies hängt auch damit zusammen, dass dieser Haushalt in den meisten Kantonen Anspruch auf Sozialhilfe hat und die Prämie teilweise oder vollständig übernommen wird. Beim 50%-Quartilshaushalt steigt die verbleibende Prämienbelastung sprunghaft an, ist mit 10% im Vergleich zu den 50%-Quartilshaushalten von Familien mit Kindern aber ebenfalls tief.
- Bei den *alleinstehenden jungen Erwerbstätigen (HHT6)* liegt die Prämienbelastung in der Grössenordnung von 8% bis 10%. Für den 25%-Quartilshaushalt liegt die Belastung nicht höher als 9%, da dieser Haushalt in einigen Kantonen Sozialhilfe erhält.
- Bei den *Familien mit vier Kindern (HHT4)* und *Familien mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung (HHT5)* liegt die verbleibende Prämienbelastung der 25%-Quartilshaushalte ebenfalls unter jener der 50%-Quartilshaushalte. Dennoch sind sie mit 10% resp. 16% eher hoch.
- Bei den *Familien mit zwei Kindern (HHT2)* und den *Ehepaaren ohne Kinder (HHT7)* liegt die verbleibende Prämienbelastung der 25%-Quartilshaushalte über jener der 50%-Quartilshaushalte.

Abbildung 5-1: Verbleibende Prämienbelastung mit Standardprämie in % des verfügbaren Einkommens der Quartilhaushalte über alle Haushaltstypen, 2020

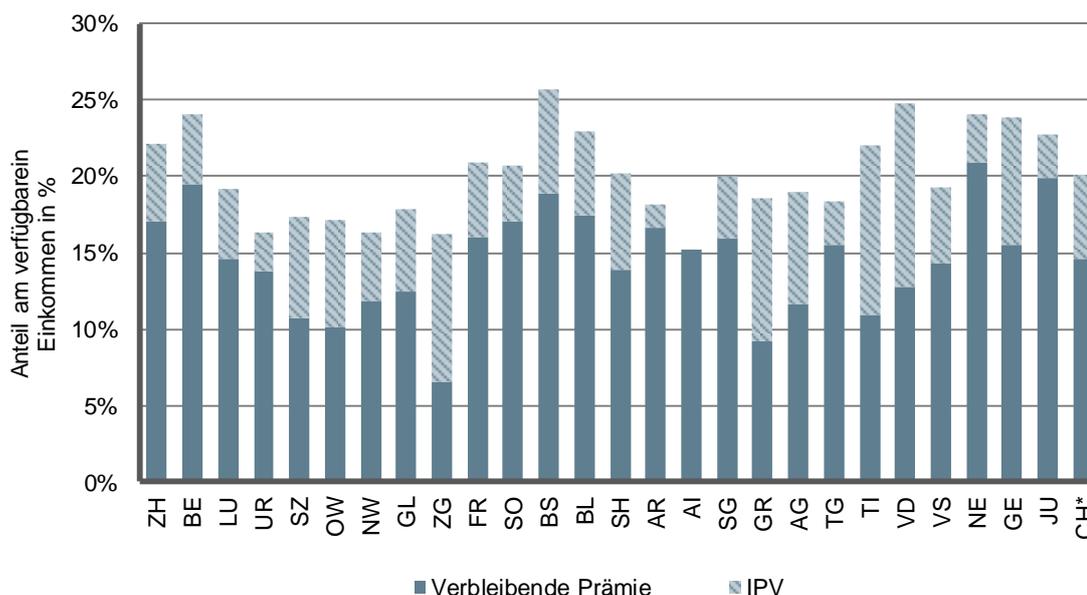


Anm.: Ungewichteter Mittelwert über alle Kantone; HHT = Haushaltstyp

Im Vergleich zum Monitoring 2017²⁹ ist gesamtschweizerisch bei den 25%- und 50%-Quartilshaushalten kein oder nur ein marginaler Anstieg der verbleibenden Prämienbelastung zu beobachten. In zwei Kantonen (VD und GE) konnte die verbleibende Prämienbelastung bei den 25%- und 50%-Quartilshaushalten um mehr als 2-Prozentpunkte verringert werden. Der 25%-Quartilshaushalt in den Kantonen SO, BS und NE muss im Vergleich zu 2017 mit einer Erhöhung der verbleibenden Prämienbelastung um mehr als 2-Prozentpunkte rechnen. Der 75%-Quartilshaushalt muss in allen Kantonen – mit Ausnahme von GE – mit einer allerdings nur leichten Erhöhung (unter 1-Prozentpunkt) der verbleibenden Prämienbelastung rechnen.

Zu betonen ist, dass es grosse kantonale Unterschiede in der verbleibenden Prämienbelastung der Quartilhaushalte gibt. Dies zeigen wir an nachfolgendem Beispiel des Haushalts mit zwei Kindern (HHT2). Der 25%-Quartilshaushalt dieses Haushaltstyps wird sehr unterschiedlich durch die Prämienverbilligung entlastet (Abbildung 5-2). So vermögen die Kantone Zug, Tessin, Graubünden und knapp auch die Waadt mit der IPV die Prämienbelastung um die Hälfte zu senken.

Abbildung 5-2: Anteil der IPV und verbleibende Prämie am verfügbaren Einkommen mit Standardprämie, Familie mit zwei Kindern (HHT2), 25%-Quartilshaushalt

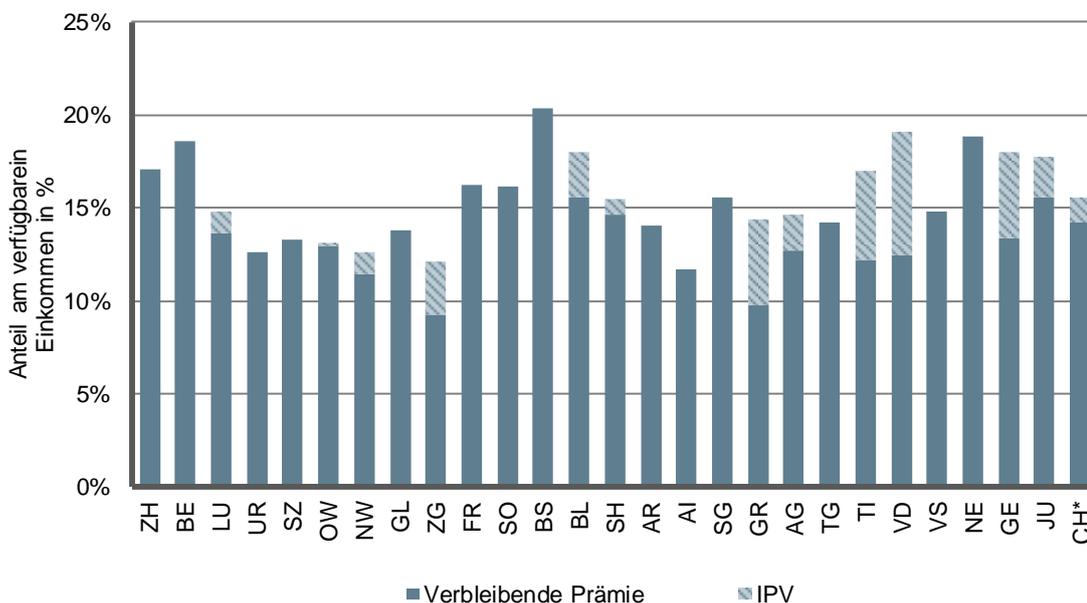


Anm.: *CH: Ungewichteter Mittelwert über alle Kantone

Die IPV und verbleibende Prämienbelastung für den 50%- und 75%-Quartilshaushalt zeigen nachfolgende zwei Abbildungen. Bei beiden fällt die verbleibende Prämienbelastung tiefer aus als beim 25%-Quartilshaushalt. Der 50%-Quartilshaushalt wird in 12 Kantonen mit einer IPV unterstützt. Der 75%-Quartilshaushalt erhält nur noch in einem Kanton IPV (GE).

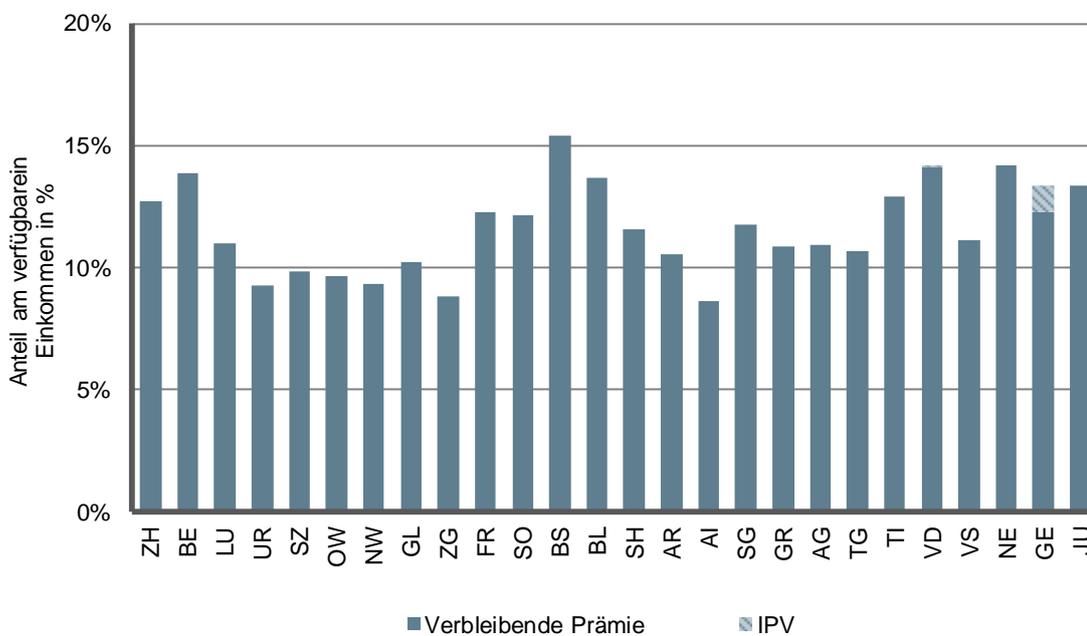
²⁹ Vgl. EcoPlan (2018), Kapitel 5.

Abbildung 5-3: Anteil der IPV und verbleibende Prämie am verfügbaren Einkommen mit Standardprämie, Familie mit zwei Kindern (HHT2), 50%-Quartilhaushalt



Anm.: *CH: Ungewichteter Mittelwert über alle Kantone

Abbildung 5-4: Anteil der IPV und verbleibende Prämie am verfügbaren Einkommen mit Standardprämie, Familie mit zwei Kindern (HHT2), 75%-Quartilhaushalt



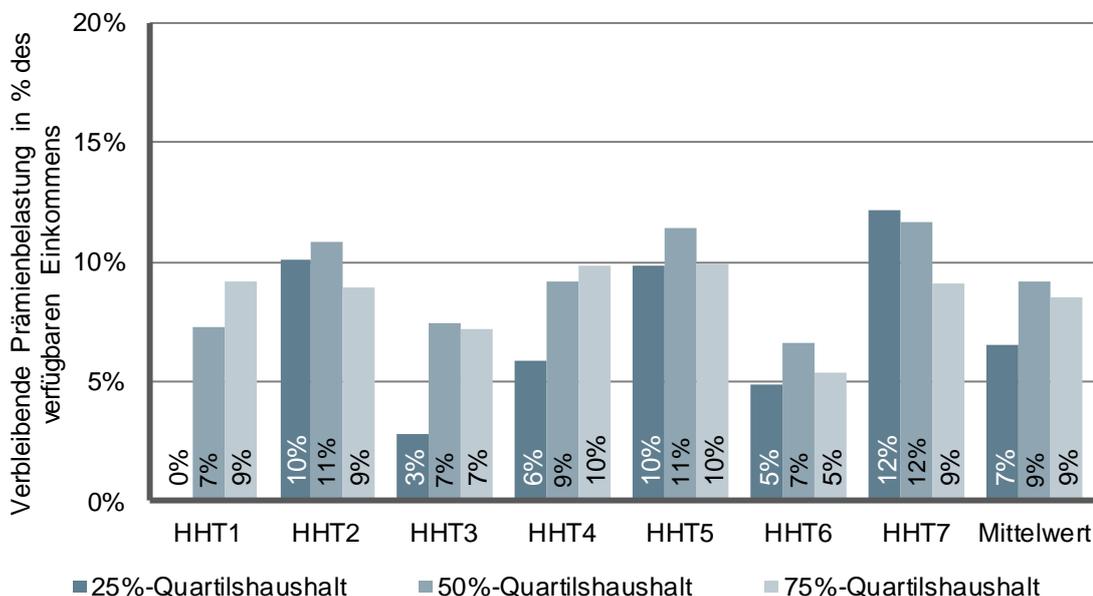
Anm.: *CH: Ungewichteter Mittelwert über alle Kantone

5.2 Verbleibende Prämienbelastung der Quartilhaushalte mit «Mittlerer Prämie»

In diesem Unterkapitel folgt ergänzend die verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens, wenn die «Mittlere Prämie» angewandt wird. Der schweizweite Durchschnitt der verbleibende Prämienbelastung nach Berücksichtigung der IPV ist in Abbildung 5-5 ersichtlich. Auch mit der «Mittleren Prämie» gelingt es für die jeweiligen Quartilhaushalte unterschiedlich gut, die vergleichsweise hohe Prämienbelastung tieferer Einkommen zu verringern:

- *Alleinstehende Rentnerinnen (HHT1)*: Aufgrund des EL-Anspruchs liegt die Prämienbelastung des 25%-Quartilhaushalts weiterhin bei 0%. Der 50%-Quartilhaushalt hat mit 10% ebenfalls eine vergleichsweise tiefe verbleibende Prämienbelastung.
- *Einelternfamilie mit zwei Kindern (HHT3)*: Die verbleibende Prämienverbilligung des 25%-Quartilhaushalt liegt – abgesehen von den *Rentnerinnen* – mit 3% weiterhin am tiefsten. Beim 50%-Quartilhaushalt springt die verbleibende Prämienbelastung auf 10% und liegt weiterhin tief im Vergleich zu den 50%-Quartilhaushalten von Familien mit Kindern.
- Bei den *alleinstehenden jungen Erwerbstätigen (HHT6)* ist die Prämienbelastung nicht höher als 7%, wobei der 25%-Quartilhaushalt mit der «Mittleren Prämie» mit 5% deutlicher unter dem 50%-Quartilhaushalt liegt.
- Bei den *Familien mit zwei Kindern (HHT2)*, den *Familien mit vier Kindern (HHT4)* und *Familien mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung (HHT5)* liegt die verbleibende Prämienbelastung der 25%-Quartilhaushalte ebenfalls unter jener der 50%-Quartilhaushalte. Bei *Familien mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung (HHT5)* ist dies unter Anwendung der «Mittleren Prämie» deutlicher der Fall. Bei den *Familien mit vier Kindern (HHT4)* beträgt die verbleibende Prämienbelastung der 25%-Quartilhaushalt nur noch 6%, bei den anderen beiden Haushaltstypen liegt diese mit 10% noch relativ hoch.
- Bei den *Ehepaaren ohne Kinder (HHT7)* liegt die verbleibende Prämienbelastung der 25%-Quartilhaushalte weiterhin über jener der 50%-Quartilhaushalte, wenn auch weniger deutlich. Bei den *Familien mit zwei Kindern (HHT2)* ist dies mit der «Mittleren Prämie» nicht mehr der Fall.

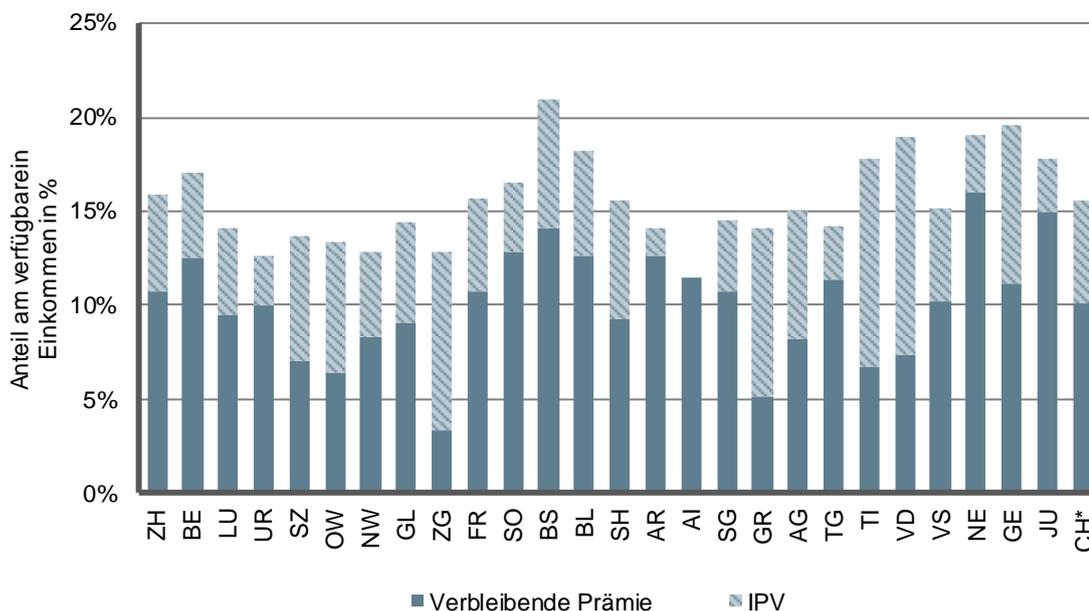
Abbildung 5-5: Verbleibende Prämienbelastung mit «Mittlerer Prämie» in % des verfügbaren Einkommens der Quartilhaushalte über alle Haushaltstypen, 2020



Anm.: Ungewichteter Mittelwerte über alle Kantone; HHT = Haushaltstyp

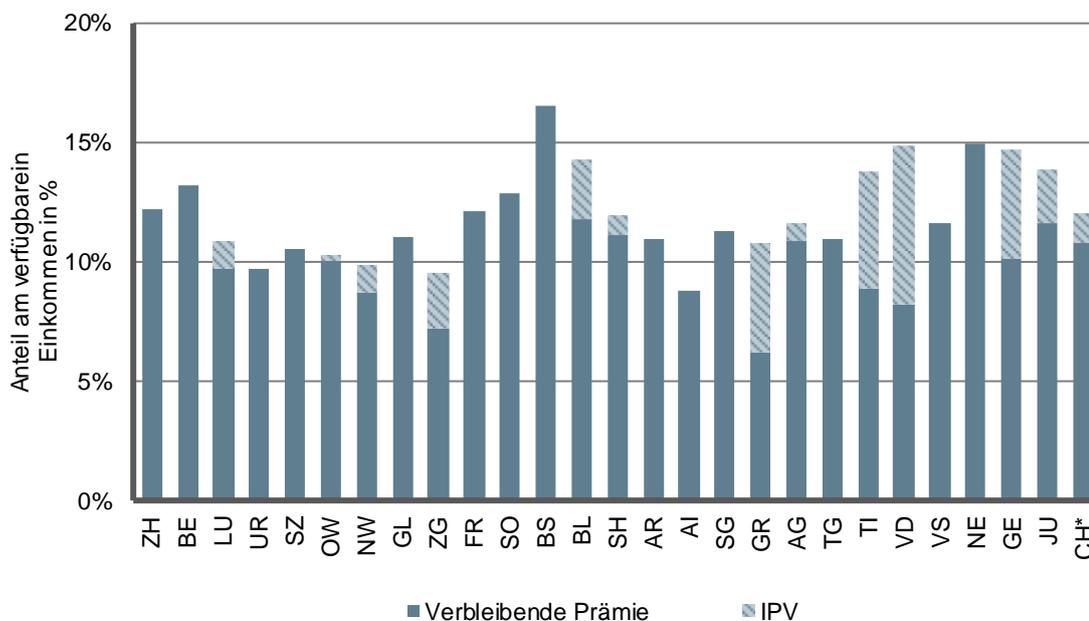
Auch mit der Berechnung anhand der «Mittleren Prämie» sind grosse kantonale Unterschiede in der verbleibenden Prämienbelastung der Quartilhaushalte zu beobachten. Die nachfolgenden drei Abbildungen zeigen dies wiederum am Beispiel des Haushalts mit zwei Kindern (HHT2). Da die «Mittleren Prämien» tiefer als die Standardprämien sind, fällt die Prämienlast vor Abzug der IPV und daher auch die verbleibende Prämienbelastung tiefer aus. Der Anteil der IPV wirkt in den folgenden Grafiken daher grösser, bleibt aber absolut – ausser aufgrund der durch den Versicherungsabzug leichten Abweichungen in der Berechnung – grundsätzlich gleich. In Relation zueinander ändert sich daher sowohl zwischen den Kantonen wie auch zwischen den Quartilhaushalten nicht viel, weshalb auf eine Diskussion verzichtet wird.

Abbildung 5-6: Anteil der IPV und verbleibende Prämie am verfügbaren Einkommen mit «Mittlerer Prämie», Familie mit zwei Kindern (HHT2), 25%-Quartilhaushalt



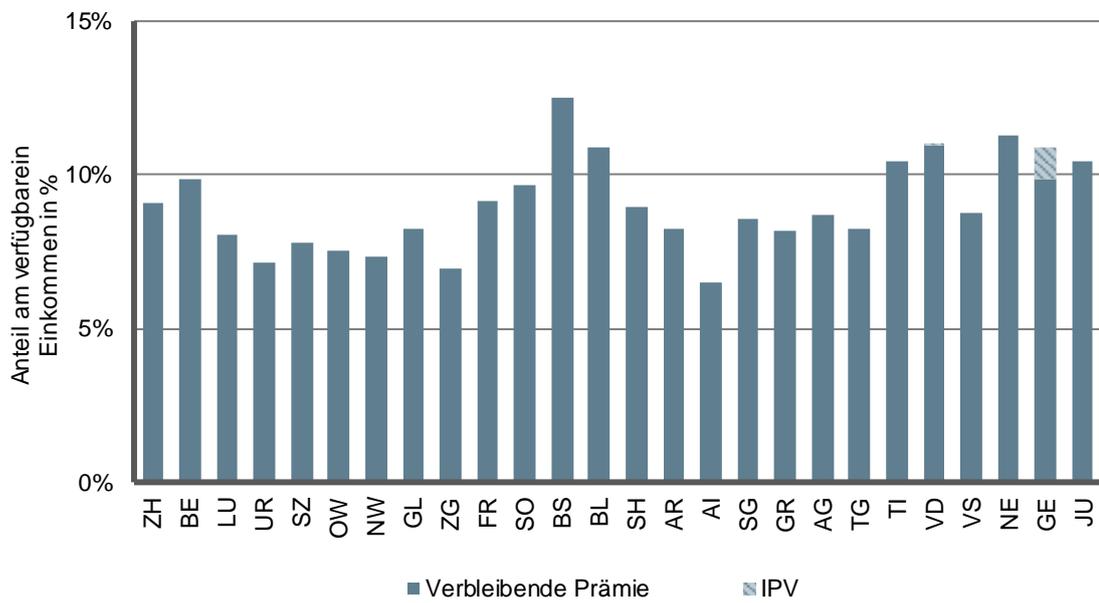
Anm.: *CH: Ungewichteter Mittelwert über alle Kantone

Abbildung 5-7: Anteil der IPV und verbleibende Prämie am verfügbaren Einkommen mit «Mittlerer Prämie», Familie mit zwei Kindern (HHT2), 50%-Quartilhaushalt



Anm.: *CH: Ungewichteter Mittelwert über alle Kantone

Abbildung 5-8: Anteil der IPV und verbleibende Prämie am verfügbaren Einkommen mit «Mittlerer Prämie», Familie mit zwei Kindern (HHT2), 75%-Quartilhaushalt



Anm.: *CH: Ungewichteter Mittelwert über alle Kantone

6 Individuelle Prämienverbilligungen für den Mittelstand

Entlastet die individuelle Prämienverbilligung den Mittelstand finanziell? Diese Frage steht im Zentrum dieses Kapitels. Analog zu den Monitorings 2014 und 2017 stützen wir uns bei der Definition des Mittelstandes auf das Bundesamt für Statistik: Zum Mittelstand zählen alle Personen, «deren Haushalt über ein Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen 70% und 150% des Medians verfügen».³⁰ Der Median für das Bruttoäquivalenzeinkommen stammt aus einer Auswertung der Haushaltbudgeterhebung HABE des Bundesamts für Statistik.³¹ Gemäss dieser HABE-Auswertung liegt der Median des Bruttoäquivalenzeinkommens bei 70'183 Franken. Davon ausgehend ergeben sich für die betrachteten Haushaltstypen die in Abbildung 6-1 dargestellten Ober- und Untergrenzen zur Bestimmung des Mittelstands.

³⁰ BFS (2014), Mittlere Einkommensgruppen in der Schweiz, S. 2. Das Bundesamt für Statistik stützt sich auch in neueren Publikationen auf diese Mittelstanddefinition (z.B. in BFS (2016), Wie geht es der «Mitte»?).
Bruttoäquivalenzeinkommen: Das Äquivalenzeinkommen hilft, Einkommen von Personen mit unterschiedlichen grossen Haushalten vergleichbar zu machen. Eine vierköpfige Familie muss pro Person nicht gleich viel ausgeben für denselben Lebensstandard wie eine Einzelperson. Um diese Skaleneffekte zu berücksichtigen, werden die Personen im Haushalt gewichtet, um eine äquivalente Haushaltsgrösse zu erzielen. Die Gewichtung erfolgt anhand der neuen OECD-Äquivalenzskala: 1.0 für die älteste Person, 0.5 für Personen von 14 Jahren und mehr und 0.3 für jedes Kind unter 14 Jahren.
Median: Das Medianeinkommen ist dasjenige Einkommen, bei dem die Hälfte der Haushalte ein tieferes und die Hälfte der Haushalte ein höheres Einkommen haben.

³¹ BFS (2021e), Kennzahlen zur Verteilung der Einkommen vor und nach staatlichen Transfers. Jahr 2018.

Abbildung 6-1: Definition des Mittelstandes nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	Bandbreite des Bruttoeinkommens des Mittelstands (CHF/Jahr, Haushalt)		Äquivalenzgrösse des Haushalts (OECD-Skala)
	untere Grenze	obere Grenze	
Alleinstehende Rentnerin (entspricht Modellhaushalt 1)	49'128	105'275	1.0
Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren (entspricht Modellhaushalt 2)	103'169	221'076	2.1
Eielfernfamilie mit zwei Kindern unter 14 Jahren (entspricht Modellhaushalt 3)	78'605	168'439	1.6
Familie mit vier Kindern unter 14 Jahren (entspricht Modellhaushalt 4)	132'646	284'241	2.7
Familie mit einem Kind über 14 Jahren und einem jungen Erwachsenen (entspricht Modellhaushalt 5)	122'820	263'186	2.5
Alleinstehende erwerbstätige Person (entspricht Modellhaushalten 6)	49'128	105'275	1.0
Ehepaar ohne Kinder (entspricht Modellhaushalt 7)	73'692	157'912	1.5

Anmerkung: Die unteren und oberen Grenzen basieren auf einem äquivalenten Medianeinkommen von 70'183 CHF pro Jahr gemäss BFS (2021e), Kennzahlen zur Verteilung der Einkommen vor und nach staatlichen Transfers, und der aktuellen Äquivalenzskala der OECD.

Die im Monitoring betrachteten Modellhaushalte (Kapitel 1) haben alle ein Bruttoeinkommen unter der Grenze zum Mittelstand. Daher greifen wir die Frage auf, bis zu welchem Bruttoeinkommen (inkl. Familienzulagen) ein bestimmter Haushaltstyp gerade noch IPV erhält. Diese Einkommengrenze, über der ein Haushalt keine IPV mehr erhält, bezeichnen wir als «IPV-Grenze».³² Somit können wir aufzeigen, inwiefern der oben definierte Mittelstand ebenfalls von individuellen Prämienverbilligungen profitiert.

Erhält der Mittelstand individuelle Prämienverbilligung?

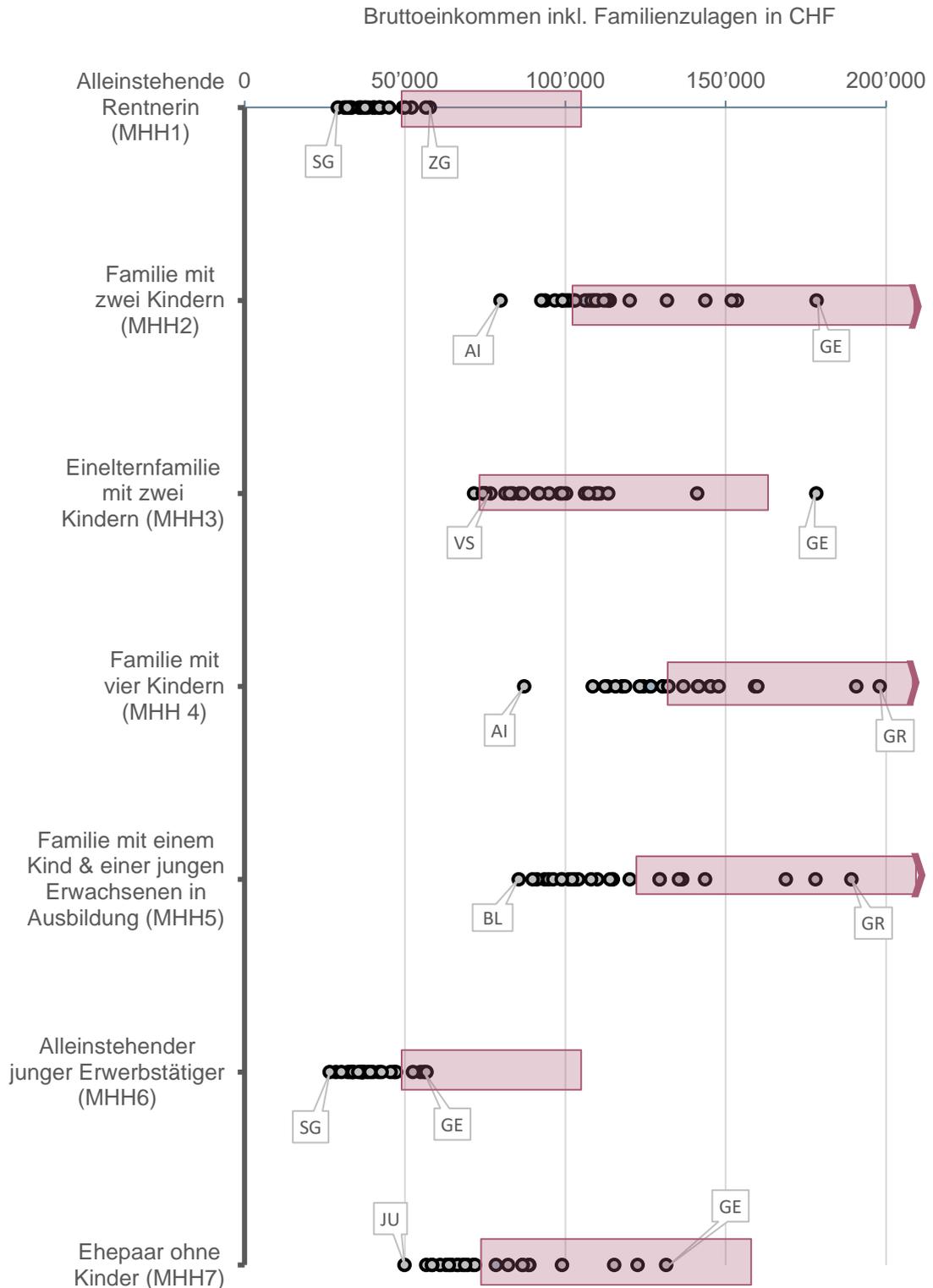
Mittelstandshaushalte haben in verschiedenen Kantonen Anspruch auf IPV. Jedoch hängt dies stark vom Haushaltstyp ab. Dies geht aus Abbildung 6-2 hervor, die für die sieben im Monitoring betrachteten Haushaltstypen die IPV-Grenze für jeden Kanton aufzeigt (graue Punkte). In der Abbildung ist zugleich der Mittelstand mit einem roten Balken eingezeichnet. Verschiedene Kantone haben IPV-Grenzen, bei denen auch Haushalte des Mittelstandes eine individuelle Prämienverbilligung erhalten (graue Punkte im roten Balken). In folgenden Kantonen erhalten Mittelstandshaushalte eine IPV:

- *Alleinstehende Rentnerinnen (Modellhaushalt 1)* des unteren Mittelstandes erhalten in fünf Kantonen (ZG, BS, GR, VD, GE) IPV.

³² Im Monitoring 2017 wurde die IPV-Grenze ohne Familienzulagen ausgewiesen. Neu wird das Bruttoäquivalenzeinkommen ab welchem kein Anspruch auf IPV mehr besteht inklusive Familienzulage ausgewiesen.

- *Haushalte mit zwei Kindern (Modellhaushalt 2)* erhalten in 16 Kantonen bis in den Mittelstand hinein IPV. Meistens sind dies vor allem untere Mittelstandfamilien. Die Kantone Genf, Waadt, Graubünden, Nidwalden und Tessin zahlen diesem Haushaltstyp bis relativ weit in den Mittelstand hinein IPV.
- In 19 Kantonen erhalten *Einelternfamilien mit zwei Kindern (Modellhaushalt 3)*, die dem Mittelstand zuzurechnen sind, IPV. Insbesondere in den Kantonen Genf, Nidwalden, Waadt, Zug, Tessin und Graubünden reicht der IPV-Anspruch für diesen Haushaltstyp weit in den Mittelstand hinein, bei Genf sogar darüber hinaus.
- *Mittelstandsfamilien mit vier Kindern (Modellhaushalt 4)* haben in zehn Kantonen einen Anspruch auf IPV. Die Kantone Genf und Graubünden zahlen für diesen Haushaltstyp bis nahe an den mittleren Mittelstand IPV.
- In sieben Kantonen erhalten *Mittelstandsfamilien mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung (Modellhaushalt 5)* IPV (GR, GE, VD, NW, AG, TI, SH). Insbesondere in den Kantonen Graubünden, Genf und Waadt hat dieser Haushaltstyp bis weit in den Mittelstand hinein Anspruch auf IPV.
- *Alleinstehende junge Erwerbstätige (Modellhaushalt 6)*, die dem Mittelstand zuzurechnen sind, haben in vier Kantonen Anspruch auf IPV (GE, VD, BS, GR). Am höchsten ist die IPV-Grenze für diesen Haushaltstyp in den Kantonen Waadt und Zug.
- In neun Kantonen haben Mittelstandshaushalte von Ehepaaren ohne Kinder (*Modellhaushalt 7*) Anspruch auf IPV. Bis in den mittleren Mittelstand reicht die IPV-Grenze für diesen Haushaltstyp in den Kantonen Genf, Waadt und Graubünden.

Abbildung 6-2: IPV-Grenzen der Kantone und untere Einkommensgrenze des Mittelstandes



Anm.: ● Graue Punkte = IPV-Grenze der Kantone; rote Balken = Mittelstand für den entsprechenden Haushaltstyp; der Mittelstand der HHT2, HHT4 und HHT5 reichen über die Abbildung hinaus mit einer oberen Einkommensgrenze von 221'076 resp. 284'241 resp. 263'186 Franken (vgl. Einkommensgrenzen in Abbildung 6-1). Pro Haushaltstyp ist jeweils der Kanton mit der tiefsten und höchsten IPV Grenze aufgeführt.

Innerhalb des Mittelstandes erhalten also in der Mehrheit der Kantone die Familien bzw. Ein-
elternfamilien mit zwei Kindern IPV (HHT2 und HHT3). Dagegen haben Mittelstandsfamilien
mit vier Kindern und die Familien mit einer jungen Erwachsenen in weniger als der Hälfte der
Kantone Anspruch auf IPV. Ebenfalls nur wenige Kantone kennen einen IPV-Anspruch für Ein-
personenhaushalte des Mittelstandes.

Die Kantone Graubünden, Genf und Waadt bezahlen für alle betrachteten Haushaltstypen bis
in den Mittelstand hinein IPV. In vier Kantonen (AI, SG, VS, NE) haben Haushalte des Mittel-
standes kein Anspruch auf IPV. Detaillierte Ergebnisse zu den kantonalen IPV-Grenzen für
jeden Haushaltstyp finden sich in Anhang E.

7 Prämienverbilligungen im Kontext der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

7.1 Prämienverbilligung im OKP-Kontext

Gesamtschweizerischer OKP-Kontext

Die individuellen Prämienverbilligungen sind Teil des Systems der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Die OKP ihrerseits ist ein Teil des gesamten Gesundheitsbereichs. Die Kosten des gesamten Gesundheitsbereichs beliefen sich im Jahre 2019³³ auf 82.1 Mrd. CHF.³⁴ Im Gesamtkontext des OKP-Systems (vgl. folgende Anmerkung) entstehen Kosten in Form von erbrachten Gesundheitsleistungen von rund 43.1 Mrd. CHF, was knapp der Hälfte der Kosten des gesamten Gesundheitsbereichs entspricht. Zählt man zu diesen 43.1 Mrd. CHF noch die Transferzahlungen (IPV, EL und Sozialhilfe) dazu, ergibt sich ein Gesamtumsatz des OKP-Systems von 48.3 Mrd. CHF im Jahr 2019 (vgl. Abbildung 7-1).

Anmerkung

Bei der Systemabgrenzung der OKP als Teil des Gesundheitsbereichs geht es nicht darum, jede einzelne Position im Detail in einen OKP- und Nicht-OKP-Anteil aufzuteilen. Eine Schätzung der OKP-Anteile reicht, da die zu berechnenden Inzidenzen sich nicht massgeblich ändern, wenn bspw. die dem OKP-System angerechneten Beiträge der öffentlichen Hand um einige Prozente über- oder unterschätzt werden. Wichtig ist dabei, dass nicht nur diejenigen Kosten, welche über die obligatorische Krankenpflegeversicherung direkt finanziert werden, berücksichtigt werden, sondern auch die indirekt über Steuern finanzierte Anteile (vgl. dazu EcoPlan 2013 für weitere Details).

Bedeutung der IPV im gesamtschweizerischen OKP-Kontext

Die gesamten Prämienverbilligungen betragen im Jahr 2019 rund 4.97 Mrd. CHF, also rund 10% des gesamten Umsatzes des OKP-Systems. Der IPV-Anteil der Sozialhilfe- und EL-Beziehenden belief sich auf 2.70 Mrd. CHF. Die restlichen 2.27 Mrd. CHF Prämienverbilligungen wurden an Personen, die weder Sozialhilfe noch EL beziehen, ausbezahlt.

Nachfolgend analysieren wir die Bedeutung der IPV nicht nur im gesamtschweizerischen OKP-Kontext, sondern für verschiedene Haushalts- bzw. Personengruppen. Diese Inzidenzanalyse führen wir mit dem Mikrosimulationsmodell MicSimHealth durch, welches wir im nachfolgenden Kapitel 7.2 kurz vorstellen. Die Resultate präsentieren wir im Kapitel 7.3. Dabei ist zu beachten, dass wir in dieser Inzidenzanalyse die IPV für Sozialhilfe- und EL-Beziehende ausschliessen. Implizit gehen wir also davon aus, dass die IPV für Sozialhilfe- und EL-Beziehende keine zusätzliche umverteilende Wirkung zeigt, weil der Wegfall dieser IPV für Sozialhilfe- und EL-Beziehende durch entsprechende Erhöhung der Sozialhilfe bzw. EL kompensiert würde.

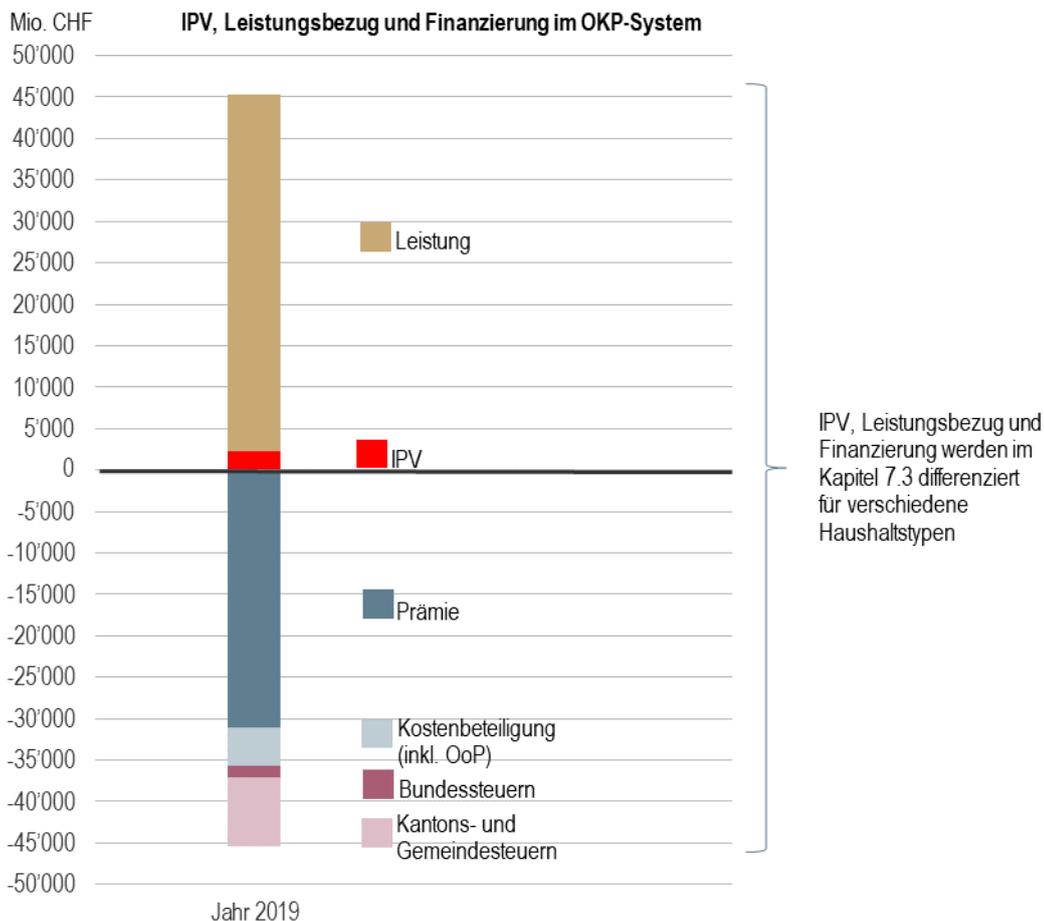
³³ Die nachfolgende Analyse bezieht sich auf das Jahr 2019, da noch nicht alle benötigten Daten für das Jahr 2020 vorliegen.

³⁴ BFS (2021a), Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens 2019. Zu beachten ist, dass informelle Pflegeleistungen, d. h. Pflegeleistungen, die von Privatpersonen unentgeltlich geleistet werden, nicht berücksichtigt sind, vgl. Camenzind, Meier (2004).

Abbildung 7-1: Bedeutung der Prämienverbilligungen im gesamten OKP-Kontext

	Finanzierung [Mio. CHF]	Leistungs- bezug, IPV [Mio. CHF]
Prämien OKP *)	31'072	43'102 Leistungsbezug
Kostenbeteiligung OKP	4'423	
Out of Pocket - nicht zurückgeforderte Rechnungen (Arbeitshypothese)	200	
Steuern (Bund, Kanton, Gemeinden)	7'407	
Steuern (Bund, Kanton, Gemeinden)	2'271	
Total OKP (exkl. IPV SH und EL)	45'373	45'373
Steuern (Bund, Kanton)	2'702	2'702 IPV (Sozialhilfe und EL)
Kostenbeteiligung OKP (finanziert über Steuern)	241	241 Leistungsbezug aus Anteil EL AHV/IV zur Finanzierung Kostenbeteiligung
Total OKP (inkl. IPV SH und EL)	48'315	48'315

*) Dieser Betrag entspricht den Zahlungen der Krankenversicherung an das Gesundheitswesen. Die tatsächlich bezahlten Prämien OKP können höher oder tiefer liegen, je nach Finanzierungssaldo. Beispiel: In einem Überschussjahr werden in der Inzidenzanalyse nur diejenigen Prämienzahlungen berücksichtigt, die in diesem Jahr auch für die Bereitstellung von Gesundheitsleistungen gebraucht werden. Es wird immer von einem ausgeglichenen Finanzierungssaldo ausgegangen, d.h. die Differenz zwischen dem hier dargestellten Betrag und den tatsächlichen Prämienzahlungen entspricht dem Finanzierungssaldo.



7.2 OKP-Umverteilungsanalyse mit MicSimHealth

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung führt zu Umverteilungen zwischen verschiedenen Gruppen. Diese Umverteilungen wurden schon mehrmals unter verschiedensten Gesichtspunkten in Studien thematisiert. Die bisherigen Arbeiten konzentrierten sich aber weitgehend auf Einzelaspekte der Finanzierungs- und Leistungsseite und erlauben keine umfassende Erfassung der Umverteilung in der OKP für die Schweiz oder für einzelne Kantone.³⁵

Was leistet die Inzidenz-/ Umverteilungsanalyse?

In Inzidenz- oder Umverteilungsanalysen werden innerhalb eines bestimmten Systems die Geld- und Sachleistungs-Flüsse auf der Basis von einzelnen Haushalten oder Individuen untersucht. Als Ergebnis kann aufgezeigt werden, welche Haushalte oder Individuen welche Beiträge an das System leisten und/oder welche Leistungen sie vom System beziehen. Vergleiche dieser Effekte zwischen verschiedenen Haushalts- oder Personengruppen können dann Aufschluss darüber geben, wer in welchem Ausmass von einem System profitiert resp. dieses finanziert. Werden Netto-Effekte eines Systems untersucht (Beiträge minus Leistungen), zeigen sich dessen Umverteilungseffekte zwischen verschiedenen Haushalts- oder Personengruppen.

Umverteilungseffekte in der OKP

Das OKP-Inzidenzmodell bildet die Umverteilungseffekte in der OKP ab. Die hinsichtlich ihrer Bedeutung wichtigsten Umverteilungsflüsse des OKP-Inzidenzmodells MicSimHealth sind in Abbildung 7-2 schematisch dargestellt (für weitere Details wird auf den folgenden Exkurs «Das Modell MicSimHealth – ein Steckbrief» und auf Ecoplan 2013 verwiesen). Im Kern des Modells befinden sich die privaten Haushalte. Die Haushalts- und Familienstrukturen des Modells beruhen auf den empirischen Daten zu SILC aus dem Jahr 2019, welche rund 7'500 Haushalte und 17'000 Personen erfasst.³⁶ Die Daten zu den Prämien, den bezogenen Leistungen und der Kostenbeteiligung für 99% der in SILC erfassten Personen stammen aus BAGSAN.³⁷ Mit der Verknüpfung der BAGSAN-Daten mit dem SILC-Datensatz müssen die Prämienzahlungen, Leistungsbezüge und Kostenbeteiligungen nicht mehr imputiert werden (wie bspw. in Ecoplan 2013). Es fließen im vorliegenden Fall also die direkt beobachteten individuellen Prämienzahlungen, Leistungsbezüge und Kostenbeteiligungen in die Verteilungsanalyse mittels MicSimHealth ein. Die Verteilungsanalyse stützt sich damit noch stärker auf direkt beobachtete Grössen ab, was die Qualität der Analyse erhöht, aber auch neue Probleme mit sich bringt: So können bspw. extrem hohe Leistungsbezüge einer einzigen Person die Auswertungen des SILC-BAGSAN-Datensatzes nach verschiedenen Haushaltsstrukturmerkmalen verzerren (vgl. dazu den «Exkurs zur Problematik von Ausreissern in Stichproben aus endlicher Grundgesamtheit» in Ecoplan (2018), Seiten 92f).

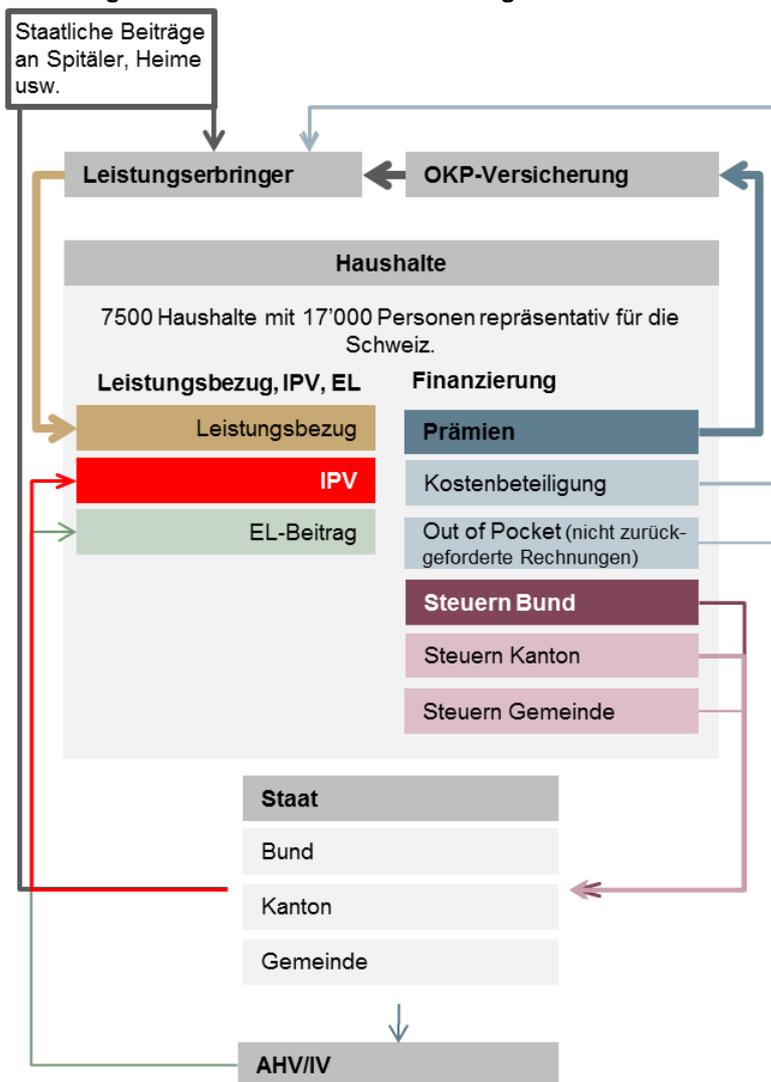
³⁵ Vgl. dazu auch Bütler (2002).

³⁶ Statistics on Income and Living Conditions (Bundesamt für Statistik); SILC hat einen Stichprobenumfang von ungefähr 17'000 Personen (d.h. Daten zu ungefähr 7'500 Haushalte).

³⁷ BAGSAN enthält die anonymisierten Individualdaten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, basierend auf der EFIND-Erhebung.

Die ökonomische Interaktion der Haushalte im Kontext der OKP kann vereinfachend mit einer Kontodarstellung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben erörtert werden. Jeder Haushalt in Abbildung 7-2 bezieht auf der einen Seite Gesundheitsleistungen und allenfalls Prämienverbilligungen sowie EL-Beiträge³⁸ und finanziert andererseits über Prämien, Kostenbeteiligung, Out-of-Pocket-Beiträge und Steuerzahlungen das OKP-System. Die Steuerzahlungen (Bund, Kanton, Gemeinde) stehen als Sammelbegriff für alle Beiträge, die der Haushalt an die staatlichen Organe leistet, sowohl direkt über die Einkommens- und Vermögenssteuer als auch indirekt beispielsweise über die Mehrwertsteuer im Rahmen des Konsums.

Abbildung 7-2: Schematische Darstellung der in MicSimHealth Umverteilungsflüsse



Quelle: Ecoplan (2013, S. 5).

Anm. Die Interaktion der Haushalte mit den Leistungserbringern (bspw. Ärzte), der OKP-Versicherung und den anderen staatlichen Organen ist mit Zahlungsflüssen (Pfeile) dokumentiert.

³⁸ Ein Teil der Kostenbeteiligung der EL-Beziehenden wird von der EL übernommen (geschätzt rund 46%). Dieser EL-Anteil an der Kostenbeteiligung wurde bei der Darstellung der Ergebnisse nicht berücksichtigt und das Total der Kostenbeteiligung um diesen Anteil, welcher auf nur rund 241 Mio. CHF geschätzt wird (vgl. Abbildung 7-1), reduziert.

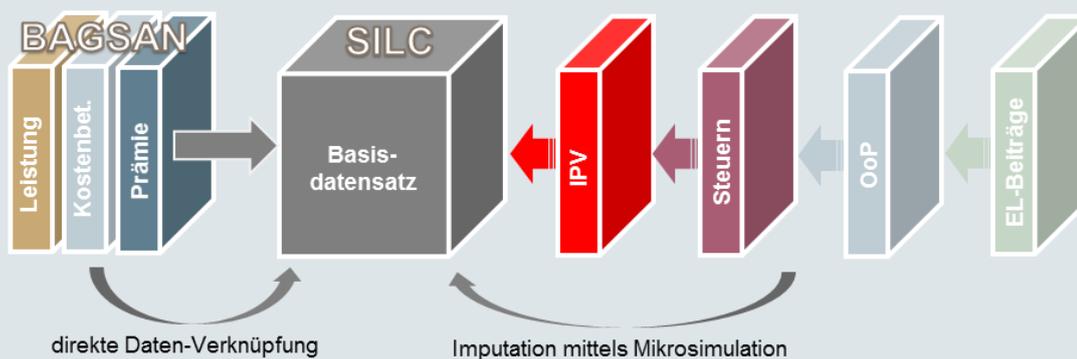
Exkurs: Das Modell MicSimHealth – ein Steckbrief

MicSimHealth ist ein Mikrosimulationsmodell zur OKP für eine statische Inzidenzanalyse³⁹. Das Modell beruht auf dem Datenbestand der SILC-Erhebung 2019 sowie auf den anonymisierten Individualdaten der OKP (BAGSAN) und ermöglicht Untersuchungen zu inter-personellen Umverteilungseffekten. Zusätzlich zu Auswertungen für die Schweiz bildet das Modell auch alle für die OKP relevanten kantonalen Unterschiede (d.h. Schätzung der Steuererträge, Prämienverbilligung, OKP-Prämien, etc.) ab.

Mikrosimulation – der Basisdatensatz wird ergänzt

Die SILC-Datenbasis 2019 wurde mittels einer direkten Verknüpfung mit den BAGSAN-Daten mit den individuellen Prämienzahlungen, den Kostenbeteiligungen und den Leistungsbezügen ergänzt. Im Unterschied zur Analyse der Modellhaushalte im Kapitel 4 werden in MicSimHealth also nicht die Standardprämien unterstellt, sondern die tatsächlich bezahlten Prämien. Der mit BAGSAN ergänzte SILC-Datensatz enthält keine (bzw. nur unvollständige oder den Anforderungen nicht genügende) Angaben zu den individuellen Prämienverbilligungen (IPV), Steuerzahlungen, Out-of-Pocket und EL-Beiträge. Folglich müssen diese Datenbestände aus Zubringerdatensätzen herangezogen werden. Die Einbindung dieser zusätzlichen Angaben gestaltet sich schwierig, weil keine Datenquellen existieren, aus welchen man Daten *direkt* den Personen und Haushalten in SILC zuweisen könnte.

Schematische Darstellung zur Datenverknüpfung BAGSAN->SILC und Ergänzung des Basisdatensatzes um Angaben aus weiteren Zubringerdatensätzen durch die Mikrosimulations-Methode



Notiz: Die Abkürzungen IPV, EL und OoP stehen für individuelle Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen und Out-of-Pocket.

An dieser Stelle kann jedoch mit der Methode der Mikrosimulation auf ein etabliertes Verfahren zurückgegriffen werden, um die fehlenden Datenbestände (IPV, Steuerdaten, Out-of-Pocket und EL-Beiträge) im Basisdatensatz zu ergänzen. Hierzu werden mit den Daten der Zubringerdatensätze (bspw. Steuerdaten der Eidgenössischen Steuerverwaltung, ESTV) statistische Modelle geschätzt und anschliessend auf den Basisdatensatz übertragen und für Vorhersagen (im Sinne der engl. prediction, nicht forecast) verwendet, d.h. für eine sogenannte Imputation benutzt. In der obigen Abbildung ist das Verfahren der Imputation schematisch illustriert und zeigt auf, wie die SILC-BAGSAN-Daten ergänzt werden. Die Imputation setzt jeweils auf dem Individualniveau (bzw. der Stufe des einzelnen Haushalts) an, so dass der Basisdatensatz mit differenzierten Angaben zur einzelnen Person (bzw. zum Haushalt) erweitert wird.

³⁹ Vgl. Ecoplan (2013) Umverteilungseffekte in der obligatorischen Krankenversicherung – Mikrosimulation für die Schweizer Bevölkerung auf Basis der SILC-Erhebung.

Im Gegensatz zu einem dynamischen Modell, erlaubt das hier vorliegende statische Modell keine Aussagen zur zeitlichen Entwicklung der Umverteilungseffekte. Es können daher keine *intra*-personellen (also Umverteilung innerhalb der Biografie einer Person) oder *inter*-generativen Umverteilungen erfasst werden.

Im Anschluss an die Imputation werden die derart eingefügten Angaben zu den Personen und Haushalten jeweils separat auf die sogenannten Makrogrössen des Systems abgestimmt. Bei den Makrogrössen handelt es sich um bekannte und aus Zubringerdatenbeständen bezogene Kennzahlen, welche bspw. das Prämienniveau oder die gesamthaft bezogene OKP-Leistung beschreiben. Die Anpassung (Kalibrierung) stellt nun sicher, dass die hochgerechneten Kennzahlen für ein imputiertes Merkmal auf Basis des ergänzten SILC-Datensatzes mit der Makrogrösse übereinstimmen.

In der Summe gewährleistet die kombinierte Methodik aus Imputation von Individualdaten und anschließender Anpassung, dass die simulierten Mikrodaten konsistent sind mit den beobachteten Makrodaten. Das heisst, die gewichteten Schätzer liefern auch für die imputierten Daten Ergebnisse, die hinsichtlich der Repräsentativität auf dem Niveau Schweiz, den originären SILC-BAGSAN-Daten in nichts nachstehen.

Welchen Einfluss haben modellierte / imputierte Beobachtungen?

Nimmt man eine Bewertung der beiden Elemente, Makrovorgaben und Individualdaten, hinsichtlich ihrer Relevanz für die Ergebnisse der Mikrosimulation vor, so zeigt sich, dass die Makrovorgaben die Haupttreiber des Modells sind. Sie bestimmen massgeblich die Höhe der simulierten Netto-Effekte. Demgegenüber liefert die Struktur in den Individualdaten einen wichtigen Beitrag zur Verteilung der Effekte zwischen den Analysedimensionen.

Zur Problematik von Ausreissern in Stichproben aus endlicher Grundgesamtheit verweisen wir auf den Exkurs im Monitoring 2017 (Ecoplan (2018), Seiten 92f.).

7.3 IPV im OKP-Finanzierungs- und Leistungskontext

Nachfolgend zeigen wir die Umverteilungswirkungen innerhalb des OKP-Systems und die Bedeutung, welche dabei der IPV zukommt, für das Jahr 2019.⁴⁰ Wie bereits erwähnt werden die IPV-Zahlungen an die Sozialhilfe- und EL-Beziehenden für die nachfolgende Inzidenzanalyse nicht berücksichtigt (vgl. Kapitel 7.1). Wir zeigen die Umverteilungswirkungen zwischen verschiedenen Haushalts- und Personengruppen nach folgenden Dimensionen:

- arm <-> reich Haushalte eingeteilt nach elf Lebensstandardgruppen (Abbildung 7-3)
- mit <-> ohne Kinder Haushalte eingeteilt nach sechs Haushaltstypen (Abbildung 7-4)
- Junge <-> Alte Personen eingeteilt nach zwölf 5-Jahres-Klassen (Abbildung 7-5)
- Gesunde <-> Kranke Personen eingeteilt nach fünf Abstufungen der selbst wahrgenommenen Gesundheit (Abbildung 7-6)
- Mann <-> Frau Personen eingeteilt nach Geschlecht (Abbildung 7-7)
- Schweizer <-> Ausländer Personen eingeteilt in zwei Nationalitätengruppen (Abbildung 7-7)

Für die Interpretation der Resultate ist zu beachten, dass bei den personenbezogenen Auswertungen die Kinder (0- bis 18-Jährige) sowohl für die Finanzierungs- als auch die Leistungsseite den Erwachsenen im Haushalt angerechnet wurden: Die Prämienzahlungen der Kinder

⁴⁰ Die Resultate für das vorliegende Monitoring 2020 sind nicht direkt mit den Resultaten für das Monitoring 2017 vergleichbar, da die Definition der Haushalte in SILC geändert hat. Neu haben wir die Haushalte auf Basis der SILC-Variable HHTYPE_30 erzeugt.

werden von ihren Eltern bzw. den erwachsenen Personen im Haushalt (zu gleichen Teilen) getragen und auch die bezogenen Leistungen der Kinder werden den Eltern bzw. den erwachsenen Personen im Haushalt gutgeschrieben. Dies ist ein übliches Vorgehen, da die Kinder in der Regel noch über keine eigenen Einnahmen verfügen und die Eltern für deren Lebensunterhalt aufkommen müssen.

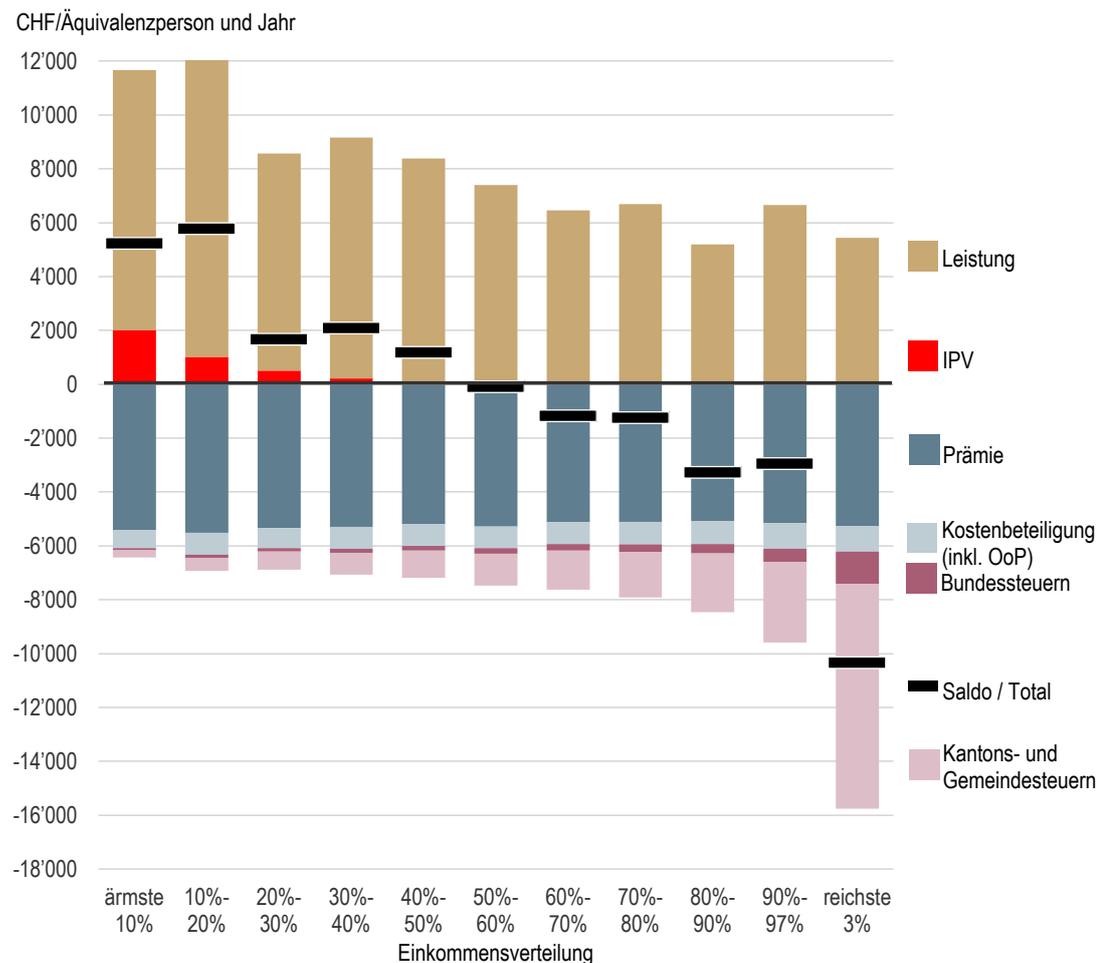
Verteilungswirkung der IPV zwischen «arm» und «reich»

Die ärmsten 20% der Haushalte beziehen deutlich mehr Leistung aus der OKP als die reicheren Haushalte (vgl. Abbildung 7-3). Dafür bezahlen die ärmeren Haushalte leicht höhere Prämien. Der Grund für den höheren Leistungsbezug und die leicht höheren Prämien ist der überdurchschnittliche Rentneranteil bei den ärmeren Haushalten. Diese haben einen hohen Leistungsbezug und tiefe Franchisen, was die leicht höheren Prämien erklärt. Insgesamt finanzieren die ärmeren Haushalte aufgrund ihrer tiefen Steuerzahlungen deutlich weniger an das OKP-System als reichere Haushalte.

Die ärmsten 10% der Haushalte bezahlen über Prämien, Kostenbeteiligung und Steuerzahlungen 6'431 CHF/Äquivalenzperson an das OKP-System. Im Gegenzug erhalten sie Prämienverbilligungen von 2'012 CHF/Äquivalenzperson. Die IPV übernimmt somit 31% der gesamten Finanzierungslast bei den 10% ärmsten Haushalten. Bei den ärmsten 10% bis 20% bzw. 20% bis 30% deckt die IPV 15% bzw. 7% der Finanzierungslast. Die IPV zeigt also eine deutliche Umverteilungswirkung zugunsten der ärmeren Haushalte.

Die Abbildung 7-3 zeigt aber, dass die Umverteilungswirkung der «Steuerzahlungen» und der leistungsunabhängigen «OKP-Kopfprämie» grösser sind als diejenige der IPV. Das OKP-System ist also nicht nur wegen der IPV ein Instrument der Umverteilung: Reiche, d.h. einkommensstarke Haushalte bezahlen (v.a. über die Steuern) deutlich mehr als ärmere Haushalte und beziehen weniger Leistungen.

Abbildung 7-3: IPV, Leistungsbezug und Finanzierung nach Lebensstandard der Haushalte



ärmste 10%	10%-20%	20%-30%	30%-40%	40%-50%	50%-60%	60%-70%	70%-80%	80%-90%	90%-97%	reichste 3%	
9'655	11'694	8'065	8'942	8'308	7'347	6'442	6'676	5'185	6'648	5'432	Leistung
2'012	1'022	504	220	79	50	19	12	12	7	0	IPV
11'667	12'715	8'569	9'162	8'387	7'397	6'460	6'688	5'196	6'655	5'432	Total Bezug
-5'407	-5'511	-5'340	-5'296	-5'190	-5'280	-5'122	-5'113	-5'074	-5'160	-5'272	Prämie
-671	-794	-710	-778	-773	-777	-772	-797	-807	-908	-890	Kostenbeteiligung
-11	-17	-28	-30	-35	-29	-38	-36	-49	-43	-48	Oop
-75	-116	-136	-154	-182	-202	-240	-272	-345	-479	-1'189	Bundessteuern
-256	-472	-642	-772	-964	-1'133	-1'386	-1'622	-2'077	-2'858	-7'967	Kantonssteuern
-12	-22	-31	-38	-47	-56	-69	-81	-104	-144	-396	Gemeindesteuern
-6'431	-6'933	-6'888	-7'067	-7'190	-7'477	-7'628	-7'920	-8'455	-9'591	-15'762	Total Finanzierung
5'237	5'782	1'681	2'095	1'197	-81	-1'168	-1'232	-3'259	-2'937	-10'330	Saldo / Total

Quelle: MicSimHealth Version 2019.

Lesehilfe: Die Abbildung weist die Finanzierung und den Bezug pro Äquivalenzperson aus. Damit werden die unterschiedlichen Haushaltsstrukturen vergleichbar gemacht. Beispiel: Ein Haushalt mit 2 Erwachsenen weist einen Äquivalenzwert von 1.5 auf, 1 für die erste Person und 0.5 für die nächste Person im Haushalt. Damit werden Skaleneffekte grösserer Haushalte berücksichtigt. Bezieht ein solcher 2- Erwachsenen-Haushalt Leistungen im Umfang von 9'000 CHF/Jahr so ergibt sich ein Leistungsbezug von $9'000 / 1.5 = 6'000$ CHF/Äquivalenzperson.

Beispiel: Die Personen in den ärmsten Haushalten beziehen Gesundheitsleistungen von 9'655 bzw. IPV von 2'012 CHF/Äquivalenzperson. Die gesamten Bezüge belaufen sich auf 11'667 CHF/Äquivalenzperson. Davon finanzieren sie knapp die Hälfte, nämlich 5'407 CHF/Äquivalenzperson, mit ihren Prämienzahlungen. Zusammen mit ihren Kostenbeteiligungen und den Steuern beträgt ihr Finanzierungsanteil an das OKP-System 6'431 CHF/Äquivalenzperson. Per Saldo sind die Personen in den ärmsten Haushalten damit Nettoempfänger im Umfang von 5'237 CHF/Äquivalenzperson.

Verteilungswirkung der IPV auf weitere sozioökonomische Ausprägungen

Haushalte mit <-> ohne Kinder

Die Abbildung 7-4 zeigt die IPV, den Leistungsbezug und die Finanzierung nach Haushaltstypen unterschiedlicher Grösse. Die Werte beziehen sich auf den gesamten Haushalt (sind also nicht pro Äquivalenzperson, wie in der vorangegangenen Abbildung). Es ist klar, dass grössere Haushalte insgesamt höhere Prämien zahlen und in der Regel auch einen höheren Leistungsbezug aufweisen als kleinere Haushalte. Die Ausnahme ist hier der Rentnerhaushalt, der als kleiner Haushalt den grössten Leistungsbezug aufweist.

Der Rentnerhaushalt weist einen deutlich positiven Saldo auf: Insgesamt bezieht ein durchschnittlicher Rentnerhaushalt 8'805 CHF mehr Leistungen aus dem OKP-System als er über Prämien, Kostenbeteiligung und Steuern finanziert. Ausser der Einelternfamilie mit Kindern zahlen alle anderen, in der Regel erwerbstätigen Haushalte, mehr in das OKP-System ein, als sie Leistungen beziehen. Die grössten Nettozahler sind die Haushalte mit mindestens 2 Erwachsenen und mehreren Kindern, dies aufgrund der höheren Prämienzahlungen dieser Haushalte (es ist zu beachten, dass diese Haushaltsgruppe auch Haushalte mit mehr als 2 Erwachsenen beinhaltet): Per Saldo liefern diese Haushalte einen Beitrag von rund 6'382 CHF/Haushalt und Jahr an das OKP-System.

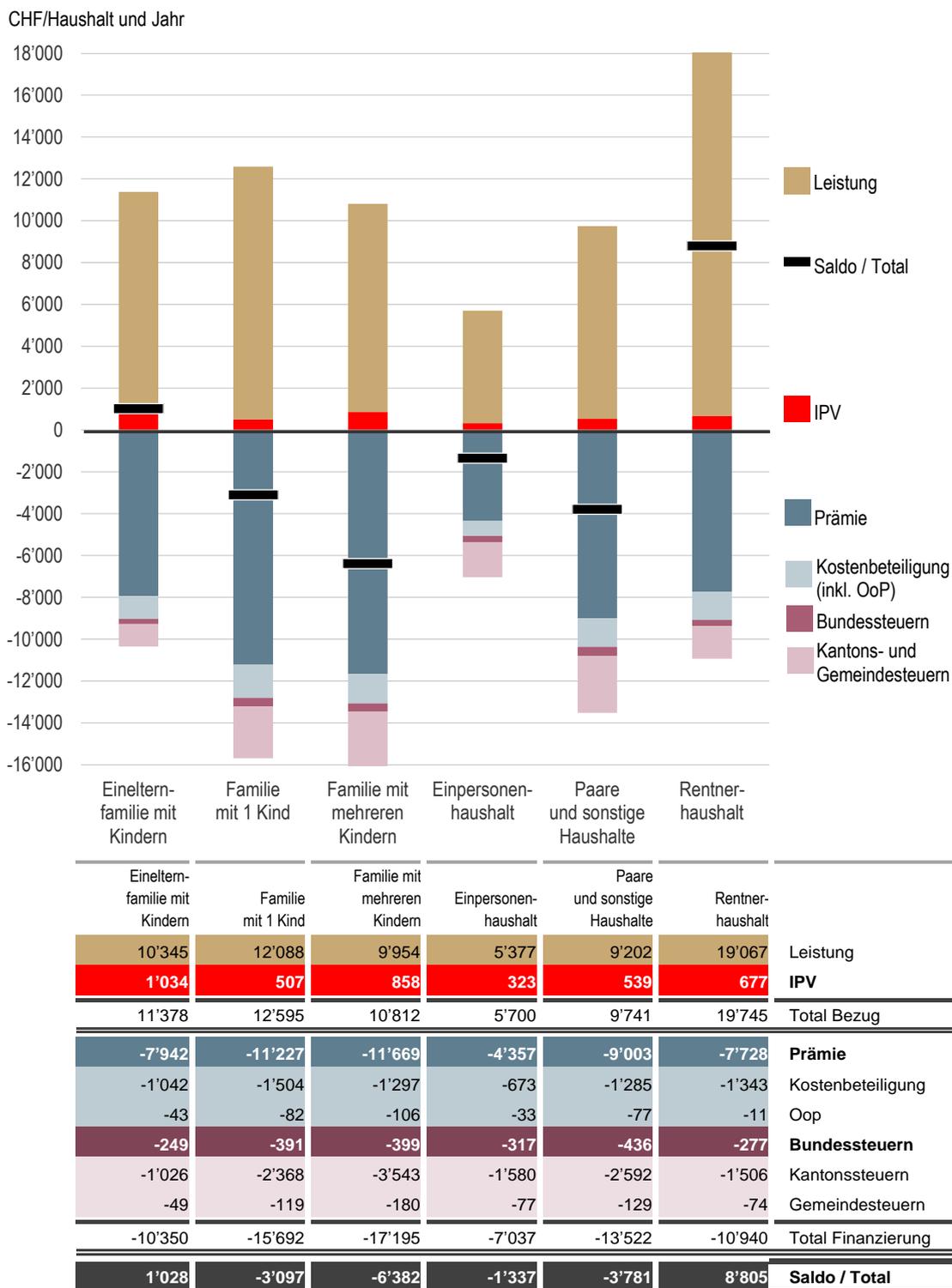
Die Prämienverbilligungen kommen relativ betrachtet in erster Linie den Einelternfamilien zugute (IPV übernimmt 10% der Finanzierungslast). Bei den Rentnerhaushalten übernimmt die IPV durchschnittlich 6% der Finanzierungslast und bei den Familien mit mehreren Kindern rund 5%.

Junge <-> Alte

Die Abbildung 7-5 zeigt die Umverteilungswirkungen des OKP-Systems nach Altersgruppen. Das OKP-System verteilt relativ stark von Personen im Erwerbsleben zu älteren Personen um. Die Umverteilung ist vor allem die Folge der steigenden Leistungsbezüge im Alter: Bis zu einem Alter von 60 Jahren ist man im Durchschnitt ein Nettozahler, ab einem Alter von 60 wird man im Durchschnitt zu einem Nettobeziehenden im OKP-System.

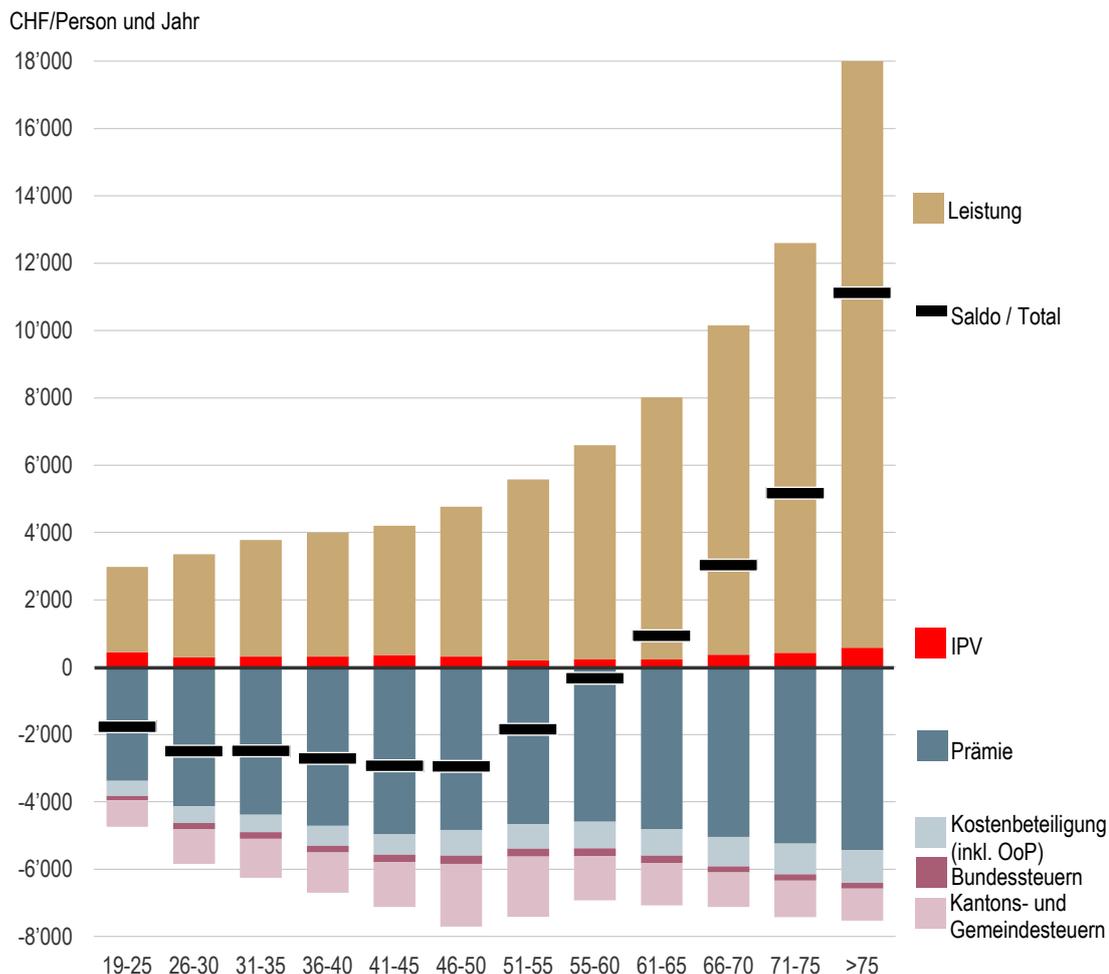
Die Steuerzahlungen sind bei den 41- bis 60-Jährigen am höchsten – dies natürlich aufgrund des höheren Arbeitseinkommens dieser Personengruppen. Dementsprechend fallen auch die IPV-Zahlungen bei diesen Altersgruppen gering aus. Die Prämienverbilligungen kommen relativ betrachtet in erster Linie der jüngsten und ältesten Altersgruppe zugute: Bei den 19- bis 26-Jährigen und den über 75-Jährigen übernimmt die IPV durchschnittlich 10% bzw. 8% der Finanzierungslast.

Abbildung 7-4: IPV, Leistungsbezug und Finanzierung nach Haushaltstruktur



Quelle: MicSimHealth Version 2019.
 Lesehilfe: Beispiel: Die Personen in Einelternfamilien mit Kindern beziehen Gesundheitsleistungen von 10'345 bzw. IPV von 1'034 CHF/Haushalt. Die gesamten Bezüge belaufen sich auf 11'378 CHF/Haushalt. Davon finanzieren sie 70%, nämlich 7'942 CHF/Haushalt, mit ihren Prämienzahlungen. Zusammen mit ihren Kostenbeteiligungen und den Steuern beträgt ihr Finanzierungsanteil an das OKP-System 10'350 CHF/Haushalt. Per Saldo sind die Einelternfamilien mit Kindern damit Nettoempfänger im Umfang von 1'028 CHF/Haushalt.

Abbildung 7-5: IPV, Leistungsbezug und Finanzierung nach Alter



19-25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	55-60	61-65	66-70	71-75	>75	
2'527	3'058	3'461	3'679	3'841	4'456	5'370	6'365	7'781	9'781	12'169	18'063	Leistung
449	299	316	318	359	310	206	229	231	372	430	581	IPV
2'976	3'357	3'777	3'997	4'200	4'766	5'576	6'595	8'011	10'153	12'600	18'645	Total Bezug
-3'376	-4'130	-4'383	-4'711	-4'967	-4'839	-4'662	-4'592	-4'802	-5'042	-5'239	-5'438	Prämie
-411	-453	-475	-542	-561	-722	-701	-769	-787	-864	-905	-964	Kostenbeteiligung
-42	-47	-43	-49	-45	-35	-29	-20	-13	-13	-8	-1	OoP
-126	-175	-195	-198	-215	-242	-232	-228	-216	-174	-190	-170	Bundessteuern
-751	-990	-1'108	-1'143	-1'270	-1'782	-1'709	-1'254	-1'200	-980	-1'032	-905	Kantonssteuern
-38	-49	-55	-57	-63	-89	-86	-62	-59	-49	-51	-44	Gemeindesteuern
-4'742	-5'844	-6'258	-6'699	-7'122	-7'709	-7'418	-6'924	-7'077	-7'122	-7'424	-7'524	Total Finanzierung
-1'766	-2'487	-2'481	-2'703	-2'921	-2'943	-1'842	-329	934	3'031	5'175	11'121	Saldo / Total

Quelle: MicSimHealth Version 2019.
 Lesehilfe: Beispiel: Die jüngsten Personen (19 bis 25 Jahre) beziehen Gesundheitsleistungen von 2'527 bzw. IPV von 449 CHF/Person. Die gesamten Bezüge belaufen sich auf 2'976 CHF/Person. Mit ihren Prämienzahlung steuern sie 3'376 CHF ans OKP-System bei. Zusammen mit ihren Kostenbeteiligungen und den Steuern beträgt ihr Finanzierungsanteil an das OKP-System 4'742 CHF/Person. Per Saldo sind die jüngsten Personen Nettozahler im Umfang von 1'766 CHF/Person.

Gesunde <-> Kranke

Die OKP ist – und das ist der Zweck der Versicherung – ein Solidaritätsinstrument zwischen Gesunden und Kranken (vgl. Abbildung 7-6). Insgesamt zahlen die «Gesunden» mit «sehr gutem» selbst eingeschätztem Gesundheitszustand 3'565 CHF pro Jahr und Person zugunsten derjenigen, die sich gesundheitlich schlechter fühlen. Diejenigen, die sich gesundheitlich sehr schlecht fühlen, beziehen auch am meisten Leistung. Insgesamt sind diese Personen Nettobeziehende im Umfang von 18'520 CHF pro Jahr und Person. Die Personen mit einem schlechteren Gesundheitszustand erhalten höhere IPV als Personen mit einem guten Gesundheitszustand. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei den Personen mit einem schlechteren Gesundheitszustand um ältere Personen oder um Personen, die nicht mehr am Erwerbsleben teilnehmen können, handelt. Diese haben in der Tendenz tiefere Einkommen und daher Anspruch auf IPV.

Anmerkung: Die Gruppe mit einem sehr schlechten Gesundheitszustand umfasst nur einen Anteil von rund 0.5% der SILC-Population. Die geringe Anzahl Personen in dieser Gruppe ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Teilnahmeverweigerung im Rahmen von SILC für Menschen mit schlechtem Gesundheitszustand bedeutend höher ist als für Personen mit guter Gesundheit. Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass SILC ausschliesslich Personen aus Privathaushalten erfasst. Alle Personen in den Kollektivhaushalten (namentlich Spitäler, Alters- und Pflegeheime) – dabei handelt es sich im Regelfall um Personen mit schlechtem allgemeinem Gesundheitszustand – bleiben bei der SILC-Erhebung unberücksichtigt. In der Summe kann davon ausgegangen werden, dass die Gruppe der Personen mit einem sehr schlechten Gesundheitszustand unterrepräsentiert ist.

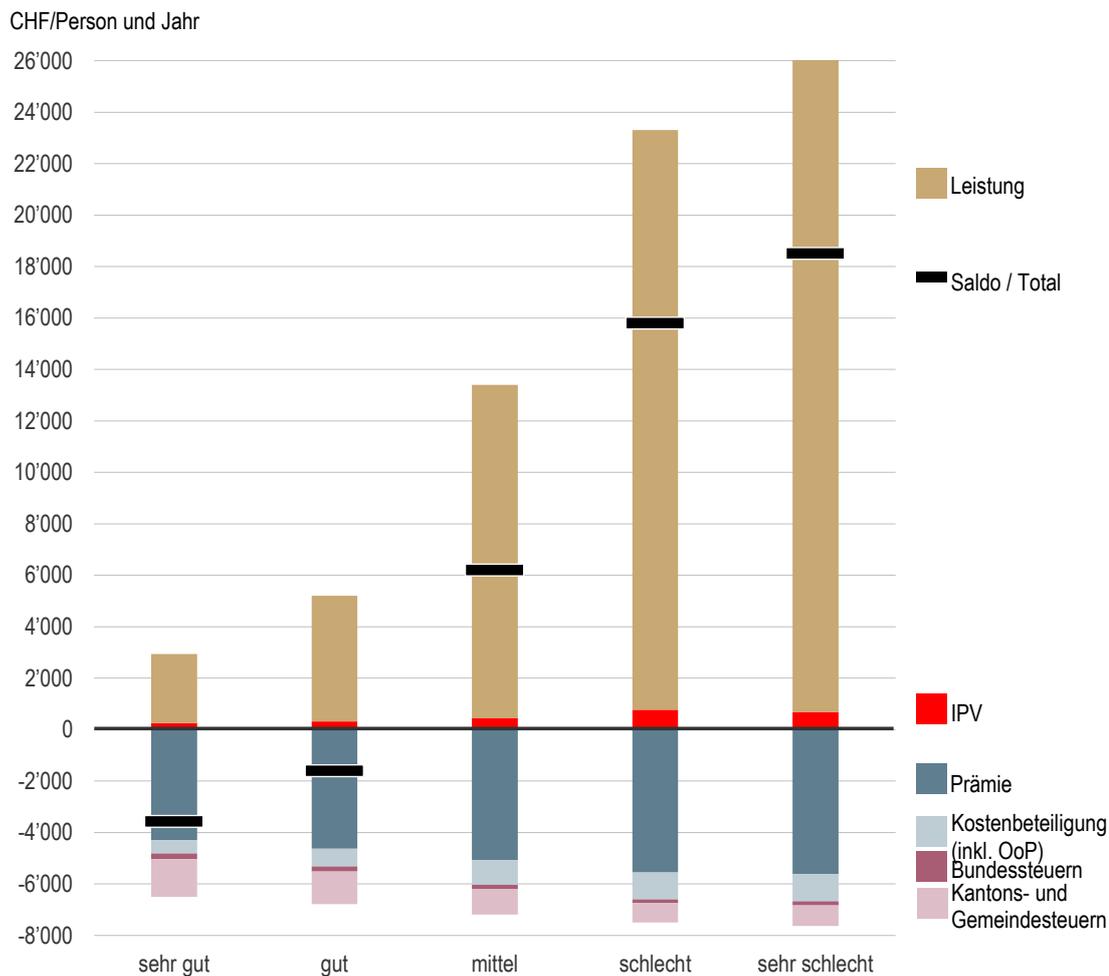
Mann <-> Frau

Die Frauen zahlen durchschnittlich höhere Prämien und tragen insgesamt auch eine höhere Finanzierungslast als die Männer (vgl. Abbildung 7-7). Trotz des höheren Finanzierungsbeitrags der Frauen ist insgesamt eine Umverteilung von den Männern zu den Frauen festzustellen: Sie liegt in der Grössenordnung von knapp 600 CHF pro Jahr und Person. Hauptverantwortlich dafür sind die von den Frauen bezogenen Leistungen, die über diejenigen der Männer liegen. Diese höheren Leistungen ergeben sich einerseits daraus, dass die Anzahl älterer Frauen grösser ist als diejenige der Männer – und ältere Personen mehr Gesundheitsleistungen beanspruchen als jüngere Personen. Andererseits werden die erbrachten Gesundheitsleistungen bei Geburten den Frauen «angelastet». Die Prämienverbilligung deckt bei den Frauen durchschnittlich rund 5.4% und bei den Männern 4.6% der Finanzierungslast.

Schweizer/in <-> Ausländer/in

Ausländerinnen und Ausländer beziehen durchschnittlich höhere IPV als Schweizerinnen und Schweizer (vgl. Abbildung 7-7). Trotzdem tragen Ausländerinnen und Ausländer jährlich mehr als 600 CHF pro Person mehr zum OKP-System bei, als sie beziehen. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die grossen Leistungsbeziehenden in erster Linie Schweizerinnen und Schweizer sind (bei den älteren Personen gibt es überdurchschnittlich viele Schweizer/innen).

Abbildung 7-6: IPV, Leistungsbezug und Finanzierung nach Gesundheitszustand

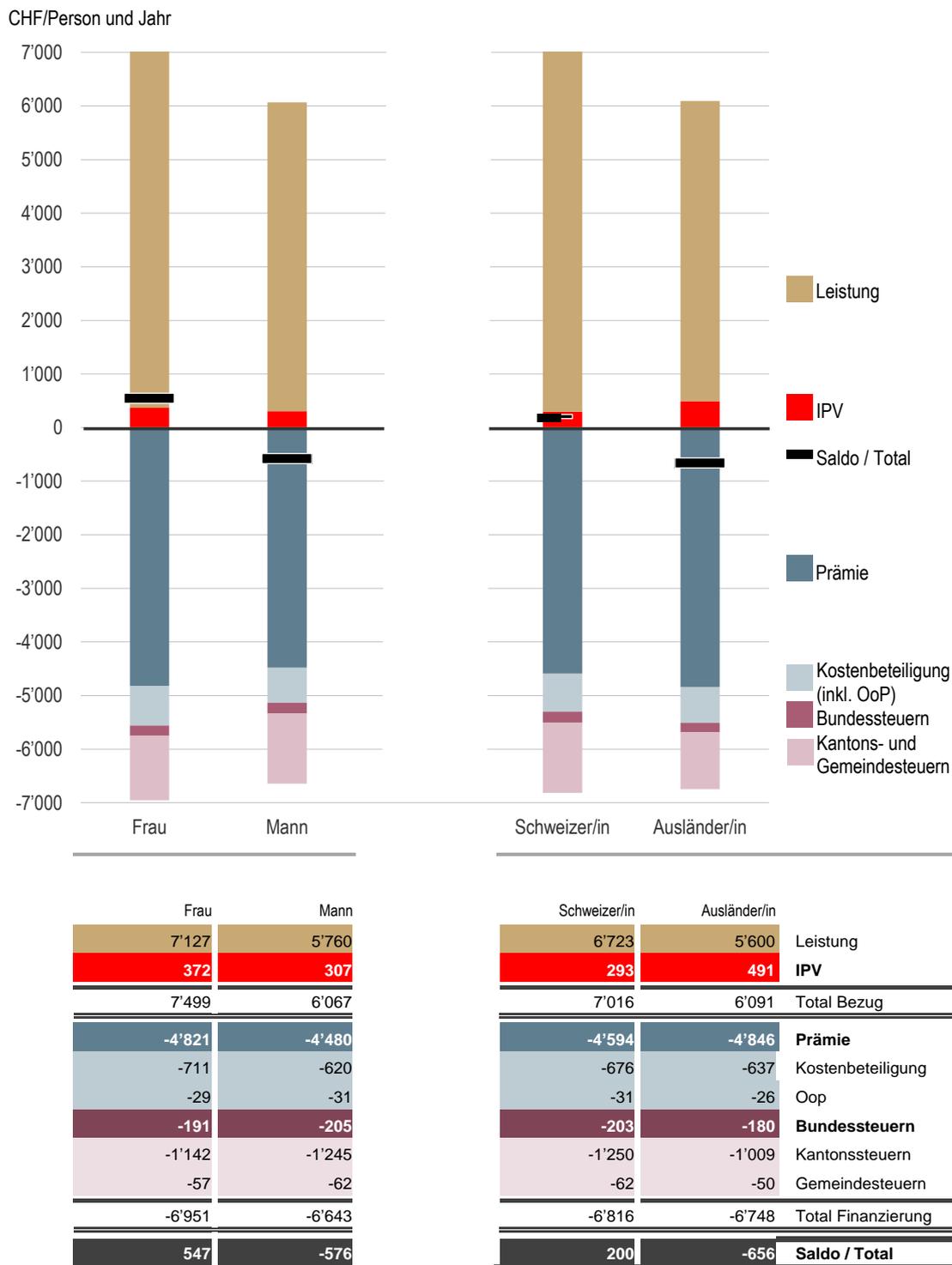


	sehr gut	gut	mittel	schlecht	sehr schlecht	
	2'681	4'883	12'963	22'538	25'476	Leistung
	255	315	441	770	680	IPV
	2'936	5'198	13'404	23'307	26'156	Total Bezug
	-4'304	-4'638	-5'080	-5'553	-5'613	Prämie
	-467	-661	-946	-1'051	-1'053	Kostenbeteiligung
	-48	-28	-9	-3	-15	Oop
	-221	-197	-173	-138	-149	Bundessteuern
	-1'392	-1'201	-934	-717	-769	Kantonssteuern
	-69	-60	-46	-35	-38	Gemeindesteuern
	-6'501	-6'785	-7'189	-7'497	-7'636	Total Finanzierung
	-3'565	-1'587	6'216	15'811	18'520	Saldo / Total

Quelle: MicSimHealth Version 2019.

Lesehilfe: Beispiel: Die Personen mit einem sehr guten, selbst eingeschätzten Gesundheitszustand beziehen Gesundheitsleistungen von 2'681 bzw. IPV von 255 CHF/Person. Die gesamten Bezüge belaufen sich auf 2'936 CHF/Person. Mit ihren Prämienzahlungen steuern sie 4'304 CHF ans OKP-System bei. Zusammen mit ihren Kostenbeteiligungen und den Steuern beträgt ihr Finanzierungsanteil an das OKP-System 6'501 CHF/Person. Per Saldo sind die Personen mit sehr gutem Gesundheitszustand Nettozahler im Umfang von 3'565 CHF/Person.

Abbildung 7-7: IPV, Leistungsbezug und Finanzierung nach Geschlecht und Nationalität



Quelle: MicSimHealth Version 2019.
 Lesehilfe: Beispiel: Frauen beziehen Gesundheitsleistungen von 7'127 bzw. IPV von 372 CHF/Person. Die gesamten Bezüge belaufen sich auf 7'499 CHF/Person. Mit ihren Prämienzahlung steuern sie 4'821 CHF ans OKP-System bei. Zusammen mit ihren Kostenbeteiligungen und den Steuern beträgt ihr Finanzierungsanteil an das OKP-System 6'951 CHF/Person. Per Saldo sind die Frauen Nettomempfänger im Umfang von 547 CHF/Person.

8 Synthese

Im Jahr 2020 bezogen rund 2.4 Millionen Personen eine individuelle Prämienverbilligung. Dies entspricht einer Bezugsquote von 28 Prozent aller versicherten Personen. Die Ausgaben für die Prämienverbilligung betragen insgesamt 5.5 Milliarden Franken.

Zwischen 2011 und 2017 stiegen die Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV weniger stark als die Pro-Kopf-OKP-Prämien. Verschiedene Kantone haben in dieser Periode ihren Anteil zur Finanzierung der IPV gekürzt: Dieser sank von 48% im Jahr 2011 auf 44% im Jahr 2017. Ab 2018 bis 2020 hat diesbezüglich eine «Trendumkehr» stattgefunden: Die Pro-Kopf-Prämien sind in dieser Periode weniger stark gestiegen als die Pro-Kopf-Ausgaben für die IPV. Der Kantonsanteil an die Prämienverbilligung ist denn auch von 44% im Jahr 2017 auf 48% im Jahr 2020 gestiegen.

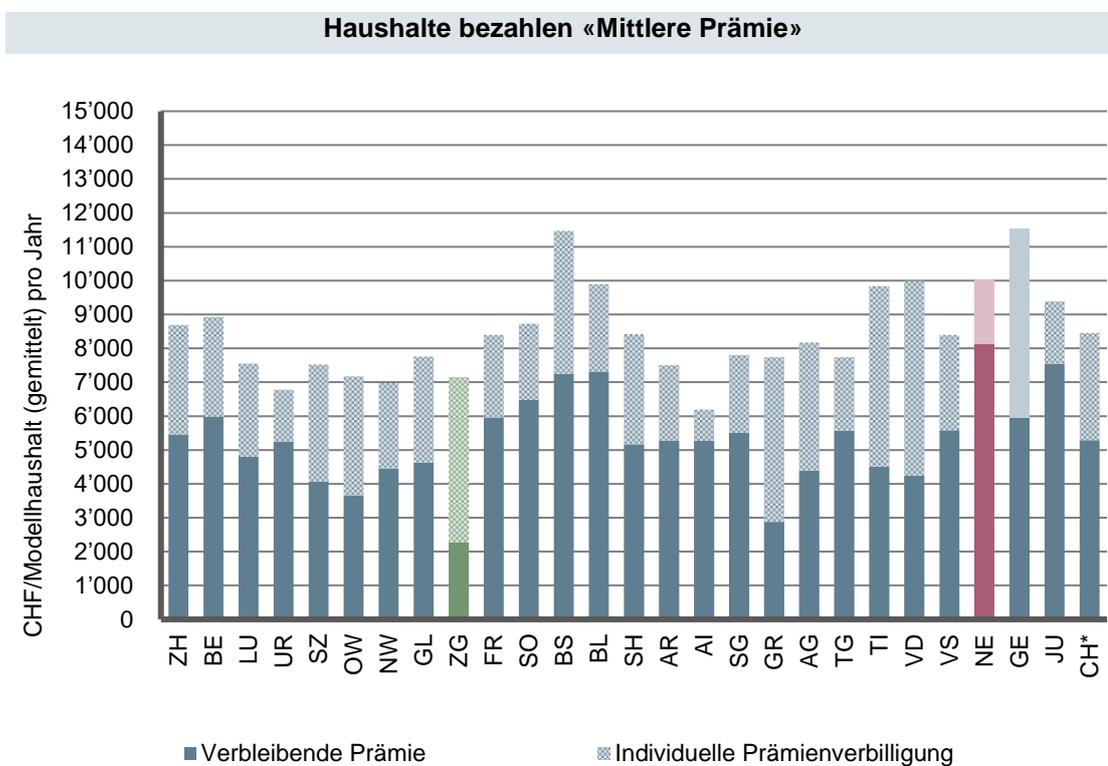
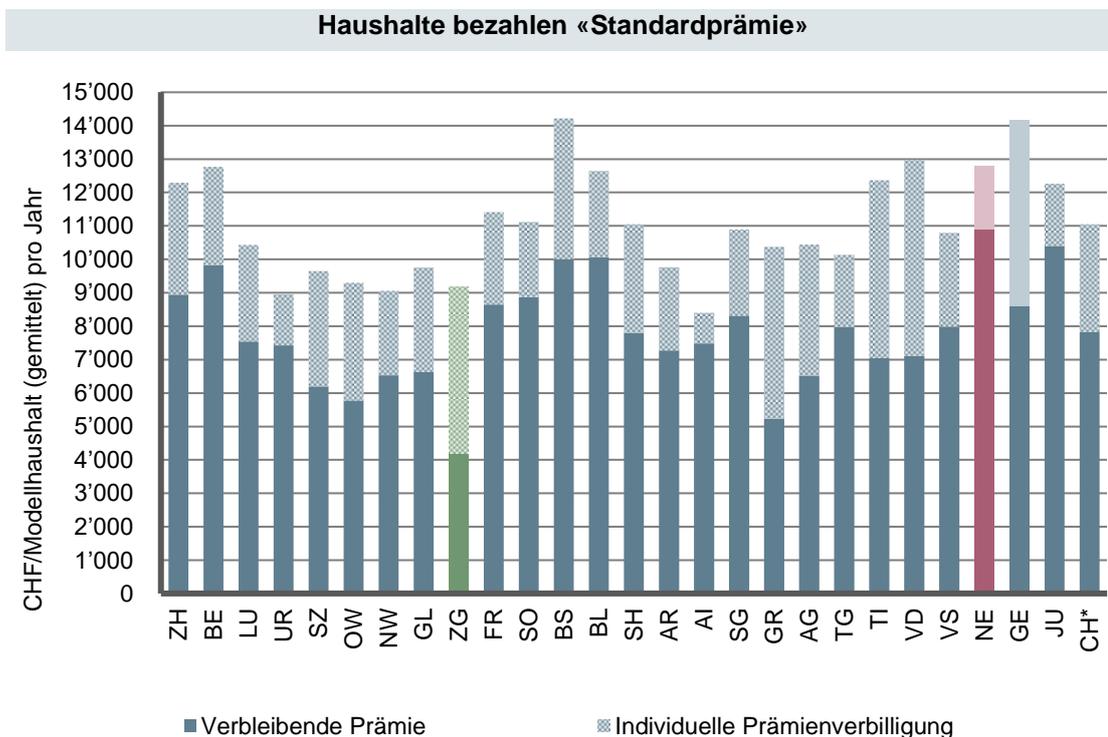
Die IPV-Ausgaben für die EL- und Sozialhilfebeziehenden sind in der *Periode 2017 bis 2020* weiterhin stärker gewachsen als diejenigen für die IPV-Beziehenden ohne EL oder Sozialhilfe. Ein immer grösserer Anteil der IPV-Ausgaben ist also für die EL- und Sozialhilfebeziehenden reserviert. Immerhin konnte für die Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen durch die Aufstockung der IPV-Beiträge verschiedener Kantone die weiter zunehmende verbleibende Prämienbelastung gebremst werden.

8.1 Höhe der individuellen Prämienverbilligung

Die Höhe der individuellen Prämienverbilligung variiert beachtlich nach Kanton und Modellhaushalt. Im Durchschnitt über alle Modellhaushalte war die individuelle Prämienverbilligung im Jahr 2020 in den Kantonen Waadt, Genf, gefolgt von Tessin, Graubünden und Zug am höchsten. Am tiefsten fiel sie im Kanton Appenzell Innerrhoden gefolgt vom Kanton Uri aus.

Die tiefste verbleibende Prämie nach Abzug der individuellen Prämienbelastung weist im Durchschnitt über alle Modellhaushalte der Kanton Zug auf. Im Kanton Neuenburg ist die Prämie nach Abzug der IPV am höchsten (Abbildung 8-1).

Abbildung 8-1: Individuelle Prämienverbilligung und verbleibende Prämie 2020, Mittelwert über alle sieben Modellhaushalte

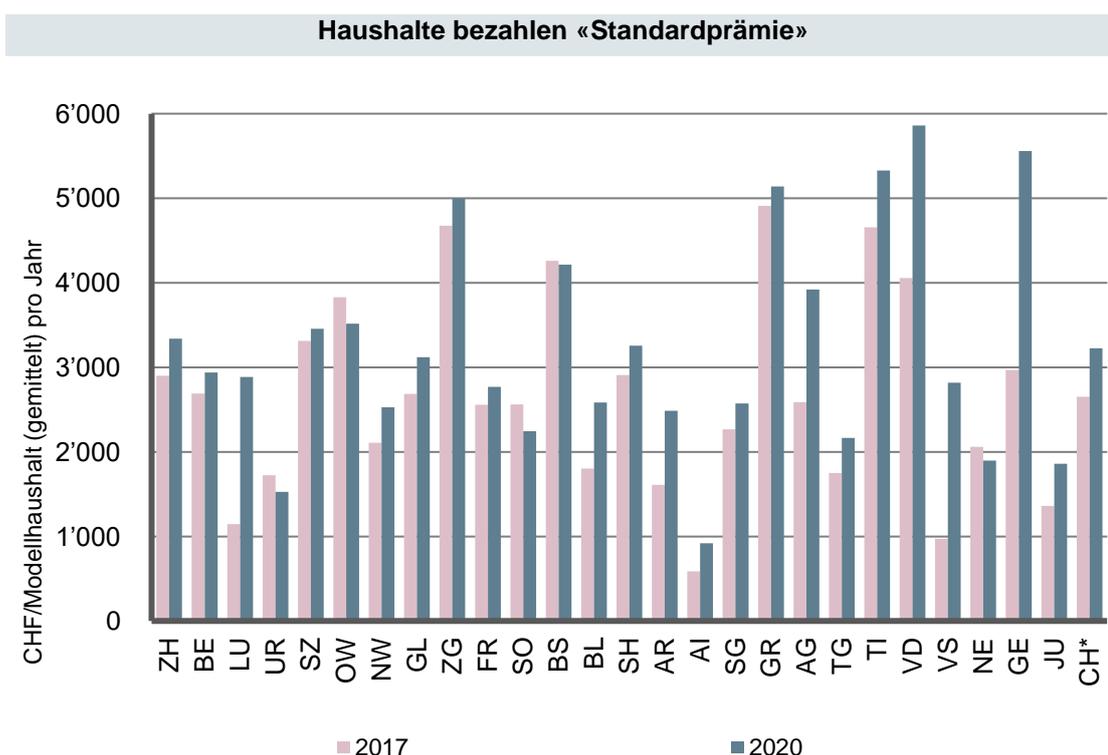


Anm.: CH* = ungewichteter Mittelwert über alle Kantone. Rot markiert sind die höchsten und grün die tiefsten Belastungen der Modellhaushalte. Quellen: Erhebung bei den Kantonen, eigene Berechnungen.

Abbildung 8-1 zeigt weiter, dass die für die Haushalte relevante verbleibende Prämie zwar auch von der Prämienhöhe des Wohnkantons abhängt. Jedoch ist auch die Höhe der IPV im Verhältnis zu den unverbilligten Prämien – sei es die «Standardprämie» oder die «Mittlere Prämie» – unter den Kantonen sehr unterschiedlich: Die IPV betrug durchschnittlich 29% der unverbilligten «Standardprämie» bzw. 37% der unverbilligten «Mittleren Prämie». Dieser Verbilligungsanteil variiert mit der «Standardprämie» zwischen 54% im Kanton Zug und 11% im Kanton Appenzell Innerrhoden und mit der «Mittleren Prämie» zwischen 68% und 15%.

Im Vergleich zum Monitoring 2017 hat die Höhe der individuellen Prämienverbilligung über alle Modellhaushalte in 21 Kantonen zugenommen, in fünf Kantonen fällt sie tiefer aus (Abbildung 8-2). Einzig die Kantone Solothurn, Obwalden, Uri, Neuenburg und Basel-Stadt zeigen eine Reduktion der IPV zwischen 2017 und 2020. Im Schweizer Durchschnitt über alle Modellhaushalte hat die Höhe der IPV zugenommen. Am stärksten angestiegen ist die IPV in den Kantonen Genf, Wallis, Waadt, Luzern und Aargau. Insgesamt haben die Unterschiede zwischen den Kantonen abgenommen: Im Jahr 2017 war die höchste kantonale IPV um das 8.3-fache höher als die tiefste kantonale IPV. Dieser Faktor verringerte sich im Jahr 2020 auf 6.4.

Abbildung 8-2: Entwicklung der individuellen Prämienverbilligung 2020 im Vergleich zu 2017, Mittelwert über alle sieben Modellhaushalte⁴¹



Anm.: CH* = ungewichteter Mittelwert über alle Kantone. Quellen: 2017 und 2020 Erhebung bei den Kantonen, eigene Berechnungen.

⁴¹ Berechnet mit der «Standardprämie». Die mit der «Mittleren Prämie» berechnete individuelle Prämienverbilligung kommt aufgrund des veränderten Versicherungsabzug zu leicht anderen Werten, welche aber das in der Abbildung 8-2 gezeigte Bild nicht wesentlich verändern.

8.2 Sozialpolitische Wirkung

Bezahlen die Modellhaushalte die «Standardprämie» so lag die verbleibende Prämienbelastung als Anteil des verfügbaren Einkommens über alle Kantone und Modellhaushalte im Jahr 2020 bei 13.7% und damit ganz leicht unter der Belastung im Jahr 2017 (Abbildung 8-3).⁴² Mit der im Vergleich der Standardprämie um rund 25% tieferen «Mittleren Prämie» sinkt die durchschnittliche verbleibende Prämienbelastung von 9.9% des verfügbaren Einkommens im Jahr 2017 auf 9.4% im Jahr 2020.

Am tiefsten ist die verbleibende Prämienbelastung im Jahr 2020 im Kanton Zug mit 7% («Standardprämie») bzw. 4% («Mittlere Prämie») und am höchsten im Kanton Neuenburg mit 19% («Standardprämie») bzw. 15% («Mittlere Prämie»).

Der Bundesrat legt in seiner Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung⁴³ dar, dass die Kantone den Grenzbetrag, ab dem die individuelle Prämienverbiligung einsetzt, bei 8 Prozent des steuerbaren Einkommens festlegen können. Diese 8% des bundessteuerpflichtigen Einkommens entsprechen bei Personen mit Kindern ca. 6% des verfügbaren Einkommens, bei Personen ohne Kinder rund 8% des verfügbaren Einkommens.

Sofern die Modellhaushalte mit der «**Standardprämie**» belastet sind, werden diese Zielgrössen des Bundesrats im Jahr 2020 in den Kantonen Zug und Graubünden für einige Modellhaushalte erreicht und für die anderen Modellhaushalte nur knapp verfehlt.

Bei einer Belastung mit der «**Mittleren Prämie**», erreichen im Jahr 2020 die Kantone Zug und Graubünden für alle Modellhaushalte diese Zielgrössen des Bundesrats. Einige weitere Kantone erreichen diese Zielwerte für vereinzelte Modellhaushalte. Insgesamt werden die Zielwerte für rund 20% der Modellhaushalte erfüllt.

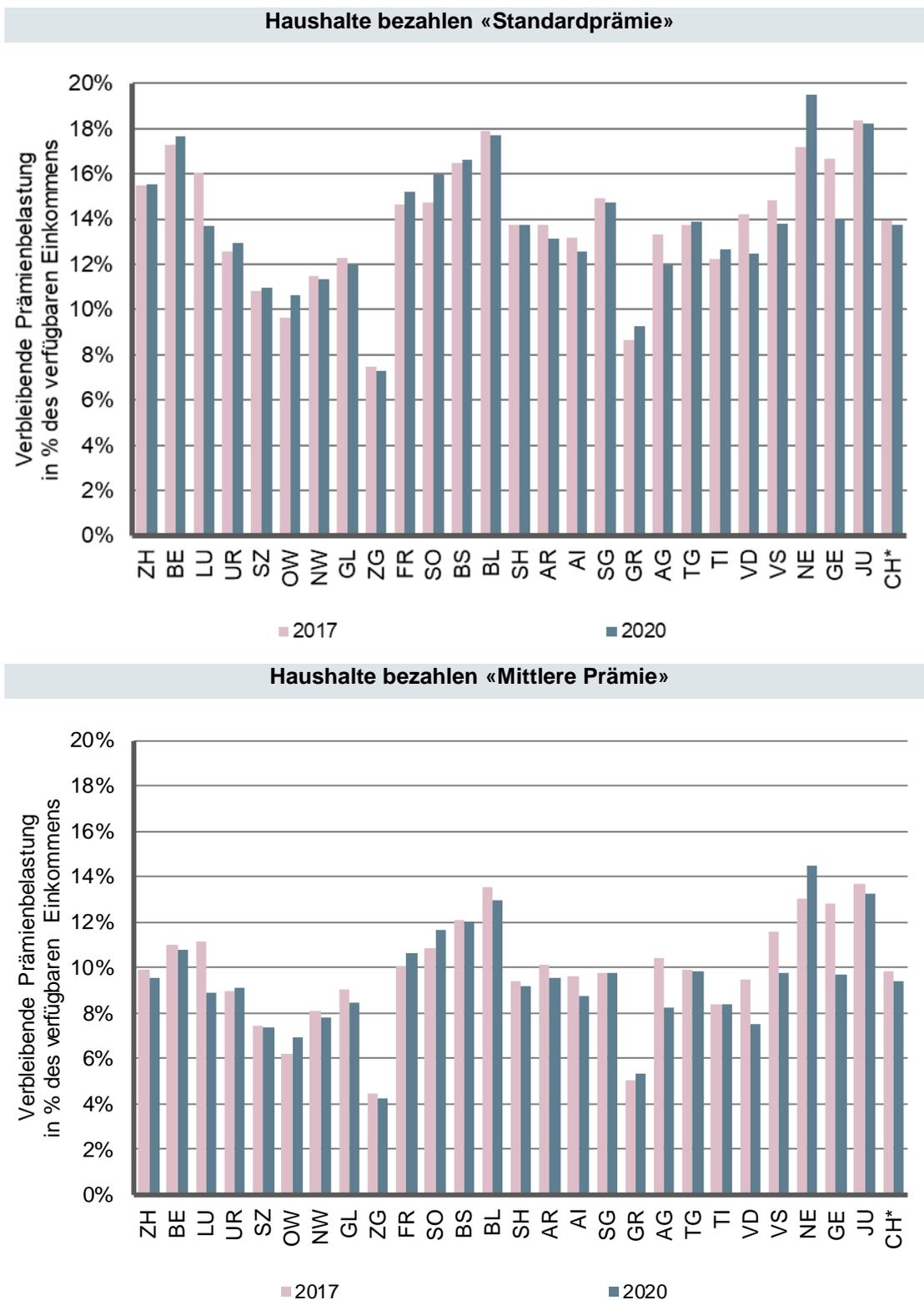
Im Vergleich zu 2017 ist die verbleibende Prämienbelastung bei Berücksichtigung der Standardprämien über alle Modellhaushalte in 12 Kantonen angestiegen und in den restlichen 14 gesunken (Abbildung 8-3).⁴⁴ Bei Berechnung anhand der Mittleren Prämie liegt die verbleibende Prämienbelastung jeweils tiefer und ist nur in sechs Kantonen angestiegen.

⁴² Zwischen 2014 und 2017 stieg die durchschnittliche verbleibende Prämienbelastung noch von 11.7% auf 13.9%.

⁴³ Siehe BBI 1992, S. 225, online abrufbar unter www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10052098 (16.11.2018).

⁴⁴ Von 2014 auf 2017 war die verbleibende Prämienbelastung über alle Modellhaushalte noch in fast allen Kantonen angestiegen. Die einzige Ausnahme bildete der Kanton Waadt, in dem die verbleibende Prämienbelastung abgenommen hatte.

Abbildung 8-3: Verbleibende Prämienbelastung 2020 in % des verfügbaren Einkommens in Vergleich zu 2017, Mittelwert über alle sieben Modellhaushalte



Anm.: CH* = ungewichteter Mittelwert über alle Kantone. Quellen: 2017 und 2020 Erhebung bei den Kantonen, eigene Berechnungen.

Bezüglich der einzelnen Modellhaushalten zeigt der Vergleich zum Jahr 2017, dass die verbleibende Prämienbelastung unterschiedlich stark anstieg (Abbildung 8-4): Sie hat bei Modellhaushalten mit Kindern für einige Modellhaushalte leicht angestiegen ist, für andere hat sie sich reduziert. Bei den Modellhaushalten ohne Kinder steigt die verbleibende Prämienbelastung für Paarhaushalte (Modellhaushalt 7) zwischen 2017 und 2020 nur marginal (+1%) – die höhere Prämienbelastung konnte durch entsprechend höhere Prämienverbilligungen kompensiert werden. Bei den alleinstehenden jungen Erwerbstätigen (Modellhaushalt 6) sinkt die verbleibende Prämienbelastung sogar (-10%), dies insbesondere aufgrund der gesunkenen Prämienlast. Bei den Rentenbeziehenden hat die verbleibende Prämienbelastung aufgrund der steigenden Prämienbelastung zwischen 2017 und 2020 um 6% zugenommen.

Abbildung 8-4: Vergleich zum Monitoring 2017 über alle Modellhaushalte

Modellhaushalt	Unverbilligte Prämie			Individuelle Prämienverbilligung			Verbleibende Prämienbelastung		
	2017	2020	Δ in %	2017	2020	Δ in %	2017	2020	Δ in %
MHH1 Alleinstehende Rentenbeziehende	5'266	5'662	8%	56	161	187%	5'210	5'501	6%
MHH 2 Familie mit zwei Kindern	12'998	14'010	8%	3'772	4'620	22%	9'227	9'390	2%
MHH3 Einelternfamilie mit zwei Kindern	7'733	8'347	8%	2'068	2'550	23%	5'665	5'798	2%
MHH4 Familie mit vier Kindern	15'466	16'694	8%	4'827	5'969	24%	10'639	10'725	1%
MHH5 Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung	16'662	16'977	2%	5'616	6'555	17%	11'047	10'421	-6%
MHH6 Alleinstehender junger Erwerbstätiger	4'897	4'310	-12%	626	449	-28%	4'272	3'861	-10%
MHH7 Ehepaar ohne Kinder	10'531	11'325	8%	1'610	2'296	43%	8'921	9'029	1%

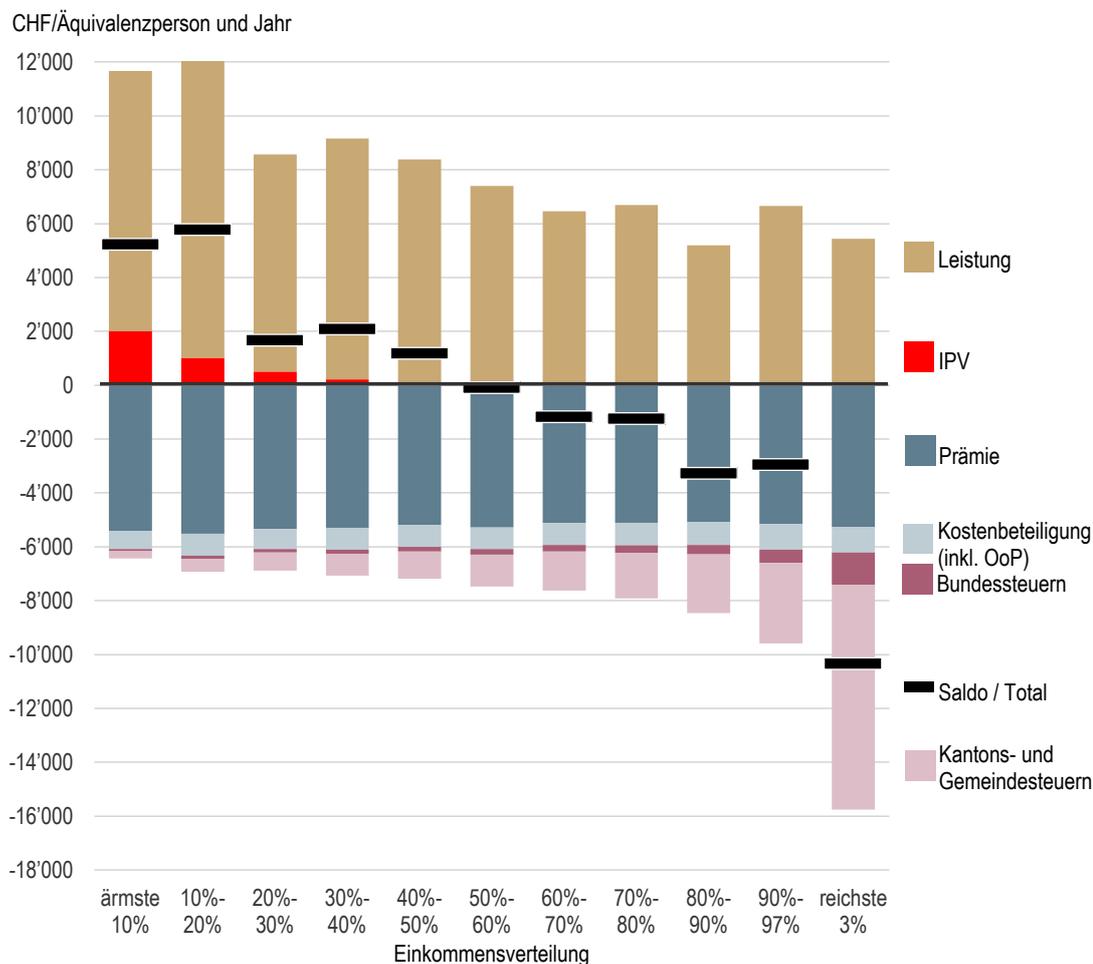
Anm.: Vergleich der Ergebnisse mit dem Monitoring 2017 (Ecoplan 2018). Ungewichtete Mittelwerte über alle Kantone. MHH = Modellhaushalt; Δ = Veränderung 2017-2020 in Prozent.

8.3 Die IPV im Gesamtkontext des Systems der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die IPV für Beziehende ohne Sozialhilfe und EL kommt vor allem den ärmsten 20% der Haushalte zugute (vgl. Abbildung 8-5). Sie übernimmt 31% der gesamten Finanzierungslast (Prämien, Kostenbeteiligung und Steuern) bei den 10% ärmsten Haushalten. Bei den ärmsten 10% bis 20% bzw. 20% bis 30% deckt die IPV 15% bzw. 7% der Finanzierungslast. Die IPV zeigt also eine deutliche Umverteilungswirkung zugunsten der ärmeren Haushalte.

Die ärmeren Haushalte beziehen – zusammen mit der IPV – deutlich mehr Leistungen aus dem OKP-System als sie mit ihren Prämien, Kostenbeteiligungen und Steuerzahlungen finanzieren. Die ärmeren Haushalte sind somit Nettoempfänger des OKP-Systems. Allerdings sind dafür nicht nur die Prämienverbilligungen verantwortlich: Die ärmeren Haushalte, unter denen sich viele Rentnerhaushalte befinden, bezahlen leicht höhere Prämien, beziehen aber mehr Gesundheitsleistungen und finanzieren mit ihren tieferen Steuern weniger ans OKP-System als reichere Haushalte. Insgesamt sind die Umverteilungswirkungen der «Steuerzahlungen» und der leistungsunabhängigen «OKP-Kopfprämie» grösser als diejenige der IPV. Das OKP-System ist also nicht nur wegen der IPV ein Instrument der Umverteilung: Reiche, d.h. einkommensstarke Haushalte bezahlen (v.a. über die Steuern) deutlich mehr als ärmere Haushalte und beziehen weniger Leistungen.

Abbildung 8-5: IPV, Leistungsbezug und Finanzierung nach Lebensstandard der Haushalte



Quelle: MicSimHealth Version 2019.

Lesehilfe: Die Abbildung weist die Finanzierung und den Bezug pro Äquivalenzperson aus. Damit werden die unterschiedlichen Haushaltsstrukturen vergleichbar gemacht.

Beispiel: Die Personen in den ärmsten Haushalten beziehen Gesundheitsleistungen von 9'655 bzw. IPV von 2'012 CHF/Äquivalenzperson. Die gesamten Bezüge belaufen sich auf 11'667 CHF/Äquivalenzperson. Davon finanzieren sie knapp die Hälfte, nämlich 5'407 CHF/Äquivalenzperson, mit ihren Prämienzahlungen. Zusammen mit ihren Kostenbeteiligungen und den Steuern beträgt ihr Finanzierungsanteil an das OKP-System 6'431 CHF/Äquivalenzperson. Per Saldo sind die Personen in den ärmsten Haushalten damit Nettoempfänger im Umfang von 5'237 CHF/Äquivalenzperson.

Anhang A: Kantonale Prämienverbilligungssysteme

Abbildung A - 1: Rolle des Vermögens bei der Berechnung der IPV

Kt.	Anrechnung des Vermögens an das massgebende Einkommen
ZH	IPV-Anspruch bis zu einem maximalen Vermögensbetrag (300'000 CHF bei Mehrpersonenhaushalten und 150'000 CHF bei Einzelpersonen)
BE	5% des Reinvermögens, nach einem Sozialabzug (17'000 CHF pro Familienmitglied)
LU	10% des Reinvermögens
UR	15% des steuerbaren Vermögens
SZ	10% des Reinvermögens oberhalb eines Freibetrags, IPV-Anspruch bis zu einem maximalen Vermögensbetrag (250'000 CHF für Alleinstehende, 500'000 CHF für Ehepaare)
OW	10% des steuerbaren Vermögens
NW	20% des Reinvermögens
GL	10% des steuerbaren Vermögens
ZG	10% des Reinvermögens
FR	5% des steuerbaren Vermögens
SO	50% des steuerbaren Vermögens
BS	10% des steuerbaren Vermögens oberhalb eines Freibetrags (abhängig von HH-Zusammensetzung)
BL	20% des steuerbaren Vermögens
SH	15% des steuerbaren Vermögens
AR	15% des steuerbaren Vermögens
AI	10% des steuerbaren Vermögens
SG	20% des steuerbaren Vermögens und Vermögenshöchstwerte für IPV-Anspruch
GR	10% des Reinvermögens
AG	20% des steuerbaren Vermögens
TG	nur IPV-Anspruch, wenn kein steuerbares Vermögen
TI	1/15 des Nettovermögens
VD	1/15 des Vermögens ab einem Freibetrag
VS	5% des aufgewerteten Nettovermögens (kein IPV-Anspruch, falls aufgewertetes Bruttovermögen 1 Mio. CHF übersteigt)
NE	30% des Nettovermögens nach Pauschalabzug
GE	1/15 des Vermögens
JU	3% des steuerbaren Vermögens

Quellen: GDK (2020) und Merkblätter der Kantone.

Anmerkung: Änderungen gegenüber 2017 sind mit ! gekennzeichnet.

Abbildung A - 2: Anspruch von jungen Erwachsenen

Kt.	Anspruch: Eigenständig oder gemeinsam mit Eltern?	Bedingungen für den gemeinsamen Anspruch
ZH	selbständig	-
BE	gemeinsam	falls ledig und korrigiertes Reineinkommen unter 14'000 CHF
LU	gemeinsam	falls bei den Eltern wohnend und das gemeinsame massgebende Einkommen 76'496 CHF (für Ehepaare) bzw. 61'197 CHF (für Unverheiratete) nicht übersteigt, in Ausbildung und Anspruch auf Ausbildungszulagen
UR	selbständig	-
SZ	gemeinsam	falls in Ausbildung
OW	selbständig	-
NW	selbständig	-
GL	gemeinsam	falls in Ausbildung und der Unterhalt hauptsächlich durch die Eltern bestritten wird
ZG	gemeinsam	falls in Ausbildung und Steuerabzug bei den Eltern
FR	gemeinsam	Lehrlinge und Studierende
SO	gemeinsam	falls in Ausbildung und Steuerabzug bei den Eltern
BS	gemeinsam	falls in Erstausbildung und weder verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet, in registrierter Partnerschaft, gefestigter faktischer Lebensgemeinschaft noch eigene Kinder
BL	gemeinsam	falls ledig, keine Kinder und in Ausbildung, welche einen Anspruch auf Ausbildungszulagen begründet. Eltern leben in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen.
SH	selbständig ab dem 21. Altersjahr	-
AR	gemeinsam	falls in Ausbildung und Unterhaltspflicht der Eltern
AI	gemeinsam	falls Wohnsitz bei den Eltern, ledig, keine Kinder und ein massgebendes Gesamteinkommen unter 12'000 CHF
SG	gemeinsam	falls in Ausbildung, welche einen Anspruch auf Ausbildungszulagen begründet
GR	gemeinsam	falls in Ausbildung und Eltern einen Kinder- oder Unterstützungsabzug gewährt wird
AG	gemeinsam	falls in Ausbildung, im selben Haushalt wohnend (oder Wochenaufenthalter) und mit einem massgebenden Einkommen (vor Kleinverdienerabzug) unter 24'000 CHF
TG	selbständig	-
TI	gemeinsam	falls in Erstausbildung, ledig, keine Kinder und ein steuerbares Gesamteinkommen von weniger als 17'598 CHF
VD	gemeinsam	falls in Ausbildung und "wirtschaftlich abhängig" von den Eltern, unter Berücksichtigung eines Teils des Einkommens der Eltern und allenfalls des Einkommens der Person in Ausbildung
VS	selbständig ab 21 Jahren	-
NE	gemeinsam	falls in Erstausbildung und Unterhaltspflicht der Eltern
GE	gemeinsam	falls bei den Eltern wohnend oder massgebendes Einkommen von unter 15'000 CHF
JU	gemeinsam	falls Unterhalt von den Eltern bestritten wird

Quellen: GDK (2020) und Merkblätter der Kantone.

Anmerkung: Änderungen gegenüber dem Monitoring 2017 sind mit ! gekennzeichnet.

Anhang B: Methodik der Analyse der verbleibenden Prämienbelastung von Modellhaushalten

Dieser Anhang enthält ergänzende Angaben zum Kapitel 1.2 über das methodische Vorgehen bei der Analyse der Prämienverbilligung und der verbleibenden Prämienbelastung von Modellhaushalten. Zu den in Kapitel 1.2 beschriebenen vier Analyseschritten sind folgende Anmerkungen zu machen:

1. Definition der Modellhaushalte

Die Definition der Modellhaushalte wurde aus den vorgängigen Monitoringberichten übernommen. Sie sollen Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen abbilden, die jedoch keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe haben. Das Monitoring 2020 erfüllt für alle Modellhaushalte diese Vorgabe.

2. Bestimmung des massgebenden Einkommens

Wie unter Kapitel 3.1 aufgeführt, sind verschiedene Einkommensgrössen zentral für die Berechnung der IPV (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Berechnung dieser Grössen für das Monitoring 2020 wird nachfolgend beschrieben.

Abbildung B - 1: Übersicht über die zur IPV-Berechnung verwendeten Einkommensgrössen

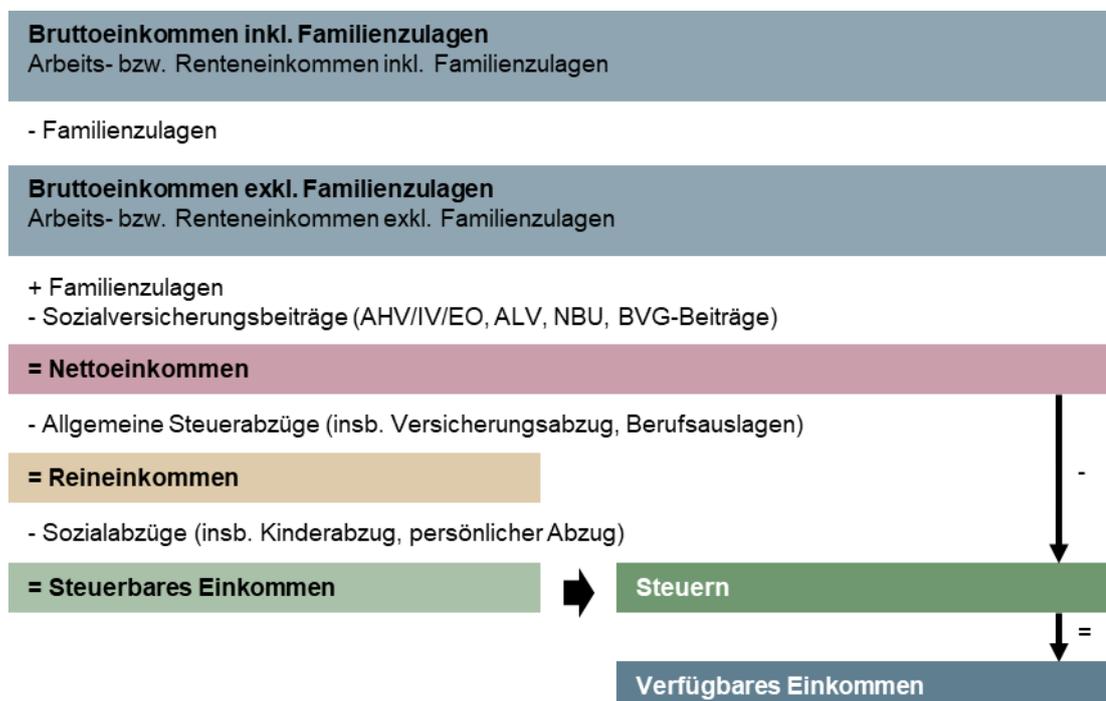


Abbildung B - 2 gibt einen Überblick über die im Monitoring definierten Bruttoarbeits- bzw. Renteneinkommen der Modellhaushalte sowie die Berechnung der Nettoeinkommen.

Abbildung B - 2: Übersicht über die Brutto- und Nettoeinkommen der Modellhaushalte

	Modellhaushalt 1	Modellhaushalt 2	Modellhaushalt 3	Modellhaushalt 4	Modellhaushalt 5	Modellhaushalt 6	Modellhaushalt 7
Beschreibung	Alleinstehende Rentnerin	Paar mit zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)	Alleinerziehende mit zwei Kindern (3.5 und 5 Jahre)	Paar mit vier Kindern (3.5, 5, 8, 10 Jahre)	Paar mit einem Kind (16 Jahre) und einer jungen Erwachsenen (20 Jahre)	Alleinstehende junge, erwerbstätige Person (24 Jahre)	Paar ohne Kinder
Einkommen (Beträge in CHF)							
Bruttoeinkommen	45'000	70'000	60'000	85'000	70'000	38'000	60'000
+ Familienzulage *)	0	5'575	5'575	11'455	6'937	0	0
Bruttoeinkommen inkl. Familienzulage	45'000	75'575	65'575	96'455	76'937	38'000	60'000
- AHV-, IV-, EO-Beiträge (5.275%)	0	3'693	3'165	4'484	3'693	2'005	3'165
- ALV-Beiträge (1.1%, max. 1'630.2 CHF)	0	770	660	935	770	418	660
- NBU-Beiträge (Annahme Monitoring: 0.84%, max. 1'245 CHF)	0	588	504	714	588	319	504
- BVG-Beiträge (5%; Koordinationsabzug: 24'885 CHF)	0	2'256	1'756	3'006	2'256	0	1'756
Nettoeinkommen ohne Familienzulagen (in CHF)	45'000	62'694	53'915	75'862	62'694	35'258	53'915
Nettoeinkommen	45'000	68'269	59'491	87'317	69'631	35'258	53'915
Bundessteuerpflichtiges Einkommen *)	42'450	45'769	41'391	50'130	47'131	30'708	45'815

Anm.: *) Familienzulagen: Ungewichteter Mittelwert der Familienzulagen über alle Kantone. Dieser wurde zur Berechnung des bundessteuerpflichtigen Einkommens der Modellhaushalte verwendet. Für die kantonalen Modellberechnungen der IPV wurden die kantonsspezifischen Familienzulagen verwendet (Quelle: AHV/IV 2020, S. 4). Für die Steuerberechnungen wurde der im Steuerrechner der ESTV vorgegebene NBU-Abzug verwendet, der unter den oben angenommenen NBU-Beiträgen liegt. Für die Steuerberechnung ist diese Differenz aber vernachlässigbar.

Die Sozialbeiträge wurden analog zum Steuerrechner der ESTV berechnet (Online im Internet: <https://swisntaxcalculator.estv.admin.ch/#/calculator/income-wealth-tax> (23. September 2021)). Die Berechnung der BVG-Beiträge stützt sich auf die Übersicht der Sozialversicherungsbeiträge des BSV (2020).

Weitere für die Berechnung der IPV weitere relevanten Einkommensgrössen sind:

- **Reineinkommen:** Dieses ergibt sich aus dem Nettoeinkommen minus die allgemeinen Steuerabzüge⁴⁵, wobei bei den Modellberechnungen der Versicherungsabzug und der Pauschalabzug für Berufsauslagen des jeweiligen Kantons berücksichtigt wird.

⁴⁵ Allgemeine Abzüge bezeichnen Steuerabzüge, die nicht in direktem Zusammenhang mit bestimmten Einkünften stehen (vgl. ESTV (2020), S. 6). Für die Modellberechnungen sind insbesondere der Versicherungsabzug und der Pauschalabzug für Berufsauslagen relevant. Per Modellannahmen wurden weitere allgemeine Steuerabzüge wie

- **Steuerbares Einkommen:** Dieses ergibt sich aus dem Reineinkommen minus den Sozialabzügen⁴⁶ (Kinderabzüge und persönliche Abzüge). Zu unterscheiden ist das bundessteuerpflichtige Einkommen von den kantonsspezifischen steuerbaren Einkommen, die aufgrund von unterschiedlichen Abzügen voneinander abweichen. Zur Berechnung der IPV wird in der Regel das kantonale steuerbare Einkommen herangezogen.

Das Reineinkommen und steuerbare Einkommen bestimmten wir mit dem Steuerrechner der ESTV.

3. Berechnung der IPV

Die Berechnung der IPV für die sieben Modellhaushalte in jedem Kanton erfolgt für das Jahr 2020 und basiert auf den jeweilig geltenden kantonalen IPV-Systemen. Anzumerken ist, dass in einigen Kantonen die verbleibende Prämienbelastung nach Prämienverbilligung direkt das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen beeinflusst. In diesen Fällen musste die Höhe der Prämienverbilligungen und des massgebenden Einkommens zusammen in einem iterativen Prozess bestimmt werden. Dieses Vorgehen wurde von den vorgängigen Monitorings übernommen. In der Praxis stellt die Verknüpfung des massgebenden Einkommens und der individuellen Prämienbelastung kein Problem dar, weil sich die Berechnung des massgebenden Einkommens auf bereits vorliegende Einkommens- und Steuerdaten aus vorgängigen Jahren stützt. Die Iteration ist dann notwendig, wenn die verbleibende Prämienbelastung nach IPV den maximalen Versicherungsabzug für die Steuern unterschreitet, d.h. der Modellhaushalt nach IPV weniger Prämien bezahlt, als er maximal von den Steuern abziehen kann. Die relevanten Steuergrössen – das steuerbare Einkommen und das Reineinkommen – wurden dann mit der effektiven Prämienbelastung berechnet. Da der ESTV-Steuerrechner immer der maximale Versicherungsabzug berücksichtigt, berechneten wir die korrigierte Steuerbelastung anhand eines approximativen Marginalsteuersatzes. Diesen ermittelten wir, indem wir mit dem ESTV-Steuerrechner die Steuerbelastung des Haushalts mit einem um 2'000 Franken höheren Bruttoeinkommen berechneten. Daraus berechneten wir den approximativen Marginalsteuersatz, d.h. die zusätzliche Steuerbelastung pro Franken zusätzliches Einkommen. Zu beachten ist, dass der berechnete Marginalsteuersatz nicht genau der tatsächlichen Steuerfunktion entspricht. Jedoch erlaubt er es, die Steuerbelastung nach Korrektur des Versicherungsabzugs annäherungsweise zu bestimmen.

für Beiträge an die Säule 3a, für private Schuldzinsen, Unterhaltskosten für Liegenschaften oder der Zweitverdienerabzug ausgeschlossen. Wie Abbildung 3-4 im Kapitel 3.1 zeigt, sind solche Abzüge in einigen Kantonen ebenfalls relevant für die Berechnung der IPV.

⁴⁶ Sozialabzüge berücksichtigen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen und beziehen sich nicht auf bestimmte Aufwendungen (ESTV (2020), S. 7). Für die Modellberechnungen sind insbesondere der Kinderabzug, der persönliche Abzug und in einigen Kantonen der Abzug für bescheidene Einkommen relevant.

4. Berechnung der verbleibenden Prämienbelastung

Die **verbleibende Prämienbelastung** als Anteil des verfügbaren Einkommens berechnet sich wie folgt,

$$\text{Prämienbelastung} = \frac{\text{unverbilligte Prämie} - \text{IPV}}{\text{Nettolohn} - \text{Steuern}} \times 100,$$

wobei es sich dabei um einen prozentualen Anteilswert handelt. Das verfügbare Einkommen ist das Einkommen, welches dem Haushalt vom Bruttoarbeits- bzw. Renteneinkommen inkl. Familienzulagen nach Abzug der Sozialversicherungsprämien und Steuern bleibt (vgl. Abbildung B - 1: Übersicht über die zur IPV-Berechnung verwendeten Einkommensgrößen

Bei der **unverbilligten Prämie** gehen wir wie in den vorgängigen IPV-Monitorings von der «**Standardprämie**» der teuersten Prämienregion im Kanton aus. Zusätzlich wird im vorliegenden Monitoring 2020 eine zweite Berechnung mit einer unverbilligten Prämie in der Höhe der «**Mittleren Prämie**» durchgeführt. Die «**Mittlere Prämie**» entspricht den von den Versicherten im Kanton durchschnittlich effektiv bezahlten Prämie, unter Berücksichtigung diverser Vergünstigungen wie bspw. Wahlmodelle, hohe Franchise usw.⁴⁷

Mit der Berechnung der verbleibenden Prämienbelastung kann der vom Bundesrat geschätzte Grenzbetrag überprüft werden. Dieser bezieht sich auf das steuerbare Einkommen, d.h. auf das über die gesamte Schweiz vergleichbare bundessteuerpflichtige Einkommen. Für die Berechnung der Prämienbelastung wird jedoch das verfügbare Einkommen herangezogen. Mittels einer einfachen Umrechnung kann berechnet werden, welcher Prozentanteil des verfügbaren Einkommens dem Grenzbetrag einer Prämienbelastung von maximal 8% des steuerbaren Einkommens entspricht:⁴⁸ Bei Personen mit Kindern sind es ca. 6% des verfügbaren Einkommens, bei Personen ohne Kinder rund 8% des verfügbaren Einkommens.

Die Daten zum bundessteuerpflichtigen Einkommen der Modellhaushalte wurden anhand des Steuerrechners der ESTV ermittelt. Das für die Berechnung des Grenzbetrages verwendete verfügbare Einkommen entspricht einem (ungewichteten) Mittelwert der verfügbaren Einkommen der Modellhaushalte über Kantone.

Methodisches Vorgehen zur Berechnung der IPV und verbleibenden Prämienbelastung der Quartilhaushalte

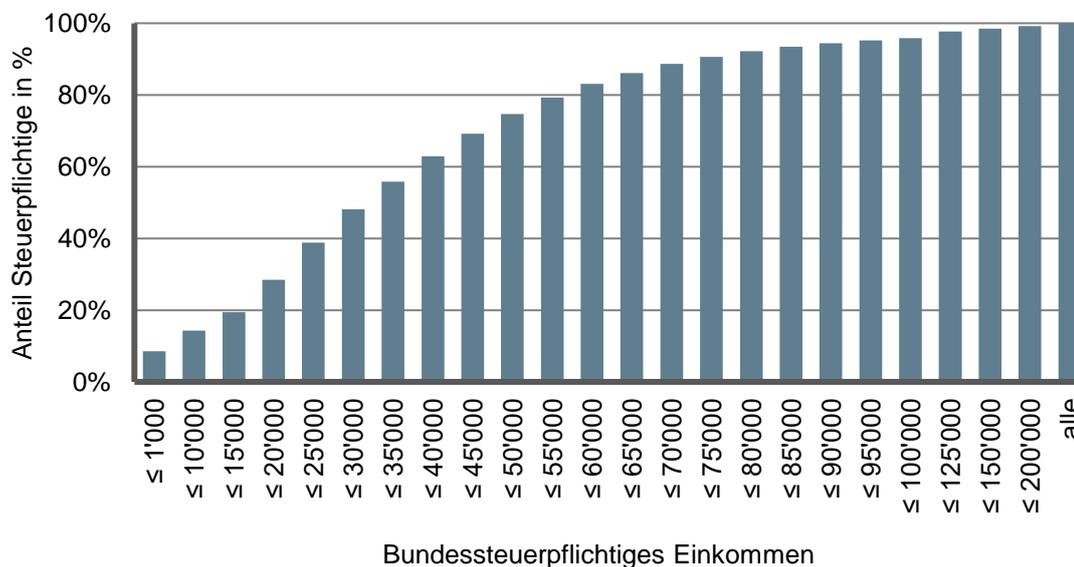
Die Quartilhaushalte bestimmten wir anhand der Daten der ESTV aus der Steuerperiode 2017. Die ESTV gab uns für jeden im Monitoring untersuchten Haushaltstyp (Kapitel 1) das bundessteuerpflichtige Einkommen der Quartilhaushalte an. Dieses rechneten wir anhand der für die Modellhaushalte verwendeten Methodik in Bruttoeinkommen um. Von diesen Bruttoeinkommen ausgehend berechneten wir wiederum die IPV der Quartilhaushalte analog zur zuvor beschriebenen Methodik.

⁴⁷ Quelle: BAG, Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2018, Tabellen 802d-804d (Standardprämie 2020) und Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2020, Tabelle 302d.

⁴⁸ Vgl. B,S,S. (2015), Monitoring 2014, S. 3-4.

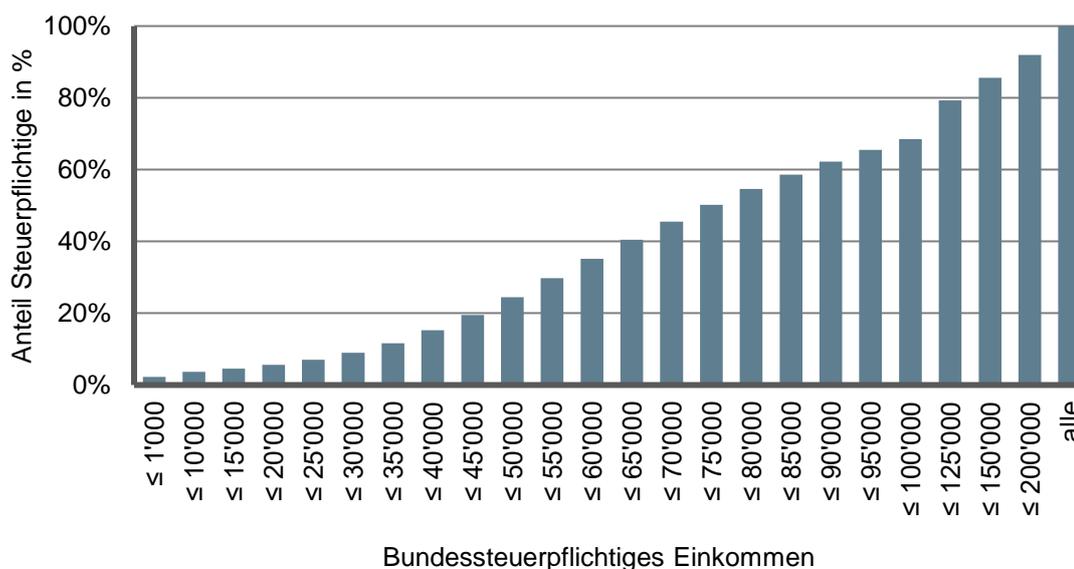
Anhang C: Einkommensverteilung der Haushaltstypen

Abbildung C - 1: Kumulierte Einkommensverteilung von alleinstehenden Rentnerinnen

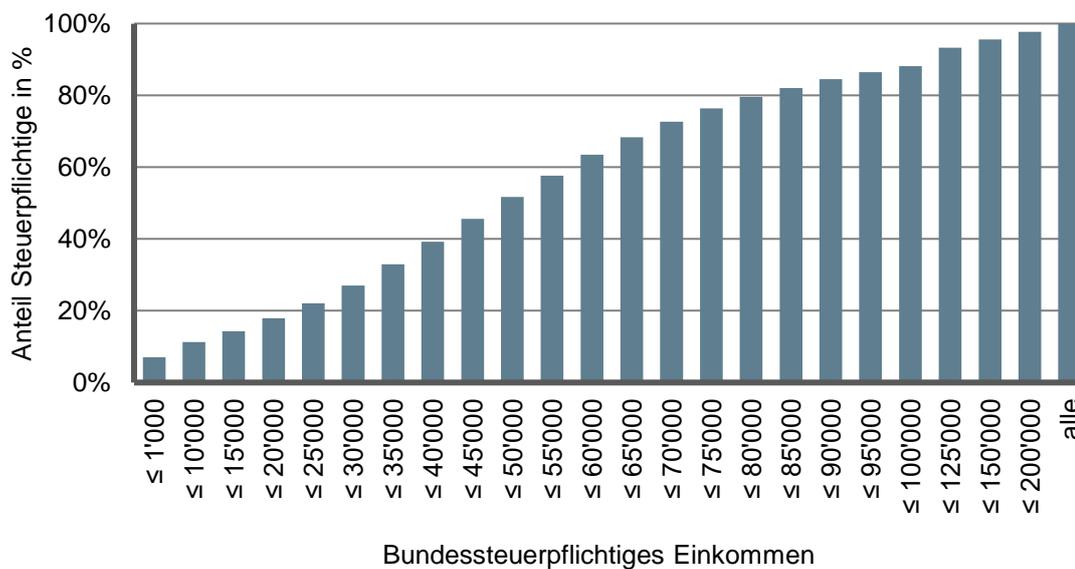


Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Steuerperiode 2017.
Anmerkungen: Der betrachtete Haushaltstyp entspricht dem Modellhaushalt 1. Die bundessteuerpflichtigen Einkommen über 100'000 Franken wurden in breitere Klassen zusammengefasst.

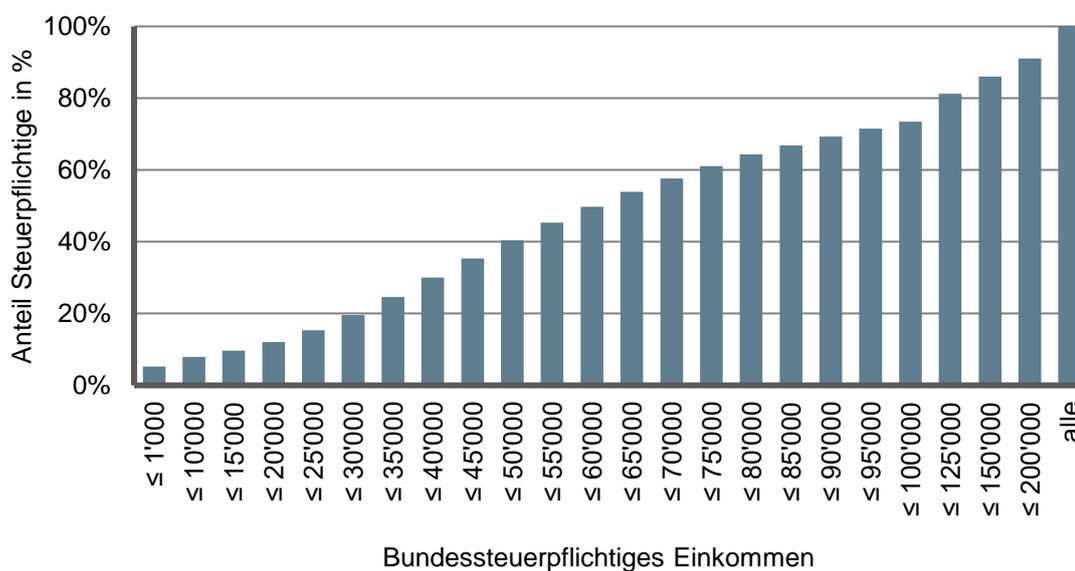
Abbildung C - 2: Kumulierte Einkommensverteilung von Familien mit zwei Kindern



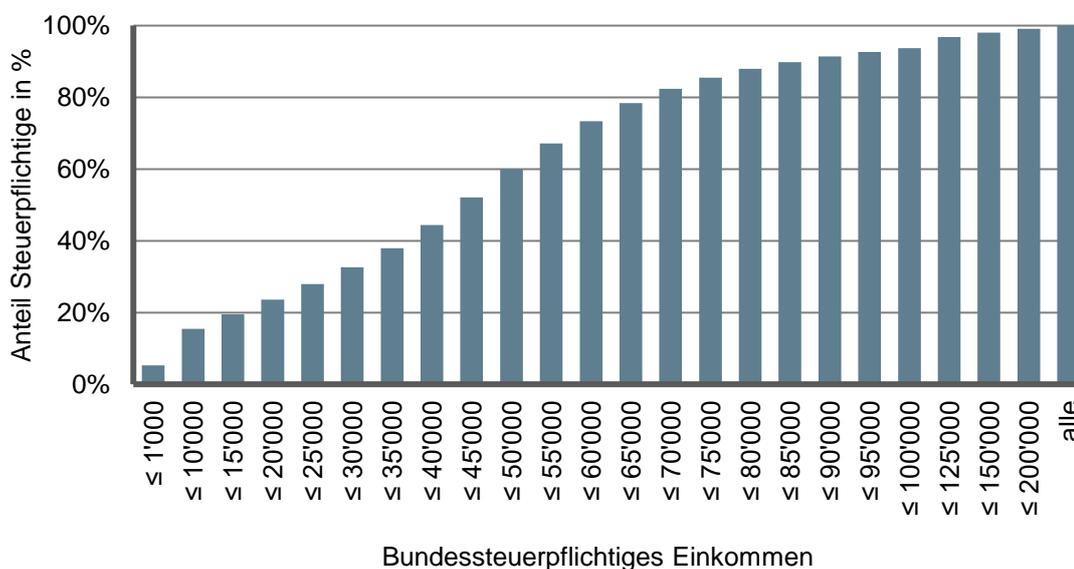
Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Steuerperiode 2017.
Anmerkungen: Der betrachtete Haushaltstyp entspricht den Modellhaushalten 2 und 5. Die bundessteuerpflichtigen Einkommen über 100'000 Franken wurden in breitere Klassen zusammengefasst.

Abbildung C - 3: Kumulierte Einkommensverteilung von Einelternfamilien mit zwei Kindern

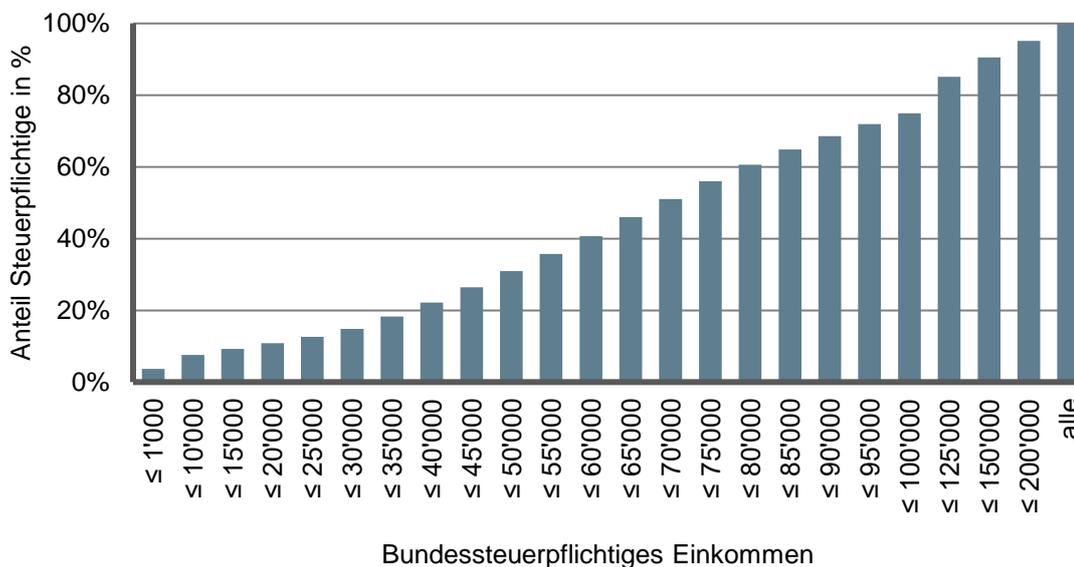
Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Steuerperiode 2017.
Anmerkungen: Der betrachtete Haushaltstyp entspricht dem Modellhaushalt 3. Die bundessteuerpflichtigen Einkommen über 100'000 Franken wurden in breitere Klassen zusammengefasst.

Abbildung C - 4: Kumulierte Einkommensverteilung von Familien mit vier Kindern

Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Steuerperiode 2017.
Anmerkungen: Der betrachtete Haushaltstyp entspricht dem Modellhaushalt 4. Die bundessteuerpflichtigen Einkommen über 100'000 Franken wurden in breitere Klassen zusammengefasst.

Abbildung C - 5: Kumulierte Einkommensverteilung von alleinstehenden, erwerbstätigen Personen

Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Steuerperiode 2017.
Anmerkungen: Der betrachtete Haushaltstyp entspricht dem Modellhaushalt 6. Die bundessteuerpflichtigen Einkommen über 100'000 Franken wurden in breitere Klassen zusammengefasst.

Abbildung C - 6: Kumulierte Einkommensverteilung von Ehepaaren ohne Kinder

Quelle: Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Steuerperiode 2017.
Anmerkungen: Der betrachtete Haushaltstyp entspricht dem Modellhaushalt 7. Die bundessteuerpflichtigen Einkommen über 100'000 Franken wurden in breitere Klassen zusammengefasst.

Anhang D: Ergebnisse nach Modellhaushalt

In Ergänzung zu Kapitel 4.2 zeigt dieser Anhang für jeden Modellhaushalt die detaillierten Ergebnisse zur Höhe der unverbilligten «**Standardprämie**», der IPV, der verbleibenden Prämie für jeden Kanton. Ebenso wird für jeden Modellhaushalt die verbleibende Prämienbelastung als Anteil am verfügbaren Einkommen aufgezeigt.

Lesehilfe zur Abbildung D-1

Beim Mittelwert* handelt sich um einen ungewichteten Mittelwert über alle Kantone. Rot markiert sind die höchsten und grün die tiefsten Belastungen.

- *Unverbilligte Prämie:* Für den Modellhaushalt 1 betragen die unverbilligten Prämien pro Jahr je nach Kanton zwischen 4'324 Franken (Kanton Appenzell Innerrhoden) und 7'264 Franken (Kanton Basel-Stadt).
- *Individuelle Prämienverbilligung:* Fünf Kantone – Zug, Basel-Stadt, Graubünden Waadt und Genf – zahlen dem Modellhaushalt eine individuelle Prämienverbilligung aus. Die Prämienverbilligung ist im Kanton Waadt mit 1'084 Franken pro Jahr am höchsten.
- *Verbleibende Prämie:* Die verbleibende Prämie nach Prämienverbilligung beläuft sich zwischen 3'691 Franken (Kanton Zug) und 6'988 Franken (Kanton Basel-Stadt).

Quellen: Unverbilligte «Standardprämie»: OKP-Statistik 2021; IPV und verbleibende Prämien: Erhebung bei den Kantonen und eigene Berechnungen.

Die obigen Ausführungen gelten analog auch für die darauffolgenden Abbildungen D-3, D-5, D-7, D-9, D-11 und D-13.

Lesehilfe zur Abbildung D-2

Die verbleibende Prämienbelastung macht je nach Kanton zwischen 8% (Kanton Zug) und 17% (Kanton Basel-Stadt) des verfügbaren Einkommens von Modellhaushalt 1 aus.

Die Säule ganz rechts (CH*) zeigt den ungewichteten Mittelwert über alle Kantone. Im Mittel über alle Kantone beträgt die verbleibende Prämienbelastung rund 13.7% des verfügbaren Einkommens. Der Grenzbetrag einer Prämienbelastung von umgerechnet höchstens 8% des verfügbaren Einkommens (vgl. dazu Anhang B, Berechnungsschritt 4) nur im Kanton Zug erreicht.

Die rote Linie zeigt das vom Bundesrat festgelegte Sozialziel in Bezug auf die Prämienbelastung (vgl. Kapitel 4.2.1).

Quellen: Unverbilligte «Standardprämie»: OKP-Statistik 2021; IPV und verbleibende Prämien: Erhebung bei den Kantonen und eigene Berechnungen.

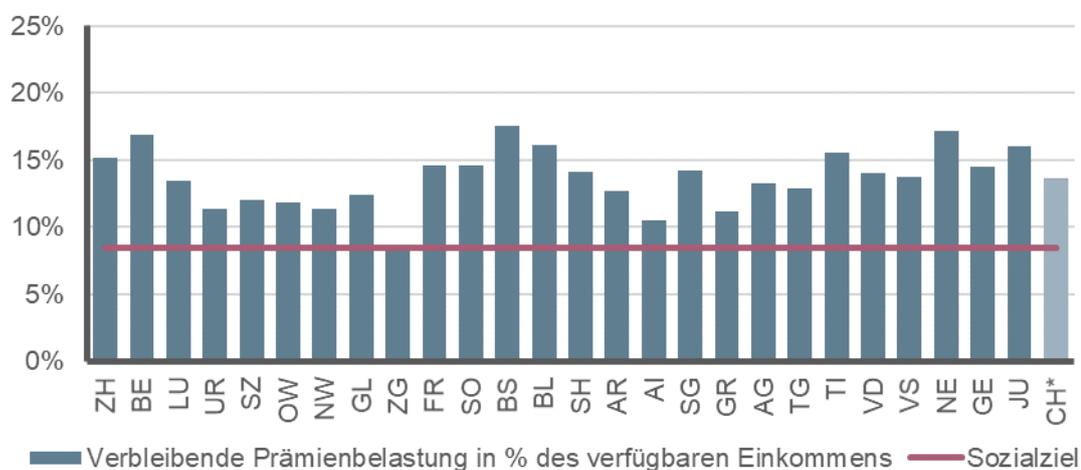
Die obigen Ausführungen gelten analog auch für die darauffolgenden Abbildungen D-4, D-6, D-8, D-10, D-12 und D-14.

Modellhaushalt 1: Alleinstehende Rentnerin

Abbildung D - 1: Alleinstehende Rentnerin: IPV und verbleibende Prämie 2020

Kanton	Unverbilligte Prämie	Individuelle Prämienverbilligung	Verbleibende Prämie
ZH	6'256	0	6'256
BE	6'540	0	6'540
LU	5'352	0	5'352
UR	4'590	0	4'590
SZ	4'968	0	4'968
OW	4'771	0	4'771
NW	4'633	0	4'633
GL	5'033	0	5'033
ZG	4'716	1'025	3'691
FR	5'848	0	5'848
SO	5'704	0	5'704
BS	7'264	276	6'988
BL	6'467	0	6'467
SH	5'683	0	5'683
AR	5'028	0	5'028
AI	4'324	0	4'324
SG	5'584	0	5'584
GR	5'295	720	4'575
AG	5'353	0	5'353
TG	5'196	0	5'196
TI	6'379	0	6'379
VD	6'590	1'084	5'506
VS	5'533	0	5'533
NE	6'570	0	6'570
GE	7'222	1'080	6'142
JU	6'323	0	6'323
Mittelwert *)	5'662	161	5'501

Abbildung D - 2: Alleinstehende Rentnerin: Verbleibende Prämienbelastung 2020

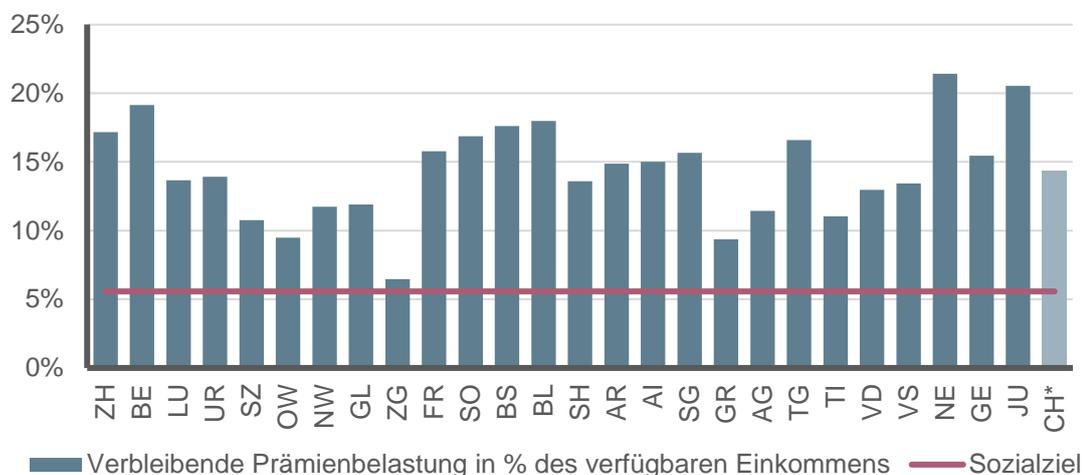


Modellhaushalt 2: Familie mit zwei Kindern

Abbildung D - 3: Familie mit zwei Kindern: IPV und verbleibende Prämie 2020

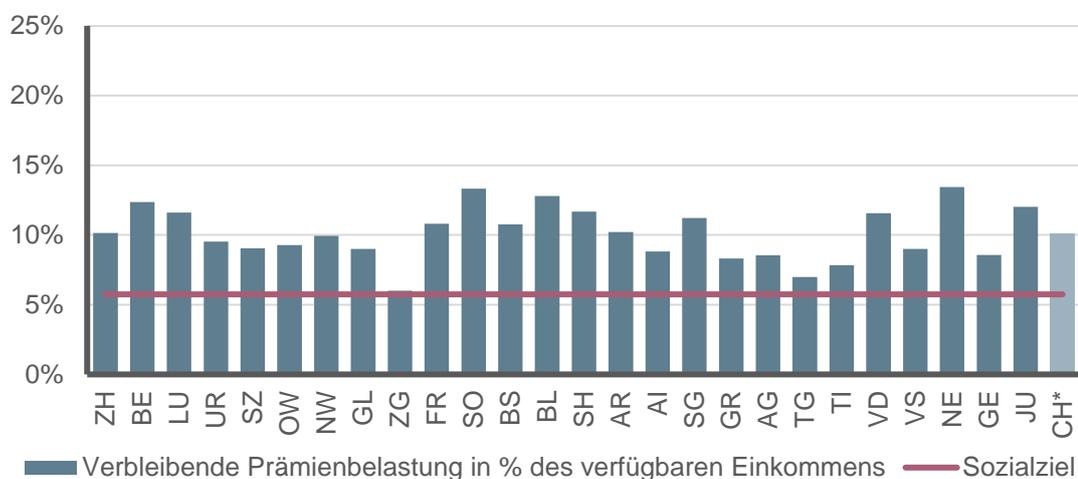
Kanton	Unverbilligte Prämie	Individuelle Prämienverbilligung	Verbleibende Prämie
ZH	15'586	4'368	11'218
BE	16'201	4'054	12'148
LU	13'227	4'447	8'780
UR	11'360	2'374	8'986
SZ	12'267	5'176	7'091
OW	11'802	5'727	6'075
NW	11'499	3'720	7'780
GL	12'340	4'695	7'645
ZG	11'680	7'168	4'512
FR	14'458	4'105	10'353
SO	14'097	3'396	10'701
BS	18'051	6'216	11'835
BL	16'065	4'304	11'760
SH	14'021	5'167	8'854
AR	12'401	2'859	9'542
AI	10'692	826	9'866
SG	13'829	3'642	10'187
GR	13'137	6'947	6'190
AG	13'242	5'842	7'400
TG	12'883	1'992	10'891
TI	15'733	8'469	7'264
VD	16'455	8'055	8'401
VS	13'634	4'586	9'047
NE	16'177	2'592	13'585
GE	17'870	7'224	10'646
JU	15'536	2'160	13'376
Mittelwert *)	14'010	4'620	9'390

Abbildung D - 4: Familie mit zwei Kindern: Verbleibende Prämienbelastung 2020



Modellhaushalt 3: Einelternfamilie mit zwei Kindern**Abbildung D - 5: Einelternfamilie mit zwei Kindern: IPV und verbleibende Prämie 2020**

Kanton	Unverbilligte Prämie	Individuelle Prämienverbilligung	Verbleibende Prämie
ZH	9'331	3'516	5'815
BE	9'661	2'770	6'892
LU	7'876	1'312	6'563
UR	6'771	1'440	5'331
SZ	7'299	2'096	5'203
OW	7'031	1'805	5'226
NW	6'867	1'056	5'811
GL	7'308	2'237	5'070
ZG	6'964	3'306	3'658
FR	8'610	2'400	6'210
SO	8'393	948	7'445
BS	10'787	4'476	6'311
BL	9'597	2'208	7'389
SH	8'338	1'649	6'689
AR	7'372	1'615	5'757
AI	6'369	1'304	5'065
SG	8'245	1'828	6'418
GR	7'843	2'983	4'860
AG	7'889	3'051	4'838
TG	7'688	3'684	4'004
TI	9'354	4'816	4'538
VD	9'865	3'216	6'649
VS	8'101	2'747	5'354
NE	9'607	2'064	7'543
GE	10'648	5'424	5'224
JU	9'213	2'340	6'873
Mittelwert *)	8'347	2'550	5'798

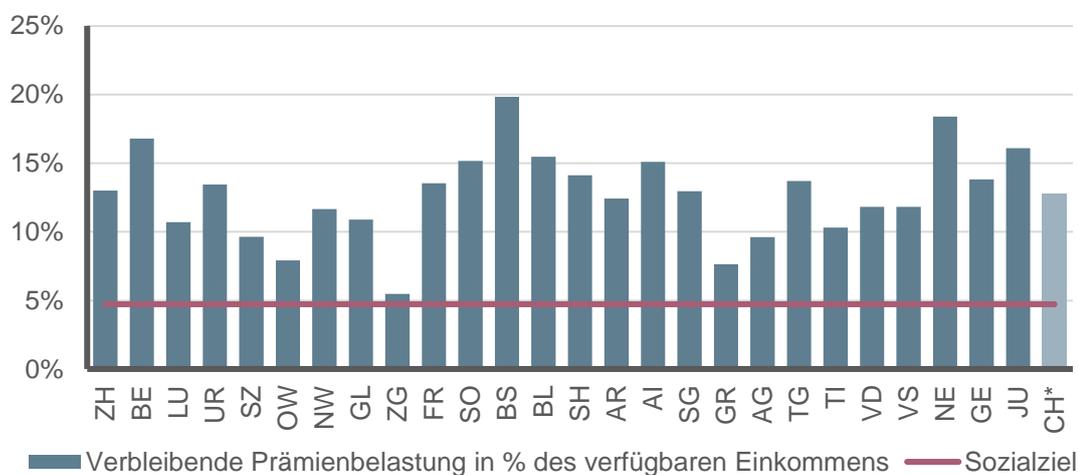
Abbildung D - 6: Einelternfamilie mit zwei Kindern: Verbleibende Prämienbelastung 2020

Modellhaushalt 4: Familie mit vier Kindern

Abbildung D - 7: Familie mit vier Kindern: IPV und verbleibende Prämie 2020

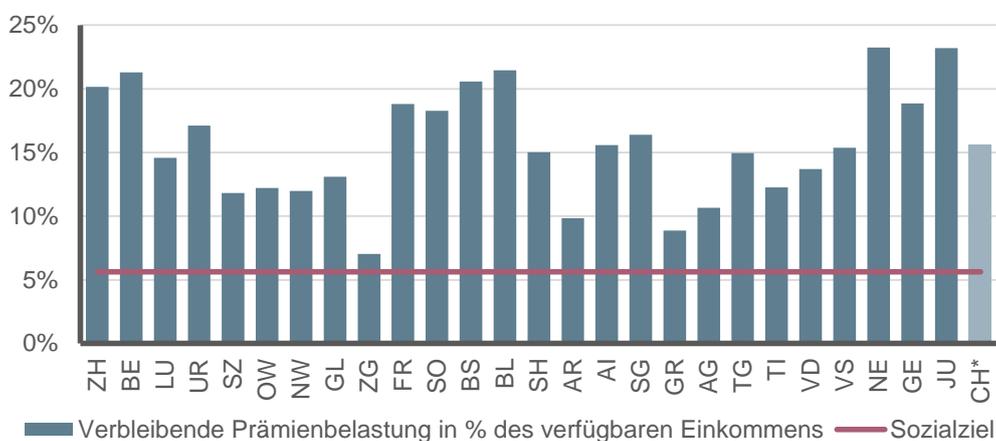
Kanton	Unverbilligte Prämie	Individuelle Prämienverbilligung	Verbleibende Prämie
ZH	18'661	7'776	10'885
BE	19'323	5'539	13'784
LU	15'751	6'939	8'812
UR	13'541	2'450	11'091
SZ	14'597	6'465	8'132
OW	14'062	7'617	6'445
NW	13'733	3'808	9'926
GL	14'615	5'705	8'910
ZG	13'929	8'982	4'946
FR	17'220	5'625	11'595
SO	16'786	4'570	12'216
BS	21'574	4'512	17'062
BL	19'195	6'447	12'748
SH	16'676	4'851	11'825
AR	14'745	4'504	10'240
AI	12'737	0	12'737
SG	16'491	5'556	10'935
GR	15'686	9'213	6'472
AG	15'778	7'879	7'898
TG	15'376	3'984	11'392
TI	18'708	10'001	8'707
VD	19'731	9'549	10'181
VS	16'202	5'494	10'709
NE	19'213	4'128	15'085
GE	21'297	8'688	12'609
JU	18'425	4'920	13'505
Mittelwert *)	16'694	5'969	10'725

Abbildung D - 8: Familie mit vier Kindern: Verbleibende Prämienbelastung 2020



Modellhaushalt 5: Familie mit einem Kind + einer jungen Erwachsenen in Ausbildung**Abbildung D - 9: Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung: IPV und verbleibende Prämie 2020**

Kanton	Unverbilligte Prämie	Individuelle Prämienverbilligung	Verbleibende Prämie
ZH	18'855	5'460	13'395
BE	19'605	5'855	13'750
LU	16'034	6'541	9'493
UR	13'751	2'539	11'212
SZ	14'795	6'844	7'952
OW	14'267	6'305	7'962
NW	13'889	5'985	7'903
GL	15'056	6'506	8'550
ZG	14'052	9'093	4'959
FR	17'581	5'439	12'142
SO	17'078	5'306	11'772
BS	21'796	7'776	14'020
BL	19'383	5'144	14'240
SH	16'985	7'011	9'974
AR	15'001	8'437	6'564
AI	12'866	2'458	10'408
SG	16'710	5'719	10'991
GR	15'968	9'972	5'996
AG	16'051	8'964	7'087
TG	15'524	5'508	10'016
TI	18'953	10'714	8'239
VD	19'919	10'753	9'166
VS	16'696	5'858	10'838
NE	19'783	4'512	15'271
GE	21'890	8'256	13'634
JU	18'902	3'480	15'422
Mittelwert *)	16'977	6'555	10'421

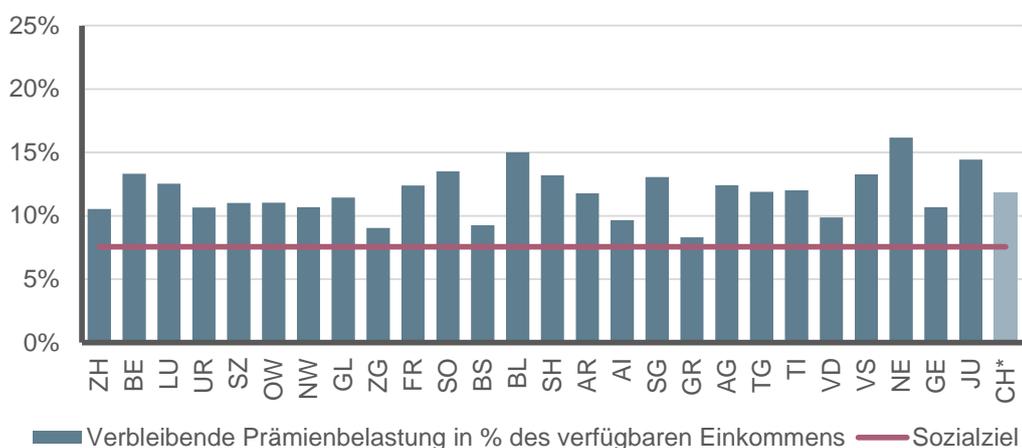
Abbildung D - 10: Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung: Verbleibende Prämienbelastung 2020

Modellhaushalt 6: Alleinstehender junger erwerbstätiger Erwachsener

Abbildung D - 11: Alleinstehender junger erwerbstätiger Erwachsener: IPV und verbleibende Prämie 2020

Kanton	Unverbilligte Prämie	Individuelle Prämienverbilligung	Verbleibende Prämie
ZH	4'807	1'308	3'499
BE	4'964	756	4'208
LU	4'068	0	4'068
UR	3'481	0	3'481
SZ	3'694	0	3'694
OW	3'595	0	3'595
NW	3'506	0	3'506
GL	3'853	101	3'753
ZG	3'495	393	3'102
FR	4'504	405	4'099
SO	4'326	0	4'326
BS	5'506	2'484	3'022
BL	4'884	0	4'884
SH	4'291	0	4'291
AR	3'772	0	3'772
AI	3'196	0	3'196
SG	4'212	0	4'212
GR	4'105	1'332	2'773
AG	4'076	0	4'076
TG	3'887	0	3'887
TI	4'707	707	4'000
VD	5'102	1'812	3'290
VS	4'347	0	4'347
NE	5'125	0	5'125
GE	5'733	2'244	3'489
JU	4'811	120	4'691
Mittelwert *)	4'310	449	3'861

Abbildung D - 12: Alleinstehender junger erwerbstätiger Erwachsener: Verbleibende Prämienbelastung 2020

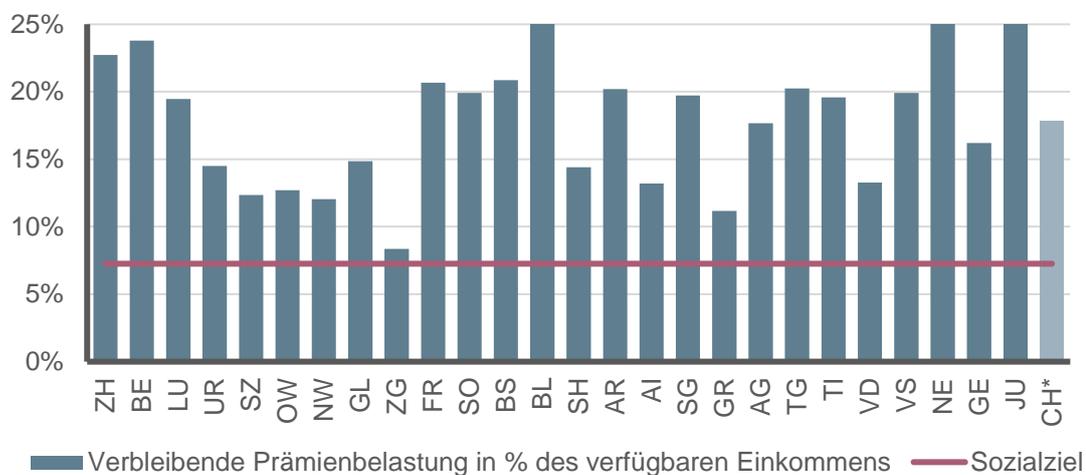


Modellhaushalt 7: Ehepaar ohne Kinder

Abbildung D - 13: Ehepaar ohne Kinder: IPV und verbleibende Prämie 2020

Kanton	Unverbilligte Prämie	Individuelle Prämienverbilligung	Verbleibende Prämie
ZH	12'511	960	11'551
BE	13'080	1'608	11'472
LU	10'704	983	9'721
UR	9'179	1'898	7'281
SZ	9'936	3'617	6'319
OW	9'542	3'169	6'373
NW	9'265	3'131	6'134
GL	10'065	2'617	7'448
ZG	9'432	5'033	4'399
FR	11'696	1'406	10'290
SO	11'408	1'500	9'908
BS	14'528	3'768	10'760
BL	12'934	0	12'934
SH	11'367	4'118	7'249
AR	10'057	8	10'049
AI	8'648	1'869	6'778
SG	11'167	1'262	9'905
GR	10'589	4'821	5'768
AG	10'707	1'720	8'987
TG	10'391	0	10'391
TI	12'758	2'594	10'164
VD	13'180	6'559	6'620
VS	11'066	1'051	10'014
NE	13'141	0	13'141
GE	14'443	6'000	8'443
JU	12'647	0	12'647
Mittelwert *)	11'325	2'296	9'029

Abbildung D - 14: Ehepaar ohne Kinder: Verbleibende Prämienbelastung 2020



Einkommensgrössen nach Modellhaushalt und Kanton

Abbildung D - 15: Nettoeinkommen der Modellhaushalte 2020 (in CHF)

Kanton	MHH1	MHH2	MHH3	MHH4	MHH5	MHH6	MHH7
ZH	45'000	67'494	58'715	85'462	68'694	35'258	53'915
BE	45'000	68'214	59'435	86'902	69'654	35'258	53'915
LU	45'000	67'494	58'715	85'462	68'694	35'258	53'915
UR	45'000	67'494	58'715	85'462	68'694	35'258	53'915
SZ	45'000	67'974	59'195	86'422	69'174	35'258	53'915
OW	45'000	67'494	58'715	85'462	68'694	35'258	53'915
NW	45'000	68'454	59'675	87'382	69'174	35'258	53'915
GL	45'000	67'494	58'715	85'462	68'694	35'258	53'915
ZG	45'000	69'894	61'115	90'262	70'494	35'258	53'915
FR	45'000	69'054	60'275	89'062	70'494	35'258	53'915
SO	45'000	67'494	58'715	85'462	68'694	35'258	53'915
BS	45'000	69'294	60'515	89'062	70'494	35'258	53'915
BL	45'000	67'494	58'715	85'462	68'694	35'258	53'915
SH	45'000	68'214	59'435	86'902	69'654	35'258	53'915
AR	45'000	68'214	59'435	86'902	69'414	35'258	53'915
AI	45'000	68'214	59'435	86'902	69'414	35'258	53'915
SG	45'000	68'214	59'435	86'902	69'414	35'258	53'915
GR	45'000	67'974	59'195	86'422	69'174	35'258	53'915
AG	45'000	67'494	58'715	85'462	68'694	35'258	53'915
TG	45'000	67'494	58'715	85'462	68'694	35'258	53'915
TI	45'000	67'494	58'715	85'462	68'694	35'258	53'915
VD	45'000	69'894	61'115	92'182	71'334	35'258	53'915
VS	45'000	69'294	60'515	91'462	72'894	35'258	53'915
NE	45'000	67'974	59'195	87'142	69'894	35'258	53'915
GE	45'000	69'894	61'115	92'662	72'294	35'258	53'915
JU	45'000	69'294	60'515	89'062	70'494	35'258	53'915
CH*	45'000	68'269	59'491	87'317	69'631	35'258	53'915

Anm.: CH* = Mittelwert = ungewichteter Mittelwert über alle Kantone. MHH = Modellhaushalt. Quelle: Eigene Berechnungen. Die Sozialbeiträge wurden analog zum ESTV-Steuerrechner berechnet. Berechnung der BVG Beiträge gestützt auf BSV (2020); Familienzulagen gestützt auf AHV/IV (2020).

Abbildung D - 16: Steuern der Modellhaushalte 2020 (in CHF)

Kanton	MHH1	MHH2	MHH3	MHH4	MHH5	MHH6	MHH7	Mittelwert
ZH	3'680	2'095	1'419	1'763	2'232	2'093	3'062	2'335
BE	6'257	4'754	3'694	4'809	5'064	3'676	5'694	4'850
LU	5'083	3'234	2'152	3'217	3'600	2'819	3'927	3'433
UR	4'427	2'960	2'707	3'011	3'136	2'613	3'691	3'221
SZ	3'820	2'009	1'654	1'973	1'924	1'721	2'695	2'257
OW	4'539	3'370	2'283	4'119	3'547	2'695	3'765	3'474
NW	4'357	2'162	1'253	2'167	3'183	2'450	2'940	2'645
GL	4'341	3'270	2'411	3'596	3'399	2'464	3'728	3'316
ZG	1'624	119	9	0	67	958	1'206	569
FR	4'936	3'405	2'780	3'457	5'970	2'186	4'095	3'833
SO	5'870	4'043	2'810	4'972	4'294	3'227	4'161	4'197
BS	5'130	2'091	1'855	3'030	2'372	2'593	2'339	2'773
BL	4'944	2'097	929	3'019	2'315	2'729	2'671	2'672
SH	4'773	3'114	2'154	3'146	3'305	2'734	3'564	3'256
AR	5'474	4'019	2'985	4'445	2'700	3'223	4'137	3'855
AI	3'951	2'466	1'895	2'577	2'606	2'184	2'566	2'606
SG	5'670	3'144	2'188	2'526	2'330	2'997	3'659	3'216
GR	3'979	1'827	781	1'781	1'549	1'913	2'223	2'008
AG	4'590	2'783	2'001	3'241	2'237	2'408	3'016	2'897
TG	4'790	1'794	1'410	2'321	1'750	2'564	2'598	2'461
TI	4'041	1'636	794	1'037	1'531	1'978	2'010	1'861
VD	5'635	5'149	3'573	6'104	4'421	1'941	4'039	4'409
VS	4'664	1'888	947	816	2'424	2'526	3'583	2'407
NE	6'754	4'532	3'017	5'153	4'164	3'588	4'485	4'528
GE	2'659	939	35	1'409	0	2'578	1'784	1'343
JU	5'577	4'148	3'380	5'138	4'034	2'789	3'819	4'126
CH*	4'676	2'810	1'966	3'032	2'852	2'525	3'287	3'021

Anm.: CH* = Mittelwert = ungewichteter Mittelwert über alle Kantone. MHH = Modellhaushalt. Quelle: Eigene Berechnungen anhand des Online-Steuerrechners der ESTV.

Anhang E: Ergebnisse Modellberechnungen zur IPV für den Mittelstand

In diesem Anhang finden sich die detaillierten Ergebnisse zu Kapitel 6 über die Auswirkung der IPV auf den Mittelstand.

Berechnung der IPV-Grenze

Die IPV-Grenze ist jenes Einkommen, ab dem ein Haushalt keinen Anspruch auf IPV hat. Damit diese Grenze über alle Kantone vergleichbar ist, haben wir sie auf das Bruttoeinkommen (inkl. Familienzulagen) umgerechnet. D.h. ausgehend vom massgebenden Einkommen, ab dem kein Anspruch auf IPV mehr besteht, haben wir alle Abzüge, die vom Bruttoeinkommen gemacht werden können, wieder aufgerechnet. Die hier dargestellten IPV-Grenzen sind also die Bruttoeinkommen inkl. Familienzulagen, ab welchen die Haushalte keine IPV mehr erhalten. Anzumerken ist, dass die ausgewiesenen IPV-Grenzen für Personen ohne EL oder Sozialhilfe gelten.

Detaillierte Ergebnisse nach Modellhaushalt und Kanton

Nachfolgende Abbildungen zeigen für jeden der im Monitoring betrachteten Modellhaushalte die IPV-Grenze nach Kanton (blaue Säulen). Die tiefste IPV-Grenze ist in Rot und die höchste IPV-Grenze in Grün markiert.

Zugleich zeigen die beiden beige Linien die unteren und oberen Einkommensgrenzen des Mittelstandes (für die Definition vgl. Kapitel 6). Die Kantone bezahlen IPV an Mittelstandshaushalte, wenn die IPV-Grenze (Säule) höher liegt als die untere Einkommensgrenze des Mittelstandes.

Abbildung E- 1: Alleinstehende Rentnerin (MHH 1), IPV-Grenze und Mittelstand 2020

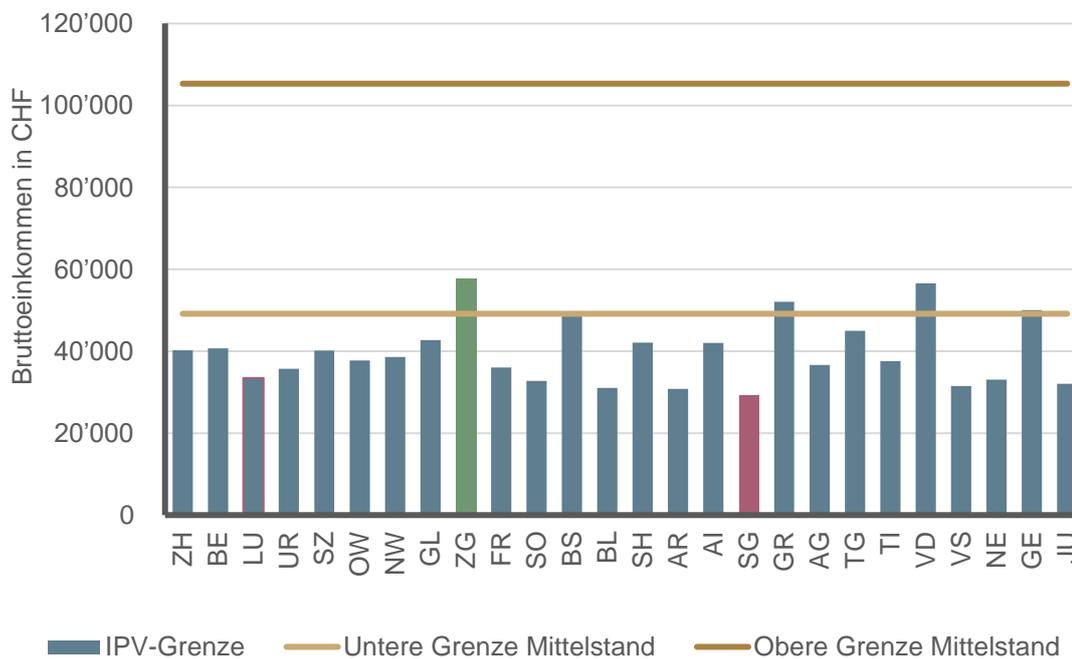


Abbildung E- 2: Familie mit zwei Kindern (MHH2), IPV-Grenze und Mittelstand 2020

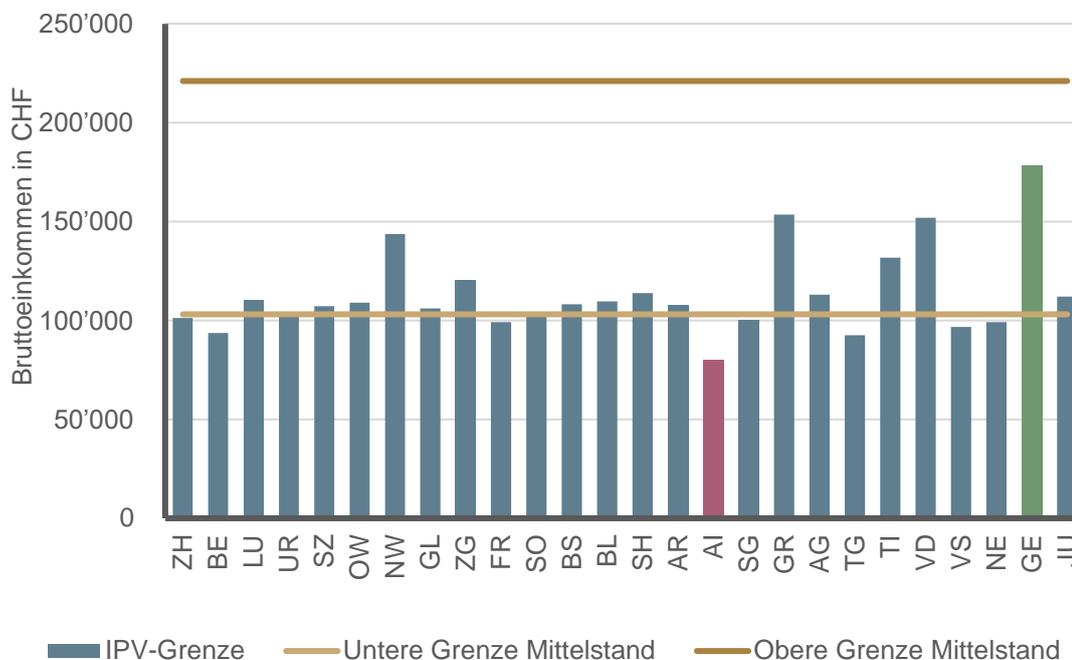


Abbildung E- 3: Einelternfamilie mit zwei Kindern (MHH3), IPV-Grenze und Mittelstand 2020

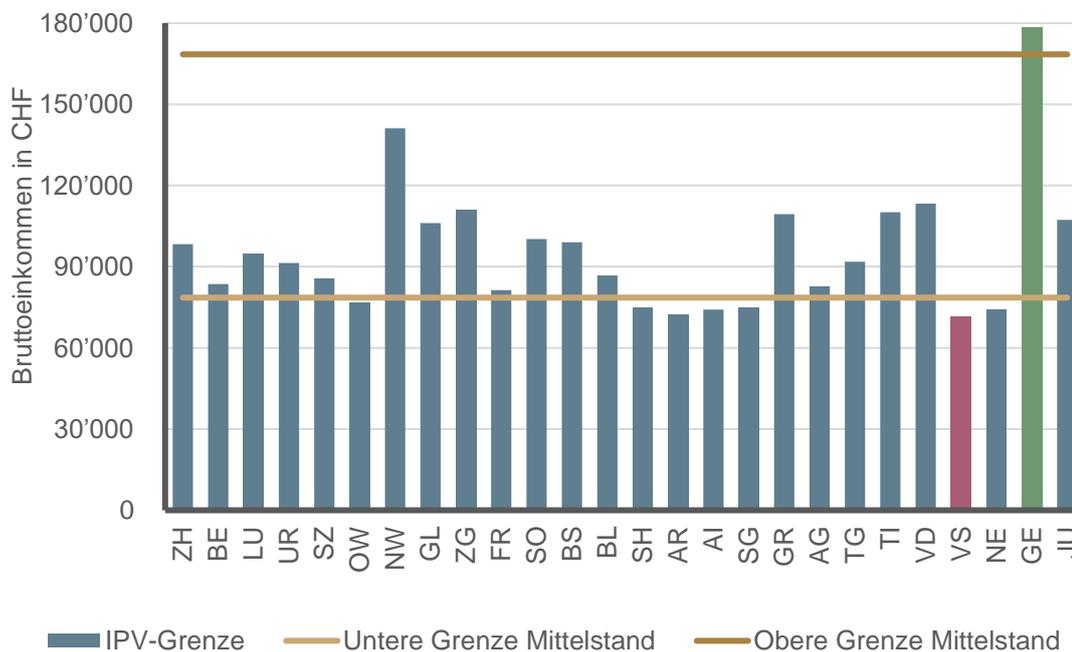


Abbildung E- 4: Familie mit vier Kindern (MHH4), IPV-Grenze und Mittelstand 2020

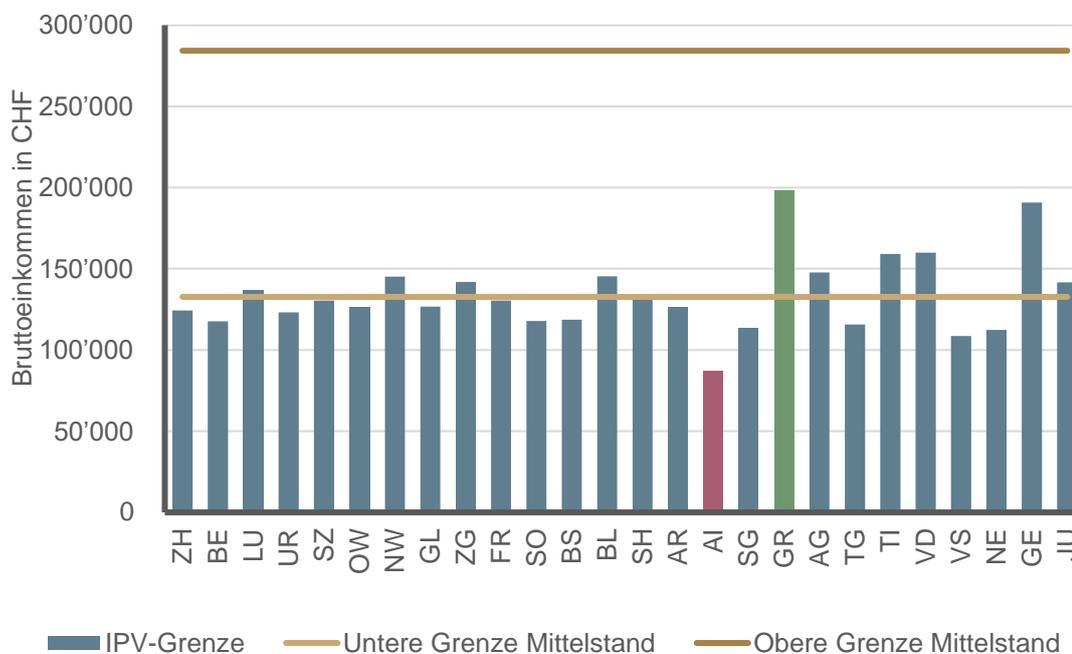


Abbildung E- 5: Familie mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen in Ausbildung (MHH5), IPV-Grenze und Mittelstand 2020

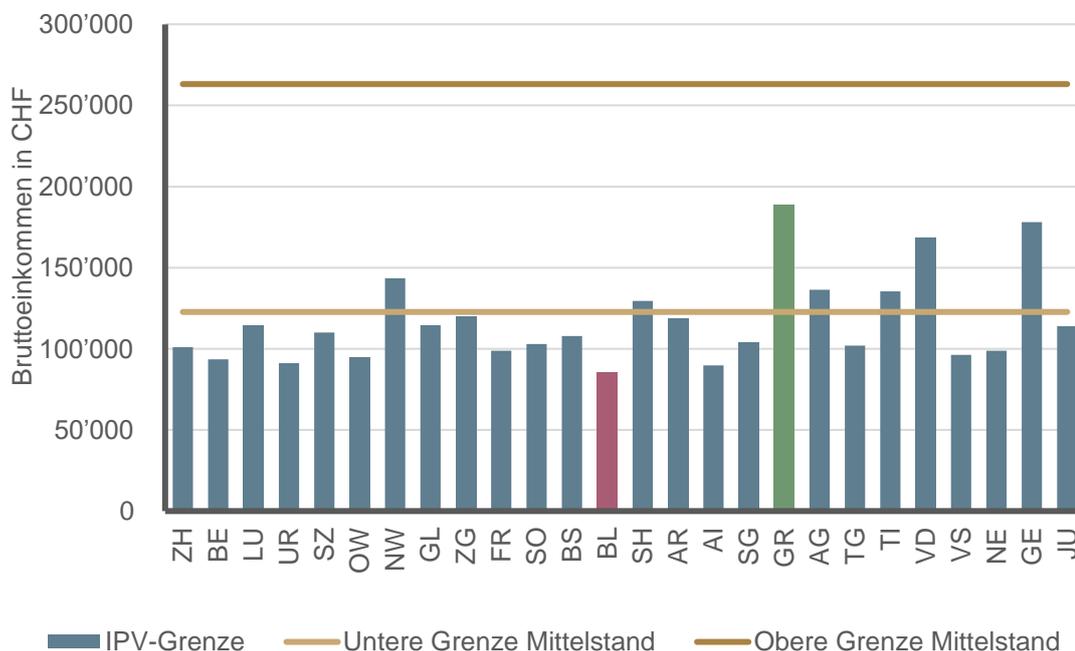


Abbildung E- 6: Alleinstehender junger erwerbstätiger (MHH6), IPV-Grenze und Mittelstand 2020

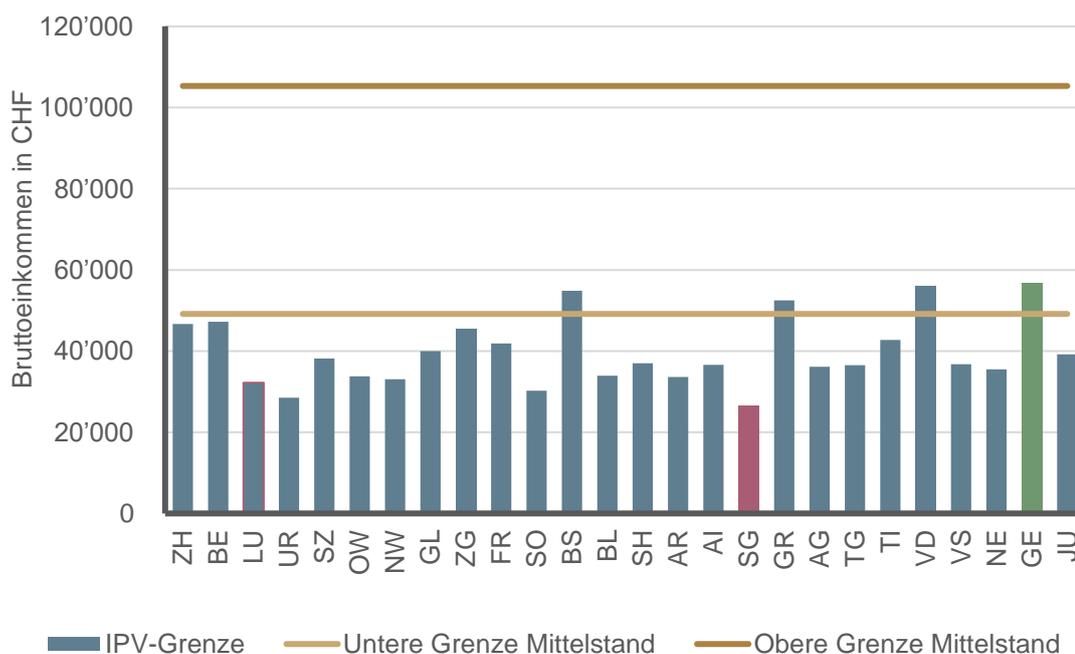
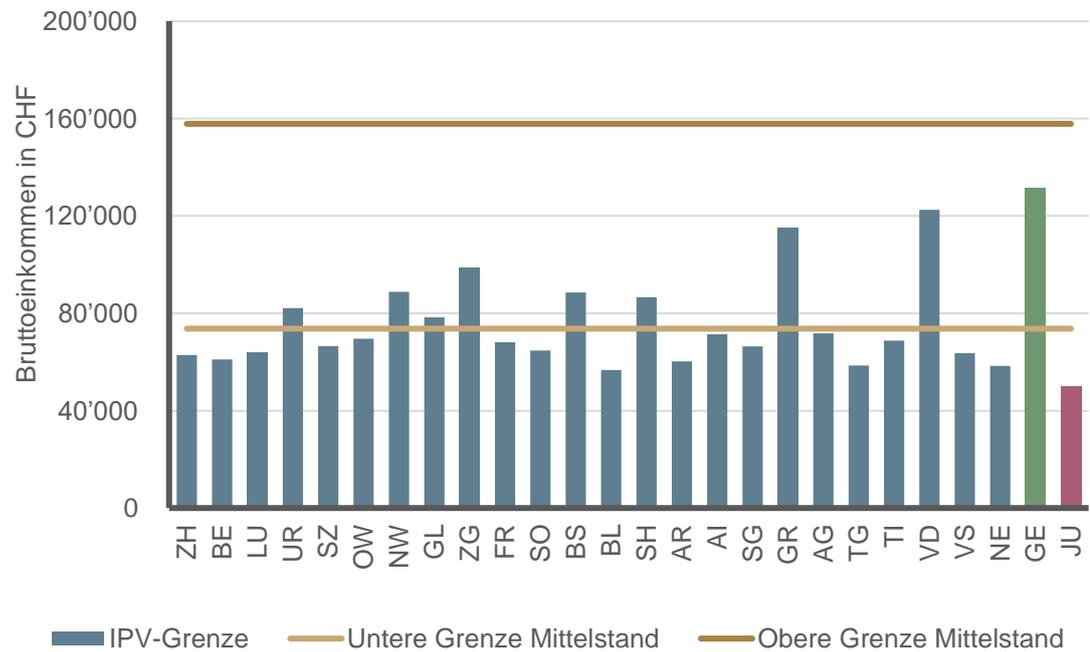


Abbildung E- 7: Ehepaar ohne Kinder (MHH7), IPV-Grenze und Mittelstand 2020



Literaturverzeichnis

- AHV/IV Alters- und Hinterlassenenversicherung / Invalidenversicherung (2020)
Familienzulagen. Merkblatt 6.08. Stand am 1. Januar 2020.
- B,S,S. (2012)
Monitoring 2010. Wirksamkeit der Prämienverbilligung. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Basel.
- B,S,S. (2015)
Monitoring 2014. Wirksamkeit der Prämienverbilligung. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Basel.
- Balthasar Andreas (1998)
Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Evaluationsergebnisse und Monitoringkonzept. In: Beiträge zur sozialen Sicherheit, BSV Forschungsbericht Nr. 21/98.
- Balthasar Andreas, Bieri Oliver, Gysin Basil (2008)
Monitoring 2007. Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Bern.
- Balthasar Andreas, Bieri Oliver, Müller Franziska (2005)
Monitoring 2004. Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Bern.
- Balthasar Andreas, Bieri Oliver, Stüdle Roland (2001)
Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Evaluationsergebnisse und Monitoringkonzept. In: Beiträge zur sozialen Sicherheit, BSV Forschungsbericht Nr. 2/01.
- Balthasar Andreas, Bieri Oliver, Stüdle Roland (2003)
Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen. Evaluationsergebnisse und Monitoringkonzept. In: Beiträge zur sozialen Sicherheit, BSV Forschungsbericht Nr. 20/03.
- BFS Bundesamt für Statistik (2014)
Mittlere Einkommensgruppen in der Schweiz. Welche Bedeutung haben die obligatorischen Abgaben? Juni 2014, Neuchâtel.
- BFS Bundesamt für Statistik (2016)
Wie geht es der «Mitte»? Analyse zur Lebensqualität der mittleren Einkommensgruppen 2013. Neuchâtel.
- BSV Bundesamt für Sozialversicherungen (2020)
Übersichtstabelle der Leistungen und Beiträge gültig ab dem 1. Januar 2020. Hintergrunddokument vom 23. Januar 2020. Bern.
- Bütler, M. (2002)
Flexibility and Redistribution in Old Age Insurance. In: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 2002, Nr. 138 (4), S. 427-437.

- Camenzind P. und Meier, C. (Hrsg.) (2004)
Gesundheitskosten und Geschlecht. Eine genderbezogene Datenanalyse für die Schweiz. Bern.
- Ecoplan (2013)
Umverteilungseffekte in der obligatorischen Krankenversicherung. Mikrosimulation für die Schweizer Bevölkerung auf Basis der SILC-Erhebung unter Berücksichtigung der kantonalen Strukturen. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Bern.
- Ecoplan (2015)
Entlastung bei den Krankenkassenprämien für Kinder und Jugendliche. Modellierung der Verteilungseffekte mit dem Mikrosimulationsmodell MicSimHealth. Arbeitspapier im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Bern.
- Ecoplan (2018)
Monitoring 2017. Wirksamkeit der Prämienverbilligung. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Bern.
- ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung (2020)
Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien. Steuermäppchen für die Steuerperiode. Version vom 17.12.2020.
- ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung (2021)
Kurzer Überblick über die Einkommenssteuer natürlicher Personen. Einkommenssteuer Zusammenfassung vom Februar 2021.
- GDK Schweiz. Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2020)
Krankenversicherung: Prämienverbilligung. Synoptische Übersicht 2020.

Verzeichnis der Datenquellen

- BAG Bundesamt für Gesundheit (2014)
Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2014.
- BAG Bundesamt für Gesundheit (2015)
Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2015.
- BAG Bundesamt für Gesundheit (2018)
Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2017.
- BAG Bundesamt für Gesundheit (2021)
Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2020.
- BFS Bundesamt für Statistik (2017a)
STATPOP Statistik der Bevölkerung und Haushalte. Altersmasszahlen der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie und Geschlecht.
- BFS Bundesamt für Statistik (2017b)
Strukturerhebung. Privathaushalte nach Haushaltstyp und Sprachgebiet.
- BFS Bundesamt für Statistik (2021a)
Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens 2019: Provisorische Daten.
- BFS Bundesamt für Statistik (2021b)
SILC Survey on Income und Living Conditions 2019.
- BFS Bundesamt für Statistik (2021c)
STATPOP Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung 1861-2017.
- BFS Bundesamt für Statistik (2021d)
STATPOP Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton 1991-2017.
- BFS Bundesamt für Statistik (2021e), Kennzahlen zur Verteilung der Einkommen vor und nach staatlichen Transfers. Haushaltbudgeterhebung HABE. Jahr 2018.
- ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung (2021, unveröffentlicht)
Auwertung der Anzahl Haushalte nach Haushaltstyp und bundessteuerpflichtigem Einkommen.